Bezirksregierung
Düsseldorf

Begründung (Anlage 1)

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Mehr Wohnbauland am Rhein

Dezernat 32
Regionalentwicklung
27.06.2019

Herausgeber:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Juni 2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

1. Anlass, Planerfordernis und Gegenstand der ersten Regionalplanänderung (1. RPD-Änderung) 5

2. Bedarfsberechnung und Planungskonzept 7

2.1 Bedarf für zusätzliche Allgemeine Siedlungsbereiche 7

Gesamtbedarf bis 2040 9

Bedarf für jede Kommune 14

2.2 Planungskonzept zur zeichnerischen Festlegung von mehr ASB 18

Entwicklungspotentiale 18

Standorte auswählen – „Mehr Wohnbauland am Rhein“ 24

Durchführung des Rankings 28

Steckbriefe als Zusammenfassung des Rankings und des Planergebnisses 55

Dichteannahmen der ASB-Darstellungen 56

Bedingte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 58

2.3 Anpassung der textlichen Darstellungen zur Siedlungsentwicklung 59

3. Verfahren 60

4. Umweltprüfung 61

5 Regionalplanerische Bewertung 62

5.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW 62

5.2 Berücksichtigung der bestehenden Zielen und Grundsätzen des RPD - hier insbesondere Regionale Grünzüge - 64

5.3 Fazit 67

6. Rechtsgrundlagen 67

7. Quellen 68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1Veränderungen der Privathaushalte aufgeteilt nach Haushaltsgröße
Abbildung 2: Räumliche Enge an der Rheinschiene
Abbildung 3: Bevölkerungsvorausberechnungen für die Planungsregion Düsseldorf im Vergleich (Zahlenbasis von IT.NRW)
Abbildung 4: Bautätigkeit / Genehmigungen / Bedarfsberechnungen in der Planungsregion Düsseldorf
Abbildung 5: Schematische Erläuterung zu Erhebungsinhalten des Siedlungsflächenmonitoring
Abbildung 6: Flächenranking Kategorie A
Abbildung 7: Abstandringe um SPNV-Haltpunkte (Beispielausschnitt)
Abbildung 8: Abstandsringe um Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV (Beispielausschnitt)
Abbildung 9: Abstandsringe um Haltepunkte des motorisierten regionalen ÖPNV (Beispielausschnitt)
Abbildung 10: Nach Reisezeit (ÖV) zu den Oberzentren differenzierte Bereiche
Abbildung 11: Schematische Darstellung zur Ermittlung der Arbeitsschwerpunkte
Abbildung 12: Clusterflächen "mögliche Arbeitsschwerpunkte" (Beispielausschnitt)
Abbildung 13: kleinere Flächenauswahl für Arbeitsschwerpunkte (Beispielausschnitt)
Abbildung 14: Arbeitsschwerpunkte, selektiert und gepuffert (Beispielausschnitte)
Abbildung 15: Gesamtbewertung für Kategorie A; (Beispielausschnitt)
Abbildung 16: Verschneidung der Rankingflächen (hier im Bild: fiktive Beispielfläche) mit dem Ergebnislayer von Kategorie A
Abbildung 17: Flächenranking Kategorie B
Abbildung 18: Dichte der ökologischen Konflikte (Beispielausschnitt)
Abbildung 19: unterschiedliche Konflikte (Beispielausschnitt)
Abbildung 20: Übersetzung der Überschneidungen mit den einzelnen Ökologie-Kriterien in Punkte (schematisch)
Abbildung 21: Flächenranking Kategorie C
Abbildung 22: Schematische Darstellung der Infrastrukturbewertung
Abbildung 23: Gesamtbewertung für die Kategorie C (Beispielausschnitt)
Abbildung 24: Verschneiden der Rankingflächen (hier im Bild: fikitve Beispielfläche) mit dem Ergebnisshape von Kategorie C
Abbildung 25: Flächenranking Kategorie D
Abbildung 26: Räumliche Typologien
Abbildung 27: Ideen für neue Infrastruktureinrichtungen
Abbildung 28: Beispielsteckbrief (Arbeitsstand Mai 2019)
Abbildung 29: Auszug aus RPD Kapitel 3.1.2.1.2.1. Siedlungsstrukturtypen
Abbildung 30: Beispielbild neues Planzeichen „bedingter ASB" in Düsseldorf-Knittkuhl

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Modellrechnung der Privathaushalte in der Planungsregion Düsseldorf (Zahlenbasis von IT.NRW)
Tabelle 2: Errechnung des Neubedarfes (eigene Rechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)
Tabelle 3: Errechnung des Ersatzbedarfes (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)
Tabelle 4: Errechnung der Fluktuationsreserve (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)
Tabelle 5: Addition der Komponenten (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)
Tabelle 6: Berechnung des kommunalen Bedarfes (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)
Tabelle 7: Bedarfsdarstellung (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)
Tabelle 8: Darstellung der Siedlungsflächenmonitoringergebnisse 2017 und Darstellung der Innenpotenziale
Tabelle 9: Darstellung von lokalen und regionalen Bedarfen (eigene Berechnung)
Tabelle 10: Punkte für die Flächen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Solingen und Remscheid
Tabelle 11: Punkte für die Flächen in Wuppertal
Tabelle 12: Punkte für die Flächen im Kreis Kleve Teil 1
Tabelle 13: Punkte für die Flächen im Kreis Kleve Teil 2
Tabelle 14: Punkte für die Flächen im Kreis Mettmann
Tabelle 15: Punkte für die Flächen im Rhein-Kreis Neuss Teil 1
Tabelle 16: Punkte für die Flächen im Rhein-Kreis Neuss Teil 2
Tabelle 17: Punkte für die Flächen im Kreis ViersenTeil 1
Tabelle 18: Punkte für die Flächen im Kreis Viersen Teil 2
Tabelle 19: Bewertung der Funktionen der regionalen Grünzüge

1. Anlass, Planerfordernis und Gegenstand der ersten Regionalplanänderung (1. RPD-Änderung)

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) können entsprechend neuer Vorausberechnungen neue Siedlungsbereiche für Wohnen dargestellt werden. Die Bedarfssituation hat sich in den letzten Jahren in der Region verändert. Insbesondere in der Rheinschiene und in den Oberzentren ist der Wohnraumbedarf deutlich angestiegen. Gleichzeitig ist in der extrem verdichteten Planungsregion Düsseldorf der verbliebene Freiraum eine besonders knappe, in vielerlei Hinsicht wertvolle und deshalb unbedingt zu schützende Ressource. Der ungewöhnlich starke Anstieg von Miet- und Immobilienpreisen, aber auch die derzeitige Belastungs- und Stausituation auf den Straßen erfordern in diesem Spannungsfeld zwischen hohem Bedarf für Siedlungen und jetzt schon von allen Raumfunktionen stark beanspruchter Region eine adäquate Antwort für die künftige Siedlungsentwicklung von der Regionalplanung. Die aktuelle Bautätigkeit am Rhein ist derzeit zu gering, um den Wohnungsmarkt in der Rheinschiene zu entspannen. Gleichzeitig steht dem Wohnungsneubedarf der Rheinschiene ein begrenztes Bauflächenpotential gegenüber, das zum Teil auch nicht genutzt wird. Der Regionalrat Düsseldorf hat auch vor dem Hintergrund der schwierigen Entwicklungsfähigkeit vieler bestehender Siedlungspotentiale gewünscht, entsprechend der landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan NRW eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen im Regionalplan Düsseldorf vorzunehmen, damit in den Kommunen genügend Alternativen auch für eine kurzfristige Flächenentwicklung zur Verfügung stehen. Der Regionalrat Düsseldorf versteht die erste Änderung des Regionalplanes Düsseldorf für „Mehr Wohnbauland am Rhein“ zudem als Signal an alle Kommunen und Akteure noch mehr Anstrengungen für mehr Wohnungsbau zu unternehmen, damit die Folgen des engen Wohnungsmarktes in der Rheinschiene abgemildert werden können.

Das Planungskonzept für „Mehr Wohnbauland am Rhein“ sieht einen integrierten Planungsansatz vor, der versucht, das oben genannte Spannungsfeld abzubilden. Es vereint die verschiedenen Aspekte in einem Flächenranking, das zudem in seiner Gesamtschau einen guten Überblick über alle bestehende Flächenalternativen in der Region bietet. Im Zuge des planerischen Abgleiches der möglichen Flächenalternativen auf der einen Seite mit der Deckung des Wohnbauflächenbedarfs im Planungsraum auf der anderen Seite sollen neue Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan festgelegt werden.[1] Die Flächensteckbriefe bilden den inhaltlichen Kern der 1. RPD-Änderung (siehe hierzu insbesondere die Anlage 3 Änderungen der zeichnerischen Darstellung / Steckbriefe). Hier werden alle erwogenen Flächen dargestellt und eine regionalplanerische Schlussfolgerung im Kontext der 1. RPD-Änderung vorgenommen. Auch sind alle relevanten Prüfergebnisse der Strategischen Umweltprüfung auf den Steckbrie-

[1] Dabei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPlG NRW (DVO LPlG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen: Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG, welches bauleitplanerisch für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorgesehen ist.

fen ablesbar. Soweit erforderlich erfolgt in den Steckbriefen auch eine weitergehende planerische Abwägung mit weiteren raumordnerischen Belangen bzw. den Ergebnissen der strategischen Umweltprüfung. Wichtig ist, dass alle vorgeschlagenen Siedlungsbereiche, die ein positives Fazit auf dem Steckbrief aufweisen und nicht auf der ersten Seite mit einem schwarzen X durchgestrichen sind, in die 1. RPD-Änderung aufgenommen werden. Wenn im weiteren Beteiligungsverfahren keine tragenden neuen Erkenntnisse gegen diese Änderungsbereiche vorgebracht werden, sollen diese Gegenstand des abschließenden Aufstellungsbeschlusses werden.

Während sich im rechtskräftigen RPD die Siedlungsbereichsdarstellungen insbesondere auf die bestehenden Infrastruktureinrichtungen ausrichten (vgl. Begründung zum Aufstellungsbeschluss) werden im Rahmen der 1. RPD-Änderung auch neue, noch zu realisierende Infrastrukturen und hier insbesondere SPNV Haltepunkte mit in die regionalplanerische Eignungsprüfung einbezogen. Da allerdings nicht durch die Regionalplanung sichergestellt werden kann, dass die Infrastruktureinrichtungen gebaut werden, wird im Rahmen der 1. RPD-Änderung ein neues Planzeichen eingeführt. Es wird nur für die Bereiche herangezogen, bei denen eine Siedlungsentwicklung erst dann sinnvoll ist, wenn auch ein Haltepunkt oder ähnliches realisiert worden ist. Dieses neue Planzeichen „bedingter ASB“ besagt, dass eine bauleitplanerische Entwicklung des ASB erst dann erfolgen kann, wenn der Haltepunkt oder die Bahnverbindung hergestellt ist. Siehe hierzu Kapitel „Bedingte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ im Kapitel 2.2.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Beikarte 3A notwendig. Die Festlegung dieser Beikarte erfolgt im Maßstab 1:200 000. Hier werden zum einen die Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung geändert. Erstens werden hier Sondierungen, die nun als neuer ASB vorgeschlagen werden aus der Beikarte gestrichen, andererseits werden Flächen, die im Rahmen des Rankings lokal vergleichsweise gut abschneiden, für die jedoch derzeit kein Bedarf besteht, als Sondierungsbereich mitaufgenommen. Zudem wird der Beikarte ein neuer Regelungsgehalt hinzugefügt: Alle im Absatz zuvor angesprochenen „Bedingte ASB“ wurden in der Beikarte zusätzlich mit ihrer Bedingung darstellt. Siehe hierzu die Anlage 5 Änderung der Beikarte 3A. Zur Begründung siehe Kapitel „Bedingte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ im Kapitel 2.2 und zu den einzelnen zusätzlichen Darstellungen für Sondierungen in den Steckbriefen (Anlage 3).

Der guten Ordnung halber werden auch die Bedarfszahlen im Kapitel 3.1.2 im Regionalplan – Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme - angepasst. Zudem wird dort das Ziel 2 in zweierlei Hinsicht geändert. Zum einen wird das Flächenrücknahmeziel herausgenommen, weil es vor dem Hintergrund der neuen Bilanzierung und den Herausforderungen auf den Wohnungsmarkt für keine Kommune in dem Planungsraum mehr gelten soll. Außerdem hat sich in der Diskussion um die Nutzung der Innenpotentiale gezeigt, dass diese nicht immer treffsicher einbezogen werden können unter anderem deshalb, weil deren Umsetzung nicht abschätzbar ist. Gleichzeitig haben einige Kommunen deutlich gemacht, dass sie die Umsetzung der von der Regionalplanung vorgeschlagenen Flächen aus unterschiedlichen Gründen kritisch bewerten. Für diese Kommunen besteht die Möglichkeit durch mehr Innenentwicklung dennoch eine

bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Deshalb wird das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprechend ergänzt. Siehe hierzu Kapitel 2.3 „Anpassung der textlichen Darstellung zur Siedlungsentwicklung“ und die Anlage 4 „Änderungen der textlichen Darstellungen des Regionalplans.“

2. Bedarfsberechnung und Planungskonzept

2.1 Bedarf für zusätzliche Allgemeine Siedlungsbereiche

Der Bedarf für mehr Wohnraum ist maßgeblich von zwei Entwicklungen abhängig. Zum einen ist es die Entwicklung des quantitativen Wohnungsbedarfs. Hierbei geht es vor allem um die Entwicklung der Haushaltszahlen. Zum anderen eng mit der ersten verbunden ist die Entwicklung der qualitativen Wohnungsnachfrage. Dabei geht es um wirtschaftliche Entwicklungen, die Entwicklung von Lebensstilmodellen und um Trends in der Wohnraumnachfrage. Der erste Aspekt ist eher von quantitativer Natur und wird in der Bedarfsberechnung 2018 auf den folgenden Seiten beschrieben und bearbeitet. Der zweite Aspekt spiegelt eher gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wieder und ist damit auch von qualitativer Natur.

Die Entwicklung der Wohnungsnachfrage ist in der Planungsregion Düsseldorf aktuell durch die gute Beschäftigungslage und den Anreizen des Finanzmarktes geprägt. In den wirtschaftsstarken Stadtregionen – wie der Rheinschiene – wächst aufgrund zuziehender junger Menschen, aus dem gesamtem Bundesgebiet, dem Ausland oder auch aus der Entwicklung in den Regionen selbst (Nachkommen der Babyboomer-Generation), auch rein quantitativ die Nachfrage nach Wohnraum. Dabei ist eine deutliche Zunahme der 1 und 2 Personenhalte zu erkennen. Dieses ist zum einen mit der steigenden Zahl Alleinlebender aus der Babyboomer-Generation zu erklären zum anderen ist durch den Zuzug vermehrt jüngerer Menschen auch eine Zunahme jüngerer Singles zu verzeichnen (NRW Bank S. 11ff).

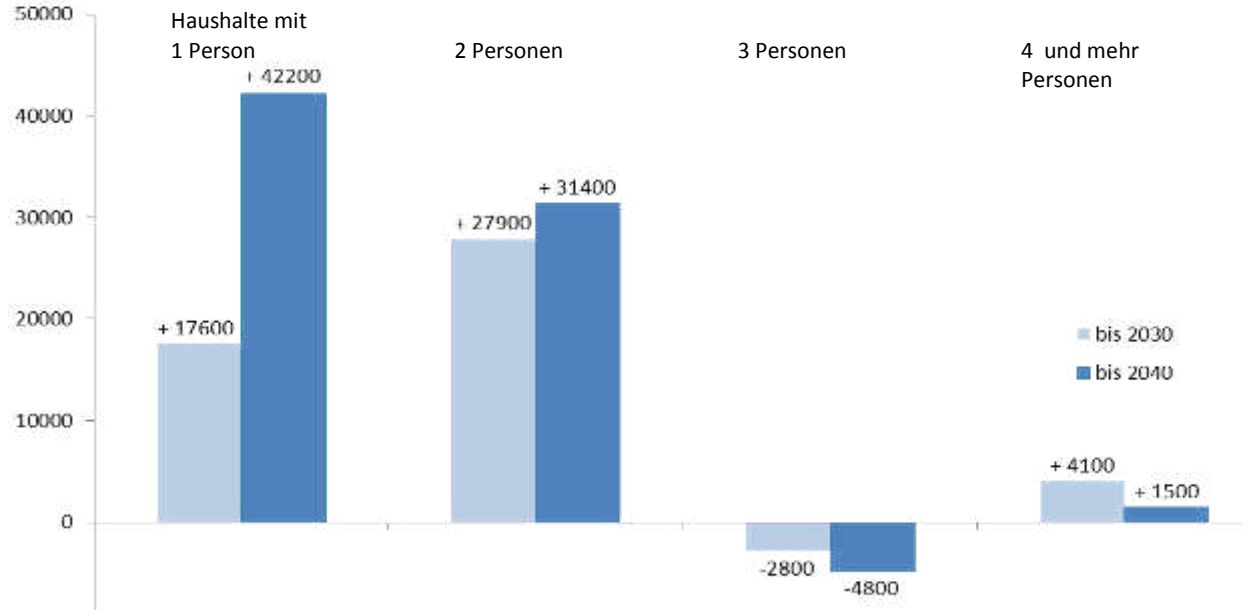


Abbildung 1Veränderungen der Privathaushalte aufgeteilt nach Haushaltsgröße

Diese Entwicklungen zeigen die zukünftigen Ansprüche an die Wohnraumversorgung. Auf der einen Seite werden zwar weiterhin eine gewisse Anzahl familiengerechter Wohnungen benötigt, auf der anderen Seite wird es einen großen Bedarf an 1-2 Zimmerwohnungen geben, die insbesondere auch mit der steigenden Zahl der älteren Haushalte zusammenhängt. Hier ist ein altersgerechtes Angebot wesentlich.

Diese Anforderungen an die Wohnraumentwicklung treffen jetzt auf einen Markt, der sich nach der Einschätzung von Experten, die für den Wohnungsmarktbarometer 2018 befragt wurden, weiter angespannt hat (NRW Bank S. 41). Insbesondere hat sich die Lage in den preisgünstigen Mietmärkten weiter verschärft. Im Wohnungsmarktbericht 2018 der NRW Bank wird ausgeführt, dass im Landesdurchschnitt von NRW die Erst- und Wiedervermietungsmieten stärker steigen als die Inflation und die mittleren Einkommen. Die Rheinschiene gehört dabei zu den teuersten Regionen in NRW (NRW Bank S. 45). In den Regionen, in denen die Zahl kleinerer Haushalte zunimmt, haben sich in den vergangenen Jahren die Mieten kleiner Wohnungen überdurchschnittlich verteuert (NRW Bank S. 49). Dies ist insofern problematisch, da Alleinlebende einen Großteil der Transferleistungsempfänger stellen und damit auf kostengünstigen Wohnraum angewiesen sind. Generell kann die Aussage getroffen werden, dass Haushalte mit niedrigen Einkommen die höchsten Wohnkostenbelastungen haben und es ist davon auszugehen, dass die Zahl von Haushalten, in denen Transferleistungen bezogen werden müssen, zunehmen wird. In den gefragten Wohnregionen, wie es die Rheinschiene ist, haben sich die Kosten für Wohneigentum stärker verteuert als die Mieten. Angebotspreise für Eigenheime sind besonders in den Großstädten und den Pendlereinzugsbereichen gestiegen und zwar stärker als die Einkommen (NRW Bank S. 54ff.).

Diese Entwicklungen zeigen deutlich, dass die Kommunen der Rheinschiene ihre Anstrengungen

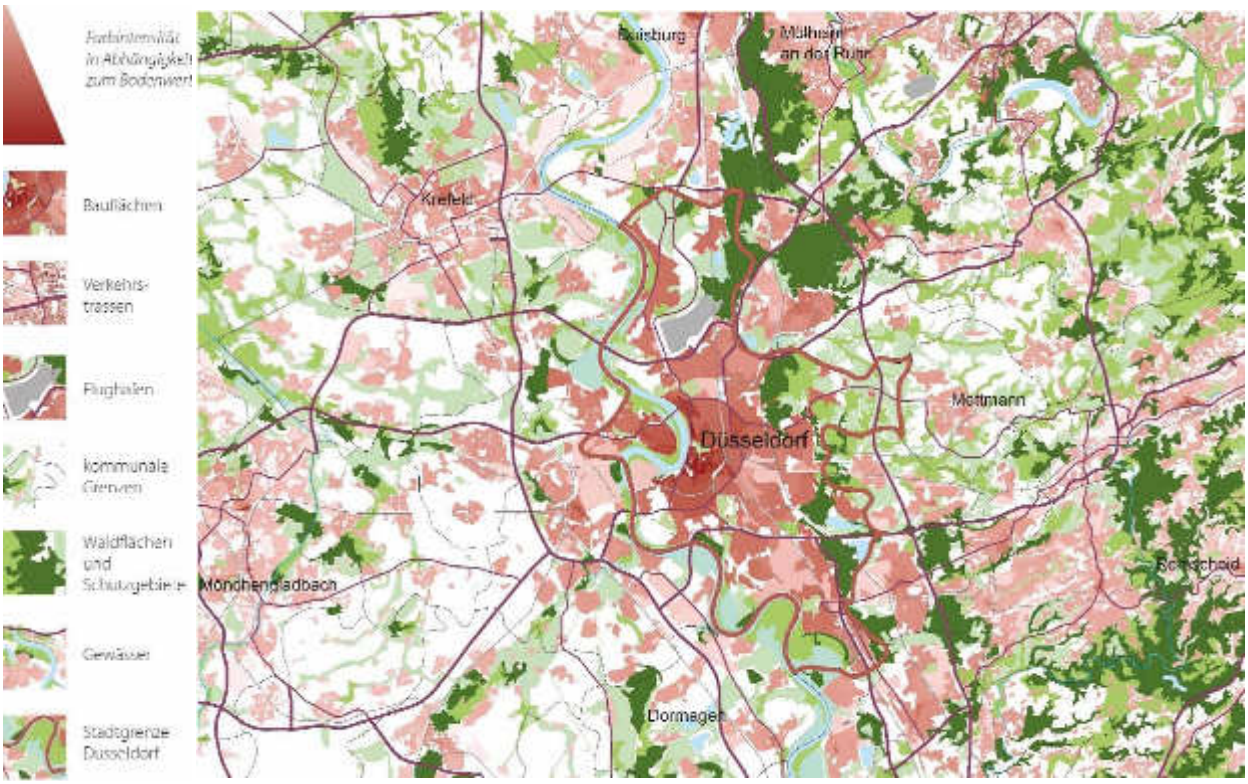


Abbildung 2: Räumliche Enge an der Rheinschiene

für mehr Wohnraum noch deutlich steigern müssen. Vor dem Hintergrund der räumlichen Dichte in der Rheinschiene ist dies eine Aufgabe, die nur im regionalen Kontext gelöst werden kann. Der immer engere Raum in unserer Planungsregion insbesondere an der Rheinschiene und der unter anderem daraus resultierende hohe Wohnungsdruck bedürfen einer stärkeren Forcierung der Entwicklung von neuen Wohnbauflächen innerhalb der Region.

Die Ergebnisse des Siedlungsmonitoringberichts 2017 haben gezeigt, dass die in den Kommunen vorhandenen Reserven für Wohnen nicht so schnell abschmelzen wie erwartet und die Bautätigkeit zu einem großen Teil außerhalb der gemeldeten Reserven erfolgt. Verschiedene Gründe verhindern eine Bebauung der Reserven, was sich mit einer größeren Flexibilität bei der Grundstücksauswahl verbessern könnte. Zusätzlich nehmen die Umlandverflechtungen der Rheinschiene immer weiter zu. Die obenstehende Abbildung gibt einen Eindruck von der räumlichen Enge, die in der Planungsregion entlang der Rheinschiene vorherrscht. Daneben richten tägliche Staumeldungen und die Dieseldiskussionen den Blick auf alternative Mobilitätsformen, so dass besonders die Schienenanbindung und neue Entwicklungsflächen zusammengedacht werden müssen. Mit der 1. Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ soll eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen in den Regionalplan Düsseldorf aufgenommen werden, damit den Kommunen genügend Alternativen für eine zügige Flächenentwicklung zur Verfügung stehen, um die oben beschriebenen Problemfelder nicht weiter zu verschärfen.

Gesamtbedarf bis 2040

Für die Feststellung des quantitativen Bedarfes für neuen Wohnraum wurde eine Bedarfsberechnung 2018 von der Regionalplanungsbehörde erstellt. Diese folgt in der Methodik der Bedarfsberechnung aus dem Jahr 2012, die dem Regionalplan Düsseldorf (RPD) zugrunde liegt. Die regionalplanerische Bedarfsermittlung für Wohnsiedlungsbereiche basiert auf zwei neuen

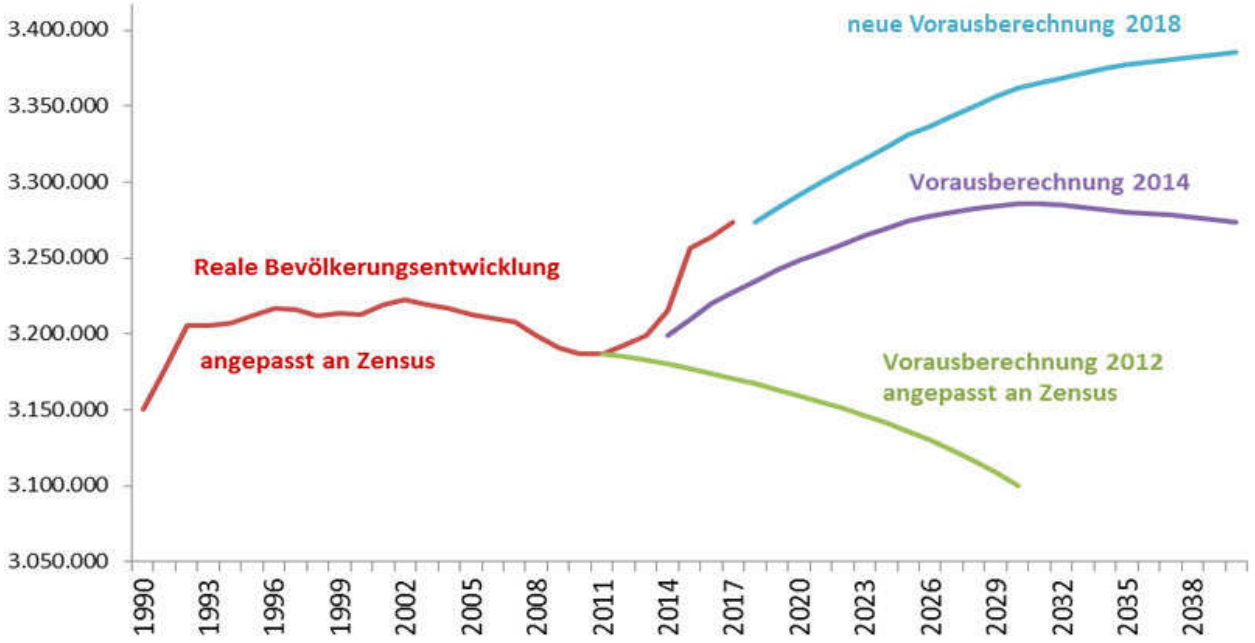


Abbildung 3: Bevölkerungsvorausberechnungen für die Planungsregion Düsseldorf im Vergleich (Zahlenbasis von IT.NRW)

Vorausberechnungen des Landesbetriebs Information und Technik (IT. NRW).

Die erste ist die Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen mit dem Basisjahr 2017. Einen Eindruck über die Entwicklungsdynamik in der Region vermittelt die folgende Abbildung 3, die verschiedene Vorausberechnungen aus den letzten Jahren zueinander in Beziehung stellt.

Die zweite darauf aufbauende Vorausberechnung ist die Modellrechnung für Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen. Im Bedarfsermittlungsmodell wird die Modellrechnung der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2018-2040 (IT.NRW) angewendet.

Haushaltsmodellrechnung von IT.NRW

Jahr	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
2018	343900	115700	132700	54500	78900	181300	143700	243900	215000	143200
2019	346600	115700	133100	54600	79300	181700	144200	244300	216000	143200
2020	349200	115900	133500	54500	79600	182200	144800	244600	216900	143300
2021	351700	116100	133800	54400	79800	182400	145300	244800	217700	143300
2022	354000	116200	134100	54400	80000	182600	145800	244900	218500	143400
2023	356300	116300	134300	54300	80100	182800	146200	245100	219300	143400
2024	358400	116400	134600	54300	80100	182900	146600	245100	220000	143500
2025	360700	116400	134800	54200	80200	183000	146900	245200	220600	143600
2026	362700	116400	135000	54200	80300	183200	147100	245300	221200	143800
2027	364800	116400	135100	54100	80300	183200	147400	245300	221800	143900
2028	366700	116300	135300	53900	80400	183200	147500	245200	222300	144000
2029	368600	116200	135400	53700	80500	183100	147600	245200	222800	144100
2030	370500	116000	135500	53500	80600	183000	147600	245200	223400	144100
2031	372100	115800	135500	53300	80800	183000	147500	245200	223900	144100
2032	373700	115600	135500	53200	80900	182900	147400	245200	224500	144000
2033	375200	115300	135500	53000	81000	182900	147300	245300	225100	143900
2034	376800	115100	135500	52800	81100	183000	147200	245300	225700	143800
2035	378500	114900	135500	52700	81300	183200	147100	245500	226300	143700
2036	380200	114800	135500	52500	81400	183500	147100	245600	226900	143600
2037	382000	114700	135400	52300	81600	183800	147200	245800	227500	143400
2038	383800	114600	135500	52200	81900	184100	147300	246000	228200	143300
2039	385700	114600	135500	52000	82100	184500	147300	246200	228800	143100
2040	387600	114600	135600	51900	82400	184900	147400	246400	229400	143000

Tabelle 1: Modellrechnung der Privathaushalte in der Planungsregion Düsseldorf (Zahlenbasis von IT.NRW)

Das Bedarfsermittlungsmodell besteht aus den drei Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und dem Bedarf für die dauerhafte Fluktuationsreserve. Basierend auf der Annahme, dass jeweils einem Haushalt eine Wohnung zur Verfügung stehen soll, stellt der Neubedarf die Anzahl an Wohnungen dar, die aus dem Zuwachs oder der Abnahme von Haushalten in der Modellrechnung resultiert. Der Neubedarf kann somit auch negativ sein. In der Gesamtheit der Prognosezahlen kann es dazu kommen, dass aufgrund der negativen Haushaltsentwicklung (Schrumpfung) sich im Zuge der Bedarfsermittlung (nach Addition der drei Komponenten (Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) bei einigen Kommunen in der Planungsregion Düsseldorf ein negativer Gesamtbedarf einstellt.

Neubedarf

Jahr	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
2018										
2019	2700	0	400	100	400	400	500	400	1000	0
2020	2600	200	400	-100	300	500	600	300	900	100
2021	2500	200	300	-100	200	200	500	200	800	0
2022	2300	100	300	0	200	200	500	100	800	100
2023	2300	100	200	-100	100	200	400	200	800	0
2024	2100	100	300	0	0	100	400	0	700	100
2025	2300	0	200	-100	100	100	300	100	600	100
2026	2000	0	200	0	100	200	200	100	600	200
2027	2100	0	100	-100	0	0	300	0	600	100
2028	1900	-100	200	-200	100	0	100	-100	500	100
2029	1900	-100	100	-200	100	-100	100	0	500	100
2030	1900	-200	100	-200	100	-100	0	0	600	0
2031	1600	-200	0	-200	200	0	-100	0	500	0
2032	1600	-200	0	-100	100	-100	-100	0	600	-100
2033	1500	-300	0	-200	100	0	-100	100	600	-100
2034	1600	-200	0	-200	100	100	-100	0	600	-100
2035	1700	-200	0	-100	200	200	-100	200	600	-100
2036	1700	-100	0	-200	100	300	0	100	600	-100
2037	1800	-100	-100	-200	200	300	100	200	600	-200
2038	1800	-100	100	-100	300	300	100	200	700	-100
2039	1900	0	0	-200	200	400	0	200	600	-200
2040	1900	0	100	-100	300	400	100	200	600	-100

Tabelle 2: Errechnung des Neubedarfes (eigene Rechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)

Es ist jedoch zu beobachten, dass auch bei Rückgängen der Haushaltszahlen ein qualitativer Neubaubedarf besteht. Aus diesem Grund wurde bei den kreisfreien Städten oder Kreisen, die ein negatives Bedarfsermittlungsergebnis hätten, ein „Sicherheitsboden“ eingezogen, so dass alle kreisfreien Städte und Kreise zumindest der halbe Ersatzbedarf/Jahr als eine Art Grundbedarf zugerechnet wird. Das heißt, dass auch kreisfreie Städte oder Kreise, die aufgrund des starken Schrumpfens ihrer Haushaltszahlen nach der klassischen Komponentenmethode gar keinen Bedarf hätten, werden in der aktuellen Bedarfsermittlung immer mit ihrem halben Ersatzbedarf/Jahr berücksichtigt, so dass es keine negativen Bedarfsberechnungen gibt.

Die Komponente des Ersatzbedarfes ergibt sich aus dem Wegfall von Wohnraum im Zeitverlauf. Dieser Wegfall kann unterschiedlichste Gründe haben: Zusammenlegung von Wohnungen, Umwidmungen, Stilllegung oder gar der Abriss von Wohngebäuden. Ersatzbedarf entsteht demnach nicht aus der Nachfrage nach Wohnraum heraus, sondern ergibt sich aus der Entwicklung des Wohnungsbestandes selbst. Der Ersatzbedarf wird mit einem Wert von 0,2% des Wohnungsbestandes (Stand 31.12.2017) pro Jahr für den Planungszeitraum bis 2040 in der Bedarfsberechnung angenommen.

Ersatzbedarf

	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
Wohnungen 31.12.2017	342966	120097	137326	59197	82425	192077	144821	245421	216051	142881

	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
2018										
2019	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2020	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2021	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2022	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2023	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2024	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2025	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2026	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2027	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2028	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2029	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2030	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2031	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2032	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2033	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2034	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2035	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2036	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2037	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2038	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2039	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286
2040	686	240	275	118	165	384	290	491	432	286

halber Ersatzbedarf	343	120	137	59	82	192	145	245	216	143

Tabelle 3: Errechnung des Ersatzbedarfes (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)

Der Bedarf für die Fluktuationsreserve beschreibt die Differenz zwischen den nachfragenden Haushalten und der Anzahl verfügbarer Wohnungen im Wohnungsbestand. Die Fluktuationsreserve beschreibt also einen Leerstand, der auf dem Wohnungsmarkt unabdingbar ist, um den Wünschen von Haushalten nach Umzügen Rechnung zu tragen. Die Fluktuationsreserve wird in der aktuellen Bedarfsberechnung mit 1% des Wohnungsbestandes (Stand 31.12.2017) für den gesamten Zeitraum angenommen und auf die Einzeljahre gleichmäßig verteilt.

Fluktuationsreserve

	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
Wohnungen am 31.12.2017	342966	120097	137326	59197	82425	192077	144821	245421	216051	142881

	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
2018										
2019	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2020	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2021	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2022	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2023	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2024	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2025	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2026	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2027	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2028	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2029	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2030	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2031	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2032	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2033	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2034	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2035	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2036	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2037	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2038	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2039	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65
2040	156	55	62	27	37	87	66	112	98	65

Tabelle 4: Errechnung der Fluktuationsreserve (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)

Die Addition der drei Komponenten (oder die Anwendung des Sicherheitsbodens) ergibt den Bedarf auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Bedarfsberechnung (wenn Summe aus Neubedarf+Ersatzbedarf+Fluktuationsresere < halber Ersatzbedarf dann Bedarf =halber Ersatzbedarf)

Jahr	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
2018										
2019	3542	295	737	245	602	871	855	1002	1530	351
2020	3442	495	737	59	502	971	955	902	1430	451
2021	3342	495	637	59	402	671	855	802	1330	351
2022	3142	395	637	145	402	671	855	702	1330	451
2023	3142	395	537	59	302	671	755	802	1330	351
2024	2942	395	637	145	202	571	755	602	1230	451
2025	3142	295	537	59	302	571	655	702	1130	451
2026	2842	295	537	145	302	671	555	702	1130	551
2027	2942	295	437	59	202	471	655	602	1130	451
2028	2742	195	537	59	302	471	455	502	1030	451
2029	2742	195	437	59	302	371	455	602	1030	451
2030	2742	120	437	59	302	371	355	602	1130	351
2031	2442	120	337	59	402	471	255	602	1030	351
2032	2442	120	337	59	302	371	255	602	1130	251
2033	2342	120	337	59	302	471	255	702	1130	251
2034	2442	120	337	59	302	571	255	602	1130	251
2035	2542	120	337	59	402	671	255	802	1130	251
2036	2542	195	337	59	302	771	355	702	1130	251
2037	2642	195	237	59	402	771	455	802	1130	151
2038	2642	195	437	59	502	771	455	802	1230	251
2039	2742	295	337	59	402	871	355	802	1130	151
2040	2742	295	437	59	502	871	455	802	1130	251
Gesamtbedarf	**62220**	**5637**	**10316**	**1743**	**7951**	**13972**	**11520**	**15753**	**26067**	**7516**

Tabelle 5: Addition der Komponenten (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)

Für die gesamte Planungsregion zeigt die folgende Abbildung, dass die neue Bedarfsberechnung in Gänze rund 160.000 WE für 22 Jahre ermittelt. Im Vergleich dazu stellt die Abbildung 4 die Bedarfe von 2012 da, die mit rund 110.000 WE doch deutlich darunterlagen. Für die Plausibilitätsüberprüfung sind zudem die Bautätigkeit und die Baugenehmigungen dargestellt. Hier erkennt man deutlich, dass der Markt auf die Bedarfslage reagiert, aber noch nicht in dem Maße, wie es zu einem Ausgleich zwischen Bedarf und Realisierung von Wohneinheiten führen würde. An der Graphik wird aber auch das Planerfordernis für die 1. Regionalplanänderung sichtbar. Die Höhe der Baugenehmigungen und der Bautätigkeit durchbrechen langsam aber sicher die Höhe der angenommenen Bedarfe im noch gültigen RPD. Daraus lässt sich ablesen, dass die 2012 zu Grunde gelegten Annahmen überholt sind und dass eine neue Bedarfsberechnung – wie hier geschehen – erfolgen sollte. Der Sprung nach oben auf rund 160.000 WE wird als deutliches Indiz für ein Planerfordernis für mehr ASB gewertet. Die folgende Abbildung verdeutlicht dies; die Bedarfsberechnung für die Planungsregion 2018 hat deutlich mehr Bedarf ermittelt als 2012. Eine nur leichte Erhöhung hätte noch kein Planerfordernis ausgelöst, da die Bedarfe immer einem gewissen Wandel unterliegen. Hier ist jedoch eine Trendänderung erkennbar, der sich auch in der bisherigen Bautätigkeit und den Genehmigungen wiederspie-

gelt.

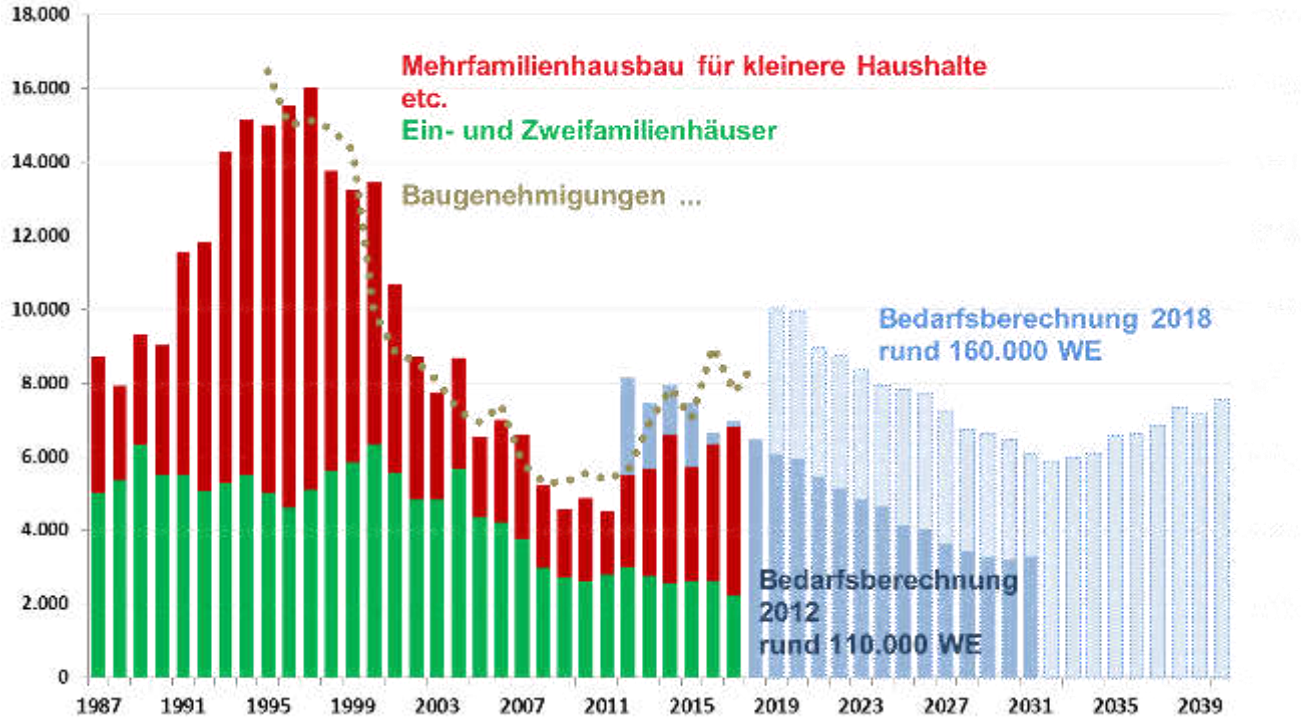


Abbildung 4: Bautätigkeit / Genehmigungen / Bedarfsberechnungen in der Planungsregion Düsseldorf

Bedarf für jede Kommune

Im nächsten Schritt der Bedarfsermittlung werden die Bedarfe für jede einzelne Kommunen der Planungsregion Düsseldorf ermittelt. Um den ermittelten Bedarf auf alle Kommunen umlegen zu können, wurde ein Verteilungsschlüssel mit raumstrukturellen Kriterien entwickelt, der die Bedarfswerte, die auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ermittelt wurden, auf die Kommunen der Kreise herunterbricht. Der Verteilschlüssel unterstützt im Sinne der Grundsätze zur Raumstruktur (§2 Abs. 1 Nr. 2 ROG) eine dezentrale Konzentration. Hierzu gliedert sich der Verteilungsschlüssel in vier Faktoren (zentralörtliche Bedeutung, Bevölkerungsanteil, Baufertigstellung, Arbeitsplatzdichte)

1) Zentralörtlichkeit: In der rechnerischen Verteilung werden in einem ersten Schritt der errechnete Bedarfswert für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt durch vier geteilt. ¼ bzw. 25% des Bedarfswertes Wohnen für jeden Kreis oder jede kreisfreie Stadt werden über den ersten Faktor Zentrale Orte verteilt. Dazu werden die 25% des Bedarfswertes jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt zusammengerechnet. Dieser Wert wird dann über den Bevölkerungsanteil[2] nur auf die Ober- und Mittelzentren verteilt.

Die kreisfreien Städte erhalten daran anschließend die verbleibenden 75% des Bedarfswertes Wohnen für ihr Gebiet. Damit besteht der zu ermittelnde Bedarfswert für die kreisfreien Städte

[2] Die Basis der Bevölkerungszahlen bildet dabei die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2017.

zum einen aus 75% des Ursprungswertes addiert mit dem zentralörtlichen Zuschlag (25%). Für den Kreis Kleve ist der Faktor Zentrale Orte, aufgrund von Analysen von Pendlerverflechtungen insoweit abgewandelt worden, dass der Bedarf für den Faktor der zentralen Orte im Kreis Kleve nur im Kreis Kleve selbst auf die Mittelzentren verteilt wird.

Die weiteren 3 Faktoren werden nun innerhalb der Kreise angewendet:

2) Der zweite Faktor ist der Bevölkerungsanteil der Kommunen am Kreis. Über diesen Faktor werden 25% des Kreisbedarfs auf die Kommunen des Kreises verteilt. Für diesen Faktor wurde ebenfalls die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2017 als Basis genutzt. Durch diesen Faktor wird die gegenwärtige Bedeutung der jeweiligen Kommune als Wohnstandort gewürdigt.

3) Der dritte Faktor ist die durchschnittliche Baufertigstellung von Wohnungen im Zeitraum von 2000-2017. Auf diese Komponente entfallen ebenfalls 25% des Kreisbedarfs. Mit diesem Faktor wird der Attraktivität der Kommune als Wohnstandort Rechnung getragen, da sie zum einen zeigt, dass die dort ansässige Bevölkerung Wohnungen errichtet, aber auch, dass Investoren oder Zuwanderer diese Kommune als ideale Wohnstandorte ansehen und entwickeln.

4) Der vierte Faktor ist die Arbeitsplatzdichte zum Stichtag 31.12.2017. Die Arbeitsplatzdichte gibt das Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen und Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter an. Auf diese Komponente entfallen ebenfalls 25% des Kreisbedarfs. Die Arbeitsplatzdichte dient als Indikator für die relative wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kommune. Kann die Kommune eine relativ hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, soll sie auch Möglichkeiten zur zukünftigen Wohnbaulandentwicklung haben, damit Arbeitnehmer die Möglichkeiten erhalten, auch am Arbeitsort zu wohnen um damit einer weiteren Steigerung der Berufspendlerzahlen entgegen-zuwirken.

Tabelle 6: Berechnung des kommunalen Bedarfes (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)

Verteilung des Bedarfes auf die Kommunen über 4 Schlüssel

	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettma	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen
Vierteilung des Gesamtbedarfs für Verteilungsschlüssel	**15555**	**1409**	**2579**	**436**	**1988**	**3493**	**2880**	**3938**	**6517**	**1879**

	Bevölkerung 31.12.2017	Faktor	1. Schlüssel Bevölkerung	Bevölkerung 31.12.2017 (Ober- und Mittelzentren)	Faktor	2. Schlüssel Zentrale Orte (Schutz Kr. Kleve)	durchschnittliche Baufertigstellung von Wohnungen 2000-2017	Faktor	3. Schlüssel Baufertigstellung	Arbeitsplatzdichte	Faktor	4. Schlüssel Arbeitsplatzdichte
Düsseldorf, krfr. Stadt	617280		**15555**	617280	0,214288169	**8099**			**15555**			**15555**
Krefeld, krfr. Stadt	226699		**1409**	226699	0,078698344	**2974**			**1409**			**1409**
Mönchengladbach, krfr. Stadt	262188		**2579**	262188	0,091018317	**3440**			**2579**			**2579**
Remscheid, krfr. Stadt	110584		**436**	110584	0,038389131	**1451**			**436**			**436**
Solingen, krfr. Stadt	158803		**1988**	158803	0,055128311	**2083**			**1988**			**1988**
Wuppertal, krfr. Stadt	353590		**3493**	353590	0,122748435	**4639**			**3493**			**3493**
KREIS KLEVE	**311270**						**1131**			**6615**		
Bedburg-Hau	13060	0,041957143	**121**		0	**0**	63	0,055702918	**160**	587	0,088721315	**256**
Emmerich am Rhein, Stadt	30845	0,099094034	**285**	30845	0,173516573	**500**	103	0,09106985	**262**	500	0,075558827	**218**
Geldern, Stadt	33819	0,10864844	**313**	33819	0,190246619	**548**	121	0,106984969	**308**	578	0,087327232	**252**
Goch, Stadt	33618	0,108002699	**311**	33618	0,189115906	**545**	138	0,122015915	**351**	392	0,059235548	**171**
Issum	11966	0,03844251	**111**		0	**0**	31	0,027409372	**79**	296	0,044742655	**129**
Kalkar, Stadt	13868	0,04455296	**128**		0	**0**	54	0,047745358	**138**	352	0,05328345	**153**
Kerken	12458	0,040023131	**115**		0	**0**	34	0,030061892	**87**	206	0,031166691	**90**
Kevelaer, Stadt	28162	0,090474508	**261**	28162	0,158423528	**456**	112	0,099027409	**285**	395	0,059720765	**172**
Kleve, Stadt	51320	0,16487294	**475**	51320	0,288697374	**831**	172	0,152077807	**438**	614	0,092812217	**267**
Kranenburg	10576	0,033976933	**98**		0	**0**	56	0,049513705	**143**	253	0,038268157	**110**
Rees, Stadt	21137	0,067905677	**196**		0	**0**	81	0,071618037	**206**	347	0,052403653	**151**
Rheurdt	6627	0,021290198	**61**		0	**0**	24	0,021220159	**61**	112	0,016881249	**49**
Straelen, Stadt	16020	0,051466572	**148**		0	**0**	44	0,038903625	**112**	631	0,095434886	**275**
Uedem	8188	0,026305137	**76**		0	**0**	24	0,021220159	**61**	494	0,074738876	**215**
Wachtendonk	8197	0,026334051	**76**		0	**0**	31	0,027409372	**79**	316	0,047712035	**137**
Weeze	11409	0,036653066	**106**		0	**0**	43	0,038019452	**109**	542	0,081992444	**236**
KREIS METTMANN	**485409**						**1023**			**5592**		
Erkrath, Stadt	44409	0,091487797	**360**	44409	0,015416542	**583**	38	0,03714565	**146**	418	0,074748567	**294**
Haan, Stadt	30483	0,062798588	**247**	30483	0,010582145	**400**	94	0,091886608	**362**	531	0,095045499	**374**
Heiligenhaus, Stadt	26132	0,053835013	**212**	26132	0,009071699	**343**	52	0,05083089	**200**	492	0,087941179	**346**
Hilden, Stadt	55817	0,114989627	**453**	55817	0,019376819	**732**	121	0,11827957	**466**	629	0,112403471	**443**
Langenfeld (Rhld.), Stadt	58698	0,120924828	**476**	58698	0,020376955	**770**	170	0,166177908	**654**	730	0,130458329	**514**
Mettmann, Stadt	38789	0,079909932	**315**	38789	0,013465565	**509**	107	0,10459433	**412**	499	0,089238651	**351**
Monheim am Rhein, Stadt	40598	0,083636686	**329**	40598	0,014093557	**533**	79	0,077223851	**304**	556	0,099462073	**392**
Ratingen, Stadt	87226	0,179695885	**708**	87226	0,030280424	**1144**	172	0,168132942	**662**	749	0,133871764	**527**
Velbert, Stadt	82061	0,169055374	**666**	82061	0,028487399	**1077**	144	0,140762463	**554**	563	0,100750809	**397**
Wülfrath, Stadt	21196	0,043666269	**172**	21196	0,007358171	**278**	46	0,044965787	**177**	425	0,076079657	**300**
RHEIN-KREIS NEUSS	**449408**						**1308**			**3072**		
Dormagen, Stadt	64177	0,142803421	**931**	64177	0,022278985	**842**	189	0,144495413	**942**	431	0,140268176	**914**
Grevenbroich, Stadt	63204	0,140638351	**916**	63204	0,021941209	**829**	151	0,115443425	**752**	521	0,169460848	**1104**
Jüchen	23261	0,051759203	**337**		0	**0**	142	0,108562691	**707**	206	0,066959413	**436**
Kaarst, Stadt	43216	0,096162062	**627**	43216	0,015002394	**567**	121	0,092507645	**603**	320	0,104299572	**680**
Korschenbroich, Stadt	33063	0,073570119	**479**	33063	0,011477789	**434**	119	0,090978593	**593**	300	0,097771201	**637**
Meerbusch, Stadt	55548	0,123602606	**805**	55548	0,019283436	**729**	137	0,104740061	**683**	389	0,126534355	**825**
Neuss, Stadt	153810	0,342250249	**2230**	153810	0,053394996	**2018**	399	0,305045872	**1988**	698	0,227276661	**1481**
Rommerskirchen	13129	0,029213988	**190**		0	**0**	50	0,0382263	**249**	207	0,067429775	**439**
KREIS VIERSEN	**298733**						**713**			**3692**		
Brüggen	15681	0,05249169	**99**		0	**0**	45	0,063113604	**119**	454	0,122933974	**231**
Grefrath	14798	0,049535873	**93**		0	**0**	31	0,043478261	**82**	317	0,085982348	**162**
Kempen, Stadt	34711	0,11619406	**218**	34711	0,012049891	**455**	65	0,091164095	**171**	589	0,159569025	**300**
Nettetal, Stadt	42265	0,141480854	**266**	42265	0,014672255	**555**	91	0,127629734	**240**	382	0,103509765	**194**
Niederkrüchten	15218	0,050941811	**96**		0	**0**	37	0,051893408	**98**	250	0,06779454	**127**
Schwalmtal	19009	0,063632073	**120**	19009	0,006598956	**249**	57	0,079943899	**150**	340	0,092100773	**173**
Tönisvorst, Stadt	29286	0,09803403	**184**	29286	0,010166607	**384**	61	0,085553997	**161**	381	0,103101882	**194**
Viersen, Stadt	76586	0,2563694	**482**	76586	0,026586758	**1005**	167	0,234221599	**440**	507	0,137449271	**258**
Willich, Stadt	51179	0,171320209	**322**	51179	0,017766742	**671**	159	0,223001403	**419**	471	0,127558423	**240**

Mit diesem Verteilschlüssel (Addition der vier Faktoren) ergeben sich zunächst folgende Werte für die Bedarfe 2018 – 2040 in WE. Im Regionalplanaufstellungsverfahren wurde der Bedarf der Stadt Düsseldorf in dem Modell IN und UM Düsseldorf auf verschiedene Kommunen unter anderem auch auf Duisburg verteilt. Diese umverteilten Bedarfe sind in der dritten Spalte der nachfolgenden Tabelle nachgebildet, so dass sich dort der im Regionalplan festzulegende Bedarf darstellt. Die Zahlenwerte werden in einem nächsten Schritt gerundet (Spalte 4). Dies sind die Werte, die auch als Bedarf in den textlichen Erläuterungen des RPD übernommen werden.

	Bedarf 2018-2040 in WE	**Bedarf 2018-2040 mit Berücksichtigung IM und UM Düsseldorf**	**Gerundete Werte für den Regionalplan**
	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Düsseldorf, krfr. Stadt	**54.764**	**43.755**	**43.750**
Krefeld, krfr. Stadt	**7.202**	**9.279**	**9.300**
Mönchengladbach, krfr. Stadt	**11.177**	**11.173**	**11.150**
Remscheid, krfr. Stadt	**2.758**	**2.651**	**2.650**
Solingen, krfr. Stadt	**8.047**	**8.394**	**8.400**
Wuppertal, krfr. Stadt	**15.118**	**15.863**	**15.850**
KREIS KLEVE			
Bedburg-Hau	**537**	**537**	**550**
Emmerich am Rhein, Stadt	**1.265**	**1.265**	**1.250**
Geldern, Stadt	**1.420**	**1.420**	**1.400**
Goch, Stadt	**1.378**	**1.378**	**1.400**
Issum	**319**	**319**	**300**
Kalkar, Stadt	**419**	**419**	**400**
Kerken	**292**	**292**	**300**
Kevelaer, Stadt	**1.174**	**1.174**	**1.150**
Kleve, Stadt	**2.012**	**2.012**	**2.000**
Kranenburg	**351**	**351**	**350**
Rees, Stadt	**553**	**553**	**550**
Rheurdt	**171**	**171**	**150**
Straelen, Stadt	**535**	**535**	**550**
Uedem	**352**	**352**	**350**
Wachtendonk	**292**	**292**	**300**
Weeze	**451**	**451**	**450**
KREIS METTMANN			
Erkrath, Stadt	**1.384**	**1.383**	**1.400**
Haan, Stadt	**1.383**	**1.383**	**1.400**
Heiligenhaus, Stadt	**1.101**	**1.101**	**1.100**
Hilden, Stadt	**2.094**	**2.093**	**2.100**
Langenfeld (Rhld.), Stadt	**2.415**	**2.414**	**2.400**
Mettmann, Stadt	**1.587**	**1.586**	**1.600**
Monheim am Rhein, Stadt	**1.558**	**1.857**	**1.850**
Ratingen, Stadt	**3.041**	**3.090**	**3.100**
Velbert, Stadt	**2.694**	**3.142**	**3.150**
Wülfrath, Stadt	**927**	**1.226**	**1.250**

RHEIN-KREIS NEUSS			
Dormagen, Stadt	**3.628**	**4.277**	4.300
Grevenbroich, Stadt	**3.602**	**3.601**	3.600
Jüchen	**1.481**	**1.481**	1.500
Kaarst, Stadt	**2.476**	**2.476**	2.500
Korschenbroich, Stadt	**2.143**	**2.393**	2.400
Meerbusch, Stadt	**3.041**	**3.591**	3.600
Neuss, Stadt	**7.717**	**8.265**	8.250
Rommerskirchen	**879**	**879**	900
KREIS VIERSEN			
Brüggen	**448**	**448**	450
Grefrath	**336**	**336**	350
Kempen, Stadt	**1.145**	**1.144**	1.150
Nettetal, Stadt	**1.255**	**1.254**	1.250
Niederkrüchten	**321**	**321**	300
Schwalmtal	**692**	**692**	700
Tönisvorst, Stadt	**923**	**1.172**	1.150
Viersen, Stadt	**2.185**	**2.534**	2.550
Willich, Stadt	**1.652**	**1.751**	1.750
Gesamt:	**162.694**	**158.528**	**158.600**

Tabelle 7: Bedarfsdarstellung (eigene Berechnung auf Zahlenbasis von IT.NRW)

Im nächsten Kapitel werden den jeweiligen kommunalen Bedarfen im Rahmen des Planungskonzeptes die möglichen Entwicklungspotentiale gegenübergestellt.

2.2 Planungskonzept zur zeichnerischen Festlegung von mehr ASB

Teil des Planungskonzeptes zur 1. RPD-Änderung ist einerseits die Verteilung der Bedarfe nach raumordnerischen Kriterien, wie es im Kapitel zuvor dargestellt worden ist. Andererseits gibt es zwei weitere Konzeptbausteine, die zum Planungskonzept gehören: Im ersten Konzeptbaustein geht es um die Bilanzierung mit den sogenannten Entwicklungspotentialen und hier insbesondere um die Frage, welche Entwicklungspotentiale in der Bilanzierung einbezogen werden. Der LEP NRW gibt im Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ vor, dass eine Bilanzierung zwischen Bedarf und den Reserven erfolgen muss. In der Ausgestaltung dieses Ziels gibt es einen Konkretisierungsspielraum, der durch die Regionalplanung ausgefüllt werden muss (siehe folgendes Kapitel „Entwicklungspotentiale“). Im zweiten Konzeptbaustein geht es um die standörtliche Wahl der neuen ASB-Flächen. Siehe hierzu das übernächste Kapitel „Standorte auswählen – „Mehr Wohnbauland am Rhein““.

Entwicklungspotentiale

Um herauszufinden, wie viele neue Siedlungsbereiche im RPD neu dargestellt werden müssen, ist es auf der einen Seite erforderlich, den Bedarf zu definieren (siehe vorheriges Kap. 2.1 Bedarfsberechnung) und auf der anderen Seite müssen dem Bedarf die Entwicklungspotentiale in den Städten und Gemeinden gegenübergestellt werden. Danach kann abgeleitet werden,

wieviel Neudarstellungsbedarf in den Kommunen besteht. Die Definition dieser Entwicklungspotentiale in den Gemeinden und Städten erfolgt im Rahmen der 1. RPD-Änderung zunächst einmal nach dem gleichen Ansatz wie im RPD. Hier werden die Ergebnisse des Siedlungsmonitorings zu Grunde gelegt (siehe hierzu Bericht zum Siedlungsflächenmonitoring im Regionalrat März 2018 www.brd.nrw.de).

Die Entwicklungspotentiale des Siedlungsmonitorings bestehen zum einen aus bauleitplanerischen Potentialen, die zum Stichtag 01.01.2017 vorhanden waren und zum anderen aus Siedlungspotentialen (ASB-Reserven), die der Regionalrat mit dem Beschluss zum Regionalplan Düsseldorf (RPD) geschaffen hat (Stichtag Dezember 2017 / Aufstellungsbeschluss). Neben den Bauleitplanpotentialen (FNP-Reserven) und den Siedlungspotentialen (RPD-Reserven) werden

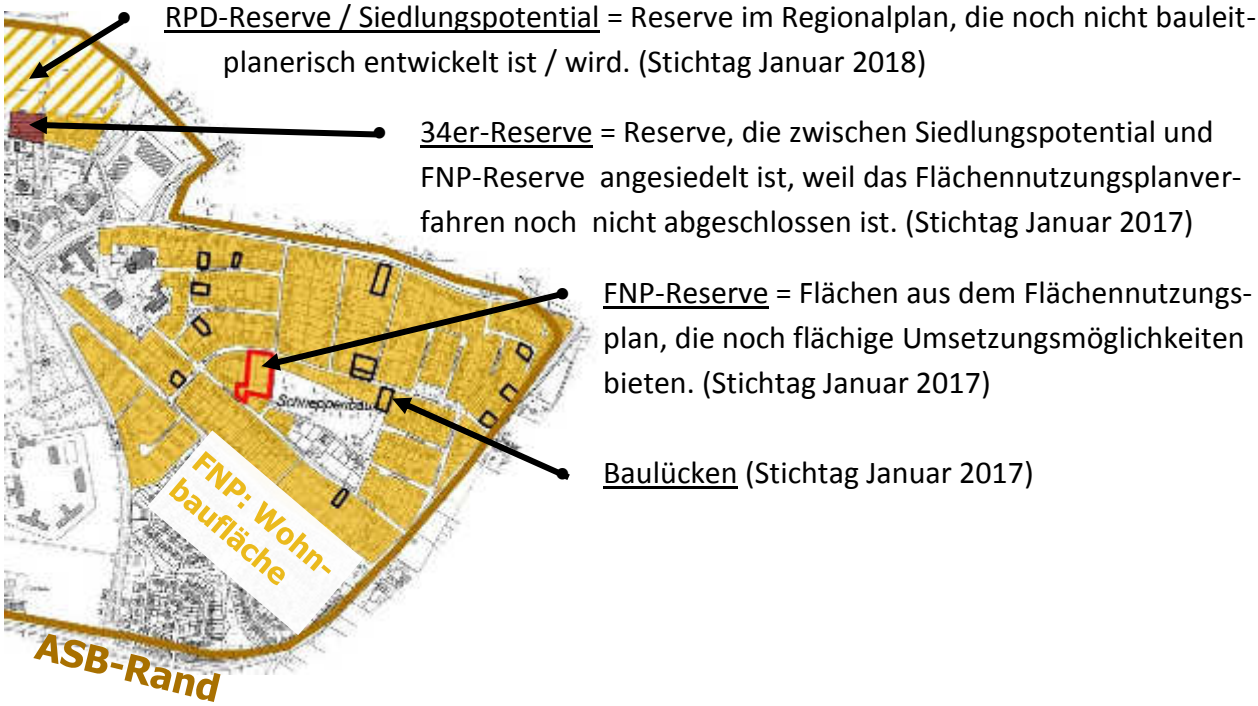


Abbildung 5: Schematische Erläuterung zu Erhebungsinhalten des Siedlungsflächenmonitoring

die sogenannten 34er-Reserven aus laufenden Verfahren mit einbezogen. Mit 34er-Reserven sind die Potentiale nach §34 Landesplanungsgesetz gemeint. Dies sind Flächen, für die derzeit ein FNP-Änderungsverfahren durchgeführt wird, mit dem Planungsziel einer Schaffung von Gewerbe- oder Wohnbauflächenpotentiale. Erfasst wurden diese Reserven mit der ersten Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach §34 (1) LPlG. Auch hier gilt der Stichtag 01.01.2017. Zudem sind bestehende Baulücken zur Hälfte mit einbezogen, soweit diese von Kommunen dargelegt wurden. Die obenstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Kategorien.

Diese dargestellten Entwicklungspotentiale sind auch im Rahmen der RPD-Erarbeitung entsprechen bilanziert worden. Dies entspricht den Vorgaben des LEP NRW, Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“. Auch wurde der Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung hier mit einbezogen und positiv umgesetzt.

Im Siedlungsmonitoring und in der Diskussion um mögliche Potentiale vor allem in den Großstädten hat sich gezeigt, dass eine substantielle Menge der Bautätigkeit für Wohnen insbesondere im Geschosswohnungsbau im Bereich des Siedlungsbestandes und auf Wiedernutzungspotentialen geschieht, die im Monitoring in der Form nicht erfasst werden. Da es sich hierbei nicht um eine Randmenge handelt, sondern dies in den Großstädten, in denen der Bedarf auch am höchsten ist, eine vergleichsweise hohe „Reservezahl“ ausmacht, wird in der 1. Regionalplanänderung dieses „Innenpotential“ mit einbezogen.

Die Innenpotentiale sind wie folgt berechnet. Zunächst wurde das Innenpotential A anhand des Wohnungsbestandes in den Städten berechnet. Dieser Ansatz ist gängige Praxis in anderen Städten wie bspw. der Stadt Krefeld bei der FNP-Neuaufstellung. Hier wird davon ausgegangen, dass der oben genannte Ersatzbedarf in vielen Fällen gar nicht flächenwirksam wird, sondern dass durch Abriss und Neubau nicht neue Flächenbedarfe, sondern im Gegenteil mehr Entwicklungspotentiale entstehen, als diese im Bestand vorhanden gewesen sind.

In der Diskussion mit den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich gezeigt, dass von einer solchen Annahme in den Städten ausgegangen werden kann, dass aber die Kreise in ihren Kommunen solche Nachverdichtungseffekte nicht flächendeckend sehen. Deshalb sind diese Innenpotentiale auch nur in den Großstädten angerechnet worden. Daneben ist das Innenpotential B herangezogen worden. Wie im RPD sind hier zunächst die Hälfte aller im Siedlungsmonitoring gemeldeten Baulücken herangezogen worden. Darüber hinaus sind in einigen Städten, wie in Düsseldorf und in Haan, kleine Wiedernutzungspotentiale einbezogen worden. Wiedernutzungspotentiale sind Brachen bzw. untergenutzte Flächen, für die es bisher keine absehbare zukünftige Flächennutzung durch die Kommune definiert gibt. Im Laufe der letzten Jahre ist aber der Druck auch auf derartige Flächen mit allen bekannten Entwicklungshemmnissen so groß geworden, dass zum Beispiel eine Stadt wie Haan solche Flächen aktuell erfolgreich mobilisiert und diese nun mit ins Verfahren einbringt. Mit diesem Schritt, mehr Innenpotentiale in die Planung einzubeziehen, geht die regionalplanerische Flächenneudarstellungsnotwendigkeit gerade in den großen Städten deutlich zurück. Das ist vor dem Hintergrund der aktuellen Bautätigkeit in den Städten angezeigt.

Alle Zahlen sind Wohneinheiten WE	**Reserven Siedlungsmonitoring 2017** ohne Baulücken	**Innenpotential A** (in den Oberzentren ist eine starke Nachverdichtung zu beobachten, die hier abgebildet wird; Berechnet aus halben Ersatzbedarf)	**Innenpotential B** - Berechnet aus Hälfte Baulücken Siedlmo 2017 + von den Städten eingebrachte Wiedernutzungs-potentiale	Summe der schon bestehenden Entwicklungspotentiale ohne Neudarstellungen (Summe aus *Spalte 2-4*)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Düsseldorf	**16.591**	7545	5719	29855
Krefeld	**5.306**	2642	424	8372
Mönchengladbach	**4.637**	3021	963	8621
Remscheid	**1.237**	1302	261	2800
Solingen	**3.242**	1813	400	5455
Wuppertal	**5.521**	4226	450	10197
KREIS KLEVE			**1103**	**15740**

Bedburg-Hau	**680**		61	741
Emmerich am Rhein	**1.670**		146	1816
Geldern	**1.786**		34	1820
Goch, Stadt	**1.969**		79	2048
Issum	**621**		45	666
Kalkar, Stadt	**1.141**		126	1267
Kerken	**339**		87	426
Kevelaer, Stadt	**1.604**		119	1723
Kleve, Stadt	**1.684**		45	1729
Kranenburg	**355**		115	470
Rees, Stadt	**646**		108	754
Rheurdt	**369**		24	393
Straelen, Stadt	**357**		45	402
Uedem	**545**		22	567
Wachtendonk	**310**		23	333
Weeze	**561**		28	589
KREIS METTMANN			**1393**	**13846**
Erkrath	1.055		72	1127
Haan	884		396	1280
Heiligenhaus	865		57	922
Hilden	1.454		193	1647
Langenfeld (Rhld.)	1.411		146	1557
Mettmann	899		60	959
Monheim am Rhein	1.180		20	1200
Ratingen	1.781		310	2091
Velbert	2.131		87	2218
Wülfrath	793		54	847
RHEIN-KREIS NEUSS			**1109**	**20157**
Dormagen	**2.859**		95	2954
Grevenbroich	**1.985**		138	2123
Jüchen	**920**		128	1048
Kaarst	**1.648**		39	1687
Korschenbroich	**1.550**		125	1675
Meerbusch	**2.973**		124	3097
Neuss	**6.491**		437	6928
Rommerskirchen	**622**		25	647
KREIS VIERSEN			**1010**	**11555**
Brüggen	**617**		93	710
Grefrath	**446**		24	470
Kempen	**1.668**		31	1699
Nettetal	**2.128**		143	2271
Niederkrüchten	**529**		106	635
Schwalmtal	**146**		208	354
Tönisvorst	**1.523**		71	1594
Viersen	**1.998**		232	2230
Willich	**1.490**		104	1594
	93.217	**20550**	**12831**	**126597**

Tabelle 8: Darstellung der Siedlungsflächenmonitoringergebnisse 2017 und Darstellung der Innenpotenziale

In einem nächsten Schritt werden nun die bestehenden Entwicklungspotentiale (siehe Spalte 5 vorhergehende Tabelle) den kommunalen Bedarfen (Basisbedarf) gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist in Spalte 2 und 3 der nachfolgenden Tabelle sichtbar. Danach wird dieser bilanziert und in Spalte 4 werden die Kommunen aufgeführt, die einen zusätzlichen Bedarf haben (lokaler Neudarstellungsbedarf). In der Summe sind dies rund 40.000 WE. In der nächsten Spalte 5 sind die bisher im Planentwurf der 1. Regionalplanänderung geplanten Neudarstellungen für den lokalen Bedarf abgebildet. Das sind alle Flächenoptionen, die der Regionalplanungsbehörde bekannt und die unter raumordnerischen Kriterien, die dieser Änderung zu Grunde liegen (siehe folgendes Unterkapitel zur Flächenauswahl), verträglich sind.

lle Zahlen sind Wohneinheiten WE	Summe der schon bestehenden Entwicklungs-potentiale ohne Neudarstellungen (Summe aus Reserven Siedlmo und Innenpotentialen)	ermittelter Bedarf 2018 (siehe Tabelle 7 Spalte 3)	lokaler Neudar-stellungs-bedarf	Zum Erarbeitungsbe-schluss der 1. Änderung geplante Neudarstellungen für **lokalen** Bedarf (Basisbedarf)	Ausgleichs-erfordernisse in einzelnen Kommunen	Zum Erarbeitungs-beschluss der 1. Änderung geplante Neudarstellun-gen für **regionalen** Bedarf
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Planungsregion	**126597**	**158528**	**39284**	**29639**	**10438**	**15790**
Düsseldorf	29.855	43.755	13.900	6228	**7.672**	
Krefeld	8.372	9.279	907	913		**1.980**
Mönchengladbach	8.621	11.173	2.552	2500		
Remscheid	2.800	2.651				**1300**
Solingen	5.455	8.394	2.939	480	**2.459**	
Wuppertal	10.197	15.863	5.666	5700		
KREIS KLEVE	15.740					
Bedburg-Hau	741	537				
Emmerich am Rhein,	1.816	1.265				
Geldern	1.820	1.420				
Goch	2.048	1.378				
Issum	666	319				
Kalkar	1.267	419				
Kerken	426	292				**1.125**
Kevelaer	1.723	1.174				**525**
Kleve	1.729	2.012	283	419		
Kranenburg	470	351				
Rees,	754	553				
Rheurdt	393	171				
Straelen	402	535				
Uedem	567	352				
Wachtendonk	333	292				
Weeze	589	451				
KREIS METTMANN	13.846					
Erkrath	1.127	1.383	256	256		**100**
Haan	1.280	1.383	103	100		
Heiligenhaus	922	1.101	179	180		

Hilden	1.647	2.093	446	392		
Langenfeld	1.557	2.414	857	770		
Mettmann	959	1.586	627	708		
Monheim am Rhein,	1.200	1.857	657	350	**307**	
Ratingen	2.091	3.090	1.000	977		**451**
Velbert	2.218	3.142	925	925		**705**
Wülfrath,	847	1.226	379	563		**420**
RHEIN-KREIS NEUSS	20.157					
Dormagen,	2.954	4.277	1.324	1340		**1529**
Grevenbroich,	2.123	3.601	1.478	1750		**675**
Jüchen	1.048	1.481	433	430		**1.195**
Kaarst,	1.687	2.476	789	811		
Korschenbroich,	1.675	2.393	718	826		
Meerbusch,	3.097	3.591	494	500		**3.050**
Neuss,	6.928	8.265	1.338	1460		
Rommerskirchen	647	879	233	250		**1.784**
KREIS VIERSEN	11.555					
Brüggen	710	448				
Grefrath	470	336				
Kempen,	1.699	1.144				
Nettetal,	2.271	1.254				**840**
Niederkrüchten	635	321				
Schwalmtal	354	692	338	350		
Tönisvorst,	1.594	1.172				**1.540**
Viersen,	2.230	2.534	304	300		**789**
Willich,	1.594	1.751	158	161		
Planungsregion	**126597**	**158528**	**39284**	**29639**	**10438**	**18000**
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7

Tabelle 9: Darstellung von lokalen und regionalen Bedarfen (eigene Berechnung)

In der Spalte 5 sieht man am Ende in der Gesamtschau der Planungsregion, dass nur 30.000 WE von den 40.000 WE Bedarf in den Kommunen selbst darstellbar sind. Das bedeutet, dass rund 10.000 WE (Spalte 6) in nicht lokal in den Kommunen, die einen lokalen Bedarf (Basisbedarf) aufweisen, verortet werden können. Bisher hat der Planentwurf zum Ausgleich rund 18.000 WE in anderen Kommunen dargestellt (Spalte 7). Insgesamt wurden somit rund 8.000 WE mehr dargestellt als es die einfache Bilanzierung zum Bedarf der Planungsregion augenscheinlich erfordern würde. Einerseits sind in diesen „regionalen Flächen“ in der Spalte 7 auch Flächen mit rund 3.700 WE enthalten, die für den Bedarf Region Köln angerechnet werden (siehe Flächen in Rommerskirchen) andererseits sind gut 4.000 WE als Puffer vorgesehen, weil davon auszugehen ist, dass manche Flächen aufgrund erkenntnisreicher Rückläufe im Beteiligungsverfahren nicht weiter verfolgt werden. Darüber hinaus sind einige Flächen mit einer bedingten Ausweisungsmöglichkeit versehen. Diese Flächen für rund 2500 WE können möglicherweise nicht entwickelt werden, weil die zugeordnete Bedingung (meist die Einrichtung einer nahegelegenen Haltestelle des schienengebundenen Nahverkehrs) nicht eintritt. Die Addition der Spalte 2, 5 und 7 ergibt das gesamte eingeplante Entwicklungspotential. Siehe hierzu Anlage 4 in der Tabelle 3.1.2.2. Hier sind die Werte gerundet den Bedarfen gegenübergestellt. Die Flächenaus-

wahl und den zu Grunde gelegten Dichten etc. liegen standortbezogene Begründungen vor, die im nächsten Kapitel dargestellt werden.

Standorte auswählen – „Mehr Wohnbauland am Rhein“

Die 1. Regionalplanänderung hat das Ziel, dass die Kommunen im Großraum Düsseldorf aufgrund des Wohnungsdrucks in der Rheinschiene und in der übrigen Planungsregion mehr Wohnbauland für einen differenzierten Wohnungsbedarf entwickeln. Hierzu sollen nicht nur bestehende (Innen-) Potentiale in den rechtskräftigen Regional- und Bauleitplänen genutzt werden, sondern es sollen auch neue realisierungsfähige Standorte im Regionalplan dargestellt und entwickelt werden. Da der Wohnungsdruck deutlich über einzelne kommunale Grenzen hinausgeht und die Menschen sich in der Region in der Regel ohnehin nicht an kommunalen Grenzen orientieren, wenn es ihre Wohnstandortwahl betrifft, ist die Wohnungsbereitstellungsaufgabe **eine gemeinsame regionale Aufgabe.** In der Region hat es im Vorfeld mit Planenden der Kreise und kreisfreien Städte eine Zieldiskussion gegeben, welche Ziele bei der zukünftigen Wohnbaulandentwicklung berücksichtigt werden sollen. Diese wurden auf der Auftaktveranstaltung am 18.05.2018 (Infos siehe www.brd.nrw.de)vorgestellt und diskutiert:



Aus diesen gemeinsamen Zielen/Kategorien wurden Kriterien mit Punktegewichtungen abgeleitet, um Flächen im Hinblick auf diese gewichteten Ziele bewerten und miteinander vergleichen zu können.



In dem Flächenranking, welches auf dieser Grundlage stattgefunden hat, werden somit alle neuen Flächenoptionen in der Region zunächst einmal nach gleichen Kriterien bewertet, dargestellt und damit in der Öffentlichkeit und zwischen allen Akteuren diskussionsfähig (s.u.). Die Regionalplanung verfolgt damit den Ansatz, die Flächendiskussion einerseits zu versachlichen und anderseits durch die Einfachheit der Steckbriefe einer breiten Interessensgruppe die zu Grunde liegende Abwägung zu veranschaulichen.

Gleichwohl ist der raumordnerische Flächenauswahlprozess von einer Vielzahl weiterer Aspekte abhängig. So werden Belange wie bspw. immissionsschutzrechtliche Aspekte, weitere landesplanerische Vorgaben aber auch die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung bei jeder Fläche erwogen. Wenn es sich um eine maßgebliche Information für die Planungsentscheidung handelt, sind diese im Steckbrief dargestellt. Dabei handelt es sich um einen Prozess, in dem Flächen teilweise verworfen oder neu zugeschnitten, oder doch wieder herangezogen werden, weil die Alternativen sich als schlechter herausstellen. Vereinfacht kann dieses Herausfiltern der besten Flächenalternativen in fünf Schritten dargestellt werden, wobei das Ranking ein zentraler Schritt ist und deshalb im nächsten Kapitel auch ausführlicher dargestellt wird. Zunächst hier einmal die fünf Schritte:

Schritt 1 – Der Flächenvorschlag

Zunächst wurden auf Basis der Vorschläge aus den Kommunen sowie eigener Erwägungen der Regionalplanungsbehörde mögliche Flächenpotenziale für eine ASB-Darstellung identifiziert. Diesen ersten Flächenvorschlägen lag kein abschließendes Kriteriengerüst zugrunde, gleichwohl waren folgende Grundvorrausetzungen für die Auswahl entscheidend:

- Die Fläche ist grundsätzlich für eine Wohnbauflächenentwicklung geeignet. Es sind keine zwingenden, fachrechtlichen Ausschlussgründe bekannt.
- Die Fläche stellt die Weiterentwicklung eines vorhandenen Siedlungsschwerpunktes dar. Sie wäre insoweit also eine Erweiterung einer bestehenden ASB-Darstellung des RPD

oder ist als eine erstmalige Darstellung einer bislang nicht dargestellten Ortslage diskutabel.

Die Entwicklung gänzlich neuer, isoliert im Freiraum liegender Standorte stellt von vornerein keine Planungsoption dar. Derartigen Standortplanungen ist grundsätzlich ein höheres ökologisches Konfliktpotenzial zu unterstellen. Hinzu kämen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für neu zu schaffende Infrastrukturen, erhöhte Verkehrsbewegungen etc. All dies ist nicht Planungsintention dieser Regionalplanänderung, wie auch die oben genannten Ziele der zukünftigen Wohnbaulandentwicklung verdeutlichen.

Schritt 2 – Die Tabubereiche

In einem zweiten Schritt wurden die Flächenvorschläge hinsichtlich ihrer Abgrenzung für eine mögliche regionalplanerische Darstellung konkretisiert und Tabubereiche definiert. Das heißt, es wurden Bereiche mit hoher umweltfachlicher Wertigkeit definiert, welche in keinem Fall in Anspruch genommen werden sollen. Dazu gehören:

- Naturschutzgebiete,
- Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000,
- Wasserschutzzonen der Stufen I oder II,
- Waldbereiche,
- Vorkommensbereiche einer aus regionalplanerischer Sicht planungsrelevanten, verfahrenskritischen Art.

Die Schritte 1 und 2 führten somit zu dem ersten Flächenpool der zu diskutierenden Flächenalternativen, die überhaupt für die Erreichung oben genannter Zielsetzung herangezogen werden können. Die Gesamtheit aller in Anlage 3 der Planunterlagen dargestellten Flächensteckbriefe stellt den Pool der sich aus diesen beiden ersten Schritten ergebenden Flächen dar. Da die ASB-Darstellung naturgemäß im Maßstab 1:50.000 recht holzschnittartig ist, wurde die Verschneidung mit den Rankingflächen durchgeführt, die einem Konkretisierungsmaßstab eines Flächennutzungsplanes gleichkommen. Siehe hierzu die zweite Seite (rechts) des Flächensteckbriefes mit der möglichen FNP-Konkretisierung und den Ergebnissen des Rankings.

Schritte 3 - Das Flächenranking – Entscheidungskriterium für den lokalen und regionalen Bedarf

Im dritten Schritt wurden die Flächenabgrenzungen einem Ranking (siehe folgendes Kapitel) unterzogen, um festzustellen, welche Flächen dazu geeignet sind, das Planungsziel der 1. Änderung am besten zu erreichen. Dabei wurde unterschieden nach regionalem und lokalem Bedarf [3](Basisbedarf für die Kommune). Wie oben im vorherigen Kapitel „Entwicklungspotentiale“ dargestellt, gibt es relativ gesehen Unterschiede zwischen den Bedarfen und Flächenreserven und deren Verhältnis untereinander in den einzelnen Kommunen. Da es Kommunen gibt,

[3] Lokaler Bedarf meint den Basisbedarf für die Kommune. In dieser Begründung werden die Begriffe lokaler Bedarf und Basisbedarf kongruent genutzt.

die ihren Bedarf auf ihrem Gemeindegebiet nicht decken können, werden diese verbleibenden Bedarfe (sogenannter regionaler Bedarf) auf die „besten Alternativen“ verteilt, die nicht für einen lokalen Bedarf in anderen Kommunen benötigt werden.

Für die Flächenauswahl bedeutet das, dass in einem ersten Schritt bei den Kommunen die einen lokalen Neudarstellungsbedarf haben, die in der Kommune besten vorhandenen Flächen[4] herangezogen werden, um den lokalen Bedarf zu decken. Im Steckbrief auf der zweiten Seite sind diese Flächen mit einem orangenen Fazitfeld unten rechts gekennzeichnet. Dabei entstehen unterschiedliche Fallkonstellationen. In manchen Kommunen ist der Basisbedarf so groß, dass auch Flächen herangezogen werden, die in der Gesamtschau aller Flächen verhältnismäßig schlecht abschneiden. Beispiele hierfür sind Wuppertal und Düsseldorf. Diese „schlechtere“ Auswahl wird damit begründet, dass möglichst dort, wo auch der Bedarf besteht, möglichst viele neuen Entwicklungspotentiale entstehen sollen.

Die zweite Fallkonstellation ist die, dass in einer Kommune mehr Flächenalternativen bestehen, als lokaler Bedarf ist. Hierfür werden zunächst die besten Flächen[5] in der Kommune herangezogen. Alle anderen Flächen werden dann für den lokalen Bedarf nicht weiterverfolgt. Sie fließen dann automatisch in den Pool der Flächenalternativen, der für den regionalen Bedarf herangezogen werden soll. In einem zweiten Schritt werden all diese Flächen miteinander verglichen und die besten Flächen für den regionalen Bedarf werden ausgewählt. Im Steckbrief sind diese Flächen auf der zweiten Seite mit einem grünen Fazitfeld unten rechts gekennzeichnet.

Alle anderen Flächen, die weder für einen lokalen noch für einen regionalen Bedarf herangezogen werden können, weil sie weder für das eine noch das andere – aufgrund des fehlenden Bedarfs oder aufgrund der „schlechteren“ Flächenqualität in Betracht kommen, werden im Rahmen der 1. RPD-Änderung nicht weiter als ASB-Darstellung verfolgt. Im Steckbrief sind diese Flächen auf der zweiten Seite mit einem roten Fazitfeld unten rechts gekennzeichnet. Im Einzelfall werden diese Flächen als Sondierungsbereich weiter geführt oder neu als Sondierungsbereich aufgenommen.

Zusammenfassend erfolgt somit über das Ergebnis des Rankings im Abgleich mit dem lokalen und regionalen Bedarf die Bestimmung der Flächen, die am besten dazu geeignet sind, die Planungsziele in Gänze zu erreichen und die in den Planentwurf aufgenommen werden sollen.

Das Flächenranking als Hauptteil der planerischen Konzeption ersetzt jedoch nicht die vollumfängliche schutzgutbezogene Umweltprüfung (SUP) und auch nicht die Erfassung aller weiteren möglichen relevanten planerischen Aspekte, die unter anderem durch die frühzeitige Beteiligung bekannt geworden sind. Daher war es erforderlich in einem vierten Schritt den gesamten Flächenpool einer Umweltprüfung zu unterziehen. In einem fünften Schritt wurde unter Einbeziehung dieser Ergebnisse der Umweltprüfung und anderer erkannter planungsrele-

[4] Wenn hier und im Folgenden von „besten Flächen“ gesprochen wird, meint dies im Sinne des Rankingergebnisses die Flächen, die im Flächenranking mit der vergleichsweisen hohen Punktzahl abschneiden.
[5] Siehe Fußnote zuvor

vanter Argumente eine Flächenentscheidung für den Erarbeitungsbeschluss der 1. RPD-Änderung getroffen.

Schritt 4 – Die Umweltprüfung und deren Alternativenprüfung

Im vierten Schritt erfolgte für alle im Schritt 3 gerankten Flächen die Umweltprüfung und darauf basierend auch die Betrachtung räumlich-konkreter Alternativen[6]. Der Fokus der Alternativenprüfung an diesem Punkt lag naturgemäß bei den Flächen, welche aufgrund ihres Rankingprüfwertes und ihrer Bedeutung zur Deckung des regionalen oder lokalen Bedarfes auch Eingang in den Planentwurf finden sollten. Zu bewerten war, ob die festgestellte Schwere der schutzgutbezogenen, erheblichen Auswirkungen ggf. einen Verzicht oder einen anderen Zuschnitt der jeweiligen Fläche nahelegt.

Hinsichtlich der Schwere der erheblichen Umweltauswirkungen zeigt sich im Vergleich der Ergebnisse in den Flächensteckbriefen, dass nur wenige Flächen eine sehr hohe vorrausichtlich erhebliche Konfliktdichte aufzeigen. Nur wenige Flächen stachen in dieser vergleichenden Betrachtung heraus und wurden insbesondere auch aufgrund ihrer schlechten umweltfachlichen Eignung für den Planentwurf nicht weiterverfolgt (siehe hierzu Kapitel 3.7 im Umweltbericht Anlage 2). Diese Flächenherausnahmen werden im Anhang 2 des Umweltberichtes - Räumlich-konkrete Alternativenprüfung (Schritt 4) auch noch einmal dargelegt. Ferner sind dort auch Neuzuschnitte weiterer Flächen zugunsten der Reduzierung von in der Umweltprüfung festgestellten Erheblichkeiten beschrieben.

Schritt 5 – Die Flächenentscheidung

Unter Berücksichtigung von Ranking, SUP-Ergebnissen inklusive alternativer Betrachtungen und ggf. weiterer raumordnerischer Erwägungen im Einzelfall erfolgte dann für jede Fläche die letztliche Flächenentscheidung, dargelegt in den Flächensteckbriefen (Anlage 3 der Planunterlagen) als Entscheidungsgrundlage für den regionalen Planungsträger.

Im nachfolgenden Kapitel wird die Methodik des Rankings vorgestellt.

Durchführung des Rankings

Die Gewichtung der Ziele und Kriterien im Ranking, wie sie im Folgenden dargestellt wird, beruht auf verschiedenen Überlegungen. In der Hauptsache ist sie begründet durch die siedlungsbezogenen Kernprobleme in der Planungsregion. Erstens besteht aufgrund der starken Pendlerverflechtungen der Wunsch, die Nutzung des SPNV weiter zu befördern, um die Überlastung der zentralen Straßen mit den damit verbundenen negativen Effekten abzumildern. Zweitens soll der Wohnungsdruck abgemildert werden. Deshalb wurde das Kriterium D zu den städtebaulichen Aspekten mit den Umsetzungsmerkmalen hoch gewichtet. Hier werden

[6] Die räumlich-konkrete Prüfung der Einzelflächen wurde vorsorglich auf alle Flächen der Rankings ausgeweitet und nicht auf die besten Flächen des Rankings reduziert. Dies ermöglichte ein Gesamtbild möglicher Flächenalternativen und auch ein Auswahl weiterer Flächen für den lokalen Bedarf.

die städtebaulichen Typologien mit einbezogen, weil die Region mehr Wohnungsbau im Bereich des Geschosswohnungsbaus benötigt.

Um eine möglichst große Alternativenauswahl für das Flächenranking zu ermöglichen, hat die Regionalplanung zunächst allen Kommunen das Rankingsystem vorgestellt und mit Infomaterial erläutert, welche Art von Flächen gesucht und im Ranking gut abschneiden würden. Die zeitnahe Umsetzung der Siedlungsbereichsdarstellungen hängt insbesondere vom kommunalpolitischen Willen ab. Deshalb wurde bei den Kommunen im Rahmen eines Kommunalgesprächs erfragt, welche Flächen sie für eine städtebauliche Entwicklung für geeignet halten. Zusätzlich sind Flächen mit aufgenommen worden, die von der Regionalplanung aufgrund der bekannten Standorteignung und aus früheren Flächendiskussionen bekannt waren. Die folgenden Bilder, die zur Erläuterung des Rankings dienen, stammen unter anderem aus den Unterlagen, die den Kommunen im Sommer 2018 übermittelt wurden.

Alle Ziele und Kriterien zusammen gezogen können auch als integrierter Ansatz zur Umsetzung einer Raumentwicklung orientiert an den Normvorstellungen des Raumordnungsgesetzes und des LEP verstanden werden. Siehe hierzu Kapitel 5. Die Umsetzung des Flächenrankings erfolgt in den ersten drei Kategorien A – C mittels einer GIS-gestützten Modellierung. Die darin untersuchten Kategorien und Kriterien spiegeln dabei die verschiedenen oben genannten Zielsetzungen des Projektes „Mehr Wohnbauland am Rhein“ wieder. Je nach Fragestellung in den einzelnen Kategorien werden dabei unterschiedliche Methoden angewandt, welche im Folgenden erläutert werden. Die Erläuterung geschieht in der Reihenfolge der Kategorien A –F.

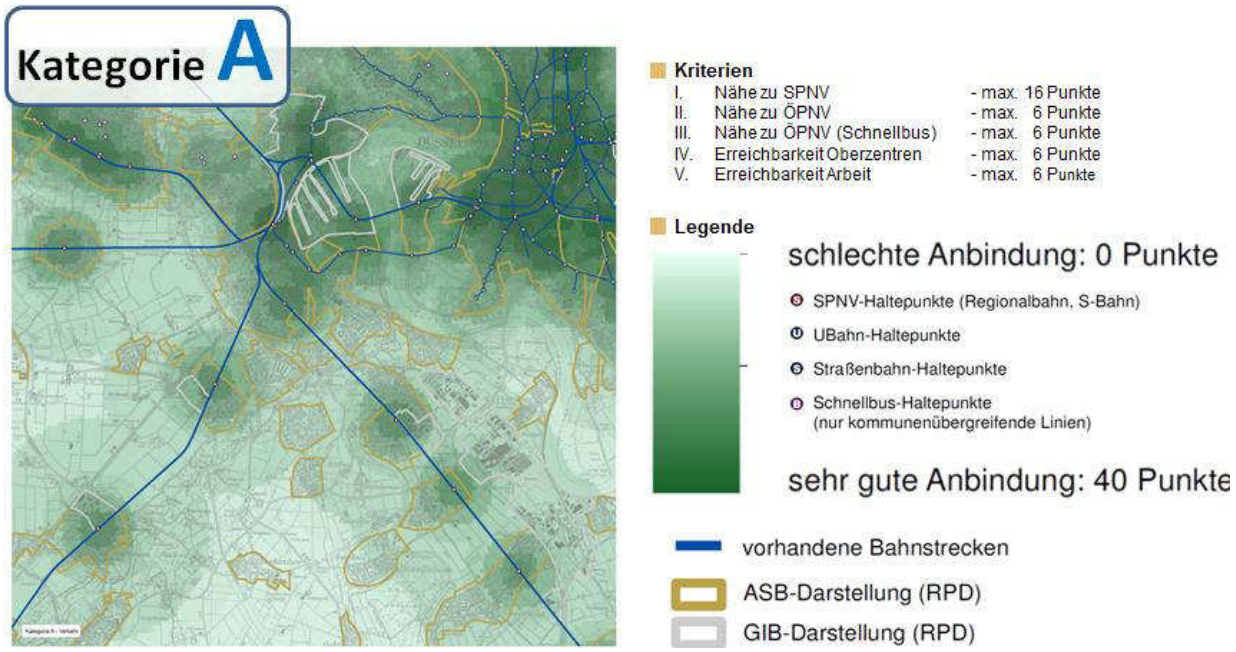


Abbildung 6: Flächenranking Kategorie A

Für die Kriterien I, II und III der „Kategorie A Verkehrsaufwand /-belastung minimieren“ werden die Luftliniendistanzen um die betreffenden Haltepunkte betrachtet. Dafür werden Abstandsringe für zuvor definierte Entfernungen erstellt („Puffer“). Die Bewertung der Entfernungen erfolgt gemäß nachfolgender Übersichten:

I. Nähe zum SPNV (S-Bahn, Regionalverkehr)

- kurze Entfernung: < 500m = 16 Punkte
- vertretbare Entfernung: 500 - 1000m = 10 Punkte
- große Entfernung: 1000 - 1500m = 6 Punkte
- Fahrradentfernung/Bus-Zubringer: 1500 - 3000m = 3 Punkte

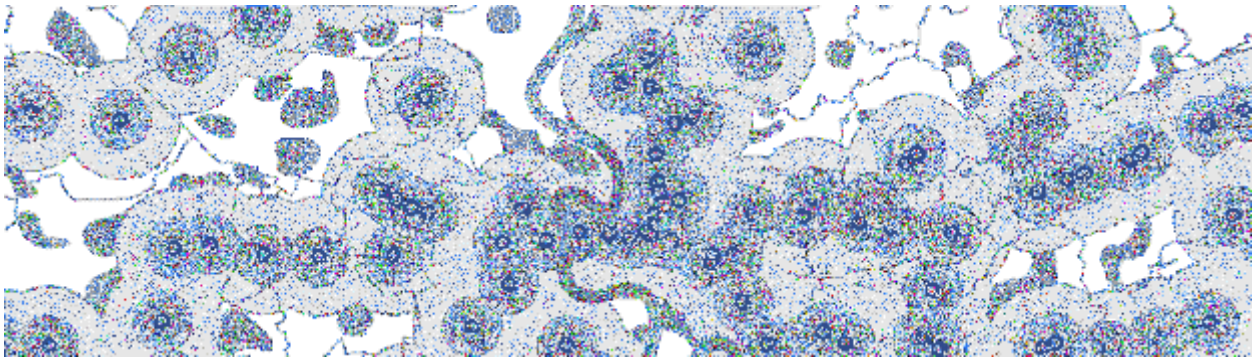


Abbildung 7: Abstandringe um SPNV-Haltpunkte (Beispielausschnitt) (eigene Darstellung)

II. Nähe zum schienengebundenen ÖPNV (U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn)

- kurze Entfernung: <500m = 6 Punkte
- vertretbare Entfernung: 500 - 1000m = 3 Punkte
- große Entfernung: 1000 -1500 m = 1 Punkt



Abbildung 8: Abstandsringe um Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV (Beispielausschnitt) (eigene Darstellung)

III. Nähe zum motorisierten regionalen ÖPNV (Schnellbus)

- kurze Entfernung: <500m = 6 Punkte
- vertretbare Entfernung: 500 - 1000m = 3 Punkte
- große Entfernung: 1000 - 1500 m = 1 Punkt



Abbildung 9: Abstandsringe um Haltepunkte des motorisierten regionalen ÖPNV (Beispielausschnitt) (eigene Darstellung)

IV. Erreichbarkeit der Oberzentren

Die Daten für die Erreichbarkeit der Oberzentren werden vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR)[7] ermittelt und zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wird die Reisezeit mit dem Öffentlichen Verkehr von jeder Koordinate im Projektgebiet bis zum nächsten Oberzentrum in Minuten betrachtet. Für das Flächenranking werden die angegebenen Reisezeiten anschließend wie folgt klassifiziert und bepunktet:

Analyse BBSR Daten (Reisezeiten inkl. Umstiegszeiten):

- schnelle Erreichbarkeit < 15 Min. = 6 Punkte
- vertretbare Erreichbarkeit: 15 - 30 Min. = 3 Punkte
- schlechte Erreichbarkeit: 30 - 60 Min. = 1 Punkt



Abbildung 10: Nach Reisezeit (ÖV) zu den Oberzentren differenzierte Bereiche

[7] BBSR Bonn 2018

V. Erreichbarkeit der Arbeitsschwerpunkte der Rheinschiene

Die Definition der Arbeitsschwerpunkte im Projektgebiet erfolgt zunächst auf Basis der Flächennutzungspläne der teilnehmenden Kommunen. Hier werden jeweils die Flächen selektiert, in denen eine hohe Dichte an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) anzunehmen ist: Gewerbegebiete, Gewerbliche Bauflächen, Industriegebiete, Kerngebiete sowie Urbane Gebiete. Die Flächen werden zunächst generalisiert zusammengefasst („geclustert“).

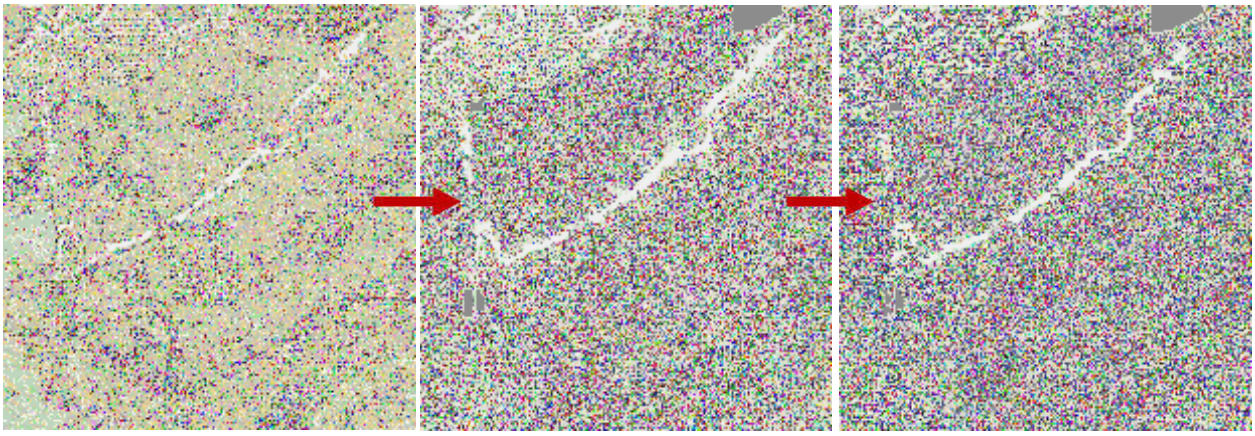


Abbildung 11: Schematische Darstellung zur Ermittlung der Arbeitsschwerpunkte (eigene Darstellung)

Diese Clusterflächen wurden dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) übermittelt.



Abbildung 12: Clusterflächen “mögliche Arbeitsschwerpunkte“ (Beispielausschnitt)

IT.NRW hat auf der Grundlage von der Unternehmensregisterstatistik die dort gemeldeten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für jedes Cluster ermittelt.[8] Auf dieser Grundlage

[8] Quelle der Daten: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) 2018.
Die Georeferenzierung des Unternehmensregisters (URS) befindet sich bei IT.NRW noch in einem Aufbaustadium. Deshalb sind folgende Punkte zu beachten:

- Das URS umfasst nur die Wirtschaftszweige B-N und P-S (Klassifikation der WZ 2008), d.h. das unteranderem Betriebe der öffentlichen Verwaltung und deren Beschäftigten nicht miteinbezogen werden.
- Die Geoverortung der Betriebe wurde über die jeweilige Adresse durchgeführt. Doch sind im URS in einem über die WZ schwankenden Prozentsatz, nicht die Sitzadresse des Betriebes, sondern eine andere Adresse hinterlegt. Das können z.B. die Wohnadresse des Inhabers oder die des Steuerberaters sein. Somit sind gewisse Abweichungen bei der Geoverortung möglich.

werden die Clusterflächen anhand ihrer Anzahl und Dichte von SVB aussortiert. Jene Flächen, die kleiner als 10 Hektar sind bzw. weniger als 1.000 SVB (absolut) oder eine Dichte von weniger als 15 SVB je Hektar aufweisen, werden nicht weiter berücksichtigt. Es verbleibt eine kleinere Flächenauswahl:

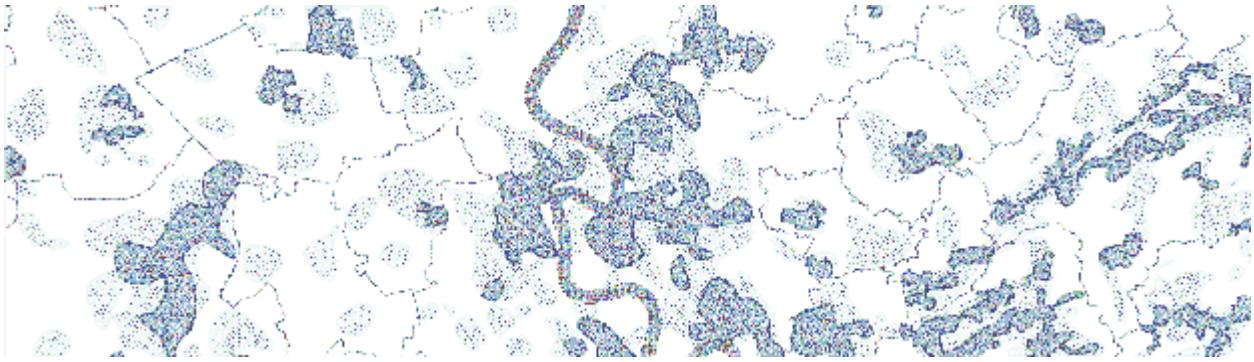


Abbildung 13: kleinere Flächenauswahl für Arbeitsschwerpunkte (Beispielausschnitt)

Für diese weiteren Flächen – die insgesamt über 90% aller SVB umfassen – werden Luftliniendistanzen ermittelt, die wie folgt in die weitere Berechnung einfließen:

Entfernungen zu den Bereichen mit der höchsten Dichte sozialversicherungspflichtig Beschäftigter nach URS:

- sehr nah: < 1000 m = 6 Punkte
- vertretbar nah: 1001-2000 m = 3 Punkte
- weniger nah: 2001-3000 m = 1 Punkte

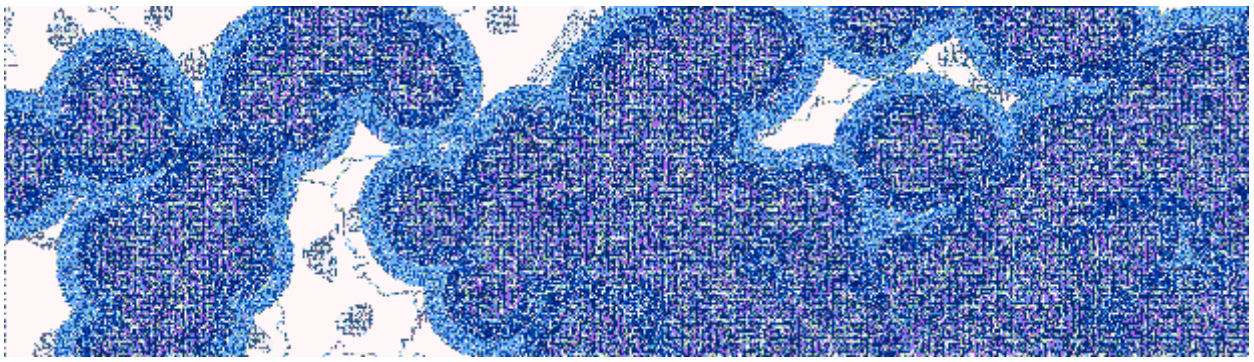


Abbildung 14: Arbeitsschwerpunkte, selektiert und gepuffert (Beispielausschnitte)

- Das URS bezieht sich u.a. auf die Daten der Bundesagentur für Arbeit. Bei dieser ist es Unternehmen gestattet, für ihre Betriebe innerhalb einer Gemeinde eine gesammelte Lieferung einreichen. So kommt es, dass das URS zwar die Betriebe getrennt voneinander erfasst aber sogenannte Masterbetrieb die gesammelte Beschäftigtenzahl umfassen. Dies kommt besonders bei Unternehmen mit vielen Fialen vor, z.B.: Banken, (Lebensmittel-)Händler oder soziale Einrichtungen. Insofern sind die Daten nur eine Orientierung.
- Trotz der hohen Unsicherheit der Daten wird aufgrund nicht vorhandener Alternativen auf diese Erkenntnisse zurückgegriffen, da sie in der Gesamtheit einen plausiblen Eindruck gemacht haben. Die Ergebnisse spiegeln die Kenntnis über die großen Gewerbe- und Industriegebiete und der Wirtschaftsstandorte der Dienstleistungsbetriebe gut wieder.

Die Ergebnisse aller Kriterien der Kategorie A (I-V) werden anschließend miteinander verrechnet, wobei die in den einzelnen Kriterien erreichten Punkte je Koordinate addiert werden. Der so entstandene Ergebnislayer bildet die Grundlage für die in den Steckbriefen abgebildeten Karten zu „ Kategorie A: Erreichbarkeit und Verkehr“ (vgl. Abb. 15). Je dunkler die Bereiche hier eingefärbt sind, desto höher ist die Punktzahl. An dieser Darstellung lässt sich somit bereits deutlich ablesen, ob ein Bereich im Ranking für seine verkehrliche Anbindung gut oder weniger gut bewertet wird.

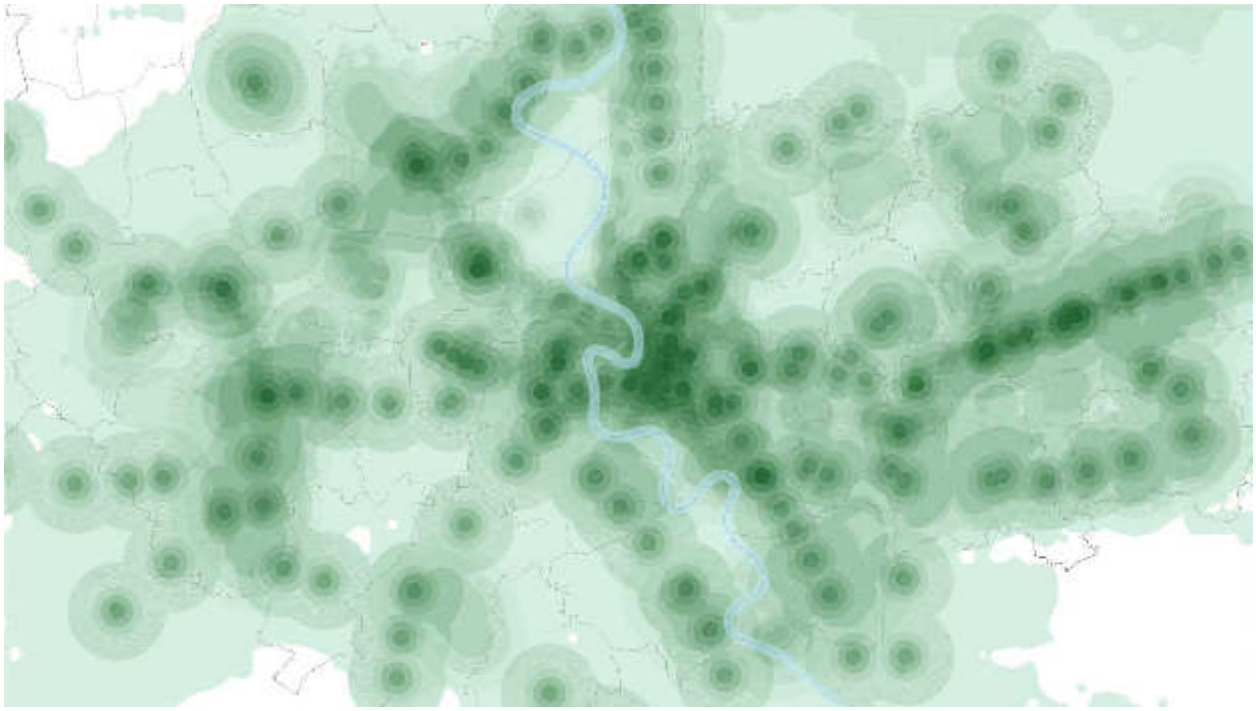


Abbildung 15: Gesamtbewertung für Kategorie A; (Beispielausschnitt)

Die Projektflächen werden mit diesem Ergebnislayer verschnitten. Je nachdem, wie viele Punkte der zugrunde liegende Bereich erreicht, erhält die Projektfläche diese Punkte anteilig zu ihrer Gesamtfläche. Im letzten Schritt werden die Punkte der Teilflächen dann summiert (vgl. Abb. 16).



Abbildung 16: Verschneidung der Rankingflächen (hier im Bild: fiktive Beispielfläche) mit dem Ergebnislayer von Kategorie A

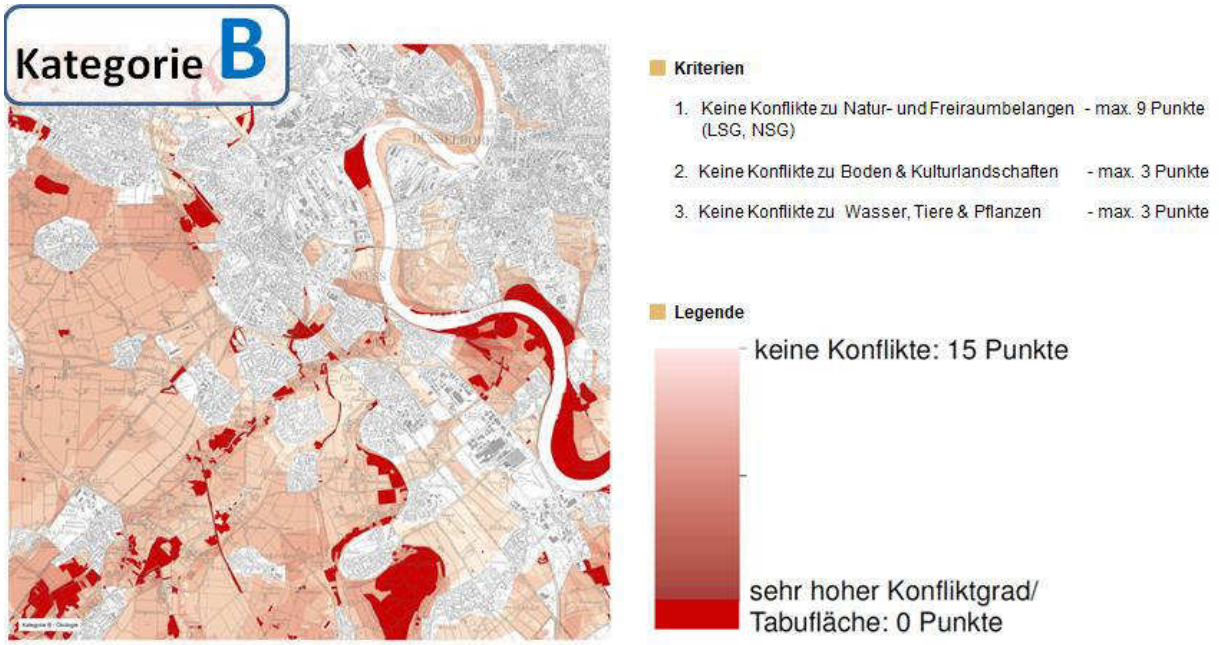


Abbildung 17: Flächenranking Kategorie B

Um das Ziel der ökologischen Konfliktvermeidung (Kategorie B) zu erreichen, werden zunächst alle Flächen vom Ranking ausgenommen, die komplett oder anteilig im Wald, NSG, FFH, VSG und / oder WSG I, II liegen, oder Flächen, in denen sich auf der roten Liste stehende Pflanzenarten und/oder eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte mindestens einer bedrohten Tierart befinden. Des Weiteren wird die Konfliktdichte je Fläche neu ermittelt. Der Kategorie B, Ökologische Konfliktvermeidung, liegt eine anders geartete Fragestellung zugrunde, weshalb hier eine andere Berechnungsmethode gewählt werden muss. Im Gegensatz zu den Kategorien A und C, bei denen vor Berücksichtigung der Projektflächen schon ein fertiger Grundlagenlayer erstellt werden kann, welcher im Anschluss mit den Projektflächen verschnitten wird, muss hier jedes Kriterium einzeln ins Verhältnis zu den Projektflächen gesetzt werden. Die zu beantwortende Frage lautet dabei: Welches der abgeprüften Kriterien überschneidet die Fläche gegebenenfalls und zu wie viel Prozent ihrer Gesamtfläche? Je nach vorher definierten Grenzwerten der anteiligen Überschneidungen werden der Fläche dann Punkte zugewiesen. Die dabei betrachteten Kriterien teilen sich in drei Unterkategorien ein:

I. Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen vermeiden
Landschaftsplandarstellungen: Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- keine Konflikte = im Landschaftsplan sind keine Schutzfestsetzungen zu der jeweiligen Fläche getroffen = 9 Punkte
- bis gering = die jeweilige Fläche grenzt an eine im Landschaftsplan als LSG ausgewiesene Fläche (kaum Überschneidung, 0,1% – 5%) = 7 Punkte
- vertretbar = in den Randbereichen der jeweiligen Fläche befinden sich Bereiche, die im Landschaftsplan als LSG ausgewiesen sind (Überschneidungsanteil

von insgesamt >5% bis <20%) = 5 Punkte

- im Einzelfall vertretbar = große Teile oder die gesamte Fläche sind im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Überschneidungsanteil von insgesamt >20%) = 3 Punkte

II. Boden & Kulturlandschaften

Schutzgut Kulturlandschaft:
Geringfügige Beeinträchtigung → Lage in[9] regionalen Kulturlandschaften
Starke Beeinträchtigung → Lage in andersbedeutsamen Kulturlandschaften

Schutzgut Boden:
Geringfügige Beeinträchtigung → Lage auf schutzwürdigen Böden
Starke Beeinträchtigung → Lage auf besonders u. sehr schutzwürdigen Böden

- keine Beeinträchtigung = 3 Punkte
- bis gering = 2 Punkte
- vertretbar = 1 Punkt
- stark = 0 Punkte

III. Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser & biologische Vielfalt

Schutzgut Wasser:
Geringfügige Beeinträchtigung → Lage in WSZ IIIB oder IIIC
Starke Beeinträchtigung → Lage in WSZ IIIA

Schutzgut biologische Vielfalt:
Geringfügige Beeinträchtigung → Lage in 500m-Puffer um FFH & VSG und/oder Überschneidung mit Biotopkatasterfläche <10%
Starke Beeinträchtigung → Überschneidung mit Biotopkatasterfläche >10% (und Lage in 500m-Puffer um FFH & VSG optional)

keine: keine Beeinträchtigung der Schutzgüter = 3 Punkte
bis gering: es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von einem der o.g. Schutzgüter = 2 Punkte

[9] „Lage in…“ bzw. „Lage auf…“ wird ab einer Überschneidung von 50% angenommen; die einzige Ausnahme bildet das Biotopkataster, bei welchem bereits eine Überschneidung von mindestens 10% als „Lage in…“ definiert wird

vertretbar:	es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von zwei der o.g. Schutzgüter	= 1 Punkt_
stark:	es ergibt sich eine starke Beeinträchtigung von mindestens einem Schutzgut	= 0 Punkte

In den Steckbriefen wurde für eine einfache Lesbarkeit und einen schnellen Überblick zum Verhältnis der Flächen zu den „Ökologie-Kriterien“ eine Darstellung gewählt, aus der zunächst nur eine rein quantitative Schichtung der Kriterien ablesbar ist. Simpel ausgedrückt: Je dunkler ein Bereich eingefärbt ist, desto mehr Belange der Ökologie sind hier kartiert. Um welches Kriterium es sich konkret handelt oder wie dieses im Ranking bewertet wird, lässt sich rein aus dieser Darstellung noch nicht ablesen (siehe unten stehende Abbildung).

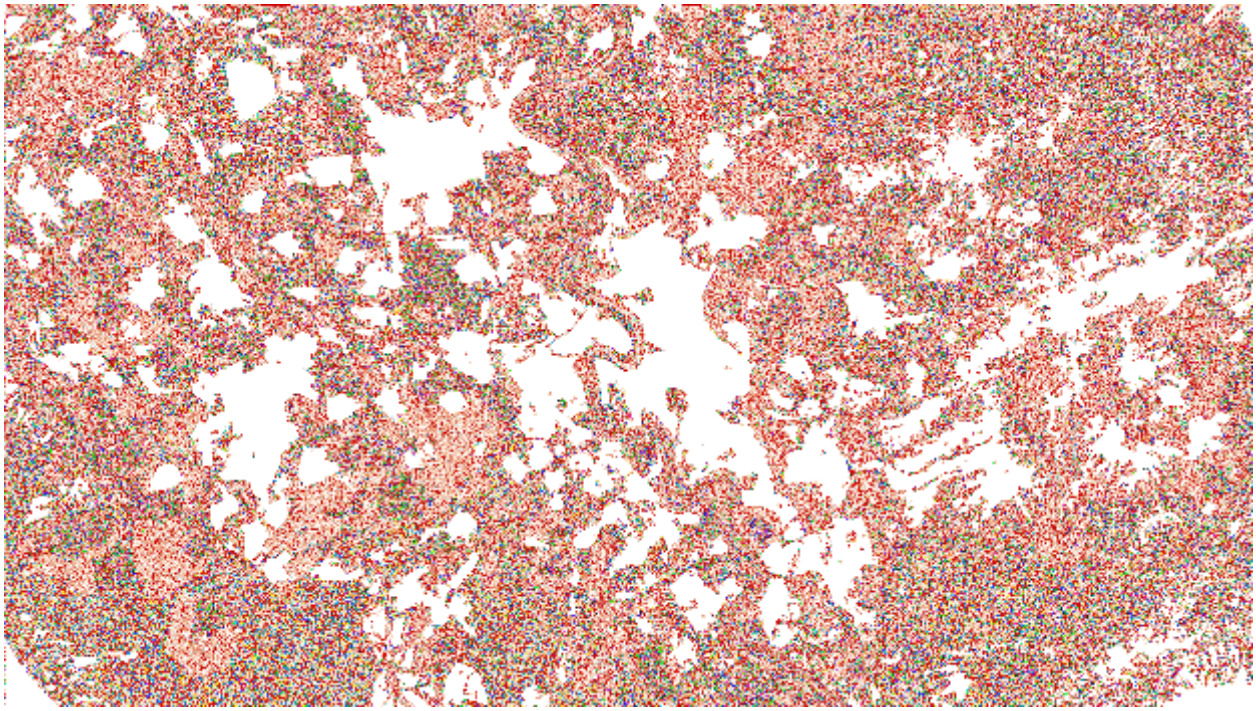


Abbildung 18: Dichte der ökologischen Konflikte (Beispielausschnitt)

Für die Bepunktung der Projektflächen werden die einzelnen Kriterien zunächst separat betrachtet (vgl. Abb. 19). Für jede Fläche wird die prozentuale Überschneidung, anteilig zur Gesamtgröße der Fläche, mit jedem einzelnen Ökologie-Kriterium berechnet. Über eine wenn-dann-Abfrage werden anschließend die oben beschriebenen Fallkonstellationen abgeprüft und die Punkte vergeben (Abb. 20).



Abbildung 19: unterschiedliche Konflikte (Beispielausschnitt)

Ueberschn_regKuLa	Ueberschn_landKuLa	Ueberschn_swBoden
0,718008	62,53494	38,76278
0	100	0
0	0	
0	0	
0	0	
0		
0		
92,63349		
0		
99,56229		
7,499202		
96,10922		
0		

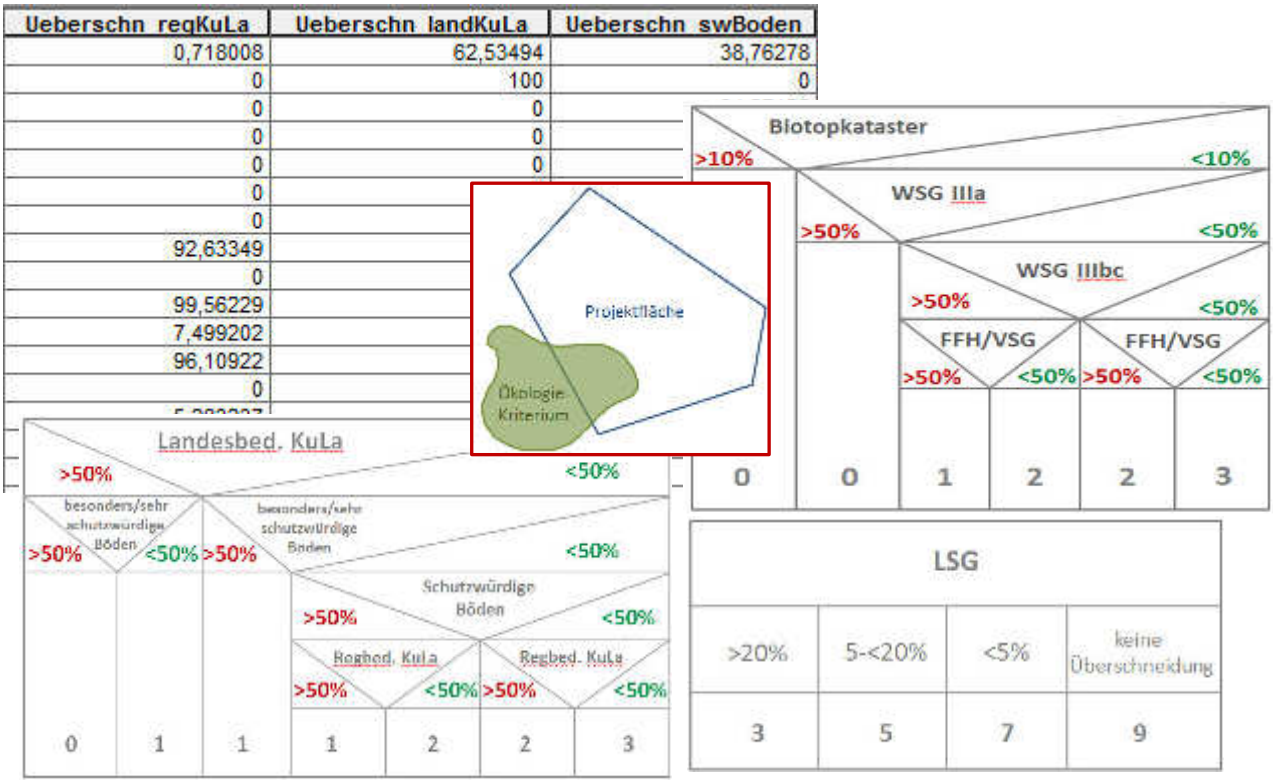


Abbildung 20: Übersetzung der Überschneidungen mit den einzelnen Ökologie-Kriterien in Punkte (schematisch)

Abbildung XXX:

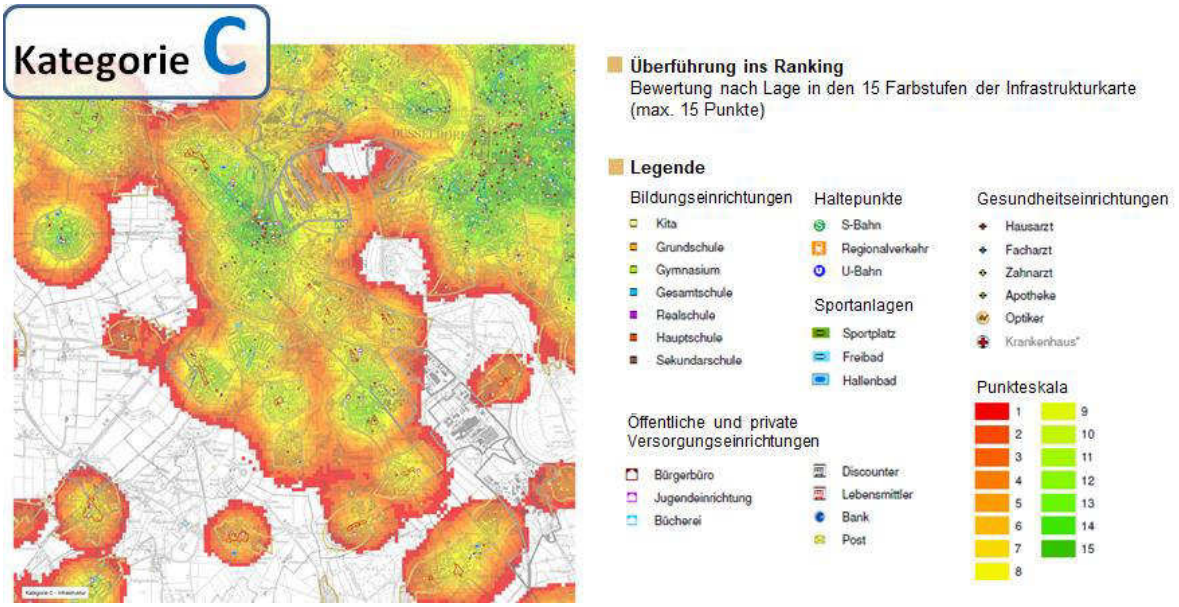
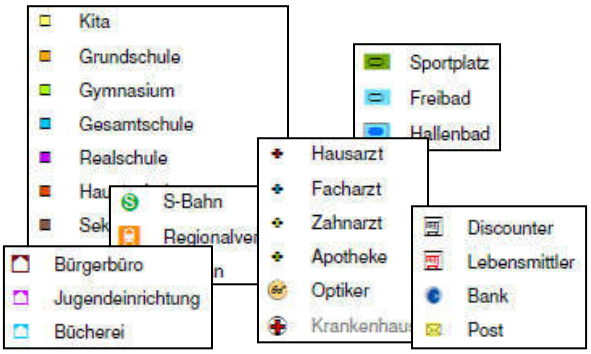


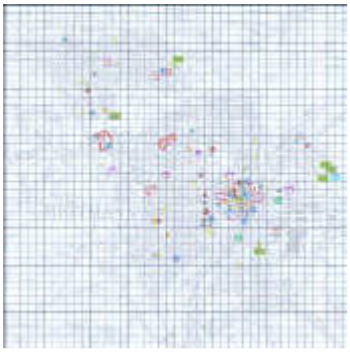
Abbildung 21: Flächenranking Kategorie C

Für die Berücksichtigung der infrastrukturellen Ausstattung in der Kategorie C wird auf die Bewertung der kleinräumigen Infrastrukturausstattung zurückgegriffen, welche im Rahmen der RPD-Erarbeitung entwickelt und in der dortigen Begründung umfassend vorgestellt wurde (vgl. Kap. 7.1.1.8 der Begründung zum RPD). Zusammengefasst wird bei der Infrastrukturbewertung wie folgt vorgegangen:

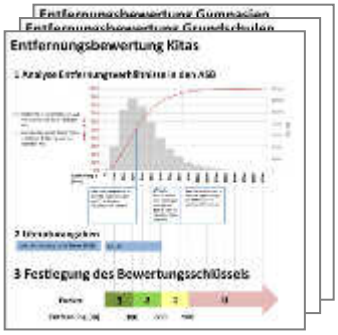
1. Die betreffenden Infrastrukturen werden erhoben



2. Die Projektkulisse wird in 100m x 100m-Rasterfelder unterteilt



3. Die durchschnittliche Entfernung jedes Punktes innerhalb der ASB zu den einzelnen Infrastrukturen wird ermittelt



4. Die Rasterfelder werden anhand ihrer Entfernung zu den Infrastrukturen & im Verhältnis zum Gesamt-ASB bewertet

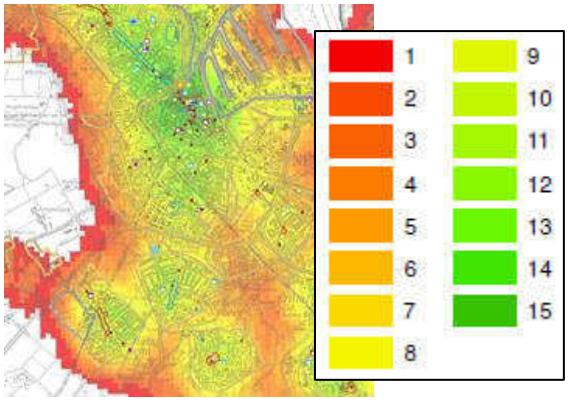


Abbildung 22: Schematische Darstellung der Infrastrukturbewertung

Im Gegensatz zur Erarbeitung des RPD, im Rahmen dessen die Infrastrukturbewertung insbesondere auf die bestehenden ASB angewandt wurde, wird die Darstellung hier auf die Bereiche außerhalb der bestehenden Siedlung erweitert, wobei die mit 0 Punkten bewerteten Bereiche transparent eingefärbt wurden. Diese Darstellung bildet die Grundlage für den Kartenausschnitt „C: Infrastrukturelle Ausstattung“ in den Steckbriefen (vgl. Abb. 22).

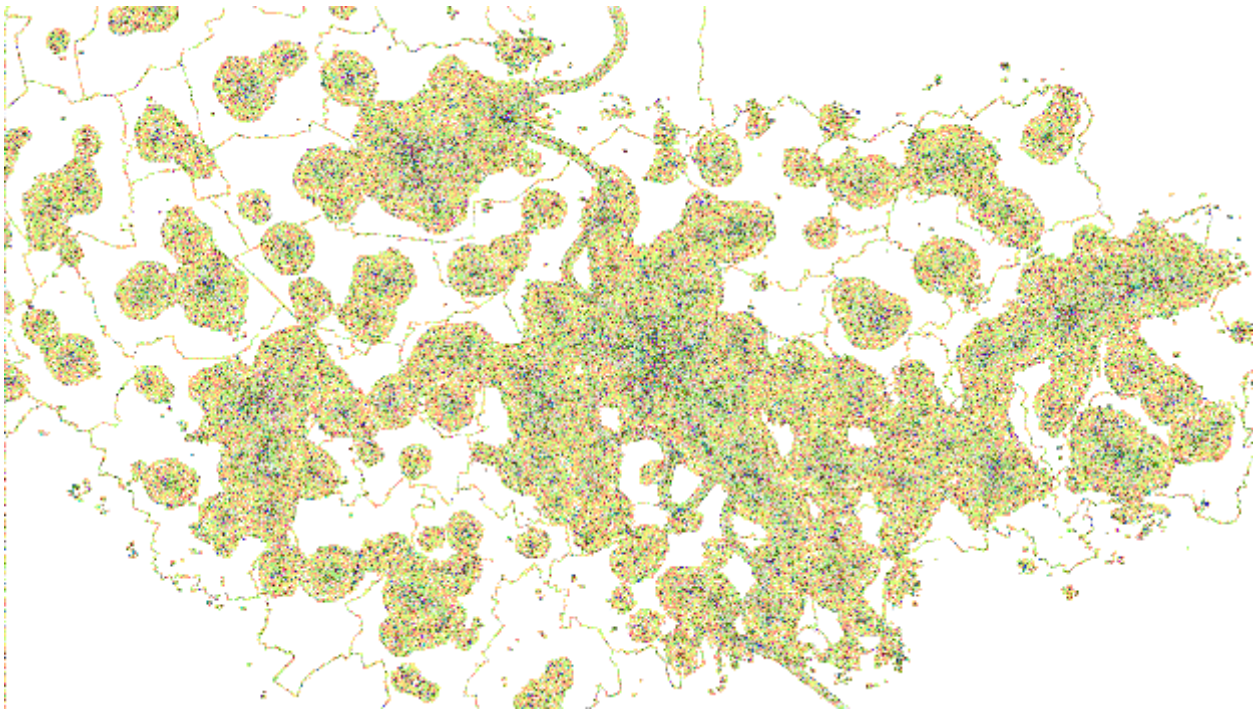


Abbildung 23: Gesamtbewertung für die Kategorie C (Beispielausschnitt) (eigene Darstellung)

Analog zu Kategorie A werden die Rankingflächen mit dem Ergebnisshape verschnitten. Die Punkte der überlagerten Bereiche werden anteilig auf die Gesamtfläche der jeweiligen Rankingfläche angerechnet.

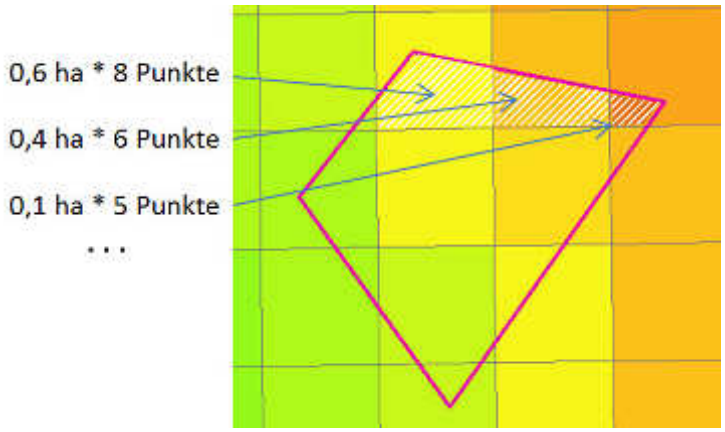


Abbildung 24: Verschneiden der Rankingflächen (hier im Bild: fikitve Beispielfläche) mit dem Ergebnisshape von Kategorie C

Die nun folgenden Kategorien D, E und F bewerten die qualitative städtebauliche Umsetzung der Flächen. Für die Bewertung waren Informationen zu den einzelnen Flächen von den jeweiligen Kommunen vonnöten, welche im direkten Austausch über Listen bei den Kommunen abgefragt wurden. Den Flächen wurden auf der Grundlage dieser Informationen manuell die zustehenden Punkte zugewiesen.

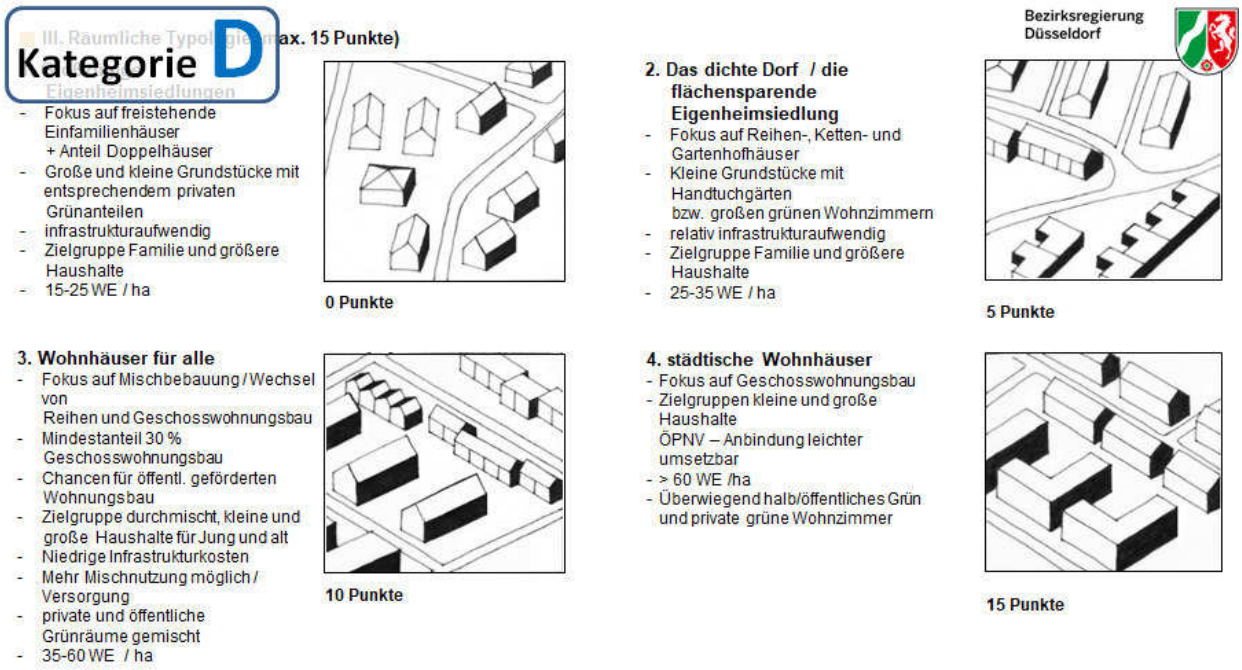


Abbildung 25: Flächenranking Kategorie D (eigene Darstellung)

In der Kategorie D werden die drei Unteraspekte Verfügbarkeit der Flächen, besondere Umsetzungsmerkmale und die geplante Räumliche Typologie abgefragt. Ein wichtiger Fokus liegt auf der schnellen Aktivierung der Flächen. Eine schnelle Verfügbarkeit wird deshalb mit 10 Punkten relativ hoch gewichtet.

I. Verfügbarkeit (max. 10 Punkte)

Die Einschätzung, ob eine Fläche schnell umsetzbar ist, hängt stark von den bestehenden Eigentumsverhältnissen ab. Deshalb werden in einem ersten Schritt die Eigentumsrechte abgefragt.

1. Eigentumsrechte

- im Zugriff der Stadt 10 Punkte
- Einfache Eigentumsverhältnisse 6 Punkte
- schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur oder „unwillige“ Verkäufer) 1 Punkt

Zudem wird eine Einschätzung zur zeitlichen Verfügbarkeit durch die Kommunen vorgenommen. Hier spielt die Einschätzung eine Rolle, wie lange bspw. die Planverfahren dauern, ob andere Flächen vorher zum Zuge kommen müssen etc.

2. Zeitliche Verfügbarkeit

- sofort – kurzfristig < 3 Jahre 10 Punkte
- mittelfristig < 5 Jahre 3 Punkte
- langfristig 5 - 10 Jahre 1 Punkte

Für die Punkteberechnung zu I. Verfügbarkeit (max. 10 Punkte) werden bei der Gewichtung ein Ø-Wert der zwei Merkmalsausprägungen „Eigentumsrechte“ und „Zeitliche Verfügbarkeit“ genommen:

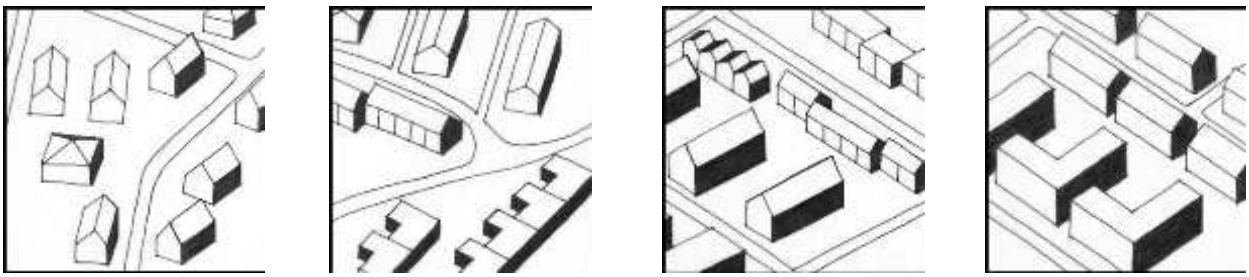
- sehr gute Verfügbarkeit **10 Punkte**
- einfache mittelfr. Verfügbarkeit **6 Punkte**
- schwierige und längerfr. Verfügbarkeit **1 Punkt**

II. Besondere Umsetzungsmarkmale (max. 5 Punkte)

Hier werden interkommunale Planungen für Wohnquartiere zu konkreten Flächen (3 Punkte) und/oder die Teilnahme an interkommunalen Projekten wie z.B. SUN, RegioNetzWerk, Zwischen Rhein und Wupper, Agglomerationskonzept etc., qualitätssichernde Verfahren (Wettbewerb/Gutachterverfahren oder ähnliches) wie auch Handlungskonzepte für Wohnen (2 Punkte) in der Bewertung der Fläche berücksichtigt. Diese positive Wertung solcher Ansätze zielt darauf ab, dass manche Kommunen ihre Flächenentwicklung schon sehr stark in einem regionalen Kontext, mit hohen Qualitätsansprüchen und mit Ansprüchen für einen differenzierten Wohnungsbau versehen. Dieses wird über die Punktevergabe goutiert.

III. Räumliche Typologie (max. 15 Punkte)

Aufgrund des hohen Wohnungsdrucks in der Region, wird die Bereitschaft der Kommunen, stärker den Geschosswohnungsbau einzuplanen und umzusetzen, besonders positiv bewertet. Dies soll ein Anstoß sein, besonders in den ländlichen Regionen, gängige Wohnformen zu überdenken und städtebaulich neue Ansätze anzunehmen, um auf die Problematik der Wohnsituation adäquat zu reagieren. Die Kategorie D hat vier räumliche Typologien zur Auswahl:



1. Großzügige Eigenheimsiedlungen
2. Das dichte Dorf/ die flächensparende Eigenheimsiedlung
3. Wohnhäuser für Alle
4. Städtische Wohnhäuser

Abbildung 26: Räumliche Typologien (eigene Darstellung)

Die „Räumliche Typologie“ beschreibt die grundlegenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für die neu zu beplanende Flächen. Desto vielfältiger bzw. auch dichter die städtebauliche Typologie ausfällt, desto besser fällt die Bepunktung der Fläche im Ranking aus. Dieses Themenfeld mit der Zielrichtung „vielfältiger und dichterer Städtebau“ hat eine besondere Gewichtung erhalten, da bei der Planung von neuem Wohnbauland zum einen auf eine

behutsame Inanspruchnahme des Freiraumes geachtet werden muss, zum anderen liegt einer der Schwerpunktbedarfe vor allem in kleinen gut geschnittenen Wohnungen, die im Geschosswohnungsbau angeboten werden können. Dies gilt sowohl für den ländlichen als auch für den städtischen Raum. Da in der Diskussion häufig zu hören ist, dass ein Schwerpunkt auf „marktgängige Einfamilienhausgebiete“ gelegt werden soll, hat die Regionalplanung versucht insbesondere Flächen in den Fokus der kommunalen Bauleitplanung zu rücken, auf denen auch ein dichterer Städtebau ermöglicht wird. Es ist offensichtlich, dass hierdurch keinerlei Vorfestlegung zu einer bestimmten städtebaulichen Form oder Dichte entstehen kann, aber der Wunsch der Regionalplanung an die Kommunen, dichtere Baugebiete zu entwickeln wird dabei deutlich. Dieser Ansatz der Regionalplanung wird auch durch die Ideen des Agglomerationskonzeptes gestützt. Hier wird die 3 fache Innenentwicklung als handlungsanleitendes Prinzip vorgeschlagen, welches eine Erhöhung baulicher und funktionaler Qualitäten, von Freiraumangeboten/-funktionalen und Mobilitätsangeboten in bestehenden und neuen Siedlungsgebieten vorsieht. Die vier Typologien sind sehr vereinfacht, aber sie dienen als Indikator dafür, wo möglicherweise in der Region eine möglichst hohe Dichte entsprechend der örtlichen Möglichkeiten erreicht werden kann.

Die einzelnen Typologien werden wie folgt in vier städtebauliche Typen eingeteilt.

1. Großzügige Eigenheimsiedlungen (15 - 25 WE/ha)

Diese Typologie legt den Fokus auf freistehende Einfamilienhäuser und anteilig Doppelhäuser. Die Zielgruppe sind Familien und größere Haushalte. Es ist eine Mischung aus großen und kleinen Grundstücken mit entsprechenden privaten Grünanteilen. Der Ausbau der Infrastruktur ist eher aufwendig bzw. mit einem hohen Kostenaufwand verbunden.

2. Das dichte Dorf / die flächensparende Eigenheimsiedlung (25 - 35 WE/ha)

Für diese Typologie ist die Beplanung der Fläche durch Reihen-, Ketten- und Gartenhofhäuser bezeichnend. Auf der Fläche sind hauptsächlich kleine Grundstücke mit Handtuchgärten bzw. großen grünen Wohnzimmern zu finden. Der Ausbau der Infrastruktur ist eher aufwendig bzw. mit einem relativ hohen Kostenaufwand verbunden. Die Zielgruppen sind hier ebenfalls Familien und größere Haushalte.

3. Wohnhäuser für Alle (35 - 60 WE/ha)

In dieser Typologie liegt der Fokus auf einer Mischbebauung bzw. dem Wechsel von Reihen und Geschosswohnungsbau, wobei der Mindestanteil an Geschosswohnungsbau bei ca. 30 % liegt. Die Grünräume sind in privater wie auch öffentlicher Hand. Die Zielgruppe ist relativ durchmischt und wird durch kleine und größere Haushalte für Jung und Alt bestimmt. Die Ausbaukosten der Infrastruktur sind eher als verhältnismäßig niedrig zu bezeichnen.

4. Städtische Wohnhäuser (> 60 WE/ha)

Diese Typologie wird hauptsächlich durch Geschosswohnungsbau mit überwiegend halb/öffentlichen Grün und privaten grünen Wohnzimmern geprägt. Die Zielgruppe definiert sich eher durch kleine aber auch große Haushalte. Eine gute ÖPNV – Anbindung ist innerhalb oder an solchen Flächen meistens leicht umsetzbar, da eine größere Nachfragegruppe vorhanden ist.

Kategorie E

Ausbaupotenzial (max. 30 Punkte)



Abbildung 27: Ideen für neue Infrastruktureinrichtungen (eigene Darstellung)

Beim „Ausbaupotenzial“ werden zukünftige und noch nicht umgesetzte Planungen zum Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsstruktur mit in der Bewertung der Fläche berücksichtigt. Es werden hier „Zusatzpunkte“ vergeben, wenn die Kommune ganz konkrete Planungen für neue Infrastruktureinrichtungen oder Haltepunkte wie auch Radschnellwege vorsieht. Eine Fläche, die Zusatzpunkte in dieser Kategorie erhält, kann nur entwickelt werden, wenn der geplante Ausbau erfolgt ist.

1. Ausbau Verkehrsinfrastruktur (max. 22 Punkte)

Neuplanung von:

Haltestelle SPNV (S-Bahn, Regionalverkehr)	16 Punkte
Haltestelle ÖPNV (U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn)	6 Punkte
motorisierten ÖPNV (leistungsfähige Buslinie)	6 Punkte
Radschnellwege / Veloroute	6 Punkte

2. Ausbau Versorgungsinfrastruktur (max. 8 Punkte, pro Einrichtung 1 Punkt)

Neuplanung von:

- Bildungs- & Betreuungseinrichtungen
- Kindergärten/ Tagesstätten
- Grundschulen
- öffentliche Einrichtungen
- Bürgerzentrum/Bibliothek
- Gesundheitseinrichtungen
- medizinische Grundversorgung / praktische Ärzte
  Apotheken
- Sport und Freizeiteinrichtungen
- Sportplätze
- Schwimmbäder
- Einzelhandel
- Vollsortimenter
- Discounter

Für diese besondere Kategorie wurde ein neues Planzeichen (Bedingte-ASB) für die Darstellung im Regionalplan entwickelt. Durch dieses Planzeichen soll sichergestellt werden, dass Flächen, die noch keine ausreichende Infrastruktur besitzen, erst entwickelt werden, wenn der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sichergestellt ist. Die Schraffur des „Bedingten-ASB“ wird in beigen horizontalen Streifen abgebildet. (Alles weitere hierzu siehe Kapitel „Bedingte Siedlungsbereichsdarstellungen“)

Kategorie F

Sonderbonus Brachflächenzuschlag (max. 10 Punkte)
Die Kategorie F begünstigt eine Fläche mit einem Sonderbonus von 10 Punkten, wenn die Fläche bereits als Brachfläche definiert ist und zukünftig für eine Wohnbaufläche aktiviert werden soll. Die Flächen erhalten in dieser Kategorie eine besonders hohe Punktzahl, da die Umnutzung von Brachflächen eine Priorität vor einer Inanspruchnahme des Freiraums hat.

Alle Kriterien aus den Kategorien A-F ergeben zusammen eine Rankingpunktzahl, die für weitere regionalplanerische Bewertung wie im zuvor gegangenen Kapitel dargestellt verwendet wurde. Auf den folgenden Seiten sind die einzelnen Punktwerte für die geprüften Flächen angegeben.

Tabelle 10: Punkte für die Flächen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Solingen und Remscheid

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungs merkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
DU_01	**34,4**	10,7	45	482		481		12,4	11,0	1,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
D_02_neu	**36,7**	9,0	60	540		540		8,6	5,0	4,1	1,0	10,0	2,0	0,0	6,0	0,0
D_03	**26,6**	8,2	35	287		287		6,4	5,0	2,2	2,0	5,0	0,0	0,0	6,0	0,0
D_04	**51,4**	6,0	60	360		360		15,1	11,0	7,9	5,5	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
D_05	**60,5**	3,5	60	210		210		18,7	12,0	7,4	5,5	15,0	2,0	0,0	0,0	0,0
D_06	**58,5**	4,0	60	240		240		17,5	13,0	7,7	3,3	15,0	2,0	0,0	0,0	0,0
D_07	**44,4**	9,5	60	570		570		1,8	11,0	0,1	3,5	10,0	2,0	0,0	6,0	10,0
D_08	**76,4**	2,0	60	250		250		25,6	12,0	7,3	4,5	15,0	2,0	0,0	0,0	10,0
D_12	**54,0**	21,5	60	1290		1290		23,9	14,0	5,1	1,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
D_13	**28,9**	59,9	35	2000		2000		1,8	7,0	0,1	1,0	10,0	0,0	0,0	9,0	0,0
KR_01	**55,4**	24,0	45	1080	1080			14,1	4,0	4,8	3,5	10,0	0,0	0,0	19,0	0,0
KR_02	**36,2**	8,8	35	308		308		4,1	14,0	3,1	10,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_03	**39,4**	6,2	45	280		280		6,3	10,0	3,1	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_04a	**26,2**	26,4	25	325				10,7	7,0	1,5	1,0	0,0	0,0	0,0	6,0	0,0
KR_04b	**30,3**	11,0	35	112				11,4	6,0	0,9	1,0	5,0	0,0	0,0	6,0	0,0
KR_05	**28,6**	16,6	35	581				4,0	11,0	4,1	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_06	**33,1**	4,1	35	144				4,5	13,0	6,1	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_07	**34,8**	3,1	35	109		108		7,5	12,0	5,8	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_09	**16,8**	16,5	25	413				5,9	8,0	1,9	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_10	**24,1**	5,1	35	179				6,0	10,0	2,1	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_11	**35,5**	6,2	35	217		217		10,2	12,0	3,8	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_12	**50,0**	21,0	60	900	900			8,7	8,0	1,3	1,0	15,0	0,0	0,0	16,0	0,0
KR_13a	**29,5**	14,0	35	245				10,1	8,0	1,9	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KR_13b	**30,6**	6,9	35	87				12,0	5,0	4,1	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
MG_01	**92,1**	14,0	60	1500		1500		27,5	15,0	10,4	5,2	15,0	2,0	1,0	6,0	10,0
MG_02	**85,6**	13,5	40	400		400		27,2	15,0	9,7	7,3	7,5	2,0	1,0	6,0	10,0
MG_03	**80,3**	4,0	45	600		600		21,0	13,0	10,8	10,0	12,5	2,0	1,0	0,0	10,0
RS_01	**76,8**	39,4	35	300	300			14,9	15,0	11,4	1,0	12,5	2,0	0,0	10,0	10,0
RS_02	**74,9**	55,9	35	500	500			16,0	15,0	10,9	1,0	10,0	2,0	0,0	10,0	10,0
RS_03	**65,1**	45,9	35	500	500			13,1	10,0	7,3	2,3	7,5	2,0	0,0	13,0	10,0
SG_01	**61,5**	1,0	35	80		80		7,0	13,0	9,0	4,5	10,0	2,0	0,0	6,0	10,0
SG_02	**85,0**	0,8	35	100		100		23,0	14,0	12,0	9,0	15,0	2,0	0,0	0,0	10,0
SG_03	**87,9**	1,6	35	300		300		22,9	15,0	11,0	8,0	15,0	0,0	0,0	6,0	10,0

Tabelle 11: Punkte für die Flächen in Wuppertal

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungsmerkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
W_01.1	**48,8**	7,9	45	356		355		17,4	8,0	6,1	4,3	10,0	0,0	0,0	3,0	0,0
W_01.2	**58,0**	0,9	35	32		32		16,0	15,0	6,0	5,5	2,5	0,0	0,0	3,0	10,0
W_01.3	**50,0**	7,0	35	245		245		21,0	8,0	5,0	3,5	7,5	2,0	0,0	3,0	0,0
W_02	**45,5**	2,0	35	70		70		20,0	9,0	0,0	8,0	2,5	0,0	0,0	6,0	0,0
W_03	**26,4**	8,3	45	374				9,0	6,0	0,4	3,5	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_04	**42,7**	13,3	45	599		598		7,5	9,0	0,7	4,5	10,0	0,0	1,0	0,0	10,0
W_05	**55,1**	25,7	45	1157		1157		21,4	9,0	5,2	4,5	10,0	5,0	0,0	0,0	0,0
W_06	**25,0**	16,5	35	578		578		9,2	9,0	3,3	1,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_07	**18,5**	8,4	35	294				2,5	9,0	0,0	4,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_08	**21,4**	12,1	35	424				7,0	8,0	2,9	1,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_09	**39,3**	6,8	45	306		306		9,0	8,0	5,8	6,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W_10	**40,2**	6,5	40	260		260		13,3	9,0	2,4	8,0	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_11	**36,9**	4,5	45	203		202		7,6	9,0	2,3	8,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W_12	**48,2**	4,6	45	207		207		18,4	9,0	6,3	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W_13	**87,3**	4,7	60	282		282		30,1	13,0	11,2	8,0	15,0	0,0	0,0	0,0	10,0
W_14	**22,8**	3,6	35	126				7,8	9,0	0,0	3,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_15	**29,3**	3,8	35	133				10,5	8,0	0,3	8,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_16	**32,1**	3,2	35	112				10,4	9,0	2,2	8,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_17	**28,8**	11,1	35	389		389		12,0	9,0	2,1	3,3	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_18	**22,3**	4,2	35	147				8,3	8,0	0,0	3,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
W_21	**29,3**	13,0	35	455		455		9,0	8,0	2,8	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W_23	**38,7**	9,5	35	333		333		15,5	8,0	5,7	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W_25	**44,1**	10,0	45	450		450		16,9	7,0	5,7	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 12: Punkte für die Flächen im Kreis Kleve Teil 1

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungsmerkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
KLE_Bed_01	**36,9**	0,0	25	0				13,3	15,0	4,1	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Emm_01	**29,2**	5,6	25	140				0,0	13,0	1,7	4,5	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0
KLE_Emm_02	**25,0**	4,5	25	113				0,0	13,0	1,5	4,5	0,0	0,0	0,0	6,0	0,0
KLE_Emm_03	**26,9**	5,2	25	130				0,0	13,0	0,4	3,5	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0
KLE_Emm_04	**28,5**	10,8	25	270				8,7	10,0	1,8	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_01	**30,0**	3,0	25	75				4,0	13,0	0,0	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_02	**20,0**	3,0	25	75				1,0	13,0	0,0	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_03	**22,5**	3,0	25	75				1,0	13,0	0,0	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_04	**14,0**	3,0	25	75				0,0	12,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_05	**34,0**	18,0	25	450				10,0	15,0	3,0	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_06	**35,2**	6,0	25	150				9,7	15,0	4,5	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_07a	**15,0**	0,5	25	13				1,0	6,0	0,0	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_07	**20,5**	4,1	25	103				1,0	11,0	0,0	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Gel_08	**0,0**	8,0						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Goc_01	**32,3**	50,0	25	1250				0,1	13,0	0,7	3,5	5,0	0,0	0,0	10,0	0,0
KLE_Goc_02	**32,8**	22,0	25	550				9,0	15,0	2,8	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Goc_03	**24,9**	32,0	25	800				6,2	12,0	0,7	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Iss_01	**25,7**	9,0	25	225				0,0	15,0	1,2	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Iss_02	**25,3**	3,0	25	75				1,0	13,0	1,8	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kal_01	**24,1**	11,2	25	280				0,0	14,0	0,6	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kal_02	**0,0**	79,0						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kal_03	**32,5**	6,8	35	238				0,0	13,0	6,0	3,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kal_04	**24,5**	2,6	25	65				0,0	15,0	0,0	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ker_01	**43,7**	7,0	25	175	175			12,6	13,0	5,1	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ker_02	**47,0**	38,0	25	950	950			15,4	14,0	4,6	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ker_03	**35,9**	15,0	25	375				5,7	14,0	3,2	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ker_04	**37,1**	5,0	25	125				11,0	10,0	3,1	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ker_05	**38,2**	15,0	25	375				9,7	10,0	5,5	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 13: Punkte für die Flächen im Kreis Kleve Teil 2

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungsmerkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
KLE_Kev_01	**46,4**	15,0	35	525	525			11,0	14,0	5,9	5,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kev_02	**38,6**	26,0	35	910				8,6	14,0	3,0	1,0	10,0	0,0	2,0	0,0	0,0
KLE_Kev_03	**25,1**	17,0	25	425				8,4	14,0	0,7	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kev_04	**22,8**	8,0	25	200				0,0	13,0	1,8	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kev_05	**27,7**	14,0	25	350				9,0	15,0	1,7	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kle_01	**16,8**	6,0	25	150				0,0	12,0	0,3	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kle_02	**33,7**	9,0	35	315		315		1,0	15,0	1,7	10,0	5,0	0,0	1,0	0,0	0,0
KLE_Kle_03	**39,0**	1,1	25	28				9,0	11,0	4,0	8,0	0,0	0,0	1,0	6,0	0,0
KLE_Kle_04	**36,7**	0,8	25	20		20		9,0	13,0	3,2	4,5	0,0	0,0	1,0	6,0	0,0
KLE_Kle_05	**39,1**	7,0	35	72		72		9,1	11,0	2,5	4,5	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kle_06	**34,1**	0,5	25	13		12		9,0	14,0	1,1	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kra_01	**19,2**	4,5	25	113				0,0	9,0	0,2	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kra_02	**18,5**	5,0	25	125				0,0	15,0	0,0	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kra_03	**14,1**	9,4	25	234				0,0	9,0	1,6	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Kra_04	**14,0**	3,0	25	75				0,0	13,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
				546												
KLE_Rhe_01	**30,1**	8,0	25	200				1,0	15,0	1,1	3,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Rhe_02	**27,3**	4,0	25	100				1,0	13,0	0,3	3,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ued_01	**24,3**	5,0	25	125				0,0	12,0	6,3	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ued_02	**24,4**	1,2	25	30				0,0	12,0	3,9	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ued_03	**23,0**	1,1	25	28				0,0	13,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Ued_04	**16,5**	0,9	25	21				0,0	13,0	0,0	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Wac_01	**26,0**	2,0	25	50				0,0	13,0	3,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Wac_02	**21,5**	3,0	25	75				0,0	15,0	3,0	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Wac_03	**27,2**	3,0	25	75				1,0	15,0	3,2	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Wac_04	**20,5**	2,0	25	50				1,0	15,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Wee_01	**17,7**	10,0	25	151				5,8	7,0	0,4	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KLE_Wee_02	**17,5**	1,4	25	35				0,0	13,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 14: Punkte für die Flächen im Kreis Mettmann

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungsmerkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
ME_Erk_01	**73,3**	7,9	45	356	100	256		21,6	13,0	10,5	6,3	10,0	2,0	0,0	0,0	10,0
ME_Erk_02	**35,9**	6,5	35	228				15,1	6,0	4,3	5,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Erk_03	**39,4**	4,3	35	151				17,3	6,0	7,6	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Erk_04	**22,6**	15,2	35	532				8,3	8,0	0,3	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Erk_05	**24,9**	4,7	35	165				10,0	7,0	6,9	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Erk_06	**43,0**	5,6	35	196				25,0	7,0	5,0	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Haa_01	**73,3**	2,1	35	100		100		20,7	13,0	7,1	10,0	12,5	0,0	0,0	0,0	10,0
ME_Haa_02	**35,7**	11,8	35	413				14,4	12,0	3,3	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Hei_01	**32,0**	11,1	35	389				7,0	15,0	1,5	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Hei_02	**17,5**	14,4	35	504				4,0	10,0	0,0	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Hei_03	**26,3**	18,8	35	658				7,0	11,0	4,8	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Hei_04	**32,9**	8,4	35	294				7,0	13,0	6,9	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Hei_05	**21,5**	12,0	35	420				7,0	13,0	0,5	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Hei_06	**56,7**	3,0	60	180		180		7,0	13,0	8,4	3,8	12,5	2,0	0,0	0,0	10,0
ME_Hil_01	**33,0**	6,6	35	231		231		11,4	9,0	3,1	3,5	5,0	0,0	1,0	0,0	0,0
ME_Hil_02	**38,0**	51,0	35	1785		0		13,7	6,0	2,8	5,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Hil_03	**37,5**	4,6	35	161		161		10,0	11,0	3,0	3,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Lan_04	**33,9**	22,0	35	770		770		10,0	12,0	3,4	1,0	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Lan_05	**41,5**	7,5	35	263		0		13,0	13,0	7,5	0,5	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Met_01	**33,7**	10,1	35	354		353		10,7	13,0	1,5	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Met_02	**41,1**	7,3	35	256		355		10,0	13,0	4,6	3,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Mon_01	**49,1**	10,0	35	350		350		10,0	13,0	7,3	4,3	7,5	0,0	1,0	6,0	0,0
ME_Rat_01	**40,0**	8,7	35	305	304			4,0	15,0	0,0	8,0	10,0	0,0	0,0	3,0	0,0
ME_Rat_02	**40,5**	4,2	35	147	147			7,5	13,0	1,0	4,5	2,5	2,0	0,0	10,0	0,0
ME_Rat_04	**76,8**	27,9	35	977		977		14,4	12,0	8,9	1,0	12,5	2,0	0,0	16,0	10,0
ME_Rat_06	**21,1**	2,9	35	102				1,1	11,0	2,0	4,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_01	**42,2**	10,3	35	361	360			10,0	14,0	3,7	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_02	**38,0**	1,5	35	53				10,0	15,0	0,0	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_03	**33,4**	2,9	35	102				9,1	9,0	3,3	2,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_04	**44,5**	3,6	35	126	126			12,1	15,0	2,9	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_05	**24,5**	3,2	35	112				4,0	8,0	0,5	2,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_06_01	**46,2**	20,5	35	718	205	512		15,1	13,0	3,6	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_06_02	**49,7**	11,8	35	413		413		18,4	15,0	4,3	2,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Vel_07	**41,1**	9,2	35	322				4,7	15,0	1,4	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Wül_01	**44,8**	12,0	35	420	420			11,0	14,0	0,3	4,5	5,0	2,0	2,0	6,0	0,0
ME_Wül_02	**34,4**	7,4	35	259		259		4,6	15,0	5,3	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Wül_03	**34,6**	8,7	35	305		304		4,2	14,0	3,4	5,5	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
ME_Wül_04	**29,5**	10,0	35	350				5,0	15,0	1,0	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 15: Punkte für die Flächen im Rhein-Kreis Neuss Teil 1

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungs merkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
NE_Dor_01	**42,3**	9,3	35	326		326		5,6	15,0	1,7	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Dor_02	**39,3**	10,9	35	382		382		10,4	12,0	2,4	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Dor_03	**42,2**	18,1	35	634		634		6,8	14,0	2,4	8,0	10,0	0,0	1,0	0,0	0,0
NE_Dor_04	**30,5**	19,2	35	672			672	7,2	11,0	0,8	1,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Dor_05	**31,5**	1,8	35	63			63	2,3	9,0	2,2	8,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Dor_06	**34,8**	13,2	35	462			462	7,0	12,0	1,8	4,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Dor_07	**32,6**	9,5	35	333			332	4,0	14,0	2,6	2,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_01	**27,6**	17,0	25	425			425	6,9	10,0	0,2	3,5	5,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_02	**29,2**	15,0	25	375				1,0	12,0	3,2	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_03	**34,0**	27,3	35	956		955		8,0	9,0	4,0	1,0	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_04	**32,5**	4,0	25	100				1,0	12,0	4,5	10,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_05	**31,6**	3,5	25	88				4,0	13,0	1,6	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_06	**44,2**	16,0	35	560		560		7,1	13,0	4,1	8,0	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_07	**34,9**	17,0	25	425				11,0	13,0	2,4	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_08	**33,9**	10,0	25	250			250	7,0	15,0	2,4	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_09	**31,0**	1,2	25	30				3,0	13,0	2,0	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_10	**41,5**	1,5	25	38		38		7,0	15,0	4,5	8,0	5,0	0,0	2,0	0,0	0,0
NE_Grev_11	**46,4**	11,0	35	385		385		10,6	15,0	5,3	3,5	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_12	**25,8**	4,7	25	118				4,8	13,0	2,0	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Grev_14	**23,7**	5,5	25	138				4,4	13,0	0,8	5,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Jüc_01	**28,1**	2,2	25	55				5,0	12,0	3,1	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Jüc_03	**48,7**	38,0	35	1330	900	430		14,2	13,0	8,5	1,0	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Jüc_04	**40,6**	11,8	25	295	295			16,6	12,0	6,0	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Jüc_05	**26,4**	7,0	25	175				5,0	13,0	3,9	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kaa_01	**48,5**	2,6	35	91		91		13,3	10,0	8,7	6,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kaa_02	**71,9**	0,4	60	24		24		27,3	14,0	10,1	5,5	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kaa_03	**29,8**	9,2	25	230		230		9,2	12,0	7,6	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kaa_04	**41,3**	4,1	35	144		144		17,9	6,0	6,4	1,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kaa_05	**28,9**	21,0	35	735				13,0	10,0	4,9	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kaa_06	**32,1**	9,0	35	315		315		4,0	10,0	3,1	10,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 16: Punkte für die Flächen im Rhein-Kreis Neuss Teil 2

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungsmerkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
NE_Kor_01	**50,8**	8,5	35	298		298		13,2	12,0	6,7	9,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kor_02a_1	**46,5**	6,4	35	224		224		11,0	15,0	6,0	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kor_02a_2	**45,6**	5,0	35	175		175		11,5	13,0	6,7	4,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kor_02b_1	**42,4**	3,7	35	130		130		10,0	10,0	5,6	6,8	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Kor_02b_2	**36,3**	3,6	35	126				6,0	12,0	1,5	6,8	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Mee_01	**53,0**	26,0	35	910	410	500		17,6	15,0	3,9	4,5	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Mee_02	**28,5**	16,0	25	400				10,8	8,0	3,2	4,5	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Mee_03	**41,6**	8,0	35	280	280			10,1	12,0	1,0	4,5	10,0	2,0	2,0	0,0	0,0
NE_Mee_04	**48,2**	43,0	35	1505	1505			14,5	15,0	2,2	4,5	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Mee_05	**34,2**	6,0	25	150				13,8	15,0	1,9	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Mee_06	**51,5**	6,5	35	228	227			21,9	8,0	6,6	8,0	5,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Mee_07	**51,9**	18,0	35	630	630			20,1	12,0	3,3	4,5	10,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Mee_08	**26,9**	3,0	35					1,0	12,0	2,4	4,5	5,0	2,0	0,0	0,0	0,0
NE_Neu_01	**29,0**	21,0	35	735		735		5,3	12,0	1,2	3,5	5,0	0,0	2,0	0,0	0,0
NE_Neu_03	**88,5**	6,2	60	372				31,0	14,0	6,5	8,0	15,0	2,0	2,0	0,0	10,0
NE_Neu_04	**27,5**	4,8	35	168		168		5,0	12,0	0,0	3,5	5,0	0,0	2,0	0,0	0,0
NE_Neu_05	**31,3**	12,4	35	434		434		11,9	12,0	0,4	1,0	5,0	0,0	1,0	0,0	0,0
NE_Neu_06	**25,9**	8,9	35	312				1,0	12,0	3,4	3,5	5,0	0,0	1,0	0,0	0,0
NE_Rom_01a	**43,8**	5,0	60	150	150			4,0	13,0	2,8	8,0	15,0	0,0	1,0	0,0	0,0
NE_Rom_01b	**33,2**	3,2	35	112				4,0	13,0	2,7	3,5	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Rom_02a	**47,9**	21,4	35	749		250	499	13,2	13,0	2,2	4,5	10,0	2,0	3,0	0,0	0,0
NE_Rom_02b	**43,2**	15,4	26	400			400	12,0	11,0	3,2	2,0	10,0	2,0	3,0	0,0	0,0
NE_Rom_03	**42,8**	21,0	35	735			735	10,1	13,0	3,2	3,5	10,0	0,0	3,0	0,0	0,0
NE_Rom_04a	**19,6**	4,0	25	100				4,0	4,0	2,1	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
NE_Rom_04b	**27,0**	6,4	25	160				4,1	11,0	2,4	4,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 17: Punkte für die Flächen im Kreis ViersenTeil 1

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungsmerkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
VIE_Brü_01	**32,0**	6,0	25	150				0,1	15,0	2,9	9,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Brü_02	**12,1**	4,0	25	100				0,0	10,0	0,1	1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
VIE_Brü_03	**18,2**	6,0	25	150				0,0	14,0	3,2	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Brü_04	**28,1**	3,0	25	75				0,0	15,0	4,6	3,5	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Brü_05	**22,1**	4,0	25	100				1,0	10,0	2,1	9,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
				575												
VIE_Gre_01	**24,3**	8,0	25	200				1,0	13,0	4,3	1,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Gre_02	**19,5**	2,0	25	50				1,0	14,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Gre_03	**18,5**	4,0	25	100				1,0	13,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Gre_04	**23,7**	7,0	25	175				1,0	14,0	0,7	1,0	5,0	2,0	0,0	0,0	0,0
				525												
VIE_Kem_01	**34,8**	28,8	35	1008				7,2	13,0	2,8	2,3	7,5	0,0	2,0	0,0	0,0
VIE_Kem_02	**29,8**	4,0	35	140				6,4	10,0	2,6	3,3	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Kem_04	**19,2**	15,0	35	525				1,0	7,0	1,4	2,3	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Net_01	**26,1**	6,0	25	150				4,0	15,0	0,6	4,5	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Net_02	**25,2**	30,0	25	750				4,0	12,0	2,7	4,5	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Net_03	**39,2**	12,0	25	300				12,7	15,0	3,5	1,0	5,0	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Net_04	**24,8**	10,0	25	250				4,2	12,0	4,6	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Net_05	**15,4**	23,0	25	575				0,0	10,0	2,4	1,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Net_06	**52,4**	24,0	35	840	840			4,0	15,0	6,9	4,5	10,0	2,0	0,0	0,0	10,0
VIE_Net_07	**27,0**	6,0	25	150				4,0	13,0	4,5	3,5	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Net_08	**26,3**	12,0	25	300				1,0	12,0	2,8	3,5	5,0	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Nie_01	**27,2**	6,0	25	150				0,7	15,0	2,5	4,5	2,5	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Nie_02	**27,9**	4,0	25	100				1,0	14,0	1,9	6,5	2,5	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Nie_03	**22,0**	4,0	25	100				1,0	9,0	4,0	3,5	2,5	2,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Nie_04	**25,4**	6,0	25	150				1,0	14,0	2,4	3,5	2,5	2,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 18: Punkte für die Flächen im Kreis Viersen Teil 2

Flächen-kürzel	Ranking-ergebnis (Gesamt-punktzahl A, B, C, D, E, F)	Größe und Dichte		Wohneinheiten WE				Punkte in den einzelnen Kategorien								
		Flächen-größe	Dichte-werte	WE	WE Regional. Bedarf Kap. 40 P	WE lokaler Bedarf geeignete Flächen (Berücks. BL)	WE für den Kölner Bedarf	A Verkehrsaufwand / - belastung minimieren	B Ökologische Konflikt-vermeidung	C Infrastruktur beachten	D_1 Verfüg-barkeit	D_2 Räumliche Typologie	D_3 besond. Umsetzungsmerkmale	E_1 Ausbau Versorgungsstruktur	E_2 Ausbau Verkehrsinfrastruktur	F Brach-flächen-zuschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
VIE_Sch_01	**38,7**	22,0	35	770		350		1,0	15,0	2,7	9,0	10,0	0,0	1,0	0,0	0,0
VIE_Sch_02	**25,1**	10,0	25	250				2,0	15,0	3,6	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Sch_03	**24,3**	8,0	25	200				1,0	15,0	3,8	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Tön_01	**39,6**	12,0	35	420	420			4,9	10,0	1,9	7,3	7,5	0,0	0,0	8,0	0,0
VIE_Tön_03	**39,8**	28,0	35	980	980			12,7	14,0	4,6	1,0	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Tön_04	**40,9**	6,0	35	140	140			15,8	12,0	4,6	1,0	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Vie_01	**23,8**	6,5	35	228				1,0	13,0	0,8	5,5	2,5	0,0	1,0	0,0	0,0
VIE_Vie_02	**41,4**	5,5	35	193	193			13,0	10,0	4,9	5,0	7,5	0,0	1,0	0,0	0,0
VIE_Vie_03a	**43,1**	10,0	35	350	120	230		19,6	13,0	3,0	4,0	2,5	0,0	1,0	0,0	0,0
VIE_Vie_03b	**41,1**	8,0	35	280	280			16,1	13,0	3,5	5,0	2,5	0,0	1,0	0,0	0,0
VIE_Vie_04	**32,6**	15,5	35	543				11,8	14,0	0,8	3,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Vie_05	**52,6**	2,0	35	70		70		11,0	13,0	6,6	4,5	7,5	0,0	0,0	0,0	10,0
VIE_Vie_06	**39,1**	4,5	35	158				10,8	13,0	5,5	7,3	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Vie_07	**33,0**	1,3	35	44				10,0	13,0	3,0	4,5	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Vie_08	**32,8**	5,8	35	201				12,2	13,0	4,1	1,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Vie_09	**42,0**	5,6	35	196	196			15,1	12,0	5,9	4,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Wil_01	**35,0**	4,0	35	140				2,3	13,0	3,7	8,0	5,0	0,0	0,0	3,0	0,0
VIE_Wil_02	**38,6**	7,0	35	245				4,0	13,0	5,6	8,0	5,0	0,0	0,0	3,0	0,0
VIE_Wil_03	**44,3**	2,0	35	70		70		10,5	12,0	6,3	8,0	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Wil_04	**38,2**	2,0	35	70				7,0	13,0	6,2	4,5	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Wil_05	**38,9**	3,0	35	105		105		8,4	13,0	5,5	4,5	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Wil_06	**33,7**	2,0	35	70				5,0	12,0	3,7	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
VIE_Wil_07	**34,5**	10,0	35	350				4,4	15,0	2,5	4,5	5,0	0,0	0,0	3,0	0,0
VIE_Wil_08	**34,1**	10,0	35	350				6,2	13,0	3,4	1,0	7,5	0,0	0,0	3,0	0,0
VIE_Wil_09	**34,4**	3,0	35	105				4,0	13,0	1,4	8,0	5,0	0,0	0,0	3,0	0,0

Steckbriefe als Zusammenfassung des Rankings und des Planergebnisses

Auf den Steckbriefen wurde versucht, alle relevanten Informationen für die regionalplanerische Bewertung der Einzelfläche zu versammeln. Dies ist in einer Form geschehen, die es ermöglicht Flächen schnell miteinander zu vergleichen, indem man die Steckbriefe nebeneinander legt.

Auf der ersten Seite, oben rechts finden sich die Plangebietsbeschreibung und die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wieder. Außerdem sind dort häufig zusätzliche Anmerkungen zu den Besonderheiten der Fläche zu finden. Die Kombination aus Luftbild und kurzer Beschreibung soll einen ersten Eindruck der Fläche vermitteln. Darunter ist die Gesamtpunktzahl im Ranking abgebildet. Damit kann man direkt sehen, wie die Fläche im Vergleich zu anderen Flächen in der Kommune bzw. Region bewertet wird.

Auf den unteren Kartenausschnitten auf der ersten Seite ist die mögliche neue ASB-Darstellung rechts und die Nullvariante links - sprich bestehender Regionalplan für den Bereich - zu sehen. Wenn der rechte Kartenausschnitt mit einem schwarzen Kreuz markiert ist, wird diese Fläche nur als geprüfte Alternative im Verfahren dargestellt, aber nicht weiter als ASB verfolgt.

Unter den beiden Kartenausschnitten befindet sich das flächenbezogene Ergebnis der SUP. Wenn man die Steckbriefe nebeneinander legt, fällt auf, dass die Rahmen unten auf Seite 1 und unten rechts auf Seite 2 unterschiedliche Einfärbungen haben. Auf der ersten Seite ist der Rahmen immer dann grün, wenn in der strategischen Umweltprüfung auf der regionalplanerischen Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Rot ist er dann, wenn erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

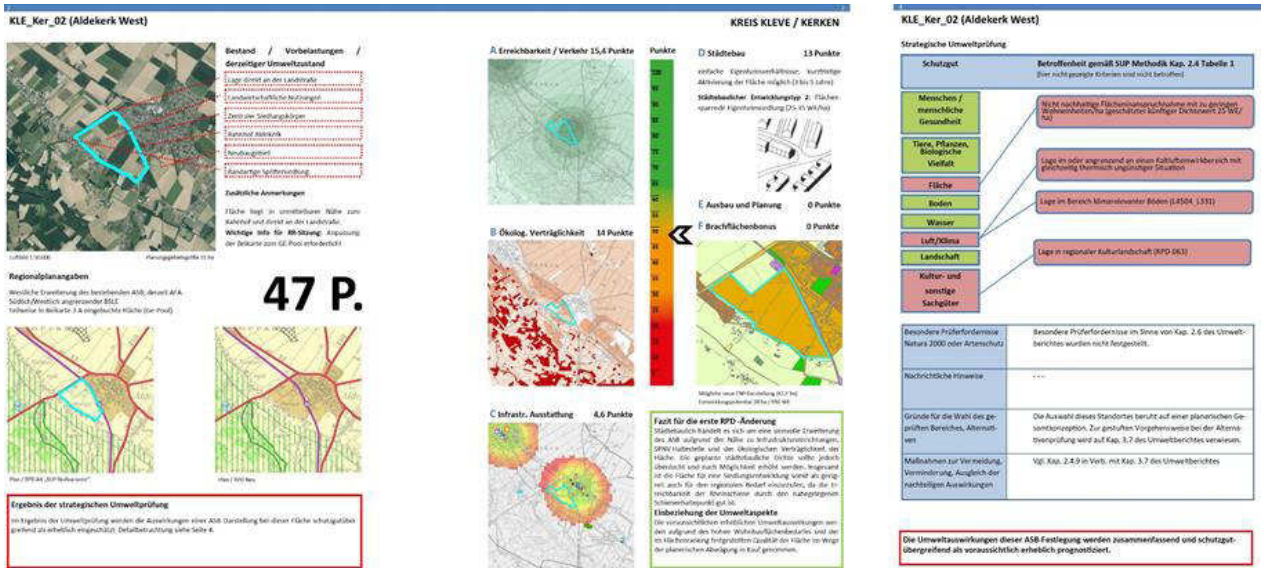


Abbildung 28: Beispielsteckbrief (Arbeitsstand Mai 2019)

Die zweite Seite zeigt mit den Kategorien A – F die Rankingergebnisse für die jeweiligen Kategorien. Hiermit soll vermittelt werden, warum Flächen welche Gesamtpunktzahl erhalten haben. In der Mitte rechts ist auf der zweiten Seite eine mögliche FNP-Konkretisierung dargestellt. Die dort vorgenommene Flächendarstellung ist in der Regel eine Fläche, für die

auch das Ranking durchgeführt wurde. Darunter ist angegeben, mit wieviel Wohneinheiten diese Fläche in das regionalplanerische Mengengerüst aufgenommen wurde. Zur Berechnung der Wohneinheiten siehe nächstes Kapitel.

Auf der dritten Seite, die immer dann erscheint, wenn auf der Fläche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die einzelnen Umweltauswirkungen zu den Schutzgütern dargestellt. Zur Erläuterung der Seite siehe Umweltbericht Kapitel 3 in der Anlage 2.

Grund für die Entwicklung dieses Steckbriefes ist, dass dem Regionalrat und allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden soll, alle wesentlichen entscheidungstragenden Aspekte je Fläche – kompakt dokumentiert – erfassen zu können.

Dichteannahmen der ASB-Darstellungen

Je dichter in der Region gebaut wird, desto mehr Flächen bleiben für die übrigen Raumnutzungsansprüche in der Region erhalten. Darum ist das Thema Dichte ein Schlüsselthema der Regionalplanung. Entsprechend ausführlich war die Diskussion im Erarbeitungsverfahren des RPD. Die Dichtewerte, wie sie in dem RPD-Erarbeitungsprozess entwickelt wurden (siehe Begründung zur Aufstellung des RPD Seite 180 ff) sollen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unterstützen und gleichzeitig dazu führen, dass sich Kommunen bei der Umsetzung in der Bauleitplanung stärker mit der effektiven Ausnutzung von Flächen auseinandersetzen müssen. Die kommunale Planungshoheit bleibt dennoch gewahrt, da die örtliche Bauleitplanung weiterhin in eigenem Ermessen Gestaltungsmöglichkeiten für höhere und niedrigere Baudichten behält, da die Dichtewerte durchschnittliche Realisierungsdichten sind. Die entwickelten Annahmen über durchschnittliche Realisierungsdichten wurden nicht als Ziel im Regionalplan festgelegt, sondern einzig dazu benutzt, die bestehenden und die neu darzustellenden ASB-Reserven in ihrer Nutzbarkeit zu beziffern.

Die erste Änderung hat zum Ziel, dass die Kommunen die Flächen möglichst dicht im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entwickeln. Diese „freiwillige“ Anhebung der Dichte soll unter anderem dadurch erfolgen, dass im Flächenranking dichtere räumliche Typologien höher bewertet wurden und die kommunale Diskussion hiermit gestützt wird (siehe hierzu Kapitel Durchführung des Rankings in der Kategorie D und die dort gemachten „räumlichen Typologien“). Die Angaben aus dem Ranking je Fläche sollte mit in die Dichteannahme je Fläche einbezogen werden. Hierzu wurde die durch die Kommune angemeldete Dichte für jede Fläche und der Siedlungsstrukturtyp (siehe hierzu nachfolgende Abbildung 3.1.2.1.2.1. Siedlungsstrukturtypen), dem die jeweilige Kommune zugeordnet ist (Metropole 60 WE/ha, Oberzentrum 45 WE/ha, Mittelzentrum 35 WE/ha, Grundzentrum 25 WE/ha), miteinander verschnitten. Entsprechend des Siedlungsstrukturtyps und der „Räumliche Typologie“ je Fläche wurde ein realistischer Dichtewert jeder einzelnen Fläche zugeordnet.

Dabei wurde jeweils der höchste oder niedrigste Wert der geplanten räumlichen Typologie

angenommen. Wenn z.B. eine Kommune, die dem Siedlungsstrukturtyp „Grundzentrum“ zugeordnet ist, für eine Fläche die räumliche Typologie „Typ 3“ (35-60 WE) angegeben hat, wird dieser der Dichtewert 35 WE/ha angerechnet. Eine Kommune, die dem Siedlungsstrukturtyp „Oberzentrum“ zugeordnet ist, würde in dem Fall wiederum 45 WE/ha angerechnet bekommen. Wenn für die räumliche Typologie Typ 2 (25-35WE) angegeben wurde, wurde bei Flächen die in Kommunen mit einem grundzentralen Siedlungsstrukturtyp liegen 25 WE/ ha angenommen bei allen anderen Siedlungsstrukturtypen 35WE/ha.

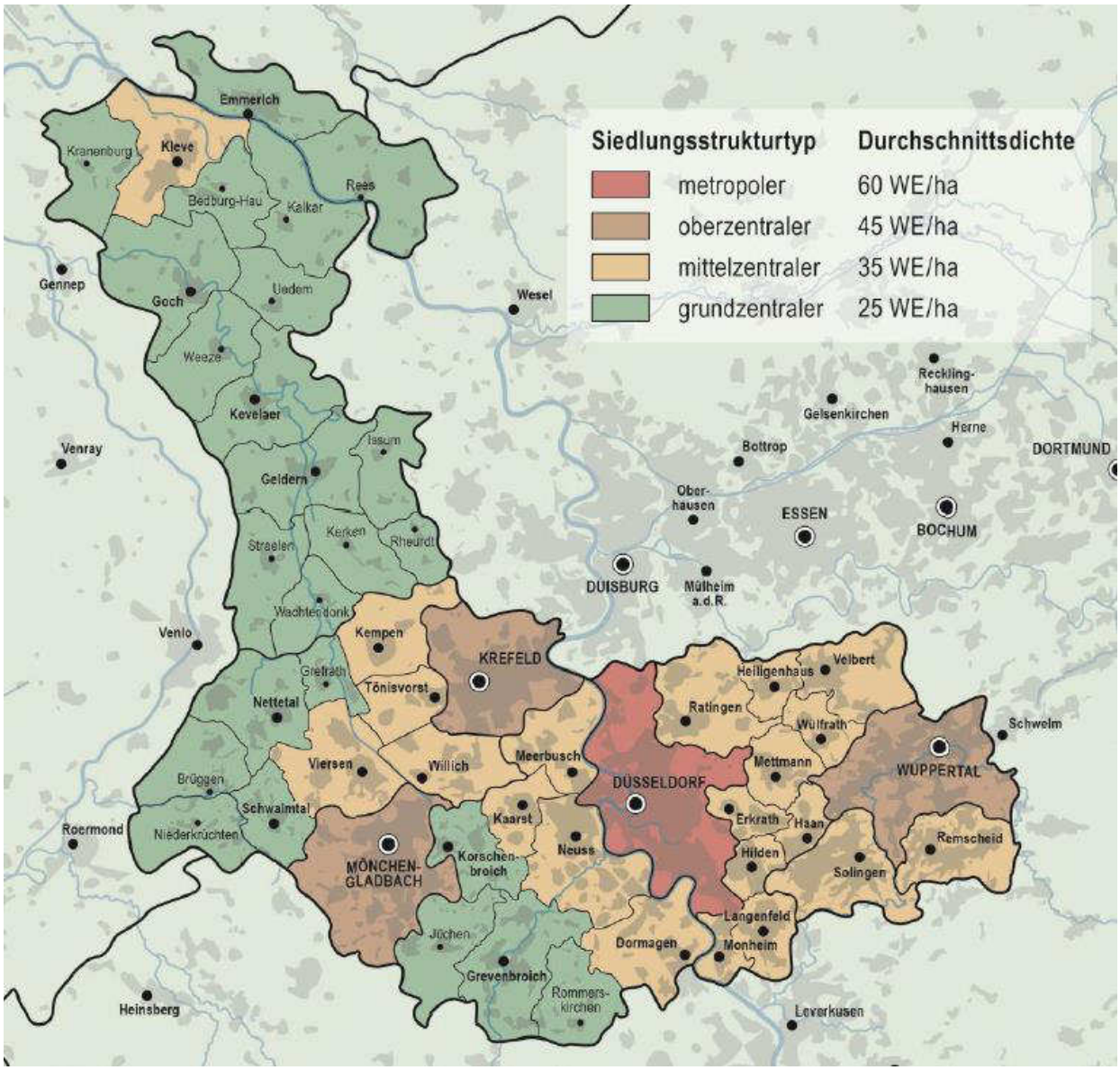


Abbildung 29: Auszug aus RPD Kapitel 3.1.2.1.2.1. Siedlungsstrukturtypen (eigene Darstellung)

Anhand des Dichtewertes und der Flächengröße wurden die einzuplanenden Wohneinheiten für die jeweilige Fläche ermittelt. Dieses Vorgehen wird mit der Annahme begründet, dass in der Gesamtschau aller Flächenentwicklungen sich eine solche Dichte etablieren kann.

Bedingte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Bei einer integrierten Siedlungsentwicklung soll die bauliche Entwicklung von Wohnraum mit entsprechender gleichzeitiger Bereitstellung von Mobilitätsinfrastrukturen einhergehen. Einer der oben genannten Planungsziele ist die Vermeidung von mehr motorisiertem Individualverkehr. Deshalb ist es Ziel Wohnbauflächen an Haltepunkten des leistungsfähigen SPNV zu bringen (siehe hierzu auch aktuelle Landesinitiative https://www.baulandportal.nrw/fuer-kommunen/landesinitiative-bauland-an-der-schiene/). Um auf der Ebene der Regionalplanung die Potentiale zu identifizieren und darzustellen, bei denen durch einen Ausbau der Schieneninfrastruktur neues „integriertes“ Bauland entstehen würde, wurde eine neue Kategorie der bedingten ASB-Darstellung entwickelt. Dies bedeutet, dass dieser Allgemeine Siedlungsbereich, zwar wie jeder andere durch die Kommunen entwickelt werden soll, aber dass zunächst eine Bedingung eintreten muss. Diese Bedingung ist in der Regel die Etablierung eines neuen Haltepunktes.

In der Vergangenheit hat es in der Planungsregion Fälle gegeben, in denen zwar Schiene und Bauland gleichzeitig regionalplanerisch geplant wurden, aber nur der Siedlungsbereich ist entwickelt worden. Damit sind zum Teil noch um die Jahrhundertwende große neue Siedlungsbereiche in unserer Planungsregion entstanden, die allein durch den motorisierten Individualverkehr erschlossen sind. Die Regionalplanung geht davon aus, dass diese Siedlungsentwicklungen zu viel Individualverkehr erzeugen. Um diesen Zusammenhang besser regeln zu können wurde das neue Planzeichen „bedingter ASB“ ersonnen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes erkennt man diese Bereiche an der horizontalen Schraffur. Siehe hierzu das Beispielbild unten oder die Steckbriefe, wie bspw. D_13 oder KR_01 bzw. KR_12.

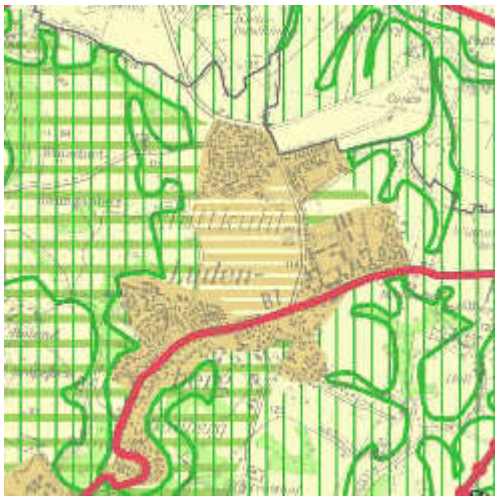


Abbildung 30: Beispielbild neues Planzeichen „bedingter ASB" in Düsseldorf-Knittkuhl

Diese neuen bedingten ASB sind für den regionalen Bedarf herangezogen worden, weil der lokale Bedarf in jedem Fall gedeckt werden soll, ohne dass eine Bedingung erfüllt werden muss, auf die die Kommune nur bedingt Einfluss hat.

2.3 Anpassung der textlichen Darstellungen zur Siedlungsentwicklung

Das Kapitel 3.1.2 des RPD (Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme) enthält Regelungen zur bedarfsgerechten und von Innen- nach Außen orientierten kommunalen Baulandentwicklung. Im Ziel Z2 sind mit der vorliegenden Regionalplanänderung zwei Änderungen vorgesehen. Die vorgenommenen Änderungsvorschläge sind in der Anlage 4 zur 1. Änderung des RPD zu sehen.

Zunächst erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Ziels 2 im Kapitel 3.1.1, da der Name der Beikarte 3A sich geändert hat.

Dem folgt eine textliche Ergänzung im Ziel 2 im Kapitel 3.1.2 bei der Thematik Innen- vor Außenentwicklung. Diese Änderung unterstreicht die Möglichkeit seitens der Kommune die Innenentwicklung zu forcieren. Insoweit leistet diese Ergänzung einen Beitrag zur bevorzugten Inanspruchnahme von Innenpotentialen und einer flächenschonenden Baulandentwicklung.

Ferner erfolgt im gleichen Ziel eine Streichung des Passus „Flächenrücknahme“. Dieser beschreibt die Pflicht zur Flächenrücknahme in Bauleitplänen für den Fall, dass die vorhandenen Reserven den Bedarf deutlich übersteigen. Dieses Ziel soll gestrichen werden, da die Kommunen, für die das Ziel galt, nun ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven haben. In Hilden hat es sich sogar ins Gegenteil gekehrt. Hier ist der Bedarf so stark angestiegen, dass sogar zusätzliche neue Siedlungsbereiche dargestellt wurden.

Nur im Hinblick auf die Stadt Kalkar im Kreis Kleve wäre eine Beibehaltung des Ziels denkbar. Jedoch soll vor dem Hintergrund der Flexibilisierungsbestrebungen hier keine weitere Verschärfung für die Kommunen durch die erste RPD-Änderung entwickelt werden.

Dem folgt die Überarbeitung der Tab. 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion im RPD. Hier werden entsprechend der ermittelten Bedarfe und der nun mit dem Plankonzept vorgesehenen Entwicklungspotentiale alle Werte erneuert. Für einen Vergleich ist es notwendig, den rechtskräftigen Regionalplan heranzuziehen.

Entsprechen der Streichung des Passus „Flächenrücknahme“ wurden auch die Erläuterungen dazu gestrichen. Im Ziel 1 im Kapitel 3.2.3 des RPD wurde entsprechend der geänderten zeichnerischen Darstellung in Geldern (KLE_Gel_08) als ergänzende redaktionelle Anpassung auch der Text gestrichen. Abschließend erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Ziels 1 im Kapitel 3.3.3, da der Name der Beikarte 3A sich geändert hat. Gleiches gilt für die entsprechende Erläuterung.

3. Verfahren

Die Regionalplanungsbehörde hat in einem Prozess seit Mai 2018 mit verschiedenen Akteuren, aber insbesondere mit kommunalen Planenden, einen Planungsweg eingeschlagen, der unter dem Motto



alle Akteure für das in der Einleitung genannte Spannungsfeld sensibilisieren sollte mit dem Ziel, gemeinsam mit der Regionalplanung zu überlegen, wie, wo und unter welchen Voraussetzungen der Wohnungsbedarf in der Region im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gedeckt werden kann. Im Rahmen von zwei Kommunalgesprächen (erste Runde Juni 2018, zweite Runde März 2019) und mit der Abfrage von oben genannten Standortinformationen zu den Kategorien D-F des Flächenrankings bei den Kommunen, wurden zunächst als Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss der 1. RPD-Änderung, die sogenannten Steckbriefe vorbereitet. Diese Abfrage erfolgte im Vorfeld und im Nachgang zu den geführten Kommunalgesprächen. Insgesamt hat es einen regen Austausch zwischen der planenden Verwaltung auf kommunaler und regionaler Ebene einschließlich der Kreise gegeben, die eine Flächenbewertung in der hier gemachten Form erst ermöglicht hat. Dabei soll nicht der Eindruck entstehen, dass diese Abstimmung etwa einvernehmlich aus der Sicht der Kommunen oder der Regionalplanungsbehörde passiert ist. Jedoch konnten zumindest sachliche Positionen geklärt und in den Steckbriefen dargestellt werden.

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Erarbeitungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird im Sommer 2019 Gelegenheit gegeben, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 LPlG zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Sofern erforderlich erfolgt im Anschluss die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPlG. Möglicherweise wird dann eine zweite Offenlage erfolgen. Es wäre wünschenswert, dass der Regionalrat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2020 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes fasst. Im Anschluss ist die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPlG).

4. Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit §19 LPlG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert. Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsrades des Umweltberichtes festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde vom 17. Oktober 2018 bis 16. November 2018 durchgeführt. Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 1. Regionalplanänderung in der Anlage 2 der Planunterlagen verwiesen.

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt in den Flächensteckbriefen zu den einzelnen Flächen (siehe Anlage 3).

Im Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung werden bei 53 Flächen die Auswirkungen der ASB-Darstellung schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Hier zeigen sich keine oder nur geringe Einzelbetroffenheiten. Bei 46 Flächen sind erhebliche Auswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Methodik der Umweltprüfung zu erwarten. Diese Auswirkungen sind in der Abwägung mit eingestellt (die Dokumentation erfolgt über die Darlegung der planerischen Entscheidung in den einzelnen Flächensteckbriefen).

In der Annahme, dass die rund 100 neudargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche in Zukunft auch bauleitplanerisch entwickelt werden, ist davon auszugehen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) erhebliche Umweltauswirkungen in Gänze verbunden sein können. Diese hängen insbesondere mit der weiteren Versiegelung von Grund und Boden zusammen (verwiesen wird hier auf die Ergebniskapitel des Umweltberichtes, insb. Kap. 3.2 und 3.8). Diese Auswirkungen werden mit der Zielsetzung, mehr Wohnraum zu schaffen in Kauf genommen. Auf der raumordnerischen Ebene besteht nicht die Möglichkeit hier einen Ausgleich zu schaffen. Die im Rahmen der gesamtplanerischen Würdigung des Umweltberichtes festgestellten häufigen Betroffenheiten schutzwürdiger Böden (Schutzgut Boden und im besonderen auch klimarelevante Böden in Bezug auf das Schutzgut Klima) sind mit Blick auf die generell hohen Wertigkeiten der Böden in der Planungsregion letztlich nicht vermeidbar und zugunsten der Wahl guter Standorte für die Siedlungsentwicklung in Abwägung zu bringen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist es jedoch möglich, durch möglichst dichte Bebauungskonzepte und vielen Ausgleichsmaßnahmen diese Auswirkungen zu minimieren. Insoweit sei auch

nochmal an die häufige Betroffenheit des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung erinnert.

Letztlich ist es über die zuvor ausgewählten Tabubereiche und den abgestuften Flächenfindungs- und Bewertungsprozess inklusive alternativer Betrachtungen aber auch gelungen, ASB-Festlegungen zu definieren, die zwar über Konfliktpotenziale verfügen mögen und die als voraussichtlich erheblich einzustufen sind, letztlich jedoch ein gewisses Intensitätsniveau aber nicht überschreiten. So wurden bspw. artenschutzrechtliche Konflikte wie auch mögliche Betroffenheiten der Schutzziele von Natura 2000 Gebieten vermieden. Ferner zeigen die ausgewählten Flächen keine massiven Betroffenheiten über mehrere Schutzgüter hinweg (vgl. auch hierzu die Ergebnisse des Umweltberichts Anlage 2 der Planunterlagen Kap. 3.8).

Aus umweltfachlicher Sicht auffällig stellten sich die geplanten Festlegungen im vom Umweltbericht definierten Kumulationsgebiet im Bereich der Stadt Wuppertal dar. In Wuppertal ist zum einen ein sehr hoher Flächenbedarf ermittelt worden und auf der anderen Seite sind im bergischen Raum kaum Flächen zu finden, die nicht in der Nähe (Pufferbereichen) von Naturschutzgebieten liegen. Das Typische des Bergischen (bergisch Pepita), wie es auch im Kapitel zu den Kulturlandschaften im RPD beschrieben wird, stellt naturgemäß für solche Siedlungsbereichsneudarstellungen hohe, allerdings unvermeidbare Konfliktpotentiale dar. Aufgrund der starken Verzahnung von Landschaft und Siedlung ist hier insbesondere auch in der Bauleitplanung zu bewerten, wie Betroffenheiten der NSG vermieden werden können.

Auf der Betrachtungsebene des Regionalplanes hat das Planungskonzept die Flächen herausgefiltert, die in der Gesamtabwägung möglichst wenig negative Auswirkungen haben. Die Nullvariante, die möglicherweise zu anderen strukturellen Schwierigkeiten in der Wohnraumversorgung führt, wäre zwar unter Umweltgesichtspunkten vorzugsweise zu wählen, passt aber nicht zur oben genannten Zielsetzung der 1. Änderung des Regionalplanes. Zur grundsätzlichen Abwägung der umfänglichen Flächenneudarstellung siehe auch Kapitel 5.3.

5 Regionalplanerische Bewertung

5.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

Vorgaben (Erfordernisse der Raumordnung) für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplanes Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar. Ohnehin ist der RPD an die Ziele des bestehenden LEP angepasst. Die hier vorliegende 1. Änderung ist im Kontext dieses RPD entstanden und hat dessen Plankonzept nicht grundsätzlich verworfen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Landesregierung am 17. April 2018 beschlossen hat den LEP NRW zu ändern. Mit der Veröffentlichung des LEP-Entwurfes im Gesetz- und Verordnungsblatt sind die vorgesehenen Änderungen der Ziele der Raumordnung im LEP gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als „Ziele in Aufstellung" durch die nachgeordneten Pläne zu berücksichtigen, d.h. sie sind im Rahmen der planerischen Abwägung in die Planerarbeitung einzubeziehen. Dem ggf. folgenden Aufstellungsbeschluss sind die dann voraussichtlich rechtsverbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP zu Grunde zu legen. Die Regionalplanänderung ist auch mit dem Entwurf der 1. LEP-Änderung vereinbar.

Das Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung" findet Beachtung in der Konzeption der Bedarfsberechnung (Siehe Kapitel „Bedarf für jede Kommune").

Auch die Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" finden Eingang in die erste Änderung. Der Klimawandel und seine Folgen sind ein Thema, mit dem sich Planung heute intensiv auseinandersetzen muss. Die Regionalplanung hat hier aufgrund ihrer Aufgabe, das Land in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen auch im Rahmen der 1. RPD-Änderung einen grundlegenden Beitrag zu leisten. So hat die Regionalplanung bei dieser Einteilung bewusst sensible Räume, wie Frischluftschneisen oder Überschwemmungsgebiete als regionalplanerischen Freiraum gesichert. Die neuen ASB werden räumlich konzentriert an den bestehenden Siedlungsbereichen angeschlossen, der bereits über eine tragfähige Infrastruktur verfügt oder verfügen wird und an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt oder anschließen wird (siehe hierzu auch „bedingte ASB"). Dem Sichern von sensiblen Bereichen wird Rechnung getragen, da besonders sensible Flächen schon im Vorfeld des Rankings ausgeschlossen worden sind. Jedoch sind für den Klimaschutz und die Klimaanpassung grundsätzlich wertvolle Bereiche von der Planung berührt (siehe Schutzgut Klima bei den einzelnen Flächensteckbriefen). Die Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden wird vor dem Hintergrund der aus planerischer Sicht besten Alternative zur Sicherung des Wohnbauflächenbedarfes und Sicherstellung von Ziel 6.1-1 in Kauf genommen.

Die für diese erste Regionalplanänderung zentralen Vorgaben im Kapitel 6.1 LEP NRW sind entsprechend einbezogen worden. Insbesondere das Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung", der Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration", das Ziel 6.1-4 LEP NRW „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen", der Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt", aber auch der Grundsatz zum Vorrang der Innenentwicklung sind in das Planungskonzept zur zeichnerischen Festlegung von mehr ASB (siehe Kapitel 2.2) einbezogen worden. Insbesondere die Rankingkonzeption hebt deutlich auf das Leitbild der dezentralen Konzentration ab.

Mit der vorliegenden 1. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt. Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Hier ist zunächst anzumerken, dass insbesondere eine sparsame und am Bedarf orientierte

Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt. Dem wird bei der 1. RPD-Änderung Rechnung getragen. Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag auch zur flächensparenden Siedlungsentwicklung dar. Siehe hierzu die Ausführungen zum Thema Dichte und die Einbeziehung von Innenpotentialen im Kapitel 2.2.

Zudem wurden die Vorgaben in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“ im Zusammenwirken mit den Vorgaben des RPD in Kapitel 5.2. Grundsatz 1 in die Abwägung eingestellt. Die Vorgaben zielen auf einen erweiterten Vorsorgeschutz bei der Planung neuer Wohnbaugebiete (und vergleichbarer Nutzungen) im Umfeld bestehender Höchstspannungsfreileitungen einerseits sowie die Sicherung und Erweiterung bestehender Freileitungstrassen andererseits. Aufgrund des rahmengebenden Charakters des Regionalplans sind weitere Anpassungen im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung der ASB möglich.

5.2 Berücksichtigung der bestehenden Zielen und Grundsätzen des RPD - hier insbesondere Regionale Grünzüge -

Mit jeder Änderung des Regionalplanes zur Neudarstellung von Siedlungsbereichen wird Freiraum planerisch in Anspruch genommen. Die im RPD festgelegten Grünzüge schließen sich in der Regel unmittelbar an die dargestellten Siedlungsbereiche an, da bei ihrer Darstellung eine bedarfsgerechten Darstellung der komplementären Siedlungsbereiche im Planungszeitraum des RPD zugrunde gelegt wurde - ohne zusätzlichen Raumbedarf für eine weitere Entwicklung. Insofern bestehen angesichts der veränderten Rahmenbedingungen bei festgestelltem zusätzlichem Bedarf für die Siedlungsentwicklung insbesondere in den Kernzonen vielfach keine Alternativen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges. Da regionale Grünzüge - anders als beispielsweise BSN und BSLE – nicht für eine einzelne Funktion, sondern multifunktional für Kombinationen unterschiedlicher Funktionen (für Siedlungsgliederung, freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und für klimatische und lufthygienische Funktionen) festgelegt sind, sind von einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme in der Regel mindestens zwei (oder mehr) Funktionen betroffen, die ggfs. durch andere Freiraumbereiche übernommen werden müssen.

Sämtliche innerhalb der RGZ gelegenen Standorte des Rankings wurden daraufhin untersucht, welche der obengenannten Funktionen der regionalen Grünzüge im konkreten Fall relevant sind bzw. bei welchen Funktionen durch eine in Aussicht genommene Siedlungsentwicklung voraussichtlich Einschränkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dabei wurden die einzelnen Funktionen durch Indikatoren operationalisiert, deren Ausprägungen entweder in Form von allgemein verfügbaren Datensätzen vorliegen (für Naherholung, klimatischen Ausgleich und Biotopvernetzung) oder aufgrund eigener räumlicher Analysen ermittelt wurden (für Siedlungsgliederung). Flächenbezogen wurden entsprechend der in Tabelle 10 dargestellten Systematik die Ergebnisse für die Funktionen zusammenfassend bewertet.

Funktion	Indikator	Ausprägung	Bewertung
Siedlungsgliederung	**Lage/ Funktion im Grünzug / aktuelle Nutzung**	verbal beschreibende Darstellung	**„Funktion relevant“** wird vermerkt, wenn aufgrund der Ergebnisse der Analyse Engstellen bereits bestehen und/oder zukünftig verschärft werden bzw. der Freiraumzusammenhang unterbrochen wird
	Lage innerhalb von Engstellen: Ausdehnung des Freiraumkorridors	• unter 500 Meter • über 500 Meter bis 1000 Meter • über 1000 Meter bis 1500 Meter	
	"Bedeutung für Siedlungsgliederung // potentielle Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung	**I:** sehr hoch **II:** hoch **III:** mittel	
Klimatischer Ausgleich (Datenquelle: Klimaanalyse NRW)	**Lage im Bereich von Kaltluftströmen // Fläche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Luftaustausch (Nachtwerte)**	verbal-qualitative Darstellung	**„Funktion relevant“** wird entsprechend der Ergebnisse der Datenauswertung vermerkt (Plausibilität)
	Fläche mit vorhandenen thermischen Belastungen (Siedlung /Freiraum) Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion - Gesamtbewertung	verbal-qualitative Darstellung	
Siedlungsbezogene Naherholung freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	*Fläche umfasst …*		
	Kulturlandschaftsbereiche	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges. ASB-Darstellung liegen	**„Funktion relevant“** wird vermerkt, wenn mindestens eines der zugehörigen Kriterien zutrifft
	Entfernung zu Waldbereichen > 50ha im näheren Einzugsbereich der Siedlungsbereiche (max. 2000m)	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges. Darstellung liegen	
	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ATKIS - 2018) - Kategorie:	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges.	

		Darstellung liegen	
	Wald und Gehölz (ATKIS - 2018)	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges. Darstellung liegen	
	Radverkehrsnetz NRW	Zutreffend, wenn Abschnitte des Netzes innerhalb der vorges. Darstellung liegen	
	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume > 10qkm	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges. Darstellung liegen	
	Landschaftsbild	Einstufung gemäß LANUV 2016	
Biotopvernetzung	*Fläche umfasst …*		
	LSG	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges. Darstellung liegen	**„Funktion relevant“** wird vermerkt, wenn mindestens eines der zugehörigen Kriterien zutrifft
	Biotopverbundsystem von herausragender Bedeutung	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges. Darstellung liegen	
	Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung - Fläche > 5ha	Zutreffend, wenn Bereiche dieser Kategorie innerhalb der vorges. Darstellung liegen	

Tabelle 19: Bewertung der Funktionen der regionalen Grünzüge

Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Flächenauswahl einzelne Darstellungen gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Abgrenzung hinsichtlich der Funktionen der Regionalen Grünzüge angepasst und die entsprechenden Freiraumerwägungen in den Steckbriefen vermerkt. Hierzu gehören u.a. die Bereiche W_1.3, W_05 und NE-Kor_2b_1, bei denen nun durch Änderung des Standortszuschnitts die Durchgängigkeit von Freiraumkorridoren und die Verbindungsfunktion des Freiraumsystems innerhalb eines Regionalen Grünzuges planerisch vorgesehen wird, bzw. erhalten bleibt.

Darüber hinaus wurden auch weitere im Rahmen der Flächenauswahl betrachtete Bereiche hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Funktionen der Regionalen Grünzüge als problematisch eingestuft. Hierzu gehören insbesondere die Flächen Kr_04a, W_08, W_16, die jedoch nach aktuellem Stand auch aus anderen Gründen nicht für eine Darstellung als Siedlungsbereich im Regionalplan vorgesehen sind.

Für die im Rahmen der 1. Änderung durch die Darstellung von ASB und deren künftiger Umsetzung betroffenen Funktionen von aktuell im RPD dargestellten regionalen Grünzügen (insbes. klimatischer Ausgleich und Erholung) werden keine Ersatzräume konkret definiert, die dann an deren Stelle diese Funktionen (zusätzlich) übernehmen sollen. Hierzu sind in den angrenzenden Bereichen auf den nachfolgenden Planungsebenen der Bauleit- und der Landschaftsplanung die Voraussetzungen für betroffene Funktionen zu sichern und zu entwickeln.

5.3 Fazit

Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 1. Regionalplanänderung nicht entgegen. Insbesondere die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, wie sie nach Ziel 6.1-1 LEP NRW eingefordert wird, macht die Regionalplanänderung erforderlich und lässt weitere betroffene Grundsätze, insbesondere zum Freiraumschutz, in den Hintergrund treten. Damit wird auch konstatiert, dass die Belange des Freiraumschutzes auch in der Einzelflächenbetrachtung oft dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung hinten angestellt worden ist.

Insbesondere zu der Frage, wie die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sich in der quantitativen Ausgestaltung der ASB zeigt, ist eine Gratwanderung in der planerischen Konzeption vollzogen worden. Auf der einen Seite ist es der Wunsch des Regionalrates möglichst hohe Flexibilität in der Flächenentwicklung der Gemeinden zu gewährleisten, damit es nicht an Siedlungsbereichen mangelt, wenn es um die Bereitstellung von Bauland geht. Auf der anderen Seite ist es auch Wunsch, den Freiraum mit seinen umwelt- und naturschutzfachlichen Erfordernissen und seiner landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten weitestgehend zu schützen. Letzteres wird in dem Maße besser erreicht, je dichter die städtebaulichen Konkretisierungen der Siedlungsbereiche erfolgen. Dies könnte als Grund herangezogen werden, die Siedlungsbereiche mit höheren Dichten zu bewerten, um die Kommunen für eine noch dichtere Baulandentwicklung zu sensibilisieren. Dies würde dazu führen, weniger Siedlungsbereiche darzustellen, was wiederum zu weniger Flächenauswahlflexibilität führen würde. Die hier zu Grunde gelegten Dichten stellen einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen höherer Flexibilisierung und den Erfordernissen des Freiraumschutzes dar.

6. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 1. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen während des Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017
- Landesentwicklungsplan LEP NRW, Beschluss des Entwurfs einer 1. Änderung durch das Landeskabinett am 19.02.2019

- Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016,
- Regionalplan Düsseldorf – RPD – bekannt gemacht am 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

7. Quellen

- NRW-Bank: Wohnungsmarktbericht NRW 2018 https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/publikationen-wohnungsmarktbeobachtung/aktuelle-ergebnisse/Wohnungsmarktbericht.NRW_2018_Webversion.pdf (Zugriff am 24.05.2019)
- IT.NRW Wohnungsanzahl zum Stichtag 31.12.2017: https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/188_18.pdf
- IT.NRW Zahlen der Bevölkerung 31.12.2017: https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-am-31122017-und-30062018-nach-gemeinden-93051
- IT.NRW Zahlen der Baufertigstellungen 2000-2017: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=A273064321C0D74445C7047062BC97D7.ldb1?operation=abruftabelleAbrufen&selectionname=31121-05ir&levelindex=1&levelid=1558686621814&index=9
- IT NRW Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Arbeitsort): https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=C91066A0A1E000267FB28F8BE2471415.ldb1?operation=abruftabelleAbrufen&selectionname=13111-01i&levelindex=1&levelid=1558686932936&index=1
- IT.NRW Zahlen für die Bevölkerungsvorausberechnung https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=0DF34631A1D88F1B0DE3E476DA9E95A5.ldb2?operation=statistikAbruftabellen&levelindex=0&levelid=1558694110522&index=3

Bezirksregierung
Düsseldorf

Umweltbericht (Anlage 2)

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Mehr Wohnbauland am Rhein

Dezernat 32
Regionalentwicklung
28.06.2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 5

Tabellenverzeichnis 5

Anhänge zum Umweltbericht 5

1 Untersuchungsgegenstand 6

1.1 Anlass 6

1.2 Rechtsgrundlagen 6

1.3 Planungsraum 8

1.4 Verfahrensablauf 8

2 Methodik 10

2.1 Allgemeines 10

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 11

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine 12

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB 17

2.4.1 Schutzgut Mensch 23

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 25

2.4.3 Schutzgut Fläche 30

2.4.4 Schutzgut Boden 30

2.4.5 Schutzgut Wasser 31

2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima 32

2.4.7 Schutzgut Landschaft 35

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 37

2.4.9 Wechselwirkungen 38

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung 38

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes 40

3 Umweltprüfung 43

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung 43

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans 44

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 47

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes 49
3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 49
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 50
3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 50
3.8 Gesamtplanbetrachtung 53
4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben 56
5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung 57
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung 59
7 Literaturverzeichnis 67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion 8
Abbildung 2 – Verfahrensablauf 9
Abbildung 3 – Beispiel Prüfung Schutzgut Klima.....33
Abbildung 4 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief Seite 2 43
Abbildung 5 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief Seite 4 44
Abbildung 6 – Gesamtplanbetrachtung Anhang 4, Karte 2 verkleinerte Darstellung 54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien 18
Tabelle 2 – Planungsrelevante, verfahrenskritische Arten – regionalplanerische Vorabschätzung 40
Tabelle 3 – Überblick schutzgutbezogene Gesamtbewertungen 45
Tabelle 4 – Alternative Flächenbetrachtungen 52
Tabelle 5 – Monitoringkonzept 57

Anhänge zum Umweltbericht

Anhang 1 – Berechnungsmodell zu Kap. 2.4.3 Schutzgut Fläche
Anhang 2 – Räumlich-konkrete Alternativenprüfung Schritt 4
Anhang 3 – Natura 2000 Prüfungen
Anhang 4 – Gesamtplanbetrachtung

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Funktion als regionaler Planungsträger gemäß § 6 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf damit beauftragt, die vorbereitenden Arbeiten zur Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) aufzunehmen. Ziel dieser Änderung ist die Evaluation des Wohnbauflächenbedarfs im Planungsraum und damit verbunden die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan. Dabei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPlG NRW (DVO LPlG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Die zeichnerische Festlegung erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Darüber hinaus ist eine Festlegung weiterer Sondierungsbereiche für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in der Beikarte 3A des RPD vorgesehen (hier: Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung). Die Festlegung hier erfolgt im Maßstab 1:200 000.

Die beabsichtigte Änderung des RPD setzt sich vorrangig mit möglichen zeichnerischen Änderungen auseinander. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bleiben weitestgehend unberührt, erhalten jedoch im Kapitel 3.1.2 des RPD ebenso eine Ergänzung sowie eine Streichung.

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPlG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung

berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1: 50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Im vorliegenden Fall eröffnet sich dieser Weg nicht. Die Festlegung mehrerer ASB im Rahmen der Betrachtung des gesamten Planungsraumes sowie die damit einhergehende Umwandlung bislang regionalplanerisch als Freiraum festgelegter Bereiche erfüllt weder das Kriterium der Geringfügigkeit noch lassen sich auf Basis der Kriterien der Anlage 2 erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich und überschlägig ausschließen. Entsprechend werden die neuen zeichnerischen Darstellungen einer umfassenden Umweltprüfung unterzogen.

1.3 Planungsraum

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.



Abbildung 1: Planungsregion Düsseldorf

1.4 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

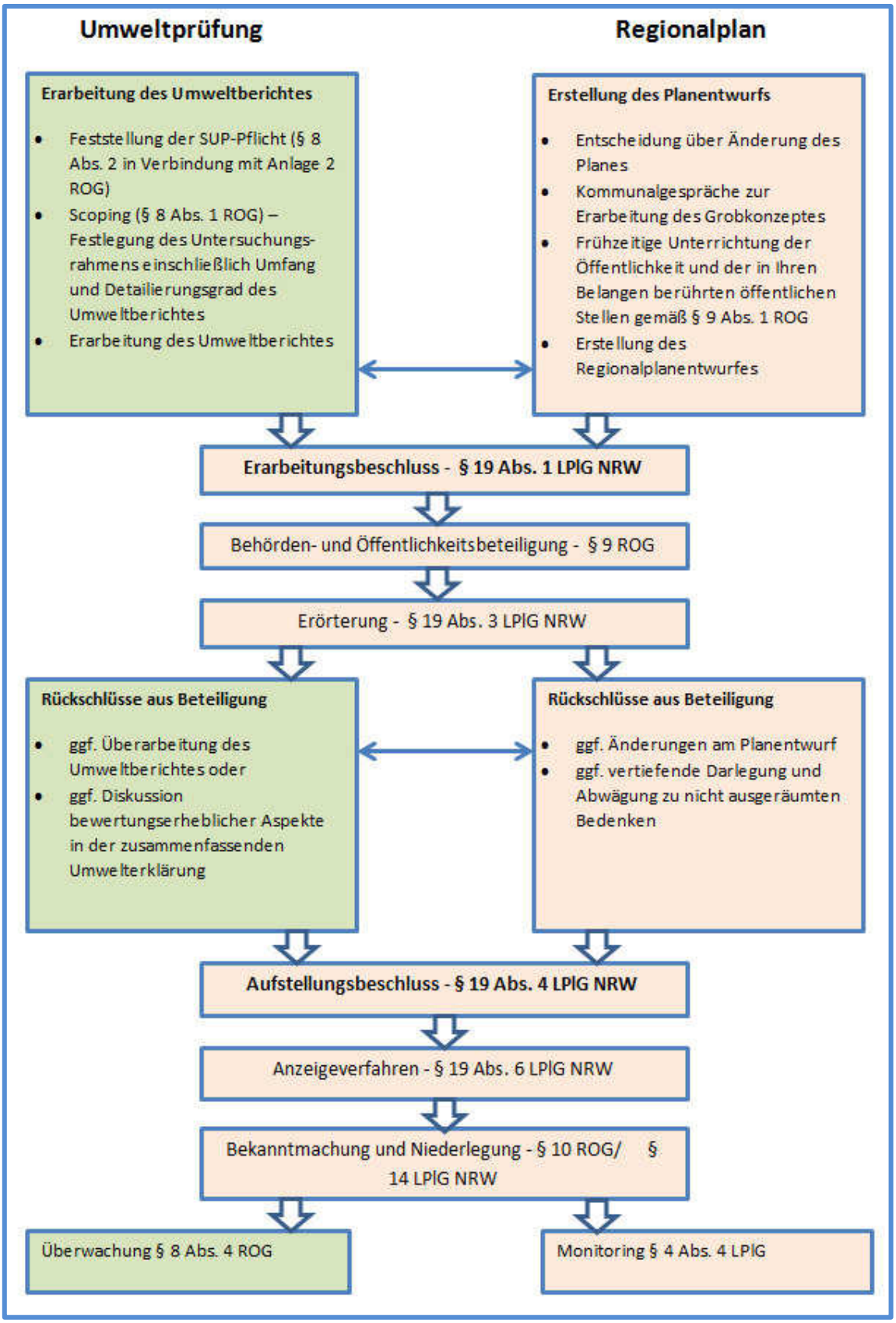


Abbildung 2: Verfahrensablauf

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 17. Oktober 2018 bis 16. November 2018 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG durchgeführt. Im Zuge dessen waren alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden können, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

Bereits in den vorbereitenden Kommunalgesprächen zur Identifizierung von Flächenpotentialen, die in den Zeiträumen Juni 2018 und März 2018 stattfanden, wurden neben regionalplanerischen Aspekten bereits wesentliche umweltfachliche Aspekte betrachtet. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Ausführungen in der Begründung zur 1. Regionalplanänderung (Anlage 1 – hier Kapitel „Durchführung des Rankings“). Die im Rahmen der planerischen Konzeptionierung durchgeführte Flächenfindung- und bewertung ersetzt nicht die schutzgutbezogene Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung, half jedoch frühzeitig dabei, möglicherweise auftretende Konflikte zu identifizieren und soweit möglich bereits zu vermeiden.

2 Methodik

Das Kapitel 2 beschreibt die einzelnen Prüfbausteine der SUP, erläutert die Prüftiefe, die relevanten Umweltziele sowie die darauf basierende Auswahl, Operationalisierung und Gewichtung einzelner Prüfkriterien. Die methodische Beschreibung, insbesondere die Erläuterung der Relevanz der Einzelkriterien auf Ebene der regionalplanerischen Umweltprüfung, fällt in diesem Kapitel umfänglich aus, damit im Rahmen der räumlich-konkreten Prüfung innerhalb eines Flächensteckbriefes prägnant auf Einzelbetroffenheiten hingewiesen werden kann.

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand ist die Gesamtheit der hier vorgesehenen Regionalplanänderung und somit vor allem alle mit dem Planverfahren verfolgten Änderungen der zeichnerischen Festlegung von regionalplanerischen ASB.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethoden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a.

einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
    - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
    - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
    - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
    - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
    - Alternativenprüfung
    - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des „Natura 2000“ - Netzes

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Planebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der relevanten Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethodik, welche nachfolgend beschrieben wird:

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der Planungsregion Düsseldorf einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung orientiert sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung ist vorrangig die Ausweisung zusätzlicher bzw. die Erweiterung bestehender zeichnerischer Festlegungen von ASB. Daher soll sich auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt auf eine teilregionale, lokale Beschreibung der in den Blick genommenen Standorte und deren Umfeld fokussieren.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen vorgesehen, denen die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs– und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesen Bereichen somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen. Diesem Spektrum raumbedeutsamer Nutzungen muss zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Entsprechend erfolgt hier eine räumlich konkrete Prüfung der Planfestlegungen.

Das Grundkonzept der ASB-Festlegungen ergibt sich aus dem RPD. Die bereits im RPD enthaltenen ASB-Festlegungen, welche die Schwerpunkte des Siedlungsbestandes sowie bereits regionalplanerische Reserven für eine künftige Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum darstellen, gehören nicht zum Prüfgegenstand dieser Umweltprüfung. Der RPD wurde als Gesamtplan einer vollumfänglichen, ebenengerechten und hinsichtlich zeichnerischer Darstellungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen auch räumlich konkreten

Umweltprüfung unterzogen. Gegenstand der Umweltprüfung sind insoweit nur die punktuellen, bedarfsgerechten Weiterentwicklungen im Rahmen der 1. Änderung des RPD.

Die geplanten ASB-Festlegungen werden einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu erfolgt eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4). Grundsätzlich erfahren alle Flächen größer 10 ha[1] dieses vertiefte Prüfprogramm. Flächen kleiner 10 ha erfahren eine vertiefte räumliche Betrachtung nur dann, wenn auf der Grundlage eines Grobchecks Betroffenheiten mit besonderer umweltfachlicher Relevanz festgestellt wurden und daher von einem vertieften Untersuchungsbedarf ausgegangen werden muss[2]. Dies betrifft folgende Eigenschaften der Planfestlegung:

- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches gemäß 12. BImSchV
- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb eines Natura-2000 Gebietes oder eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb des für die Festlegung ASB definierten Umfeldes;
- die Fläche oder Teile der Flächen liegen im Bereich von Vorkommen von planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten bzw. innerhalb des hierfür definierten Umfeldes;
- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb von Wasserschutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete;
- die Fläche oder Teile der Fläche liegen innerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Einige dieser Kriterien (im weiteren auch als Kriterien höheren Gewichtes bezeichnet) beziehen dabei sowohl die Lage innerhalb eines Schutzgebietes als auch die Lage innerhalb eines relevanten Umfeldes in die Betrachtung mit ein. Bereits an dieser Stelle sei hinsichtlich der Operationalisierung einzelner Kriterien auf folgenden Umstand hingewiesen:

Das aufgrund der planerischen Konzeption der 1. Änderung des RPD zu erwarten ist, dass Flächenfestlegungen innerhalb von bspw. Naturschutzgebieten nicht erfolgen, soll nicht dazu führen, dass im Umweltbericht auf die Darstellung dieses Kriteriums in der Methodik verzichtet wird. Der Bericht soll als gesonderter, umweltgutachterlicher Bestandteil schutzgutbezogen das gesamte denkbare Erheblichkeitsspektrum abbilden. Daher wird bei der Darstellung der Bewertung wie auch im Weiteren, dort wo es als sinnvoll erachtet wird, sowohl auf die Lage im Schutzgebiet als auch auf das relevante Umfeld abgestellt.

Die Einführung eines Grobchecks dient insbesondere dazu, dem regionalen Planungsträger aus der Vielzahl der zu prüfenden Flächen auch die Flächen unter 10 ha mit besonderer umweltfachlicher Relevanz für seine Planungs- und Abwägungsentscheidung aufzuzeigen.

Sollte für eine Fläche aufgrund des Grobcheck-Ergebnisses keine vertiefte Betrachtung erforderlich sein, da keines der oben genannten Kriterien berührt ist, wird dies im entspre-

[1] Gemäß § 35 Abs. 2 und 3 der DVO LPlG NRW sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel im Regionalplan darzustellen.

[2] Die Prüfung von ASB-Festlegungen im Zuge der Neuaufstellung des RPD erfolgte ebenso in vergleichbarer Methodik und Prüftiefe (vgl. Umweltprüfung RPD, 04.07.2017).

chenden Flächensteckbrief vermerkt. In dieser Fallkonstellation wird im Weiteren davon ausgegangen, dass die Prüfung von möglichen Betroffenheiten von Kriterien geringeren Gewichtes (noch vorzustellen in Kap.2.4) für im Grobcheck unproblematische Flächen die regionalplanerische Prüftiefe übersteigt, mithin den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen für lokal-kleinräumige Abwägungen und Lösungen vorbehalten ist.

Die im Kapitel 1.1 dieses Berichts angedeutete Anpassung der textlichen raumordnerischen Ziele im Kapitel 3.1.2 des RPD (Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme) war zum Zeitpunkt der Durchführung des Scopings noch nicht absehbar, kann jedoch unter Beachtung der im Kap. 2.4 dieses Berichts formulierten, schutzgutbezogenen Umweltziele ebenso beschrieben und soweit es die Regelungstiefe des Regionalplanes erlaubt, auch verbal-argumentativ bewertet werden. Dabei lassen sich aufgrund der noch sehr abstrakten textlichen Regelungsebene des Regionalplanes naturgemäß eher nur Tendenzen hinsichtlich einer eher positiven oder eher negativen Entwicklung der Auswirkungen auf die Umwelt umschreiben.

Im Rahmen der 1. Änderung des RPD erfolgt darüber hinaus auch eine Änderung der Beikarte 3A des RPD (Sondierungen für eine mögliche ASB-Darstellung). Die Sondierungsbereiche verfolgen das Ziel, bestimmte Bereiche als perspektivischen Entwicklungsraum von Nutzungen freizuhalten, die einer künftigen Inanspruchnahme der Fläche entgegenstehen könnten. Mit der Darstellung eines solchen Bereiches sind keine unmittelbaren negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zwar ist in diesen Bereichen als Folge keine Aufwertung der Freiraumfunktionen möglich, soweit jedoch einer dieser Räume künftig tatsächlich für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden soll, muss zunächst eine vollumfängliche erneute Einzeländerung des Regionalplanes erfolgen. Über dieses Änderungsverfahren ist dann auch sichergestellt, dass eine sachgerechte und auf aktuellen Umweltinformationen basierende Umweltprüfung zu der beabsichtigten Darstellung erfolgen kann. Wann und welche dieser Sondierungsbereiche künftig über ein Regionalplanänderungsverfahren weiterentwickelt werden sollen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Neben den Sondierungsbereichen werden auch Flächenumwandlungen denen eine grundsätzliche Verbesserung des Umweltzustandes attestiert werden kann, keiner vertieften Prüfung unterzogen. So bspw. die Zurücknahme von Ausnutzungskapazitäten durch Umwandlung von regionalplanerisch festgelegten gewerblich-industriellen Bereichen hin zu ASB-Festlegungen. Ebenso werden in einzelnen Flächensteckbriefen der Planunterlagen Flächenvorschläge diskutiert und in die Betrachtung einbezogen, welche heute schon rechtskräftig als ASB dargestellt sind. Auch hier erfolgen keine weiteren räumlich-konkreten Betrachtungen. Die SUP fokussiert sich wie zuvor ausgeführt auf die Flächen, welche faktisch zu Neudarstellungen im Planentwurf führen können.

<u>Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen</u>

Soweit erforderlich erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Mit Blick auf angrenzende Planungsregionen wurden, soweit vorliegend, auch Datengrundlagen über den eigenen Planungsraum hinaus beschafft, um die operationalisierten Kriterien und möglichen Wirkabstände auch grenzüberschreitend bewerten zu können.

Soweit neue Festlegungen des Regionalplanes auch eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf Nachbarstaaten (Niederlande) erfordern, wird auf vorhandene Daten und Informationen sowie Rückläufe aus der Scopingbeteiligung zurückgegriffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind. Dieses ist vorliegend der Fall.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess der Identifikation möglicher Flächen oder der Bewertung der Umweltprüfung vertiefte und weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im jeweiligen Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung der Siedlungsbereiche im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten der Teilflächen eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Hier wird zunächst ein Bezug zum Gesamtplanprozess herzustellen sein. Der umfängliche Planprozess zur Identifizierung potenzieller Erweiterungen von ASB-Festlegungen in der Planungsregion hat eine Vorauswahl von Standorten zur Folge; in diesem Zusammenhang ist auch die Vermeidung von bereits erkennbaren Umweltkonflikten als Kriterium eingeflossen. Auch die gestufte Auswahl von geeigneten Standorten für einzelne Planfestlegungen ist Teil der SUP-Alternativenprüfung. Dabei ist die Wahl der einbezogenen Kriterien kurz zu begründen. Die danach ausgeschiedenen Alternativen müssen nicht weiter begründet oder geprüft werden (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seite 33).

Die im Planprozess weiterverfolgten Flächen werden der zuvor dargelegten vollumfänglichen, schutzgutbezogenen Prüfung unterzogen und insoweit auch möglichen alternativen Betrachtungen. Diese Diskussion erfolgt dann in den jeweiligen Flächensteckbriefen einschließlich der Prüfung örtlicher Alternativen (beispielsweise ein veränderter Zuschnitt der zeichnerischen Festlegung zur Verringerung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Neben der vertiefenden räumlich-konkreten Prüfung von Einzelfestlegungen sind die Ergebnisse dann auch zu einer Gesamtplanbetrachtung zusammen zu führen, anhand derer ggf. auftretende kumulative Wirkungen zu identifizieren sind.

Hierzu sollen zunächst die Verteilung der für den Planentwurf in den Blick genommenen Flächen und deren Einzelergebnisse analysiert und auf dieser Basis auch räumliche Kumulationsgebiete abgeleitet werden. Ferner sollen auch ggf. festgestellte häufige Betroffenheiten einzelner Schutzgüter bzw. schutzgutbezogener Kriterien dargelegt werden.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung im Flächensteckbrief:

Den betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit soll im Planverfahren und in der Beteiligung ein möglichst umfassendes und transparentes Bild hinsichtlich der Qualität und der Wirkungen der einzelnen geplanten ASB-Festlegungen gegeben werden. Daher erfolgt die Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen in der räumlich konkreten Betrachtung einzelner Flächen gebündelt innerhalb der Flächensteckbriefe (siehe Anlage 3 der Planunterlagen). Hier werden sowohl die planerischen Erwägungen zur Flächenauswahl (u.a. Flächenranking) als auch die gemäß Prüfmethodik jeweils erforderlichen Prüfbausteine der SUP erläutert. Dazu gehört auch die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes im Planbereich sowie der Prognose-Null-Fall bei Nichtdurchführung der Planung. Der zur Umweltprüfung gehörende Teil wird dort entsprechend eindeutig kenntlich gemacht.

Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Sollte daher eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedürfen, wird dies entsprechend vermerkt. Ebenso wird bei Flächen über 10 ha für die keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind nur auf das Gesamtergebnis hingewiesen. Eine Detaildiskussion einzelner Kriterien findet hier nicht statt. Dies bedeutet nicht, dass keine Prüfung der in der Tabelle 1 in Kap. 2.4 noch zu erläuternden Kriterien stattgefunden hat sondern dass schlicht keine Betroffenheiten festgestellt wurden. Eine Detaildiskussion soll nur bei Flächen erfolgen, bei denen gemäß zusammenfassender Bewertung auch von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden muss.

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargelegt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden sollen,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für ASB-Festlegungen bewertet werden soll.

Wesentlicher Indikator für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen je nach Schutzgutthema eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Soweit eine mögliche, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus reichende Wirkung sicher attestierbar ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld in die Bewertung einbezogen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt eine kurze Erläuterung der ausgewählten und schutzgutbezogen operationalisierten Kriterien. Es wird aufgezeigt, welchen rechtsverbindlichen oder ansonsten in Plänen und Programmen festgelegten Schutzzweck sie jeweils operationalisieren oder welche naturräumliche Wertigkeit sie als Fachdatensatz in Bezug auf das jeweilige Schutzgut beschreiben. Ferner wird dargelegt, bis zu welcher Reichweite der regionalplanerischen Festlegung im Einzelfall eine erhebliche Umweltauswirkung unterstellt wird (beispielsweise nur die direkte Flächeninanspruchnahme eines wertvollen Bereiches oder ggf. auch Fernwirkungen, beispielsweise Umfeld 300m). Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das zu erwartende Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch gute Lösungen erzielbar sind und Betroffenheiten aufgelöst werden können.

Darüber hinaus befindet sich in der Tabelle zu den einzelnen Kriterien auch ein Hinweis auf die verwendeten Datengrundlagen. Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethodik hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen. Diesbezüglich ergaben auch die Hinweise aus dem Scoping keine Veranlassung in anderer Form vorzugehen. Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahren weitergehende, spezifische Hinweise zu einzelnen

Räumen gegeben werden, können diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, soweit sie der Prüftiefe der operationalisierten Kriterien entsprechen und hinreichend sicher bestimmt sind.

Tabelle 1 - Allgemeine Siedlungsbereiche
Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutz-güter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	➢ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➢ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➢ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➢ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa,§ 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	• **Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches**
		Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lds.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmzone des RPD – Stand Dezember 2017	• Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	➢ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➢ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten** • **Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)** ***(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatschG)***

	➢ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➢ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme von NSG** • **Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)**
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten** • **verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m)** • **Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten**
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
Fläche	➢ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➢ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➢ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Eigenes Berechnungsmodell auf Basis Siedlungsflächenmonitoring 2018, und Einwohnerzahlen Zensus 2011, Fortschreibung 31.12.2016	• Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (Dichtewert) (vgl. Anhang 1)

Boden	➢ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➢ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➢ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	➢ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➢ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➢ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➢ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➢ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete**
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes**
Luft/Klima	➢ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➢ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➢ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klima-schutzgesetz NRW) ➢ Begrenzung der negativen Auswirkungen des	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Bereiche, Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

	Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)			
Landschaft	➢ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➢ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	➢ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) ➢ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR – Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

In Summe werden somit für die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter 23 Kriterien in die räumlich-konkrete Flächenprüfung einbezogen. Davon befinden sich 6 Kriterien in der Gruppe der Kriterien höheren Gewichts (gelbe Markierung, hohe umweltfachliche Relevanz) und 15 Kriterien in der Gruppe der Kriterien geringeren Gewichtes. Zwei Kriterien werden nachrichtlich und ohne Wertung geprüft (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vermieden werden. Dies soll langfristig durch einen angemessen Abstand zwischen Wohngebieten einerseits und Betriebsbereichen, die unter die Störfallverordnung (12. BImschV) fallen, andererseits gewahrt bleiben. Vorrangiges Ziel diese Regionalplanänderung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen durch Festlegungen von ASB. Entsprechend soll in der regionalplanerischen Umweltprüfung die Planung eines Siedlungsbereiches innerhalb der Abstandsempfehlung[3] eines Betriebsbereiches bezogen auf das Schutzgut Mensch als erheblich bewertet werden. Die Ermittlung erfolgt durch Rückgriff auf die „Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS)".

Dieses Kriterium fand durch Hinweise des für Immissionsschutz zuständigen Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf im vorlaufenden Scoping Eingang in den Umweltbericht. Die, auch rechtlich normierte, umweltfachliche Relevanz wurde im Zuge dessen auch als so hoch bewertet, dass dieses Kriterium als Kriterium höheren Gewichts bestimmt wurde (gelb und Fettdruck in Tabelle 1).

Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten

Sowohl Kurorte bzw. Kurgebiete sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. (…) Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen". Kurorte sowie Kur- und

[3] Die Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen können zwischen den Achtungsabstand und dem angemessenen Abstand unterschieden werden. Der Achtungsabstand kann je nach Betriebsbereich in vier Klassen unterschieden werden (Klasse I: 200 m; Klasse II: 500 m, Klasse III: 900 m; Klasse IV: 1.500m). Der angemessene Abstand wird im Einzelfall ermittelt, bei dieser Einzelfallbetrachtung kann sich der Abstand im Vergleich zum Achtungsabstand sowohl vergrößern als auch verkleinern.

Erholungsgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsregion Düsseldorf, jedoch sind die Erholungsorte Nettetal (Ortsteile Hinsbeck und Leuth), Emmerich (Ortsteil Elten) sowie Kevelaer bewertungsrelevant. Eine Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust oder die Minderung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der SUP als erheblich bewertet.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Erholungsorten wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung durch die nachfolgende Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung

Die Lärmbelastung, nicht nur durch Straßen, Schienen und Flughäfen sondern auch von gewerblichen Anlagen oder Sport- und Freizeitstätten, stellt eine wesentliche Umweltbelastung für den Menschen dar, welche es im Rahmen dieses Schutzguts zu berücksichtigen gilt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. U.a. haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet „Ruhige Gebiete“ festzulegen, um diese vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Planungshilfe landesweit und unter besonderer Berücksichtigung der naturbezogenen Erholung „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ definiert. Es handelt sich also um Bereiche, die sich durch eine noch weitestgehend niedrige Geräuschbelastung auszeichnen und so einen wesentlichen Rückzugsraum für die Erholung des Menschen darstellen können. Bei der Ermittlung konnte das LANUV NRW vor allem Straßenlärm als wesentlichen Störfaktor zugrunde legen. Dabei wird zwischen lärmarmen Gebieten mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 d(B)A, mit ruhiger landschaftsgebundener Erholungsfunktion) und lärmarmen Räumen mit besonderer Bedeutung (Lärmwert <50 d(B)A, Orientierungswert für reine Wohngebiete) unterschieden (vgl. LANUV NRW 2009).

Die Verkleinerung und die damit verbundene Beeinträchtigung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung durch die Flächeninanspruchnahme von Siedlungsbereichen wird als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von lärmaramen Räumen mit herausragender Bedeutung wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung der nachfolgenden Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Fluglärm stellt eine insbesondere für die Wohnsituation des Menschen besonders beeinträchtigende Lärmemission dar. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber bundesweit Regelungen zum Schutz entsprechend schutzbedürftiger Nutzungen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) geschaffen. „Die Durchführung des Gesetzes ist Aufgabe der Länder. Hierzu hat die nordrhein-westfälische Landesregierung an den zivilen Flugplätzen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt, Niederrhein (Weeze) sowie an den militärischen Flugplätzen Nörvenich und Geilenkirchen Lärmschutzbereiche festgelegt. Ein Lärmschutzbereich umfasst jeweils zwei Tagschutzzonen und eine Nachtschutzzone, in denen Bauverbote gelten aber auch finanzielle Ansprüche der Nachbarn gegenüber dem Flughafenbetreiber bestehen, zum Beispiel die Kostenübernahme für Lärmschutzfenster“ (vgl. MULNV NRW, 2018). Für die Planungsregion Düsseldorf sind entsprechend die über Verordnung fachrechtlich festgesetzten Zonen für die Flughäfen Düsseldorf und Niederrhein (Weeze) von Bedeutung. Gemäß § 5 Fluglärmgesetz dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone Wohnungen nicht bzw. nur im Rahmen der Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 3 Fluglärmgesetz errichtet werden. Auch für andere schutzbedürftige Nutzungen wie beispielsweise Krankenhäuser und Schulen formuliert die Vorgabe Verbote. Für ausnahmsweise Zulassungen von schutzbedürftigen Nutzungen in Lärmschutzbereichen bestehen entsprechende hohe Schallschutzanforderungen bei der Errichtung. Insoweit scheidet die Darstellung von Siedlungsbereichen für neue Wohnnutzungen in der Nachtzone sowie der Tagzone 1 aufgrund der fachgesetzlichen Regelungen faktisch aus. In der Tagzone 2 wäre eine Darstellung jedoch trotz möglicher Beeinträchtigungen durch Fluglärm grundsätzlich denkbar.

Darüber hinaus ist aufgrund des im LEP NRW Ziel 8.1-7 definierten Auftrages jeweils eine erweiterte Lärmschutzzone im RPD festgelegt. Hieraus ergeben sich Hinweispflichten auf die Lärmbelastung für die örtliche Bauleitplanung. Die Berechnung dieses erweiterten „Vorsorgebereiches“ ergibt sich aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (vgl. LAI). Auch hier kann es noch zu relevanten Beeinträchtigungen durch Fluglärm kommen. Entsprechend soll sowohl die Lage einer ASB-Darstellung innerhalb einer Fluglärmzone (Nacht, Tag 1 und 2) als auch innerhalb einer erweiterten Fluglärmzone gemäß RPD als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft werden.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten + Vorkommen im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten

Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-

Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Daher ist u.a. das Kriterium „Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete“ geeignet, die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu operationalisieren und die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Ziele zu bewerten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mit der regionalplanerischen Festlegung ASB für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglichte Nutzungsspektrum grundsätzlich dazu geeignet sein kann, sich über den eigentlichen Bereich der Flächenfestlegung hinaus negativ auf ein Schutzgebiet auszuwirken. Daher soll sowohl die Flächeninanspruchnahme dieser Schutzgebiete als auch das Vorkommen eines Schutzgebiets im Umfeld von 300m eines ASB als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016).

Da die Prüfung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten mit dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) überdies einem gesonderten Prüfregime unterliegt (siehe auch Kap. 2.6) werden die Ergebnisse von Natura-2000-Vorprüfungen und/oder Hauptprüfungen entsprechend auch hier auf die Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des SUP-Kriteriums übertragen. Unabhängig vom Ergebnis wird im jeweiligen Flächensteckbrief auf das gesonderte Prüferfordernis hingewiesen.

<u>Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten (NSG) und Vorkommen von NSG im Umfeld</u>
Gemäß § 23 BNatschG sind NSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSGs oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten. Die Flächeninanspruchnahme durch einen ASB soll daher als Indikator für eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert werden, da hier zweifellos von der Möglichkeit einer Zerstörung oder Störung der unter Schutz gestellten Gebiete ausgegangen werden muss. In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300m eines ASB als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

<u>Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops</u>
Gemäß § 30 BNatschG sind nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder natur-

nahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatschG

Die Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops durch einen ASB wird als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

<u>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten und Flächeninanspruchnahme im Umfeld</u>

Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz 2016 im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Aus dem großen Umfang der hieraus ggf. zu berücksichtigenden, planungsrelevanten Arten in NRW wurden auf Basis der seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten planspezifisch noch einmal die besonderen Arten benannt, welche bereits auf Ebene des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf bei Festlegungen von ASB als verfahrenskritisch zu bewerten sind (zur genaueren Rolle des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene vgl. Kap. 2.6). Verfahrenskritisch bedeutet, dass bei Betroffenheit einer solchen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erreicht werden kann.

Dieser im Kap. 2.6 näher vorgestellte Artenkanon wird in der SUP für eine Erheblichkeitsbewertung zugrunde gelegt. Dabei wird sowohl die Flächeninanspruchnahme eines die Art betreffenden, bekannten Vorkommensraumes als auch das mögliche Artvorkommen im Umfeld einer ASB-Festlegung in einer Entfernung[4] bis 300m schutzgutbezogen als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet.

Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotope werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018a). Sie sind gesetzlich nicht geschützt, stellen jedoch gleichwohl schützenswerte, gefährdete Räume dar, deren Flächeninanspruchnahme durch ASB daher im Rahmen der SUP als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden soll. Im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe sollen jedoch nur die schützenswerten Biotope berücksichtigt werden, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind. Diese Bewertung ergibt sich aus den jeweiligen Biotopbeschreibungen.

Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach den §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (gem. § 21 BNatschG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Website Bundesamt für Naturschutz, 2018).

Gemäß BNatschG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion Düsseldorf Gebiete verstanden, die als i. d. R. administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Rückzugsgebiete für die in NRW

[4] Der Achtungsabstand ist abgeleitet aus den gängigen Entfernungen zu den sensibelsten Schutzgebieten Natura 2000 und NSG und entspricht überdies auch der Abstimmung mit dem LANUV NRW im Zuge des relevanten Artenkanons – Neuaufstellung RPD Rechtskraft 2018.

charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), nach Prüfung übernommene Teilbereiche der länderübergreifenden Biotopverbundachsen des Bundesamtes für Naturschutz, die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (> 150 ha), die entweder als Naturschutzgebiete festgesetzt sind oder sich nach den bisherigen Erkenntnissen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems eignen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Unter Verbindungsflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auf diese Weise soll ein für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlicher Vernetzungsgrad entstehen. Dies bedeutet, dass die Lebensräume der Kern- und Verbindungsflächen i. d. R. ähnlichen Charakter aufweisen müssen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Neben der Schaffung zusammenhängender Verbundkorridore können die Bestandteile des Biotopverbundsystems zudem auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen (Verbindungselementen) räumlich voneinander getrennt liegen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

In NRW erstellt das LANUV NRW einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für die Landschaftspläne weitere Fachbeiträge. Das Fachkonzept des Biotopverbundes wird im Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf aufgegriffen und speziell für den Planungsraum wichtige regionale und überregionale Biotopverbundflächen ausgewiesen (LANUV NRW, Fachbeitrag 2014). Es wird hierbei unterschieden in Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV 1) und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV 2) für die Erhaltung, Entwicklung und Widerherstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird bei der Inanspruchnahme von Flächen eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1) durch ASB prognostiziert. Hierbei handelt es sich um die Kernflächen und die innerhalb des Biotopverbundsystems besonders bedeutsamen Verbindungsflächen des Biotopverbundes (z. B. Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete oder naturschutzwürdige Flächen), bei denen im Falle einer Flächeninanspruchnahme von einem vollständigen Funktionsverlust ausgegangen werden muss.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme über das Maß einer angenommenen, nachhaltigen Inanspruchnahme

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017[5] hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Da hierzu derzeit keine allgemein anerkannten fachlichen Bewertungsansätze für die regionalplanerische Ebene vorliegen, wird ein eigenes Berechnungsmodell orientiert an den politisch formulierten Nachhaltigkeitszielen zum Thema Flächenverbrauch entwickelt. Dies soll in rein quantitativer und überschlägiger Betrachtung einen Maßstab für eine Erheblichkeitsbewertung des Schutzgutes Fläche bilden.

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2016). Landesweit wurde für NRW im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit Rechtskraft vom 08.02.2017 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, die Neuinanspruchnahme pro Tag auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren[6]. Dieser Wert soll als Indikator für das Berechnungsmodell herangezogen werden.

Aus dem im Anhang 1 zu diesem Umweltbericht vorgestellten Berechnungsmodell für die Planungsregion Düsseldorf ergibt sich ein durchschnittlicher Dichtewert für Wohneinheiten, welcher im Rahmen dieser Regionalplanänderung durchschnittlich pro ha erreicht werden müsste, um näherungsweise die programmatisch formulierten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Der so errechnete durchschnittlich nachhaltige Dichtewert liegt bei 32 Wohneinheiten pro ha. Steht zu erwarten, dass dieser Dichtwert auf der nachfolgenden Planungsebene nicht erreicht werden kann, wird diese Fläche schutzgutbezogen als erheblich bewertet[7].

2.4.4 Schutzgut Boden

Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Die vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Website Geologischer Dienst 2018). Nunmehr erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung (hoch und

[5] Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23.05.2017, Änderungen in Kraft getreten zum 29.11.2017

[6] Dieser Grundsatz soll gemäß LEP-Änderungsentwurf (Stand Kabinettsbeschluss 19.02.2019) im LEP NRW nicht weiter verfolgt werden. Gleichwohl kann dieser Wert zur Operationalisierung nachhaltiger Flächenwerte für NRW herangezogen werden.

[7] Die Angaben zu vermutlichen Dichtewerten auf den Flächen beruhen auf den seitens der Kommunen im Rahmen der Erstellung des Planentwurfes zur Verfügung gestellten Informationen.

sehr hoch), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage aktueller ATKIS-Daten[8]. Es werden nur Böden mit weit überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke bzw. Kohlenstoffspeicher

Bei der Flächeninanspruchnahme durch ASB soll hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Flächeninanspruchnahme innerhalb der Wasserschutzzonen I und II

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Der Fassungsbereich, Zone I, dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

[8] Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch alle Planfestlegungen von ASB zu erwarten, die zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen der Stufen I und II oder innerhalb der fachlich abgegrenzten Wasserschutzzonen I und II von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten[9] führen. Diese Einschätzung erfolgt analog zu den in den Zonen I und II regelmäßig ordnungsbehördlich verordneten Verboten zur Errichtung baulicher Anlagen. Ab Beginn der Wasserschutzzone IIIa ist die Errichtung von baulichen Anlagen, welche dem vorgedachten Nutzungsspektrum eines ASB entsprechen, unter Beachtung der verordneten Beschränkungen grundsätzlich planbar und genehmigungsfähig. Insoweit soll auf Ebene der regionalplanerischen Umweltprüfung hier keine pauschale Erheblichkeit prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auch hier sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100[10]) führen und als erhebliche Umweltauswirkung zu werten. Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierfür liegen entsprechende Informationen des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden die im Zuge des Hochwasserrisikomanagements ebenso berechneten Extremhochwasserbereiche (HQ extrem[11]).

2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als Kriterien für die Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sollen Flächeninanspruchnahmen von Kaltlufteinwirkbereichen sowie die Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Böden herangezogen werden. Dabei bestehen bei diesen beiden Schutzgütern enge Verzahnungen sowohl hinsichtlich Verbesserung der Luftqualität, und hier besonders im Sinne des Luftaustausches, als auch in Bezug auf die Prognose von möglichen Wirkungen auf das Regionalklima.

---

[9] Bereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen werden berücksichtigt, da hier eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung bereits stattfindet und die Ausweisung eines Schutzgebietes beabsichtigt ist. Die Abgrenzung der Zonen I bis IIIb in diesen Bereichen beruht auf Daten eines Wasserrechtsantrages oder auf bereits vorliegenden Schutzgebietsgutachten.
Reservegebiete dienen einer künftigen Trinkwassergewinnung und werden vorsorglich vergleichbar mit betrachtet.

[10] Das Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf

[11] Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“

Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) oder Planung angrenzend an einem KLEB

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. Website lanuv.nrw.de 2018c).

Bei den in der Klimaanalyse ermittelten Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) handelt es sich um nur gering überwärmte, ausreichend durchlüftete Bereiche innerhalb der Bebauung, die durch benachbarte Grünflächen und die dort produzierte Kaltluft begünstigt werden. Als KLEB werden Siedlungsbereiche klassifiziert, wenn das Modell dort Kaltluftströmungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s innerhalb der Bebauung berechnet hat. Dabei spielt vor allem die Hinderniswirkung der angrenzenden Bebauung eine wesentliche Rolle, da der Kaltluftstrom durch den Siedlungskörper auf Grund zunehmender Oberflächenrauigkeit und Turbulenz gebremst wird. Die Eindringtiefe der Kaltluft beträgt, abhängig von der Bebauungsstruktur, zwischen ca. 100 m und bis zu 700 m (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Die Schaffung neuer angrenzender Siedlungsflächen kann den positiven Luftaustausch in bereits bebaute Bereiche hinein verschlechtern. Dies ist umso mehr dann als problematisch einzustufen, wenn die vorhandenen bebauten Bereiche gemäß Analyseergebnis bereits unter einer weniger günstigen bis sehr ungünstigen thermischen Situation leiden[12]. Dementsprechend sollen die Flächeninanspruchnahme von KLEB durch eine ASB-Festlegung oder eine Planung angrenzend an einen KLEB, im Zusammenhang mit Siedlungsbereichen welche bereits über eine „weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situation“ verfügen als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Vereinfacht gesagt wird überprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Dabei werden in der Einzelflächenbetrachtung auch Intensität und Fließrichtung des von der Topographie abhängigen Kaltluftstromes berücksichtigt. Da eine bauliche Vorprägung im Bereich des Flächenvorschlages schon heute die thermische Bestandssituation maßgeblich bestimmen kann, ist ferner zu berücksichtigen, ob die neu darzustellenden Bereiche eine vollumfängliche erstmalige Inanspruchnahme des Freiraumes bedeuten würden oder in Teilen heute schon baulich geprägt sind.

Die nachfolgende Abbildung zeigt beispielhaft eine Fallkonstellation, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im zuvor beschriebenen Sinne feststellt:

[12] Im Rahmen der Klimaanalyse wurden die Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer thermischen Situation klassifiziert (potenzielle Überwärmung, Bildung einer urbanen Hitzeinsel). Dies maßgeblich unter Berücksichtigung der nächtlichen Lufttemperatur (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

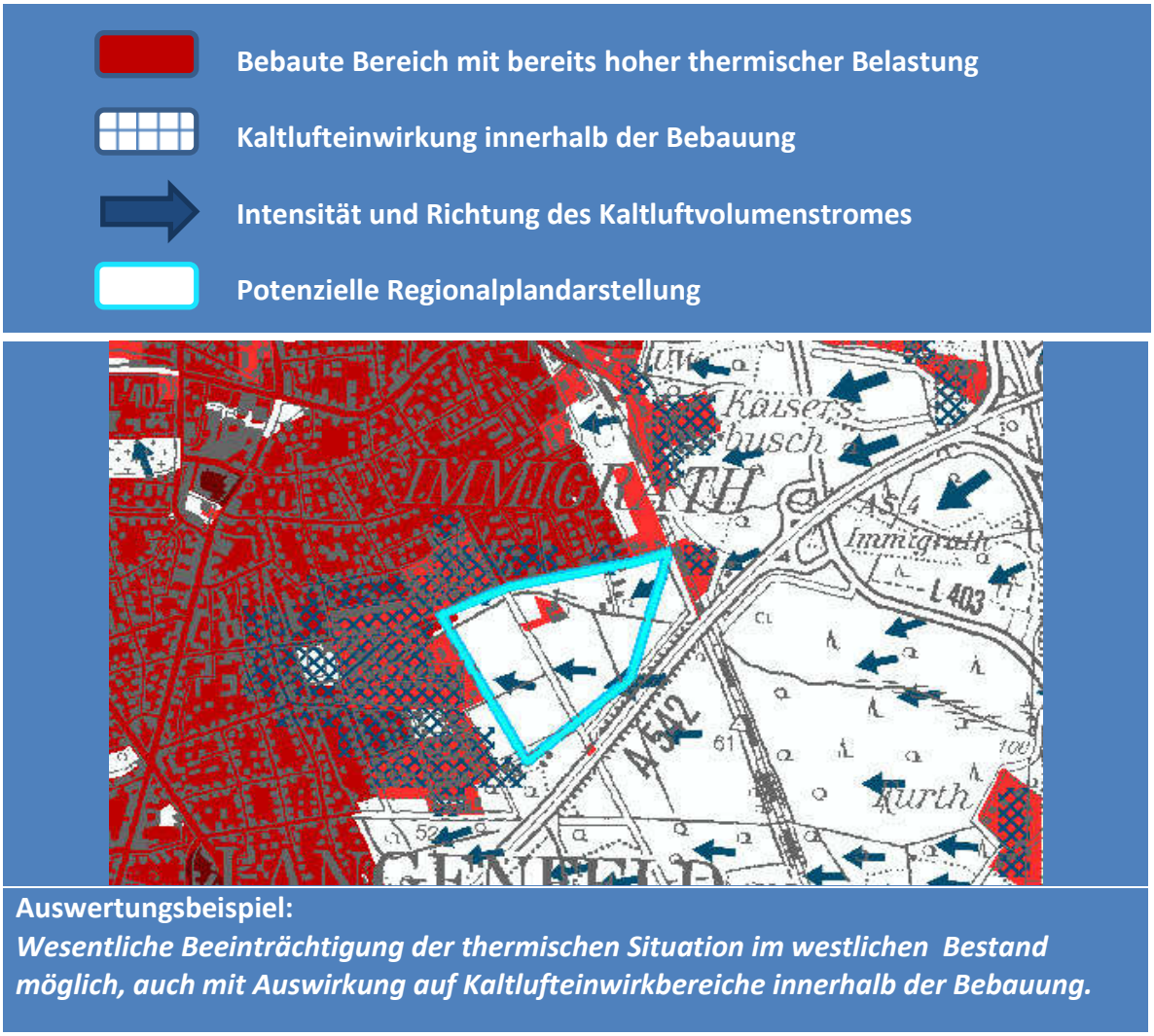


Abbildung 3: Beispiel Schutzgut Klima/Luft – auf Basis Datensatz Klimaanalyse LANUV NRW

Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsenken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperaturausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken. Analog zur Vorgehensweise beim Schutzgut Boden soll auch hier die Flächeninanspruchnahme eines klimarelevanten Bodens schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Nachrichtlicher Hinweis - Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In der Planungsregion Düsseldorf betrifft dies die Naturparke „Maas-Schwalm-Nette und „Bergisches Land“. Wie die Definition des BNatschG bereits verdeutlicht, sind die Funktionen des Naturparkes vielfältig und in einem großräumigeren Kontext zu verstehen. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Nachrichtlicher Hinweis – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG)
Gemäß § 26 BNatschG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

LSG sind in der Regel deutlich größer als die ebenso in dieser Umweltprüfung betrachteten Naturschutzgebiete. Gerade Aspekte der Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche über die Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinausgehen, können zu großflächigen Ausweisungen von LSG führen. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt daher von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes, vom Schutzweck sowie von konkreten, vorhabensbedingten Wirkungen ab. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der

Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll[13]. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Gemäß § 29 BNatschG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 (1) Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung soll eine erhebliche Umweltauswirkung im Falle der Flächeninanspruchnahme durch eine ASB-Festlegung prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung + Flächeninanspruchnahme im Umfeld

Das LANUV NRW hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der Umweltprüfung Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung

[13]Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Operationalisierung anderer Kriterien wie beispielsweise NSG, lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Biotopverbund, Landschaftsbild etc. auch mittelbar die Berücksichtigung von ähnlichen Schutzzwecken eines LSG erfolgt

und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW, Landschaftsbild 2016). Für die Umweltprüfung bewertungsrelevant soll die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung oder die Verortung eines ASB im Umfeld von 300m zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sein. In diesem Falle ist von einer Überprägung typischer Landschaftsmerkmale auszugehen.

Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km², bzw. UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und >100 km²). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. Website naturschutzinformation.de 2018).

Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich hinsichtlich dieses Kriteriums im Vergleich zu anderen Regionen NRWs als bereits hoch verdichteter Raum dar. Es finden sich überwiegend UZVR bis zu einer maximalen Größenordnung von bis zu 50 km². Größere Einheiten liegen dabei naturgemäß im linksrheinischen, ländlicher geprägten Raum der Planungsregion. Entsprechend soll eine Flächeninanspruchnahme durch ASB von UZVR in der Größenordnung 10-50 km² bewertungsrelevant sein und als umwelterheblich bewertet werden. Ferner kommt den UZVR in der kleineren Größenklasse von 5-10 km² in den Randbereichen der stark verdichteten und bevölkerungsreichen Bereiche der Planungsregion (hier insbesondere die kreisfreien Städte) eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsqualität zu. Entsprechend soll hier eine Flächeninanspruchnahme durch ASB ebenso bewertungsrelevant sein und als erheblich bewertet werden.

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, das es zu bewahren gilt (vgl. LVR/LWL 2007: Fachbeitrag zum LEP).

Für die Planungsregion Düsseldorf liegt ein Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, welcher eine fachliche Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen mit regionaler Bedeutung vorgenommen hat (vgl. LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RPD). Auf dieser Fachgrundlage soll die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege durch eine ASB-Festlegung als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft werden.

Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern

Hier wird definitorisch an den Denkmalbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche. Vergleichbar zur Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche soll auch eine Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung auf Regionalplanebene eingestuft werden, da eine damit einhergehende Zerstörung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall für eine gleichartige Operationalisierung im gesamten Planungsraum geeignet sind die vom LVR erfassten Grundlagen zu vorliegenden Bodendenkmälern.

2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit erfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, welche Flächen in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen und vor diesem Hintergrund auch einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung bedürfen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche erfolgt gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens <u>einem Kriterium mit höherem Gewicht</u> aus:**
  Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind[14]. Diese 6 Kriterien nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:
  - Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
  - FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
  - Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
  - verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten / Pflanzenarten + Vorkommen im Umfeld
  - Wasserschutzzonen I und II (inklusive Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung und Reservegebiete)
  - Überschwemmungsgebiet

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit <u>von mindestens drei Kriterien mit geringerem Gewicht</u> aus.**

  Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap. 2.4 vorgestellten 15 Kriterien[15] sind mit geringerem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien die Einstufung einer ASB-Festlegung als umwelterheblich auslösen.

Nur geplante ASB-Festlegungen, die im Sinne der zusammenfassenden Einschätzung als erheblich identifiziert wurden, sollen hinsichtlich ihrer Ergebnisse in Bezug auf Einzelkriterien in der SUP im Flächensteckbrief auch genauer beleuchtet werden.

[14] Analog dazu sind die Kriterien mit höherem Gewicht auch entscheidende Auswahlkriterien für die Aufnahme von Neufestlegungen unter 10 ha in die räumlich-konkrete Flächenprüfung der SUP (vgl. Kap. 2.3)

[15] Die Kriterien Naturpark und Landschaftsschutzgebiet werden nur nachrichtlich geprüft und nicht in die Bewertung einbezogen (vgl. Kap. 2.4.7 Schutzgut Landschaft).

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP über 10 ha als auch für Flächen unter 10 ha im Grobcheck ein relevantes Prüfkriterium. Insoweit ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2 des Umweltberichts).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines ASB ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die im Rahmen gesonderter Untersuchungen durchzuführenden Prüfungen werden dem Umweltbericht im Anhang 3 beigefügt und die Ergebnisse im Kap. 3.3 beleuchtet.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders

rechtlich normiert. Wenn gleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist. Im Rahmen der 1. Änderung des RPD wird dies für folgende Arten angenommen[16]:

Art	Kurzbeschreibung
Bekassine (Brutvorkommen) (Gallinago gallinago)	Die Bekassine ist mit einer Körperlänge von etwa 27 cm ein mittelgroßer Schnepfenvogel. In Nordrhein-Westfalen tritt die Bekassine als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord-östlichen Populationen auf. Als Brutvogel kommt die Bekassine in Nordrhein-Westfalen nur noch im Westfälischen Tiefland sowie im Münsterland vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“ und „Bastauniederung“. Der Brutbestand ist seit den 1970er Jahren trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten stark rückläufig. Der Gesamtbestand wird auf 50 Brutpaare geschätzt (2012). (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)
	Erhaltungszustand in NRW[17]: Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht
Gelbbauchunke (Bombina variegata)	Die Gelbbauchunke ist ein kleiner Froschlurch mit einem abgeflachten Körper, der eine Länge von nur 3,5 bis 4,5 cm erreicht. Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze.

[16] Die Festlegung des relevanten, verfahrenskritischen Artenkanons erfolgt orientiert am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf (Rechtskraft April 2018) und unter Beteiligung des LANUV NRW.

[17] In NRW und auch betreffend die Planungsregion Düsseldorf ist zwischen zwei wesentlichen biographischen Regionen zu unterscheiden. Die biogeographischen Regionen sind ein Zonenmodell in der Europäischen Union und dienen insbesondere als Grundraster für die Bewertung und Flächenauswahl der FFH-Gebiete. Sie weisen jeweils besondere Charakteristika hinsichtlich der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf. Die sogenannte „Atlantische Region“ kennzeichnet das küstennahe Nordwesteuropa und umfasst neben Teilen Deutschlands Bereiche in Belgien, Dänemark, Frankreich, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich sowie Irland und die Niederlande. In NRW wird die Atlantische Region durch die Westfälische Bucht mit den Flüssen Lippe und Ems, das niederrheinische Tiefland zu beiden Seiten des Rheins sowie die Kölner Bucht abgegrenzt (vgl. Website land.nrw.de 2019.) Hierzu gehört insoweit der linksrheinische Teil der Planungsregion. Rechtsrheinisch fernab des Rheines schließt sich sodann die kontinentale Region an.

	In Nordrhein-Westfalen erreicht die Gelbbauchunke ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Hier kommt die „vom Aussterben bedrohte“ Art vor allem in den Randlagen der Mittelgebirge vor. Aktuell sind nur noch 20 bis 22 Vorkommen bekannt (2015). (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)
	Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	Mit einer Körperlänge von 35 bis 45 mm ist diese Libellenart die kräftigste aller einheimischen Moosjungfern-Arten. Sie kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. In Nordrhein-Westfalen gilt die Große Moosjungfer als „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind nur 5 bis 8 bodenständige Vorkommen sowie zahlreiche Einzelnachweise bekannt (2015). (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)
	Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: ungünstig Kontinentale Region: unbekannt
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	Der charakteristische Lebensraum dieser Schmetterlingsart sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In Nordrhein-Westfalen gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als „stark gefährdete Art“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mindestens 40 Vorkommen (2015). Im Tiefland sind noch 3 Vorkommen aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt. (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)
	Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht
Eremit (Osmoderma eremita)	Dieser Käfer besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Aktuell sind in Nordrhein-Westfalen nur 8 vereinzelte Vorkommen des Eremiten bekannt (2015). Mit geeigneten Lebensräumen ist vor allem im Niederrheinischen Tiefland, in der Kölner Bucht sowie im Weserbergland mit Wiederfunden der Art zu rechnen. (vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)
	Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	Die Knoblauchkröte ist ein 4 bis 6 (max. 8) cm großer, gedrungener Froschlurch, der zur Familie der Krötenfrösche zählt. Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen ist die „vom Aussterben bedrohte“ Art nur zerstreut verbreitet und weist vor allem in der Westfälischen Bucht lokale Schwerpunktvorkommen auf. Der Gesamtbestand wird auf 30 Vorkommen geschätzt (2015).

	(vgl. Website LANUV.nrw.de 2019e)
	Erhaltungszustand in NRW : Atlantische Region: schlecht Kontinentale Region: schlecht

Tabelle 2: Planungsrelevante, verfahrenskritische Arten – regionalplanerische Vorabschätzung

Die Bestimmung möglicher Betroffenheiten erfolgt auf Basis des vom LANUV NRW zur Verfügung gestellten Datensatzes. Eine Erheblichkeitsbewertung erfolgt dabei nicht nur bei Flächeninanspruchnahme des identifizierten Vorkommensbereichs/Fundortes sondern auch bei der Planung einer Festlegung im Umfeld von 300 m.

Soweit artenschutzrechtliche Konflikte in oben skizzierter Tiefe für einzelne Flächenfestlegungen zu diskutieren sind, wird dies neben der Diskussion im Flächensteckbrief, auch in Kap. 3.4 des Umweltberichts aufgegriffen und der Umgang hiermit erläutert.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die hier vorgenommene Prüfung wie auch die Bestimmung der Verfahrensrelevanz einzelner Arten einzig und allein einer hinreichend sicheren, regionalplanerischen Voreinschätzung dienen. Weitergehende Betrachtungen bleiben den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.

3 Umweltprüfung

Wie vorlaufend und insbesondere in den Kap. 1.1 und 2.3 dargelegt, findet mit der hier zu prüfenden 1. Änderung des RPD keine grundsätzlich, programmatische Neuausrichtung sondern eine bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden ASB-Flächengerüstes statt. Im Fokus stehen also die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von räumlich-konkreten Flächenvorschlägen. Insoweit wird im Nachfolgenden bei der Darstellung der Ergebnisse zu den einzelnen Prüfbausteinen der SUP auf die Fundstellen in den Flächensteckbriefen zu verweisen sein.

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Zur Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich des einzelnen Flächenvorschlages sowie Beschreibung der Nullvariante wird auf die Flächensteckbriefe in Anlage 3 der Planunterlagen hingewiesen. Im Regelfall verbindet sich mit dem Flächenvorschlag die erstmalige Inanspruchnahme von bislang regionalplanerisch als Freiraum dargestellten Bereichen und überwiegend auch als Außenbereich im Sinne § 35 BauGB zu klassifizierende

Räume. Insoweit werden in erster Annäherung an die Flächenanalyse umweltrelevante Flächenmerkmale und bisherige Freiraumstrukturen beschrieben. Der Abgleich der heute rechtskräftigen RPD-Festlegung mit der zu prüfenden Festlegung im Entwurf verdeutlicht den Prognose-Null-Fall. Nachfolgend beispielhaft die Fundstellen in den Flächensteckbriefen:

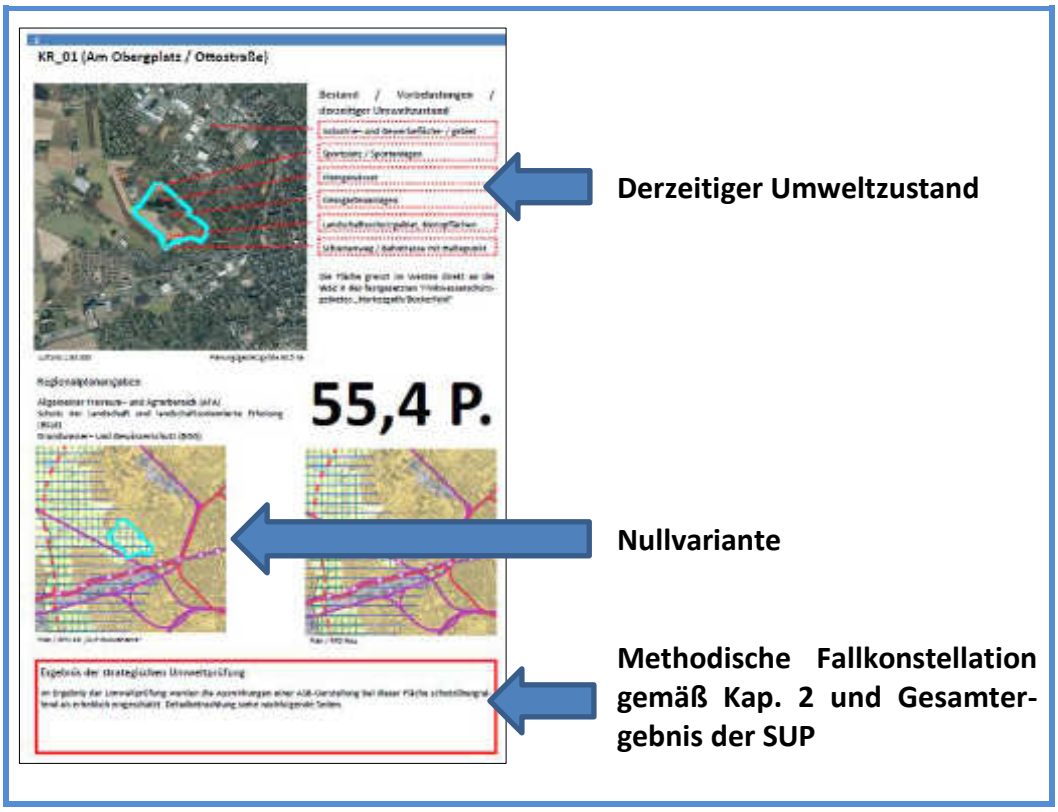


Abbildung 4 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief Seite 2

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Hinsichtlich der Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planes wird flächenbezogen auf die Ergebnisse in den Flächensteckbriefen hingewiesen. Hier findet sich das flächenbezogene SUP-Gesamtergebnis auf Seite 2 und im Falle einer negativen Gesamtbewertung eine Detailbetrachtung der Betroffenheiten auf den jeweiligen nachfolgenden Seiten des Flächensteckbriefes. Nachfolgend ein Beispiel:

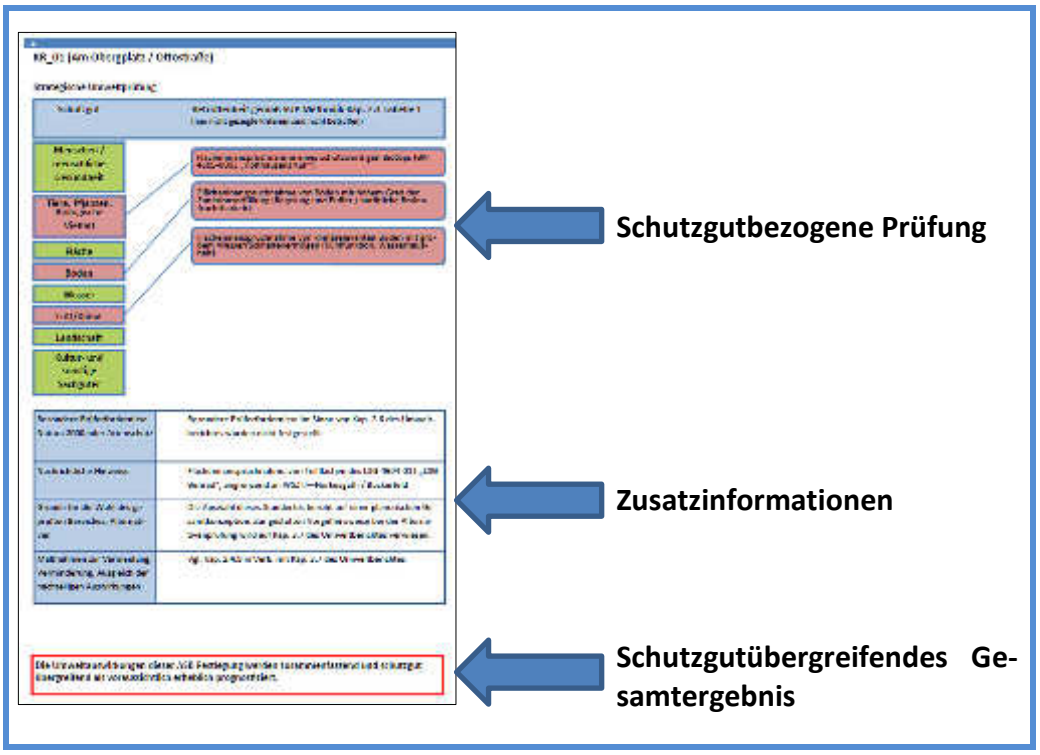


Abbildung 5 – Beispiel Darstellung im Flächensteckbrief

In der Detailbetrachtung wird flächenbezogen erläutert, welche Schutzgüter mit welchen Kriterien betroffen sind und welche Schutzgebiete oder sich aus Fachdatensätzen ergebende, schützenswerte Bereiche betroffen sind.

Um dem regionalen Planungsträger aus der Vielzahl der Flächen die Bereiche mit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz und hohem Konfliktpotenzial aus umweltfachlicher Sicht aufzuzeigen, wurde auch eine schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der einzelnen Flächen vorgenommen. Flächen werden wie in Kap. 2.3 dargelegt, in der Gesamtbewertung als erheblich beurteilt, wenn mindestens ein Kriterium höheren Gewichtes (in Tabelle 1 in Gelb und Fettdruck) oder drei Kriterien geringeren Gewichtes betroffen sind. Auch diese Bewertung ist im Flächensteckbrief vermerkt.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden 230 Flächen gemäß Methodik und Bewertungsregeln des Kapitels 2 geprüft und die Ergebnisse in den Steckbriefen erläutert.

Als Ergebnis des Planprozesses wurden aus der Menge der Flächenvorschläge 105 neue ASB-Siedlungsdarstellungen für den Regionalplan Düsseldorf ausgewählt, welche im Planentwurf der 1. Änderung als Neudarstellung von ASB umgesetzt werden sollen.

Für diese Flächen ergibt sich in der Gesamtschau nachfolgender Überblick[18] aus umweltfachlicher Sicht:

In den Planentwurf aufgenommene neue ASB-Flächen: 105			
Davon Flächen >10 ha: 58		Davon Flächen <10 ha[19]: 47	
Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung: Erheblich	Nicht erheblich	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung: Erheblich	Nicht erheblich
37	21	11	36

Tabelle 3: Überblick schutzgutbezogene Gesamtbewertungen

Somit zeigen sich bei 48 Flächen in schutzgutbezogener Gesamtbewertung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planes.

Eine räumlich-vergleichende Betrachtung dieser 105 Flächen ergibt sich aus der Gesamtplanbetrachtung in Kap. 3.8 in Verbindung mit Anlage 4 des Umweltberichtes.

Sonderfall Korschenbroich NE_Kor_05:

Die Prüfung der Fläche Korschenbroich NE_Kor_05 [Flächensteckbrief NE_Kor_01 (Kleinenbroich) und NE_Kor_05 (Glehn)] beschreibt einen methodischen Sonderfall, da hier im Zuge des Planprozesses die Darstellung eines ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe erwogen wurde. Aufgrund der Intensität dieser Nutzungen im Vergleich zum sonstigen vorrangigen Planungsziel der Schaffung von „Wohnbauflächen“ erfolgte eine in Teilen ergänzte und verschärfte Umweltprüfung bei folgenden Schutzgütern:

- Schutzgut Mensch - Erheblichkeit bei Flächeninanspruchnahmen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung inklusive Umfeld 300
- Schutzgut Wasser - Wasserschutzzonen I bis IIIa inklusive Einzugsgebiete und Reservegebiete
- Schutzgut Fläche - Erheblichkeit bei erstmaliger Inanspruchnahme des Freiraumes für Gewerbeflächen

Infolgedessen war bei dieser Fläche auch im schutzgutübergreifenden Gesamtergebnis von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

[18] Die Darstellung fokussiert sich auf die letztlich in den Planentwurf aufgenommenen Flächen nach allen planerischen Erwägungen und der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP. Der vorherige Verlauf alternativer Flächenbetrachtungen aus Sicht der strategischen Umweltprüfung wird in Kap. 3.7 dargelegt.

[19] Erinnert wird hier an die Methodik zur Prüfung von Flächen unter 10 ha, Kap. 2.3

Bewertung der Änderung des Kap. 3.1.2 RPD:

Zur ausführlichen Beschreibung der geplanten Änderung des textlichen raumordnerischen Zieles Z2 in Kapitel 3.1.2 des RPD wird zunächst auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen (Anlage 1 und 4 der Planunterlagen).

Das Kapitel 3.1.2 des RPD (Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme) enthält Regelungen zur bedarfsgerechten und von Innen- nach Außen orientierten kommunalen Baulandentwicklung. Im Ziel Z2 sind zwei Änderungen vorgesehen.

Zunächst erfolgt dort eine textliche Ergänzung bei der Thematik Innen- vor Außenentwicklung. Diese unterstreicht die Möglichkeit seitens der Kommune die Innenentwicklung zu forcieren. Insoweit leistet diese Ergänzung einen Beitrag zur bevorzugten Inanspruchnahme von Innenpotentialen und einer flächenschonenden Baulandentwicklung. Einer solchen Ergänzung sind tendenziell eher positive Umweltauswirkungen zu unterstellen.

Ferner erfolgt im gleichen Ziel eine Streichung des Passus „Flächenrücknahme“: Dieser beschreibt die Pflicht zur Flächenrücknahme in Bauleitplänen für den Fall, dass die vorhandenen Reserven den Bedarf deutlich übersteigen. Diese Flächen sind dann wieder dem Freiraum zuzuführen. Diese Änderung ist tendenziell eher negativ zu würdigen, da mit dieser Streichung die Pflicht zur Beseitigung größerer Reserveüberhänge entfällt. Das Bestreben auf diese Weise eine größere Flexibilität bei der kommunalen Baulandbereitstellung zu ermöglichen, mag im Lichte der aktuellen Erfordernisse planerisch sinnvoll sein. Aus umweltfachlicher Sicht kann dies jedoch auch dazu führen, dass ungezielt mehrere Baulandentwicklungen im Stadtgebiet angestoßen aber nicht effektiv die Fläche auslastend zu Ende geführt werden. Ferner kann das Festhalten an nicht entwicklungsfähigen Siedlungsdarstellungen auch potentiell alternative Aufwertungen des Freiraumes behindern.

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Im Rahmen der Fortschreibung sind die Planfestlegungen hinsichtlich ihrer potentiellen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete betrachtet worden. Von den geplanten ASB liegt keine Darstellung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, da entsprechende Standorte vorab über die Standortkriterien ausgeschlossen wurden. 12 ASB-Darstellungen liegen im relevanten 300-m-Umfeld zu 13 FFH-Gebieten sowie einem Vogelschutzgebiet, so dass insgesamt 14 FFH-Vorprüfungen durchgeführt wurden. Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfungen erfolgte unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfungen konnten in fünf Vorprüfungen für vier Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden:

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“,
- FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE-4807-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Lan_04“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_02“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“.

Zwei dieser Planfestlegungen (KLE_Kle_03, NE_Mee_02) werden nicht weiterverfolgt und folglich nicht in der Regionalplanänderung dargestellt. Die Planfestlegung ME_Lan_04 wird in einem neu zugeschnittenen und verkleinerten Umriss dargestellt, so dass der geplante ASB außerhalb des 300-m-Umfeldes zum FFH-Gebiet liegt. Die Planfestlegung NE_Neu_05 wird ebenfalls in einem neu zugeschnittenen und verkleinerten Umriss dargestellt. Mit diesem Zuschnitt liegt der geplante ASB weiterhin geringfügig innerhalb des 300-m-Umfeldes zum relevanten FFH-Gebiet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele können nun aufgrund der größeren Distanz allerdings ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht).

Für die restlichen acht Planfestlegungen sowie „NE_Neu_05“ im Zusammenhang mit dem neuen Zuschnitt und einem anderen FFH-Gebiet konnten im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden:

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kal_02“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_02“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_03“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ (DE-4607-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Rat_01“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_03“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“ (neuer Zuschnitt),
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“,

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_08“,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_09“ und
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_15“.

Die vollständigen Dokumente der Vorprüfungen sind im Anhang 3 zu finden.

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Besondere artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der im Kapitel 2.6 beschriebenen Prüftiefe und den für die Ebene des Regionalplanes bedeutsamen planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten sind für keine der in der Umweltprüfung untersuchten Flächen zu besorgen. Dieses Ergebnis ist folgerichtig, da die Vorkommensräume planungsrelevanter, verfahrenskritischer Arten bereits in der planerischen Konzeption als Tabuflächen vorgesehen waren.

Lediglich im Falle des Ursprungszuschnitts der Fläche ME_Hil_01 zeigten sich in Randbereichen noch mögliche Überschneidungen. Die Fläche wurde daraufhin im Rahmen einer alternativen Betrachtung und gleichzeitiger vorsorglicher Einhaltung eines 300m Abstandes zum Naturschutzgebiet verkleinert (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht).

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen können sich durch den Plan ergeben soweit negative Wirkungen von ASB-Festlegungen im Grenzbereich der Planungsregion dazu geeignet sind, negativ in angrenzende Planungsregionen „ausstrahlen“. Dabei wird das gleiche Erheblichkeitsspektrum im Sinne der in Tabelle 2.4 aufgezeigten Kriterien angewendet. Mit Blick auf den gängigen Wirkradius der Flächen von 300 m liegt ein überwiegender Teil jedoch in ausreichender Entfernung zu angrenzenden Planungsregionen. Somit können für diese Festlegungen grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Dies sowohl in Bezug auf einzelne räumliche Festlegungen als auch mit Blick auf deren Zusammenwirkungen im Sinne einer kumulierenden, gesamtplanerischen Betrachtung.

Ausnahmen bilden zwei Flächen, welche aufgrund ihrer Lage im Grenzbereich grundsätzlich geeignet sein können, auf angrenzende Regionen zu wirken. Sie befinden sich in Ratingen und Dormagen.

Die ASB-Festlegung Dormagen „NE_Dor_01“ zeigt schutzgutbezogen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf eine Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung (LBE-I-022-W). Da mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auch für ein Umfeld von 300m unterstellt werden, kann diese erhebliche Wirkung auch in den Bereich der Planungsregion des

Regierungsbezirkes Köln hineinragen, hier in den Bereich Köln-Chorweiler und Wertigkeiten des Landschaftsbildes im Bereich „Chorbruch“.

Die Fläche Ratingen ME_Rat_01 als eine weitere potenzielle Fläche im Grenzbereich zur Planungsregion des RVR (Mühlheim a.d.R.) zeigt keine Umweltauswirkungen im Sinne der angewendeten Kriterien.

Im Grenzraum zu den Niederlanden befinden sich keine Flächenfestlegungen in oben diskutierter Nähe. Ferner ergaben auch die Beteiligungen im Rahmen des Scopings zur 1. Änderung des RPD keine Hinweise auf anderweitig zu berücksichtigende umweltfachliche Aspekte.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie bereits im Methodikkapitel 2.3 beschrieben ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass im Rahmen des planerischen Auswahlprozesses eine erste Filterung und Bewertung auch unter ökologischen Aspekten erfolgte. Dies hat grundsätzlich mögliche auftretende Betroffenheiten bereits reduziert.

Soweit jedoch im Rahmen der räumlich-konkreten, schutzgutbezogenen Prüfung und Analyse der SUP Betroffenheiten ermittelt wurden und entsprechende Maßnahmen möglich erscheinen, wird hierauf im Flächensteckbrief aufmerksam gemacht (jeweilige Seite 4 im Flächensteckbrief). Dies kann insbesondere Kriterien betreffen, die mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplanes in eine ASB-Festlegung eingefasst wurden, für die kleinräumig lokal dann jedoch umweltfachlich gute Lösungen erzielbar sind (bspw. geschützte Landschaftsbestandteile oder schutzwürdige Biotope).

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Zur Darlegung anderer Planungsmöglichkeiten soll zunächst der Zusammenhang zum Gesamtplanprozess aus umweltfachlicher Sicht dargestellt werden, um den grundsätzlichen Ablauf der Flächenfindung zu erläutern. Anschließend werden genauere, flächenbezogene Rückschlüsse auf Basis der Erkenntnisse aus der SUP erläutert.

Ziel der 1. Änderung des RPD ist wie unter Kap. 1.1 dargelegt die Festlegung weiterer regionalplanerischer ASB-Flächen im Planungsraum, mit dem Ziel der Deckung des festgestellten Mehrbedarfs an Wohnbauflächen. Die Suche nach den bestgeeigneten Flächen – auch aus ökologischer Sicht – durchlief einen mehrstufigen Prozess. Als Alternativenprüfung können grundsätzlich sämtliche Entscheidungen im Planungsverlauf bezeichnet werden, bei denen

einzelne Planalternativen aus sachlichen Gründen ausgeschieden und eine oder mehrere Alternativen weiterverfolgt werden (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seite 8).

Schritt 1 – Der Flächenvorschlag

Zunächst wurden auf Basis der Vorschläge aus den Kommunen sowie eigener Erwägungen der Regionalplanungsbehörde mögliche Flächenpotenziale für eine ASB-Darstellung identifiziert. Diesen ersten Flächenvorschlägen lag noch kein abschließendes Kriteriengerüst zugrunde, gleichwohl waren folgende Grundvoraussetzungen für die Auswahl entscheidend:

- Die Fläche ist grundsätzlich für eine Wohnbauflächenentwicklung geeignet. Es sind keine zwingenden fachrechtlichen Ausschlussgründe bekannt.
- Die Fläche stellt die Weiterentwicklung eines vorhandenen Siedlungsschwerpunktes dar. Sie wäre insoweit also eine Erweiterung einer bestehenden ASB-Darstellung des RPD oder ist als eine erstmalige Darstellung einer bislang nicht dargestellten Ortslage diskutabel.

Aus diesem ersten Schritt wird deutlich, dass die Entwicklung gänzlich neuer, isoliert im Freiraum liegender Standorte von vornherein keine nachhaltige Planungsoption darstellt und ausgeschlossen wurde. Derartigen Standortplanungen ist grundsätzlich ein höheres ökologisches Konfliktpotenzial zu unterstellen. Hinzu kämen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für neu zu schaffende Infrastrukturen, erhöhte Verkehrsbewegungen etc.. All dies ist nicht Planungsintention dieser Regionalplanänderung.

Schritt 2 – Die Tabubereiche

In einem zweiten Schritt wurden die Flächenvorschläge hinsichtlich ihrer Abgrenzung für eine mögliche regionalplanerische Darstellung konkretisiert und Tabubereiche definiert. Das heißt, es wurden Bereiche mit hoher umweltfachlicher Wertigkeit definiert, welche in keinem Fall in Anspruch genommen werden sollen. Dazu gehören:

- Naturschutzgebiete
- Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000
- Wasserschutzzonen der Stufen I oder II,
- Waldbereiche
- Bereiche mit auf der Ebene der Regionalplanung verfahrenskritischen Vorkommen einer planungsrelevanten Art

Die Schritte 1 und 2 führten somit letztlich zu einem ersten Flächenpool, der den Raum zur Prüfung vernünftiger Alternativen eröffnet. „Vernünftig“ sind dabei Alternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können, wobei in geringem Umfang Zielabweichungen hinnehmbar sind (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seite 8).

Die Gesamtheit aller in Anlage 3 der Planunterlagen dargestellten Flächensteckbriefe stellt den Pool der sich aus diesen beiden ersten Schritten ergebenden Flächen dar.

Schritte 3 - Das Flächenranking

Im dritten Schritt wurden die Flächenabgrenzungen einem Ranking unterzogen um festzustellen, welche Flächen dazu geeignet sind, das Planungsziel der 1. Änderung am besten zu erreichen. Sie wurden bewertet hinsichtlich ihrer Qualität in Bezug auf die verkehrliche Erreichbarkeit, ihrer ökologischen Wertigkeit, ihrer infrastrukturellen Ausstattung sowie ihrer effektiven Ausnutzung (Dichte).

Unter dem Aspekt „Ökologie“ flossen dabei bspw. auch Aspekte wie die Inanspruchnahmen wertvoller Biotopstrukturen, die Lage in Landschaftsschutzgebieten usw. bewertend mit ein. Dies führte entsprechend zu besseren Wertungspunkten für Flächen mit geringem ökologischem Konfliktpotenzial. Über das Ergebnis des Rankings erfolgte sodann die Bestimmung der Flächen, die am besten dazu geeignet sind, die Planungsziele in Gänze und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erreichen und die in den Planentwurf aufgenommen werden sollen (unterschieden nach regionalem und lokalem Bedarf - vgl. Begründung, Anlage 1 der Planunterlagen).

Die ökologische Betrachtung als Teil der planerischen Komponente ersetzt jedoch nicht die umfassende schutzgutbezogene Umweltprüfung. Daher war es erforderlich, in einem vierten Schritt den gesamten Flächenpool unter Beachtung der Bewertungsmethodik dieses Umweltberichtes einer Prüfung zu unterziehen und auf der Grundlage der schutzgutbezogenen Umweltziele zu bewerten.

Schritt 4 – Die Umweltprüfung

Im vierten Schritt erfolgte für alle im Schritt 3 gerankten Flächen die Umweltprüfung im Sinne der im Kap. 2.3 in Verb. mit Kap. 2.4 dargestellten Methodik und darauf basierend auch die Betrachtung räumlich-konkreter Alternativen[20]. Der Fokus der Alternativenprüfung an diesem Punkt lag naturgemäß bei den Flächen, welche aufgrund ihres Rankingprüfwertes und ihrer Bedeutung zur Deckung des regionalen oder lokalen Bedarfes auch Eingang in den Planentwurf finden sollten. Zu bewerten war, ob die festgestellte Schwere der schutzgutbezogenen, erheblichen Auswirkungen ggf. einen Verzicht oder einen anderen Zuschnitt der jeweiligen Fläche nahelegt.

Hinsichtlich des Umfangs der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zeigt sich im Vergleich der Ergebnisse in den Flächensteckbriefen, dass der Anteil von Flächen sehr gering ist, die deutlich oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Insgesamt zeigen die geprüften Flächen wenige Betroffenheiten in der Gruppe 1 (Kriterien höheren Gewichts) und im Falle der Betroffenheit auch nie mehr als zwei Kriterien (zumeist dann in doppelter Betroffenheit Vorkommen eines Naturschutzgebietes oder eines FFH-Gebietes im Umfeld). Ebenso zeigen sich bei den Kriterien der Gruppe 2 (Kriterien geringeren Gewichtes) selten mehr als 4 Betroffenheiten (vgl. hierzu auch die Erkenntnisse der Gesamtplanbetrachtung im Kap. 3.8 des Umweltberichtes). Lediglich folgende Flächen hoben sich in dieser vergleichenden Betrachtung

[20] Die räumlich-konkrete Prüfung der Einzelflächen wurde vorsorglich auf alle Flächen der Rankings ausgeweitet und nicht auf die besten Flächen des Rankings reduziert. Dies ermöglichte ein Gesamtbild möglicher Flächenalternativen und auch ein Auswahl weiterer Flächen für den lokalen Bedarf.

heraus und wurden insbesondere aufgrund ihrer schlechten umweltfachlichen Prognose durch den Planentwurf nicht weiter verfolgt:

Kommune	Betroffenheit Kriterien höheren Gewichts	Betroffenheit Kriterien geringeren Gewichts
Wuppertal Flächensteckbrief W_15	**1**	**7**
Grevenbroich Flächensteckbrief NE_Grev_07	**0**	**6**
Meerbusch Flächensteckbrief NE_Mee_02	**2**	**4**
Kalkar Flächensteckbrief KLE_KAL_01	**1**	**6**
Brüggen Flächensteckbrief VIE_BRÜ_05	**2**	**4**
Nettetal Flächensteckbrief VIE_NET_01	**0**	**6**
Niederkrüchten Flächensteckbrief VIE_NIE_03	**2**	**4**

Tabelle 4: Alternative Flächenbetrachtung

Diese Flächen werden im Anhang 2 des Umweltberichtes - Räumlich-konkrete Alternativenprüfung Schritt 4 – als ausgeschiedene Flächen im Rahmen der Alternativenprüfung noch einmal dargelegt. Ferner sind dort auch weitere Flächen dargestellt, die nun mit einer auf der Grundlage der Umweltprüfung veränderten Abgrenzung dargestellt werden sollen - zugunsten der Reduzierung von in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Schritt 5 – Die Flächenentscheidung

Unter Berücksichtigung von Ranking, Ergebnissen der Umweltprüfung inklusive alternativer Betrachtungen und ggf. weiterer raumordnerischer Erwägungen im Einzelfall erfolgte dann für jede Fläche die abschließende Flächenentscheidung, dargelegt in der Begründung (Anlage 1 der Planunterlagen) und in den Flächensteckbriefen (Anlage 3 der Planunterlagen) als Entscheidungsgrundlage für den regionalen Planungsträger.

3.8 Gesamtplanbetrachtung

Wie in Kapitel 3.2 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – dargelegt, wurden 105 Flächen für eine Neudarstellung von ASB in den Planentwurf aufgenommen. In der gesamtplanerischen Würdigung zeigen sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

Gesamträumlicher Vergleich

Die im Anhang 4 dieses Umweltberichtes beigefügte Karte 1 gibt zunächst einen gesamträumlichen Überblick über die schutzgutbezogenen Gesamtergebnisse aller ASB-Neudarstellungen, die in den Planentwurf der 1. Änderung des RPD aufgenommen wurden. Ferner wurde jede dieser Flächen auch mit einem Puffer von 300 m belegt, welcher den in der SUP angenommen Wirkradius darstellt, der für die Kriterien mit Umfeldbetrachtung anzunehmen war.

Hier zeigt sich eine heterogene Flächenverteilung, welche insoweit nicht auf Teilräume schließen lässt, die grundsätzlich mit unverhältnismäßig vielen Neudarstellungen belastet würden. In der Gesamtschau bemerkenswert ist, dass auch die Verteilung der Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen keine massiven Häufungen in bestimmten einzelnen Teilräumen aufzeigt. Insoweit fällt auch auf, dass es im rechtsrheinischen Planungsraum (Teile des Kreises Mettmann und Bergische Städte) gelungen ist, auch Flächenvorschläge umzusetzen, welche im Gesamtergebnis als nicht erheblich prognostiziert wurden. Hier hätten mit Blick auf die Topographie, die bereits hohe Nutzungsdichte und die vorhandenen, naturräumlichen Wertigkeiten auch schlechtere Prognoseergebnisse erwartet werden können. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass wenn in diesem Raum Erheblichkeiten auftraten, diese häufiger als in anderen Räumen auch im Zusammenhang mit Kriterien hoher umweltschutzfachlicher Relevanz standen [hier besonders Nähe zu Naturschutzgebieten (vgl. auch nachfolgend „Kumulationsgebiete“)].

Kumulationsgebiete

Aus der vorgehend beschriebenen räumlichen Verteilung der Flächen und ihrer umweltrelevanten Ergebnisse lässt sich schließen, dass durch die Flächen der 1. Änderung des RPD keine verschärfte Kumulationsproblematik zu erwarten ist. Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich als solcher naturgemäß schon als Raum mit hoher Nutzungsdichte und vielfältigen Vorbelastungen dar. Sich wechselseitig verstärkende Wirkungen der nun in den Blick genommenen Neudarstellungen lassen sich aber auch mit Blick auf die in Karte 1 dargestellten Wirkradien weitestgehend ausschließen. Der augenscheinlich auffällige Bereich mehrerer aneinandergrenzender Einzelflächen im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen ist bereits über die räumlich konkrete gemeinsame Prüfung in den Flächensteckbriefen diskutiert (Steckbriefe NE_Rom 02a, NE_Rom_02b, NE_Rom_03 – in gemeinsamer Betrachtung als voraussichtlich erheblich bewertet). In der Annahme der Prüfmethodik dieser SUP und des typischen Nutzungsspektrums innerhalb von ASB lassen sich somit vorrangig lokale Auswirkungen der Einzelflächen prognostizieren.

Im nachfolgend dargestellten Kumulationsgebiet äußern sich in gesamtplanerischer Betrachtung die Umweltauswirkungen entsprechend nicht durch die unmittelbare Nähe der Prüfflächen zueinander, sondern eher aufgrund der häufigen Betroffenheit des selben Kriteriums, nämlich der Nähe zu Naturschutzgebieten, welches zudem eine hohe umweltschutzfachliche Relevanz aufweist (Siehe hierzu Anhang 4 – Karte 2 des Umweltberichtes, nachfolgend nur verkleinerte Abbildung).

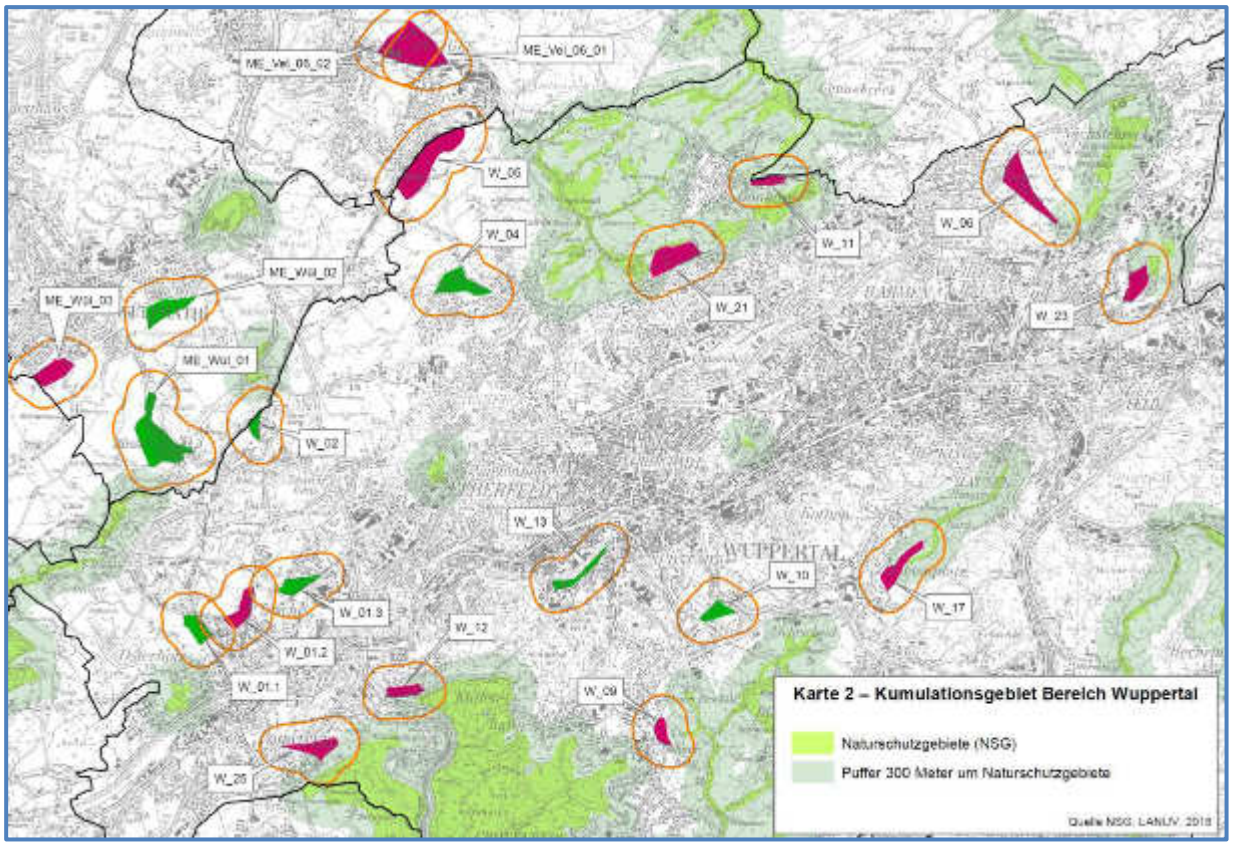


Abbildung 6 – Gesamtplanbetrachtung Anhang 4, Karte 2 verkleinerte Darstellung

Im hier dargestellten Kumulationsgebiet zeigt sich die auffälligste Häufung von neuen ASB-Festlegungen im Plangebiet. Hier vornehmlich im westlichen Bereich des Wuppertaler Stadtgebietes übergehend zum Bereich auf Wülfrather Gebiet. Ferner kommt es bei mehreren Arrondierungen des Wuppertaler Hauptsiedlungskörpers im Planentwurf zu Festlegungen in der Nähe zu Naturschutzgebieten im Abstand von weniger als 300 m. Dies betrifft die Flächen W_06, W_09, W_11, W_12, W_17, W_21 W_23 und W_25.

Dies sollte auch mit Blick auf vertiefende Betrachtungen auf den nachfolgenden Planungsebenen im Blick behalten werden.

<u>Betroffenheit einzelner schutzgutbezogener Kriterien</u>

In überschlägiger Betrachtung der 48 Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, welche dennoch für eine ASB-Darstellung im Planentwurf ausgewählt wurden (vgl. Kap. 3.2 Umweltbericht) zeigt sich, dass, wenn eine Betroffenheit in der Gruppe der Kriterien mit höherer umweltfachliche Relevanz vorliegt, höchstens eines der 6 möglichen Kriterien dieser Gruppe betroffen ist. Überwiegend handelt es sich dann um die schon diskutierte Nähe zu Naturschutzgebieten.

In der Gruppe der Kriterien geringeren Gewichts, wo weitere 15 Kriterien bewertungsrelevant sind, zeigen nur zwei Flächen jeweils 5 betroffene Kriterien (vgl. Flächensteckbriefe KLE_Kal_02 und KR_12). Bei allen anderen Planentwurfsflächen liegt die Anzahl der betroffenen Kriterien in dieser Gruppe darunter und auch nur selten bei 4 betroffenen Kriterien.

Wenngleich dies eine quantitative Einschätzung darstellt, zeigt sich für die regionalplanerische Prüfebene, dass die für den Planentwurf in den Blick genommenen Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen natürlich konfliktbehaftet sind, jedoch oberhalb der Schwelle zur voraussichtlichen Erheblichkeit noch ein Intensitätsniveau in vertretbarem Rahmen einhalten.

Dies ist letztlich auch ein Ergebnis der erfolgten Alternativenprüfung, in deren Rahmen die Flächen mit schlechterem Prüfergebnis noch einmal bewusst betrachtet und insbesondere auch aus umweltfachlichen Erwägungen nicht für den Planentwurf ausgewählt wurden (Kap. 3.7 des Umweltberichts, dort Schritt 4 in Verbindung mit Tabelle 4).

In schutzgutbezogener Betrachtung lässt sich des Weiteren festhalten, dass die Kriterien Böden mit hohem und sehr hohem Funktionserfüllungsgrad (Schutzgut Boden), klimarelevante Böden (Schutzgut Klima) sowie das Kriterium Dichte (Schutzgut Fläche) im Vergleich häufigere Betroffenheiten zeigten. Diese Betroffenheiten waren mit Blick auf die weite Verbreitung schutzwürdiger Böden in der Planungsregion Düsseldorf zu erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Fläche wurde das Berechnungsmodell bewusst eng konzipiert, um an den Einzelflächen und den vermuteten Dichtewerten (WE/ha) eine transparente Diskussion künftiger Flächenausnutzungen und damit verbundener Flächenverbräuche zu ermöglichen.

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der kriteriengestützten Umweltprüfung zusammengetragenen Datensätze ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG zeichnen können. Wie aus Tabelle 1 an vielen Punkten deutlich wird, waren dabei insbesondere die Informationsdienste des LANUV NRW besonders hilfreich. Aber auch weitere öffentliche Stellen trugen kooperativ und zielführend zur Erstellung bzw. Aktualisierung einzelner Datensätze bei.

Im Zuge der hausinternen Abstimmung wurde deutlich, dass es außerhalb der im Datensatz des LANUV NRW enthaltenen Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) weitere durch Verordnung als LSG ausgewiesene Flächen gibt. Für den Bereich der Stadt Wuppertal konnten diese Flächen aufgrund von Hinweisen und entsprechenden Daten des Dezernates 51 (Höhere Naturschutzbehörde - HNB) der Bezirksregierung Düsseldorf berücksichtigt werden. Außer in Wuppertal bestehen nach Auskunft der HNB weitere Bereiche mit weiterhin gültigen LSG-Verordnungen in den Kreisen Viersen, Rhein-Kreis Neuss und Kleve sowie in Mönchengladbach, möglicherweise auch in der Stadt Düsseldorf, ohne dass es hierzu einen systematischen Überblick über die Altverordnungsflächen gäbe. Daher kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Datenlage auf einzelnen (Teil-)Flächen das Kriterium Landschaftsschutz bislang nicht berücksichtigt worden ist. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich

zu dieser Thematik auf Basis der bekannten Daten ein weitestgehend vollständiges Bild der LSG im Planungsraum zeichnen lässt. Da diese Daten im Rahmen der SUP ohnehin als nachrichtliche Informationen behandelt werden, wurden in Teilen möglicherweise verbleibende Lücken im Datensatz in Kauf genommen.

In Teilen wurden (auch bereits über Scopingabfragen früherer Verfahren) Denkmallisten mit allen geschützten Denkmalobjekten innerhalb eines Stadtgebietes zur Berücksichtigung unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereitgestellt oder die Bereitstellung angeboten. Jedoch liegen diese Informationen nicht vergleichbar flächendeckend und nicht vergleichbar anwendbar für die gesamte Planungsregion vor. Beziehungsweise stünde die eigenständige Aufbereitung und fortlaufende Aktualisierung nicht im Verhältnis zum Nutzen für die regionalplanerischen Umweltprüfung. Hier wird die Heranziehung der Datensätze des LVR zu den Themenbereichen Bodendenkmäler und regionale Kulturlandschaften als ausreichend und aussagekräftiger empfunden. Dies, zumal ein Großteil neuer regionalplanerischer Festlegungen (nicht nur dieses Änderungsverfahrens sondern auch methodisch generell betrachtet) vorrangig bisherige Freiraumbereiche in Anspruch nehmen, und hier die Thematik des Bodendenkmalschutzes besonders im Vordergrund steht.

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne ASB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die

zu untersuchende Planfestlegung ASB unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPlG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website lanuv.nrw.de 2018d) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächen-wasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmen-richtlinie (vgl. Website Umwelt-ministerium NRW 2018a und Website lanuv. nrw.de 2018d) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle 5: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die 1. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf verfolgt das Ziel, mehr Wohnbauflächen zur Deckung des Bedarfes insbesondere in der Rheinschiene und den Oberzentren bereitzustellen. Auf Ebene des Regionalplanes erfolgt dies durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Sie können auf kommunaler Planungsebene als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen konkretisiert werden. Der Regionalplan stellt diese Flächen im Maßstab 1:50 000 dar.

Die Festlegung dieser Flächen ist das Herzstück dieser Regionalplanänderung, im weiteren erfolgen kleine Änderungen der textlichen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung in der Planungsregion sowie die Abgrenzung weitere Sondierungsbereiche für eine Siedlungsentwicklungen mit späterem und noch nicht verbindlich geklärtem Entwicklungshorizont. Diese werden in einer Beikarte 3A im Maßstab 1: 200 000 dargestellt. Sie besitzen noch nicht die Qualität von ASB.

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht der sein Hauptaugenmerk auf die Untersuchung der vorgeschlagenen Flächen legt, die auch faktisch zu einer neuen ASB-Festlegung im Regionalplan führen.

Die Einzelflächen wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für ASB-Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 1 - Allgemeine Siedlungsbereiche
Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutz-güter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	➢ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➢ Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➢ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➢ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa,§ 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	• **Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches**
		Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lds.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche	aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmzone des RPD – Stand Dezember 2017	• Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	➢ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➢ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten** • **Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)** ***(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatschG)***

	➢ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➢ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme von NSG** • **Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)**
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten** • **verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m)** • **Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten**
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
Fläche	➢ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➢ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➢ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Eigenes Berechnungsmodell auf Basis Siedlungsflächenmonitoring 2018, und Einwohnerzahlen Zensus 2011, Fortschreibung 31.12.2016	• Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (Dichtewert) (vgl. Anhang 1)

Boden	➢ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➢ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➢ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	➢ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➢ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➢ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➢ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➢ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete**
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	• **Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes**
Luft/Klima	➢ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➢ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➢ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klima-schutzgesetz NRW) ➢ Begrenzung der negativen Auswirkungen des	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Bereiche, Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

	Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)			
Landschaft	➢ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➢ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	➢ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) ➢ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR – Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien beschreiben Schutzfunktionen mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. die Nähe zu einem Naturschutzgebiet. Hier wurden 6 Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 15 fachlich bedeutsame Kriterien geringeren Gewichtes definiert. Diese Einordnung dient dazu, zu jeder Fläche auch zu einer Gesamtbewertung zu gelangen und aus umweltfachlicher Sicht geeignetere und weniger geeignete Flächen zu bestimmen. Bereits ein Kriterium höheren Gewichtes genügt, um im Gesamtergebnis zu einer negativen Bewertung zu gelangen, wo hingegen in der zweiten Gruppe mindestens 3 Kriterien betroffen sein müssen. Ferner gelang es auf diese Weise, die Umweltprüfung auch der Regelungs- und Darstellungstiefe des Regionalplanes anzupassen. So wurden Flächen größer als 10 Hektar immer durchgängig geprüft, Flächen kleiner 10 ha jedoch nur in Bezug auf die Kriterien höherer Relevanz. Nur wenn sich hier eine Betroffenheit zeigte, wurden auch diese kleineren Flächen vollumfänglich geprüft.

So ergibt sich für den Regionalrat als Entscheidungsträger zu den Flächen in den Flächensteckbriefen ein Gesamtbild der Qualität einzelner Flächen und ihrer umweltfachlichen Eignung, immer vor dem Hintergrund der noch groben Maßstabsebene des Regionalplanes.

Wie aus den Planunterlagen deutlich wird, erfolgte die letztendliche Auswahl der Flächen, welche Eingang in den Regionalplan finden sollen, auf Basis eines umfangreichen Flächenrankings. Im Zuge dessen wurden frühzeitig auch ökologische Aspekte in die Planung einbezogen und mit zunehmender Konkretisierung der Planung auch die Ergebnisse dieses Umweltberichtes im Rahmen der Alternativenprüfung.

Im Ergebnis lassen sich die in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen dieser Regionalplanung wie folgt grob umreißen:

Aus dem größeren Pool der 230 ASB-Flächenvorschläge wurden letztlich 105 Flächen bestimmt, die zu einer Neufestlegung eines ASB im Regionalplan führen sollen. Hiervon zeigen 48 Flächen in ihren Gesamtergebnissen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Festlegungen, die eine Umwandlung von bisher für eine gewerblich industrielle Nutzung vorgesehenen Bereichen hin zu ASB bedeuten, wurden in der Umweltprüfung aufgrund der damit verbundenen Rücknahme von Ausnutzungsintensitäten auf diesen Flächen nicht eingehender geprüft, gleiches gilt für die perspektivisch und grobmaßstäblich festgelegten Sondierungsbereiche in der Beikarte 3 A.

In gesamtplanerischer Würdigung zeigt sich eine insgesamt gleichmäßige Verteilung der neuen ASB-Festlegungen und ihrer voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen. Nur ein Bereich kann als Kumulationsgebiet identifiziert werden. Hierbei handelt es sich um weite Teile des Wuppertaler Stadtgebietes zusammen mit südlichen Bereichen der Städte Velbert und Wülfrath. Hier war bei mehreren geplanten Flächendarstellungen auffällig, dass sie zum Teil in weniger als 300 m Abstand zu einem Naturschutzgebiet liegen. Aufgrund der hohen umweltfachlichen Bedeutung von Naturschutzgebieten war dieser Aspekt in Gesamtbetrachtung entsprechend noch einmal hervorzuheben.

Eine weitere zentrale Erkenntnis der gesamtplanerischen Prüfung liegt ferner darin, dass alle 48 Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen kein übermäßiges Konfliktpotenzial aufzeigen. Es ist maximal ein Kriterium mit höherer Relevanz betroffen oder maximal 5 Kriterien geringeren Gewichtes (Regelfall eher 3-4). Insoweit findet keine Fläche Eingang in den Planentwurf, die massive Erheblichkeiten über alle zu prüfenden Schutzgüter hinweg zeigt.

Häufige Einzelbetroffenheiten zeigen sich bei Flächeninanspruchnahmen von schutzwürdigen Böden, klimarelevanten Böden sowie beim Schutzgut Fläche. Letzteres wurde auf Basis der Angabe zur geplanten baulichen Dichte auf den Flächen geprüft.

Die überdies geplante Änderung im textlichen Ziel 3.1-2 des Regionalplanes wurde im Rahmen der Umweltprüfung ebenso betrachtet. Dabei lassen sich die künftigen Wirkungen textlich formulierter Wirkungen auf der Ebene des Regionalplanes naturgemäß nur höchst prognostisch und verbal-argumentativ beschreiben. Gleichwohl war die vorgesehene Änderung kritisch zu würdigen. Sie beinhaltet zum Teil auch die Streichung einer Vorgabe, demgemäß die Städte und Gemeinden in der Planungsregion Düsseldorf Flächen in den kommunalen Bauleitplänen zurücknehmen müssen für den Fall, dass die vorhandenen Reserven den Bedarf deutlich übersteigen. Diese Änderung war in der Prognose möglicher Auswirkungen als erheblich zu bewerten, da mit dieser Streichung die Pflicht zur Beseitigung größerer Reserveüberhänge entfällt. Das kann dazu führen, dass auf kommunaler Ebene mehrere Flächenentwicklungen angestoßen werden, jedoch kein Fokus auf die Entwicklung besser geeigneter Bereiche zugunsten der Streichung von aus umweltfachlicher Sicht konfliktbehafteten Bereichen gelingt.

7 Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html zugegriffen am 23.07.2018

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, Berlin

DVO zum LPlG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPlG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

Fluglärmgesetz: Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S.2550)

FluLärmDüsseldV: Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 25. Oktober 2011

FluLärmNiederrheinV: Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein vom 07. Dezember 2013

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LAI: Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des

Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) in der Fassung vom 24.08.2011

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08.02.2017

LPlG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

MULNV NRW 2018: Zugriff auf Internetauftritt: Thema Fluglärm am 19.07.2018: https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte o8/o9 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli. 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Website Geologischer Dienst 2018: Website https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf (abgerufen am 21.11.2018)

Website land.nrw.de 2019: Website https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/biologische-vielfalt-der-atlantischen-region-erhalten, abgerufen am 07.01.2019, Pressemitteilung Biologische Vielfalt

Website Lanuv.nrw.de - Grundsätzlicher Hinweis auf den Informationsdienst zu Umweltdaten: Website https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

Website lanuv.nrw.de 2018a: Website http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung (abgerufen am 23.07.2018) Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen

Website lanuv.nrw.de 2018b: Website https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungtrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/, abgerufen am 23.07.2018, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Website lanuv.nrw.de 2018c: Website https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf, abgerufen am 23.07.2018, Klimaanalyse NRW

Website lanuv.nrw.de 2018d: Website https://indikatoren-lanuv.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=2&aufzu=0&mode=indi , abgerufen am 01.08.2018, Monitoring LANUV NRW

Website lanuv.nrw.de 2019e: Website https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe, abgerufen am 07.01.2019, Planungsrelevante Arten, Detailinformationen nach Artengruppen (Steckbriefe etc.)

Website Naturschutzinformation 2018: Website: http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung, abgerufen am 24.07.2018, UZVR

Website Umweltministerium NRW 2018a: Website:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf , abgerufen am 01.08.2018, Gewässerqualität

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.20217, Bezirksregierung Düsseldorf

Anhang 1 – Berechnungsmodell zu Kap. 2.4.3 – Schutzgut Fläche

1 Modellannahmen

Die einzelnen Berechnungsschritte werden zunächst textlich beschrieben und im nachfolgenden Schaubild visualisiert und in der Darstellung auch die Ergebnisse vorgestellt.

In der modellhaften Betrachtung wird eine Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen von maximal 5 ha pro Tag für NRW als noch nachhaltige Siedlungsentwicklung angenommen. Dieser Wert beinhaltet die Gesamtheit aller Flächenverbräuche, ausgelöst durch Siedlung (Wohnen und Gewerbe) sowie Verkehr.

Da durch die hier geplanten ASB-Festlegungen jedoch vorrangig die Schaffung von Wohnbauflächen verfolgt wird, erfolgt in einem ersten Rechenschritt ein pauschaler Abzug von 50 Prozent, um sich hier einem nachhaltigen Verbrauchswert von überwiegenden Wohnbauflächen/Mischbauflächen (Nutzungsspektrum-ASB) anzunähern.

Dieser NRW-Wert von 2,5 ha/Tag wird dann in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl auf die Planungsregion Düsseldorf heruntergebrochen. Maßgeblich sind hier die Einwohnerzahlen aus der Fortschreibung des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2016. Hieraus ergibt sich ein anteiliger Verbrauchswert von 0,45 ha pro Tag für die Planungsregion Düsseldorf, für den in Bezug auf das Schutzgut Fläche modellhaft angenommen werden kann, dass er den programmatisch formulierten Nachhaltigkeitszielen entspricht. Dieser Wert wird im Anschluss auf 22 Jahre aufaddiert um den entsprechenden nachhaltigen Verbrauchswert für den Planungszeitraum des Regionalplanes samt 1. Änderung abzubilden. Im Ergebnis dieser Berechnung ergibt sich ein nachhaltiger Verbrauchswert für die Planungsregion Düsseldorf im Bereich Wohnen von 3700 ha für die nächsten 22 Jahre (Planungszeitraum des RPD).

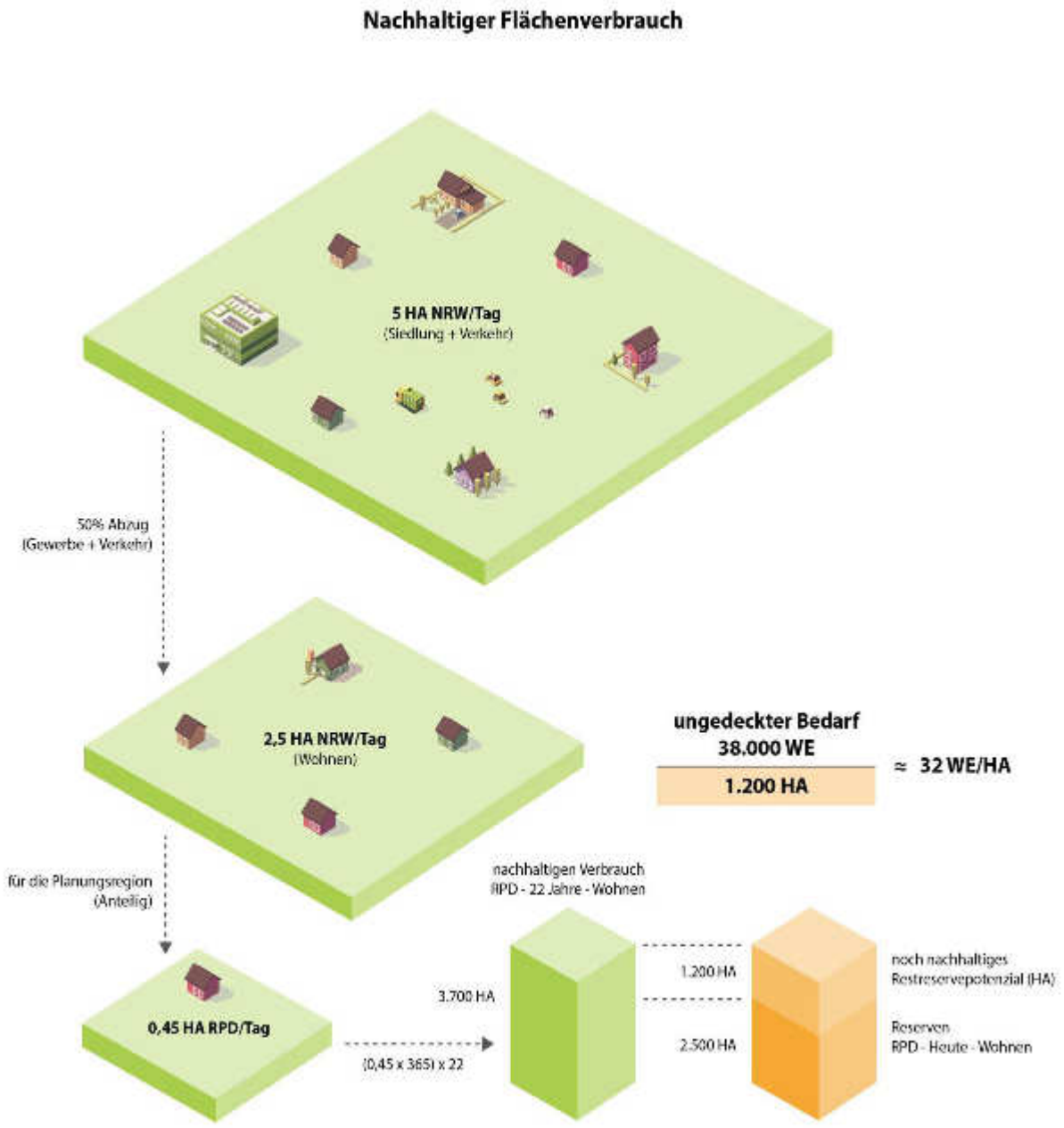
Diesem Verbrauchswert werden dann die aktuell bereits verfügbaren Wohnbauflächenreserven in der Planungsregion für den gleichen Planungszeitraum gegengerechnet (FNP- und ASB-Wohnbauflächenreserven[1]). Die Datenbasis stellt hier das Siedlungsflächenmonitoring der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2017 dar. Es ergeben sich hier Reserven in Höhe von 2500 ha.

Im Vergleich von nachhaltigem Verbrauchswert und heutiger Reservesituation in der Planungsregion mit Blick auf den Planungszeitraum 22 Jahre zeigt sich, dass in der Gesamtschau die zur Verfügung stehenden Reserven erfreulicherweise unterhalb des noch als nachhaltig zu bewertenden Verbrauches für Wohnbauflächen liegen. Die Differenz beträgt 1200 ha.

Für die Operationalisierung eines Indikators für das Schutzgut Fläche in der SUP wird nun folgende modellhafte Annahme getroffen: Gemäß Bedarfsannahmen zur Vorbereitung der

[1] Mit Ausnahme von Brachflächen, da ihre in der Regel wünschenswerte Wiedernutzung keine erstmalige Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke bedeutet.

Regionalplanänderung ergibt sich ein zusätzlicher Festlegungsbedarf im Regionalplan im Planungszeitraum 22 Jahre in Höhe von 38.000 Wohneinheiten[2]. Um nachhaltige Flächensparziele einzuhalten und gleichzeitig jedoch die erforderliche Zahl der Wohneinheiten zu entwickeln, dürften somit Im Planungszeitraum nicht mehr als 1200 ha ausgewiesen werden, auf denen dann mit einem durchschnittlichen Dichtewert von mindestens 32 Wohneinheiten pro ha gearbeitet werden müsste. Dieser Wert kann als durchschnittlicher nachhaltiger Dichtewert umschrieben werden (siehe auch nachfolgendes Schaubild mit Rechenweg)

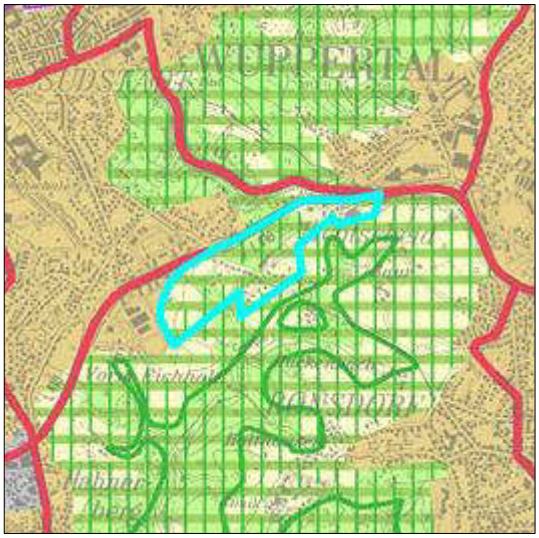


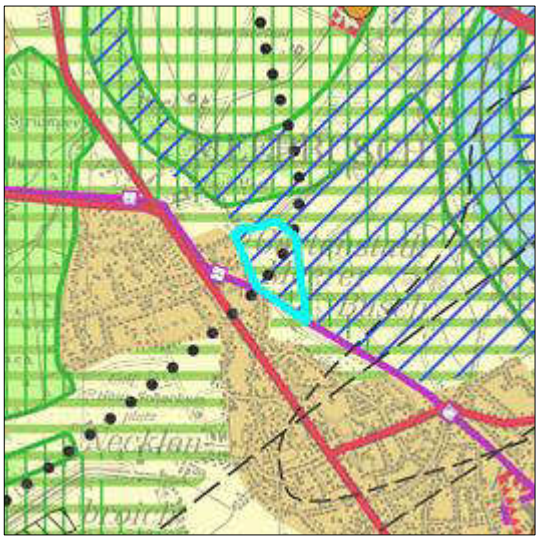
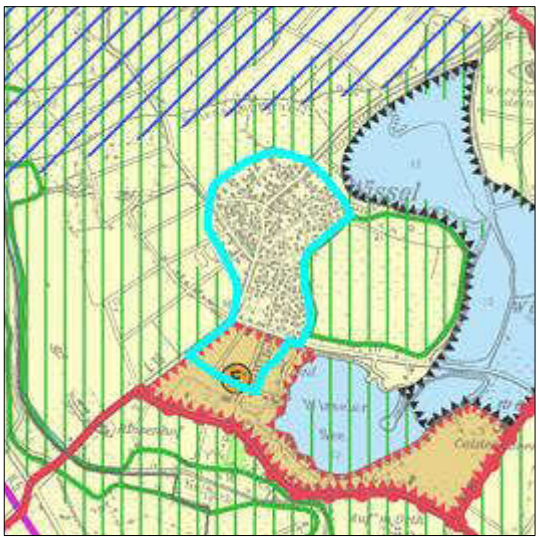
[2] Dieser Wert ergibt sich aus der Bedarfsberechnung zur 1. Änderung des RPD und ist in der Begründung näher erläutert.

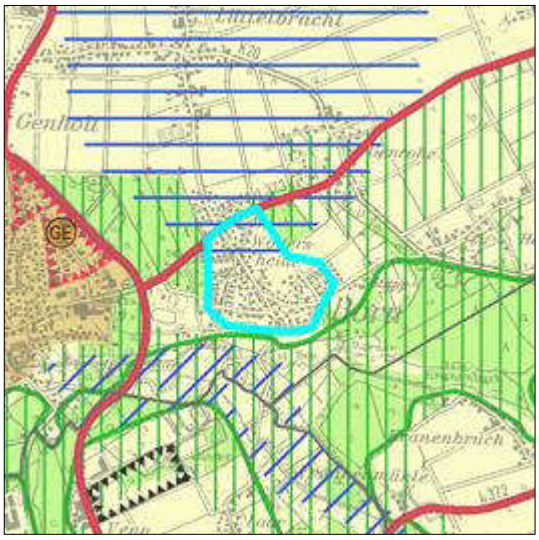
Im Zuge des Flächenrankings zur Erarbeitung des Planentwurfs wurde für jede Einzelfläche unter Berücksichtigung kommunaler Angaben auch ermittelt, in welcher städtebaulichen Dichte die bauleitplanerische Umsetzung erfolgen kann. Eine dichtere städtebauliche Gestaltung und damit verbunden auch eine bessere Auslastung der Fläche wurden im Flächenranking auch entsprechend positiv bewertet. Die Flächen wurden folgenden durchschnittlichen Dichteklassen eingeordnet: 25 WE/ha, 35 WE/ha, 45 We/ha und 60 WE/ha. Dies greift die Berechnung zu Schutzgut Fläche in der SUP hier auf. Gemäß dem errechneten nachhaltigen Dichtewert von mindestens 32 WE/ha sollen alle Flächen geringerer Ausnutzung der Dichteklasse 25 WE/ha als voraussichtlich erheblich bewertet werden.

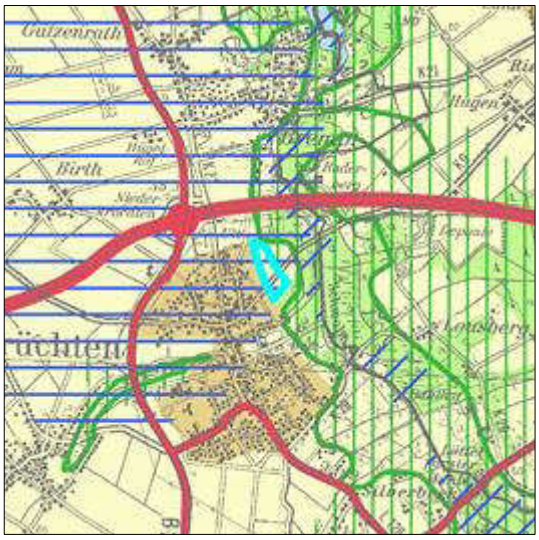
Das Modell bedient sich bewusst vereinfachter Annahmen. Der Flächenverbrauch wird alleinig an den heute vorhandenen Reserven prognostiziert. Die Ermittlung faktisch, realistischerer Verbrauchsannahmen, nutzungsdifferenziert und unter Berücksichtigung weitergehender Baurechtschaffung (§ 30, 34, 35 BauGB, Fachrecht) ist nicht leistbar und entspricht auch nicht der regionalplanerischen Prüftiefe. Es soll lediglich ein Erwartungshorizont der durch überörtliche Planung ermöglichter und zu erwartender Verbräuche gezeichnet werden.

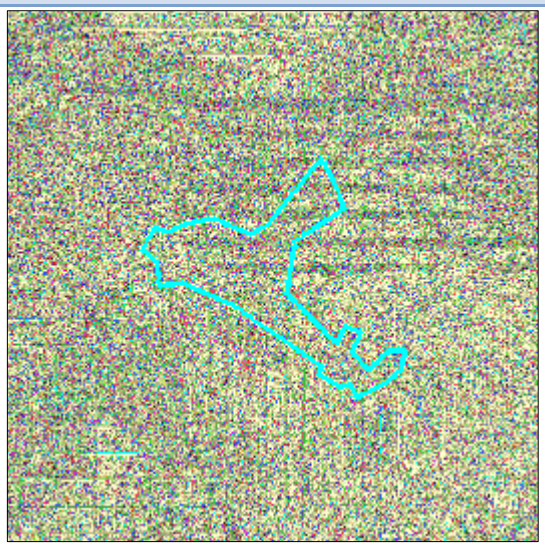
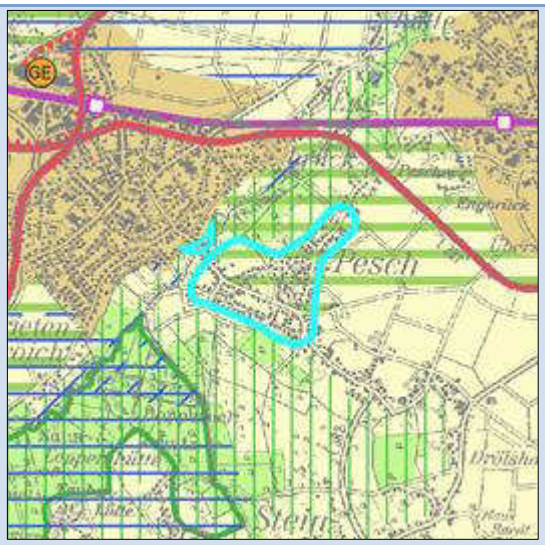
Anhang 2 – Räumlich konkrete Alternativenprüfung Schritt 4

Alternativenprüfung - Keine Aufnahme in den Planentwurf	
Flächenbezeichnung **Kommune**	W_15 (Dorner Weg) Wuppertal
Untersuchte Abgrenzung	
Flächenbezeichnung **Kommune**	NE_Grev_07 (Gindorf) Grevenbroich
Untersuchte Abgrenzung	

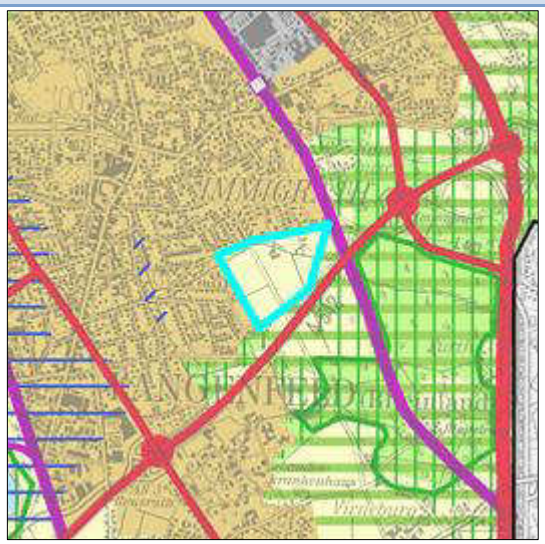
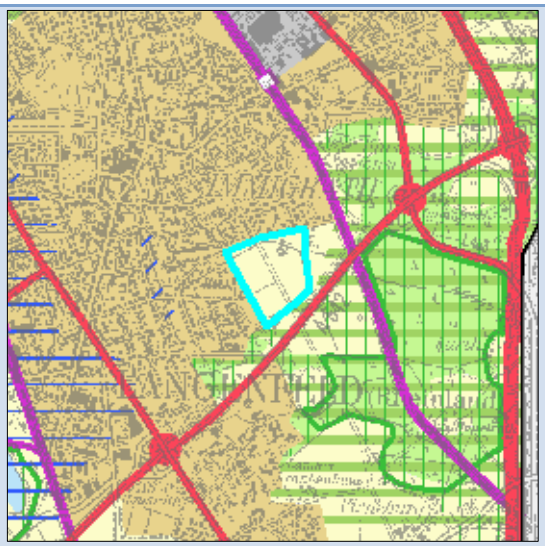
Flächenbezeichnung **Kommune**	NE_Mee_02 (Am Breil) Meerbusch
Untersuchte Abgrenzung	
Flächenbezeichnung **Kommune**	KLE_Kal_01 (Wissel Bestand und Wissel-Süd) Kalkar
Untersuchte Abgrenzung	

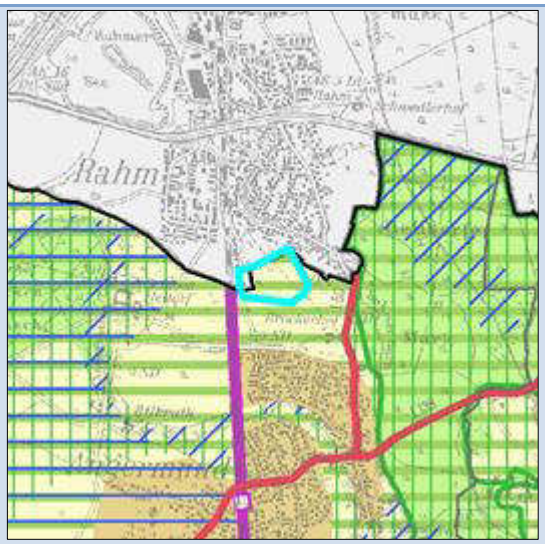
Flächenbezeichnung **Kommune**	VIE_BRÜ_05 (Born) Brüggen
Untersuchte Abgrenzung	
Flächenbezeichnung **Kommune**	VIE_NET_01 (Leuth-Ost) Nettetal
Untersuchte Abgrenzung	

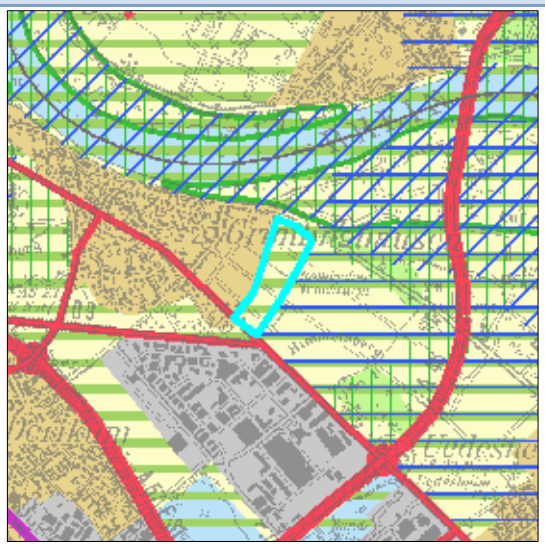
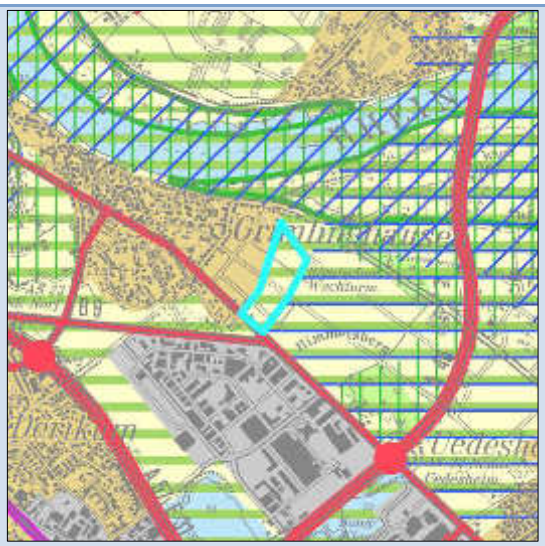
Flächenbezeichnung **Kommune**	VIE_NIE_03 (Niederkrüchten-Nord) Niederkrüchten
Untersuchte Abgrenzung	
Art der Anpassungen:	Keine Berücksichtigung im Planentwurf
Grund für die Anpassungen:	In planerischer Gesamtentscheidung wurden diese Flächenvorschläge insbesondere wegen der Vielzahl der in der SUP ermittelten schutzgutbezogenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für den Planentwurf nicht berücksichtigt. Näheres kann den jeweiligen Flächensteckbriefen entnommen werden.

Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Korschenbroich	
Flächenbezeichnung	NE_Kor_02b_02 (Pesch-Ost)
Ursprüngliche Abgrenzung	
Gewählter alternativer Zuschnitt	
Art der Anpassung:	Freihaltung der Trietbachaue im westlichen Bereich der Fläche. Reduzierung des Siedlungsbereiches - Reduzierter Bereich dargestellt in: Flächensteckbrief NE_Kor_02b_1
Grund für die Anpassung:	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgrund der Lage in einem Biotopkataster, ÜSG etc.

Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Hilden	
Flächenbezeichnung	ME_Hil_01
Ursprüngliche Abgrenzung	
Gewählter alternativer Zuschnitt	
Art der Anpassung:	Freihaltung eines Abstandes von 300 m um das Naturschutzgebiet „Elbsee“ sowie von Vorkommen der Bekassine; Reduzierung des Siedlungsbereiches
Grund für die Anpassung:	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

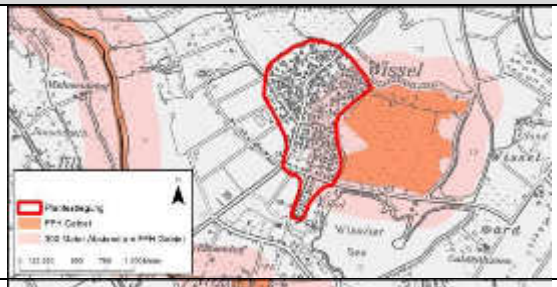
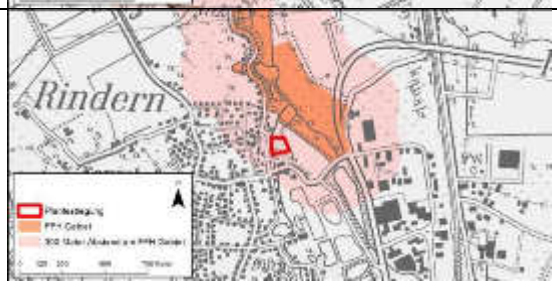
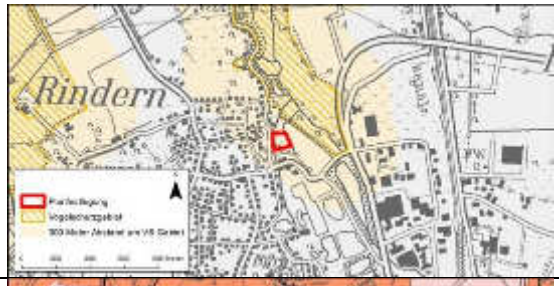
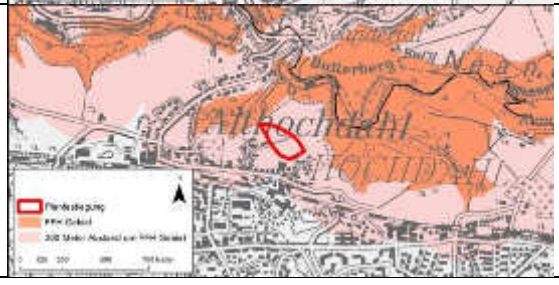
Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Langenfeld	
Flächenbezeichnung	ME_Lan_04
Ursprüngliche Abgrenzung	
Gewählter alternativer Zuschnitt	
Art der Anpassung:	Einhaltung eines Abstandes von 300 m zum südöstlich gelegenen FFH-Gebiet „Further Moor“; Reduzierung des Siedlungsbereiches
Grund für die Anpassung:	Anhand der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Große Moosjungfer durch die ursprünglich vorgesehene Flächenabgrenzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen wurde ein neuer Zuschnitt mit größerem Abstand zum FFH-Gebiet „Further Moor“ gewählt.

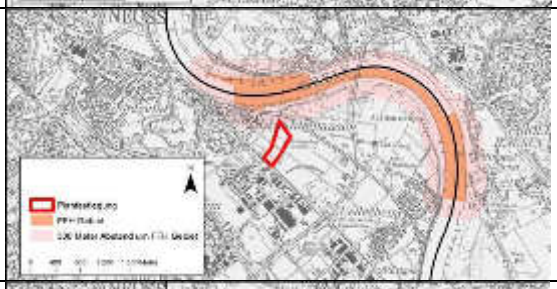
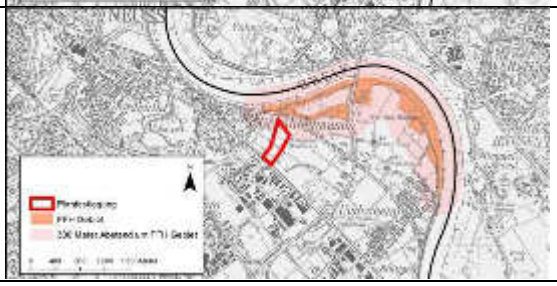
Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Düsseldorf	
Flächenbezeichnung	DU_01
Ursprüngliche Abgrenzung	
Gewählter alternativer Zuschnitt	
Art der Anpassung:	Einhaltung eines Abstandes von 300 m zum östlich gelegenen FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Ueberanger Mark“(DE-4606-302); Reduzierung des Siedlungsbereiches
Grund für die Anpassung:	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

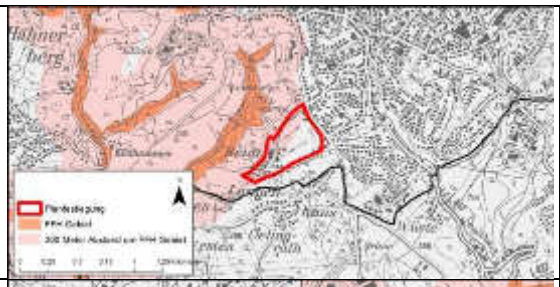
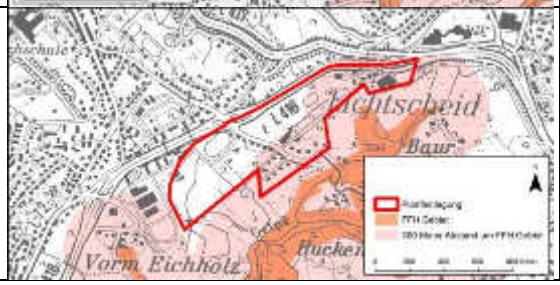
Alternativenprüfung - Flächenveränderung in Neuss	
Flächenbezeichnung	NE_Neu_05
Ursprüngliche Abgrenzung	
Gewählter alternativer Zuschnitt	
Art der Anpassung:	Flächenreduzierung im nördlichen Bereich um Abstände zu den FFH-Gebieten „DE-4405-301“ und „DE-4806-304“ zu vergrößern.
Grund für die Anpassung:	Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ bzw. der dafür charakteristischen Art *Buszkoiana capnodactylus* konnten durch die ursprünglich vorgesehene Flächenabgrenzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen wurde ein neuer Zuschnitt mit größerem Abstand zum Lebensraumtyp gewählt.

Anhang 3 – Natura 2000

Übersicht über die erfolgten FFH-Vorprüfungen:

ASB-Darstellung	Natura 2000-Gebiet		Fazit der Vorprüfung
KLE_Kal_02 (Kalkar)	„Wisseler Dünen“ (DE-4203-301)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
KLE_Kle_03 (Kleve)	„NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen baubedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten und der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.
KLE_Kle_03 (Kleve)	Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen Lebensraumverlusten und baubedingten Beeinträchtigungen der Vogelarten sowie der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.
ME_Erk_02 (Erkrath)	„Neandertal“ (DE-4707-302)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
ME_Erk_03 (Erkrath)	„Neandertal“ (DE-4707-302)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

ME_Lan_04 (Langenfeld)	„Further Moor“ (DE-4807-304)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Große Moosjungfer nicht sicher ausgeschlossen werden.
ME_Rat_01 (Ratingen)	„Wälder bei Ratingen“ (DE-4607-301)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
NE_Mee_02 (Meerbusch)	„Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können in Bezug auf die Anhang II-Arten Kammmolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.
NE_Mee_03 (Meerbusch)	„Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
NE_Neu_05 (Neuss)	„Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
NE_Neu_05 (Neuss)	„NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

W_08 (Wuppertal)	„Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
W_09 (Wuppertal)	„Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.
W_15 (Wuppertal)	„Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303)		Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kal_02“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
07.05.2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland] (2330) 7

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 7

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 7

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 7

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 9

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 9

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 10

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“ 11

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 12

6. Fazit 13

Literatur und Quellen 14

Tabellenverzeichnis

1.Tab.: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ 6

2.Tab.: Schutzziele und relevante Maßnahmen für den Lebensraumtyp, der für die Meldung des Gebiets „Wisseler Dünen“ ausschlaggebend ist 8

Abbildungsverzeichnis

1.Abb.: Planfestlegung "KLE_Kal_02" mit FFH-Abgrenzung 9

2.Abb.: Planfestlegung " KLE_Kal_02" im Luftbild 9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (KLE_Kal_02) in der Stadt Kalkar im Stadtteil Wissel verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Wisseler Dünen“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die

[1] [1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kal_02“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 05/2018;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 03/2008;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 70 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Es repräsentiert einen für das Rheinland einzigartigen, im Mittelalter entstandenen, Flußdünenkomplex mit charakteristischer Sandrasenvegetation. Die Pionierstadien der offenen Sandböden v. a. im Norden des Naturschutzgebietes sind als Silbergrasfluren oder als Sand-Seggen-Gesellschaft ausgeprägt. In Bereichen geringer Humusbildung haben sich Schafschwingel-Rasen entwickelt, insbesondere im Süden findet man großflächige Rotschwingel-Rasen. Kleinschmielenrasen befinden sich v. a. an den Wegen. Der mittlere eingeebnete Bereich wird überwiegend von Magerweiden eingenommen. In feuchten Dünentälchen finden sich Braunseggensumpf- und Borstgrasrasen-Fragmente. Das Gebiet besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (special-AreaOfConservation, SAC) sowie als Naturschutzgebiet, da es das NSG Wisseler Dünen umfasst. Zudem überschneidet es sich geringfügig mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-VO Kleve (LSG-4102-0003).

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgenden Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	20,4349	A	C	C	B

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad

Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Der Lebensraumtyp „2330“ ist gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ signifikant vorhanden und wird dementsprechend im Folgenden weiter betrachtet.

2.2.1 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland] (2330)

Bei diesem Lebensraumtyp (LRT) handelt es sich um offene, meist lückige Grasflächen (Trocken-/Sandmagerrasen) auf bodensauren, entkalkten Binnendünen.

Die Vorkommen in NRW sind auf die atlantische Region beschränkt. Die Standorte konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Senne und die die großen Stromtäler begleitenden Dünen an Rhein, Lippe oder Ems. Von den knapp 600 ha der in NRW vorkommenden Sandtrockenrasen liegen ca. 90% in 21 für das Gebietsnetz NATURA 2000 gemeldeten Gebieten. Der LRT ist „stark gefährdet“ (MULNV NRW).

Der Anteil des LRT 2330 an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 29 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist folgende wichtigen Pflanzenarten aus:

- *Chondrilla juncea* (Großer Knorpellattich)
- *Festuca longifolia* (Blaugrauer Schafschwingel)

Im Schutzzieldokument werden keine für den LRT charakteristischen Arten angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV das zentrale Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ (DE-4203-301) die Erhaltung der im Gebiet einzigartigen und letzten Rheinuferdünen mit ihren typisch ausgeprägten Dünenformen. Die hieran gebundenen, charakteristischen Dünenlebensgemeinschaften sollen geschützt und optimiert werden. Erwähnenswert sind in den trockenen Bereichen die Silbergrasfluren und in den feuchten bis nassen Dünentälchen die Kleinseggenrieder. Eine hohe Bedeutung kommt den offenen Sandflächen zu, da viele konkurrenzschwache einjährige Pflanzen, aber auch bestimmte trockenheitsliebende Tierarten hieran gebunden sind. Die extensiv genutzten Magerweiden im eingeebneten Teil des NSG sind ebenfalls in ihrem Bestand zu sichern. Bereiche, die stark vergrast, verbuscht oder eutrophiert sind, sollen durch geeignete Maßnahmen wieder optimiert werden, v. a. die südlichen und östlichen Dünenbereiche.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für den ausschlaggebenden Lebensraumtyp gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für den Lebensraumtyp, der für die Meldung des Gebiets „Wisseler Dünen" ausschlaggebend ist

Schutzziele/Maßnahmen für „Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]" (2330)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Bodengestalt und – dynamik - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung und Gewährleistung von Windeinfluss - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines gehölz- und störartenarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW, o seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungs-maßnahmen	- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung oder Auflichtung, Gehölzentnahme - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Schutzzieldokument enthält keine Schutzziele für weitere bedeutsame Lebensräume oder Arten.

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: KLE_Kal_02

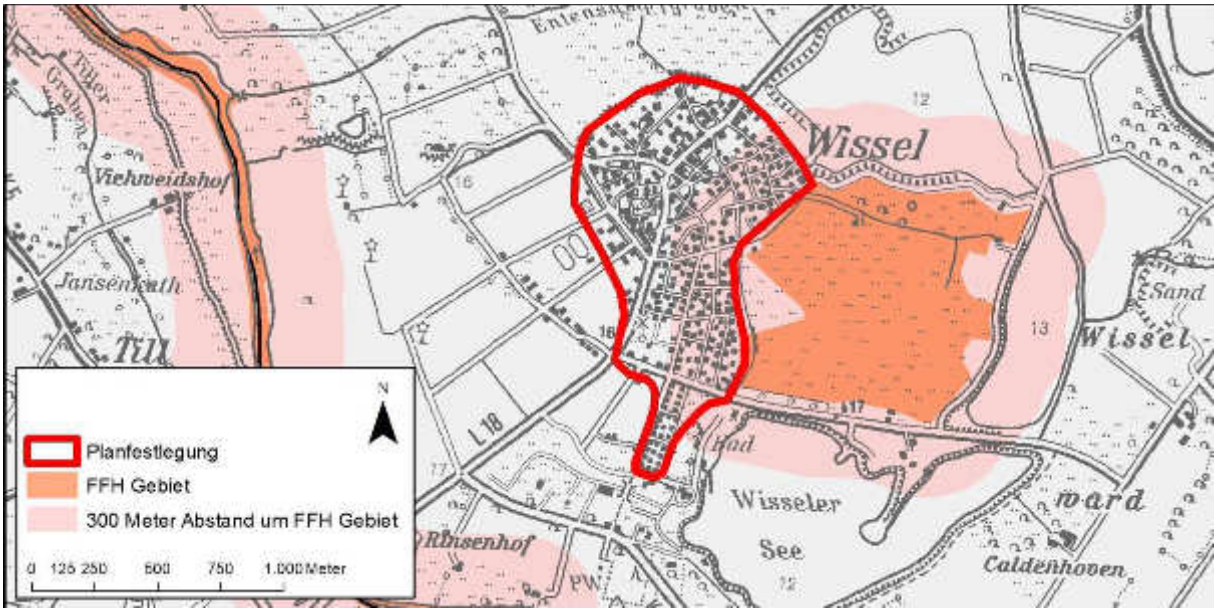


Abbildung 1: Planfestlegung "KLE_Kal_02" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "KLE_Kal_02" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 79 ha groß. Es liegt nördlich des Kalkarer Stadtkerns und umfasst zum größten Teil den Stadtteil Wissel im Kreis Kleve. Die Planfestlegung wird mehrheitlich durch bestehende Bestandsbebauung und Infrastruktur geprägt. Im Süden grenzt der Campingpark und im Südosten das Naturbad „Wisseler See“ an. Durch das Plangebiet führt die L18. Das Gebiet liegt partiell im westlichen 300 m – Bereich um das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ und grenzt stellenweise an dieses

an. Im Planbereich, der sich mit dem 300 m – Puffer des FFH-Gebiets deckt, liegt v.a. Bestandsbebauung vor.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse
-

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch baubedingte Stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wisseler Dünen“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV stellt das Gebiet das einzige noch gut erhaltene, ausgedehnte Binnendünengebiet nicht nur des Naturraums Untere Rheinniederung sondern des gesamten linken Niederrheins dar. Auch für Nordrhein-Westfalen ist es eines der bedeutendsten Gebiete dieses Lebensraumtyps. Es wurden 26 Pflanzenarten der Roten Liste sowie eine artenreiche Schmetterlingsfauna in den FFH-Gebiet nachgewiesen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie durch Stoffliche Einwirkungen können aufgrund der Art der Planfestlegung, Lage des Plangebiets außerhalb des FFH-Gebiets, Topographie und hydrologischen Verhältnisse auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet innerhalb des 300 m-Puffers um das FFH-Gebiet besteht bereits aus Siedlungsflächen, hier sind nur partiell Nachverdichtungen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der ausgeprägten Vorbelastung nicht zu erwarten.

Mögliche partielle Nachverdichtungen sind über vorhandene Straßen und Zuwegungen möglich, so dass auf der Ebene des Regionalplans eine Flächeninanspruchnahme des Lebenraumtyps ausgeschlossen werden kann.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wisseler Dünen“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert. Gemäß dem FIS wurden bisher keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit „DE-4203-301“ durchgeführt. Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Planfeststellung mit anderen Projekten ist somit ausgeschlossen.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 10.12.2018].

Kreis Kleve (2018): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5. Kalkar.

LANUV NRW (2018): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]

LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4203-301 [zuletzt abgerufen am 10.12.2018]

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 03/2008.

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 05/2018.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4203-301 „Wisseler Dünen“, Stand 07/2018.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

VV-Habitatschutz (VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
22.01.2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) 7

2.2.2 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270) 7

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.4 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum) 8

2.2.5 Hartholzauenwälder (91F0) 8

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 8

2.3.1 Kammmolch *Triturus cristatus* (1166) 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 14

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 14

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 15

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche 16

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 18

6. Fazit 19

Literatur und Quellen 20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ 6

Tab.2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ 8

Tab.3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "KLE_Kle_03" mit FFH-Abgrenzung 14

Abb.2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" im Luftbild 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (KLE_Kle_03) in der Stadt Kleve im Stadtteil Rindern verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4102-302 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 04/2017;
- LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ , Stand 10/2012;
- LfU Brandenburg (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4).
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Salmorth selbst ist ein ca. 12 km² großer Gebietskomplex zwischen Rhein und Griethausener Altrhein mit dem im Deichhinterland gelegenen Gebiet der Rinderschen Kolke. Das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ (DE-4102-302) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV 932 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Das Gebiet ist ein grünlanddominierter Ausschnitt der Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Strukturen wie Weichholzauenwald, Hartholzauenwald (in Entwicklung), Altarmen, Schlammbänken, Kolken, Blänken und Flutrinnen, aber auch ausgedehnten Grabenzügen, Kopfbaumreihen und kleinen Feldgehölzen. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, da es sich zu einem großen Teil mit dem Naturschutzgebiet „NSG Salmorth“ und zu einem geringen Anteil mit den Landschaftsschutzgebieten „LSG-Rheinufer“ und „LSG-VO Kleve“ überschneidet. Das größere Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ umfasst das hier behandelte FFH-Gebiet gänzlich.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende fünf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	13,3700	A	C	B	B
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	3,3831	B	C	B	B
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	26,0781	B	C	B	B
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	9,5566	B	C	B	C
91F0	Hartholzauenwälder	11,7693	B	C	B	B

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Salmorth, nur Teilfläche“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 6,9 %.

2.2.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um natürliche eutrophe Seen, Teiche und Altwässer ohne Anbindung an Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation. Die oft nur kleinflächigen Vorkommen konzentrieren sich in Nordrhein-Westfalen auf die atlantische Region. Über das Gebietsnetz NATURA 2000 sind mit knapp 1000 ha über 60% der noch erhaltenen Vorkommen abgedeckt. Aufgrund von starken Beeinträchtigungen und Verlusten sind aber auch die nährstoffreichen – insbesondere die naturnahen – Stillgewässer gefährdet (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,43 %.

2.2.2 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270)

Der Lebensraumtyp beinhaltet Flüsse sowie ihre schlammigen Uferbereiche und Zwischenbereiche der Buhnen mit Stickstoff- und nährstoffreichen Feinsedimenten samt einjähriger, teilweise nitrophytischer Vegetation. Während des Frühjahrs und Frühsommers sind die Flächen aufgrund häufiger Hochwasser meist noch vegetationsfrei und überflutet. Nach dem Trockenfallen im Spätsommer erfolgt die Vegetationsentwicklung (LfU Brandenburg 2014).

In NRW sind die nennenswerten Vorkommen dieses Vegetations-/Lebensraumtyps im Wesentlichen auf die großen Flußauen von Rhein, Lippe, Ems in der atlantischen Region beschränkt. Die Vorkommen liegen oft im Komplex mit anderen FFH-Lebensraumtypen oder Gewässern von FFH-Fischarten. Die Bereiche mit Eignung für das (häufig spontane) Auftreten dieses Vegetations-/Lebensraumtyps sind zu über 80% mit der NRW FFH-Meldung erfasst. Der LRT wird als stark gefährdet eingestuft (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,36 %.

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten besonders im Flachland zu starken Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt, der daher im atlantischen Raum als besonders stark gefährdeter Lebensraum betrachtet werden muss. Arten- oder blütenreiche Vorkommen im Flachland sind von der Vernichtung bedroht. Die nordrhein-westfälische Gebietsmeldung umfasst aus diesem Grund über 80% der realen Vorkommen in der atlantischen Region (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 2,8 %.

2.2.4 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Das typisch azonale Verbreitungsbild der Vorkommen spiegelt den Reichtum an Fließgewässern in NRW wieder. Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,03 %.

2.2.5 Hartholzauenwälder (91F0)

Als sogenannte Hartholz-Auenwälder werden, im Gegensatz zu den Weichholz-Auenwäldern, Waldtypen am Ufer großer Flüsse mit natürlicher Überflutungsdynamik bezeichnet. Hier dominieren die Hartholz-Baumarten Esche, Flatter-Ulme und Feld-Ulme, Traubenkirsche und Stiel-Eiche. Diese Wälder stickstoffreicher Standorte haben meist eine üppige Krautschicht und gut ausgebildete Strauchschicht; sie sind reich an Lianen.

Die wenigen größeren Vorkommen beschränken sich auf Rhein, Lippe und Ems im Flachland. Mit rund 150 ha sind ca. 80% aller Bestände in NRW in 15 FFH-Gebieten gesichert. Der LRT gilt als „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,26 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1166	*Triturus cristatus* (Kammmolch)	Vorhanden	Nichtziehend	C	B	C	C

LEGENDE	
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land	A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.

Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

2.3.1 Kammmolch *Triturus cristatus* (1166)

Mit einer Körperlänge von 12 bis 18 cm ist der Kammmolch die größte einheimische Molchart. Er gilt als eine typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Kammmolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet". Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist die Polei-Minze (*Mentha pulegium*) und das Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*) als andere wichtige Pflanzenarten aus.

Zusätzlich sind im Schutzzieldokument für das FFH-Gebiet „DE-4102-302" charakteristische Arten für einige der Lebensraumtypen angegeben:

Für den LRT „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p." (3270) ist der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) gelistet.

Für den LRT „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (91E0*) ist der Biber (*Castor fiber*) gelistet.

Der Biber ist ebenfalls für den LRT „Natürliche eutrophe Seen und Altarme" (3150) gelistet. Zusätzlich sind hier noch das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), die Libellenarten Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*), Großes Granatauge (*Erythromma najas*) und Spitzenfleck (*Libellula fulva*) sowie die Falterarten *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta* und *Nymphula nitidulata* angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das vorrangige Entwicklungsziel für das Gebiet die Erhaltung und Optimierung der Auenlandschaft, insbesondere der Altarme, Kolke und Weichholzauenwälder, durch Sicherung der natürlichen Überflutungsdynamik. Die Entwicklung des Hartholzauenwaldes und die Extensivierung der Grünlandnutzung sind weitere Teilziele. Im Verbund mit den restlichen Teilflächen des Vogelschutzgebietes ist Salmorth ein unverzichtbarer Bestandteil des europaweiten Biotopverbundsystems. Es ist Teilfläche des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" und bedeutendes Verbundzentrum in der Nord-Südachse des Rheinauenkorridors.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Natürliche eutrophe Seen und Altarme" (3150)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe) - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Anas clypeata* (Löffelente), *Anas crecca* (Krickente), *Anas querquedula* (Knäkente), *Anas strepera* (Schnatterente), *Aythya ferina* (Tafelente), *Brachytron pratense* (Früher Schilfjäger), *Castor fiber* (Biber), *Erythromma najas* (Großes Granatauge), *Globia sparganii, Lenisa geminipuncta, Leucania obsoleta, Libellula fulva* (Spitzfleck), *Luscinia svecica* (Blaukehlchen), *Nymphula nitidulata*
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß - Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p." (3270)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von schlammigen bis kiesigen Ufern und Schlammbänken mit einjähriger Vegetation aus Zweizahn-Knöterich-Melden- (*Bidention tripartitae*) und Flußmelden-Gesellschaften (*Chenopodion rubri*) mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Uferstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von 3 (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität (insbesondere bzgl. Schadstoffen) und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer)
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von stofflich belasteten Einleitungen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung

	- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Castor fiber* (Biber)
Erhaltungsmaßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hartholz-Auenwälder" (91F0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyp - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung - Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für den Kammmolch (1166)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation

	- Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen - Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen - Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW - zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung) - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) - Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den LRT „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p." (3270) ist der Flussregenpfeifer charakteristisch. Diese Art reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Für die LRT „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (91E0*) und „Natürliche eutrophe Seen und Altarme" (3150) ist der Biber charakteristisch. Diese Art reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust, akustische Reize (Schall) und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Für den LRT „3150" sind darüber hinaus noch weitere Arten charakteristisch. Das Blaukehlchen reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht), Licht (auch: Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Krickente und Schnatterente reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, akustische Reize (Schall) und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Löffelente und Knäkente reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die Tafelente reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust und Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die Libellenarten Früher Schilfjäger, Großes Granatauge und Spitzenfleck reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Individuenverlust und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag. Zusätzlich ist das Große Granatauge empfindlich gegenüber Barriere- oder Fallenwirkungen.

Die Falterarten *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsolete* und *Nymphula nitidulata* reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (auch: Anlockung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: KLE_Kle_03

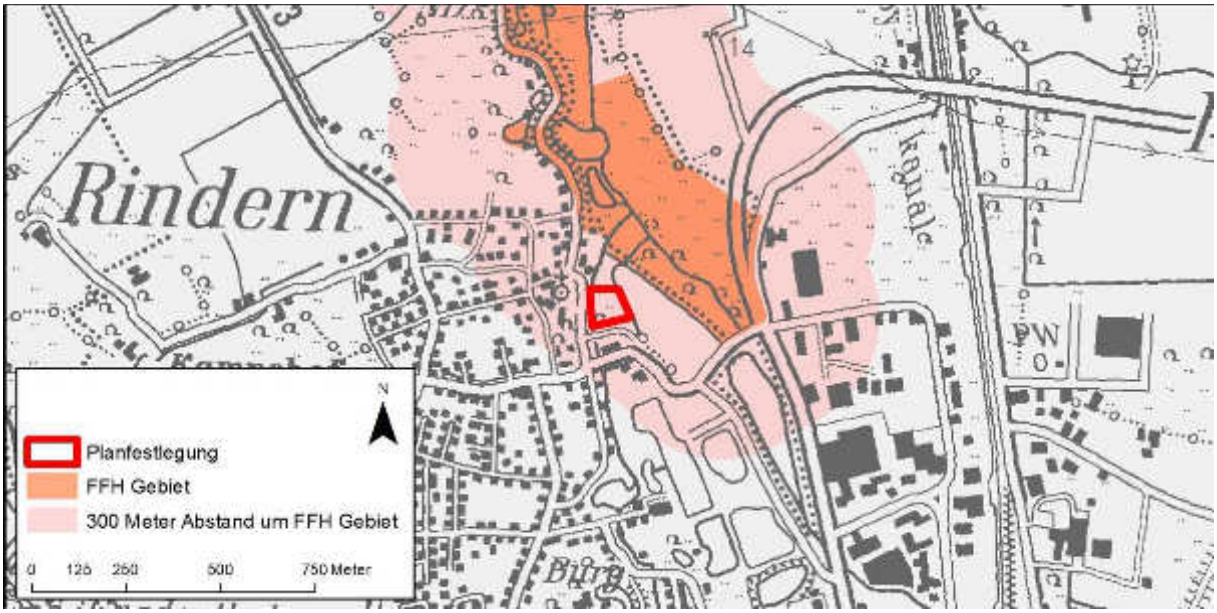


Abbildung 1: Planfestlegung " KLE_Kle_03" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 0,8 ha groß und befindet sich im Klever Stadtteil Rindern. Westlich grenzt es an die Straße „Drususdeich“ an, dahinter liegen Wohnhäuser und eine Kirche mit Friedhof. Im Süden grenzt eine Begegnungsstätte samt Parkplatz an. Nördlich und östlich der Planung befinden sich breitere Gehölzstreifen, an die sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Es liegen mehrere Stillgewässer im Umfeld des Plangebiets. Das Gebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Planfestlegung liegt vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, grenzt allerdings nicht direkt an dieses an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung

- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen

- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen

- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Gebiet aufgrund seiner Größe sowie der einmaligen und für den Niederrhein repräsentativen Biotopausstattung und vor allem seines ornithologischen Wertes von internationaler Bedeutung. Anteil daran haben auch die Flächenanteile von FFH-Lebensräumen im Gebiet. Prägend für die Rheinaue sind Weichholzauenwald, die Gänsefußfluren am Rheinufer im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhenzonen-Gebiet und die naturnahen Stillgewässer, vor allem die Kolke und Blänken in den Flutrinnen sowie deren Verlandungszonen mit Röhrichtbereichen. Hier findet insbesondere der Kammmolch einen idealen Lebensraum. Im Gebiet wurde eines der bedeutendsten Auenwaldentwicklungsprojekte in NRW realisiert. Bedeutsam sind auch die großflächigen, artenreichen Grünlandgesellschaften auf dem Banndeich. Ganz besondere, international anerkannte Bedeutung (RAMSAR-Gebiet) hat das Gebiet aber als EU-Vogelschutzgebiet (SPA).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Der geplante ASB wird als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Innerhalb des Plangebiets sind keine essenziellen Lebensräume für den Kammmolch vorhanden.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des FFH-Gebietes an einen bestehenden Siedlungsbereich angrenzt.

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Dienstes befindet sich im Plangebiet der Bodentyp „Auengley“. Da das Gebiet jedoch ackerbaulich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass hier bereits eine Entwässerung stattgefunden hat. Aufgrund der Vornutzung, Art der Planfeststellung und Lage des Plangebiets sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es ist anzunehmen, dass die Erschließung des Plangebiets über die Straße „Drususdeich“ oder den bestehenden Parkplatz erfolgen kann, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Arten ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch stoffliche Einwirkungen aufgrund der Vorbelastungen und Art der Planfeststellung sowie Lage der Planung zu den relevanten Lebensraumtypen und Habitaten können ausgeschlossen werden .

Die Lebensraumtypen „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.“ und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ liegen über 1,6 km entfernt von der Planfestlegung, so dass bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen auszuschließen sind.

Der Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ befindet sich ca. 350 m von der Planung entfernt, im Umfeld befinden sich weitere Bereiche dieses LRT. Der nächstgelegene Bereich grenzt bereits an Wohnbebauung und Straße an. Durch die Vorbelastung und die Abgrenzung von der Planausweisung durch breitere Wald-/Gehölzstreifen werden erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Licht und Bewegung / optische Reizauslöser ausgeschlossen.

Da der geplante ASB Flächen des Lebensraumtyps räumlich nicht zerschneidet oder Bereiche dieses Typs voneinander abgrenzt, werden erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Barriere- oder Fallenwirkung ausgeschlossen. Ebenso werden durch die Lage der Planung erhebliche Individuenverluste ausgeschlossen.

Gemäß der Klimaanalyse des LANUV herrscht auf der Planungsfläche ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom von 300 – 1500 m^3/s. Dabei führt der Kaltluftvolumenstrom nach Südwesten und wirkt somit nicht vom potentiellen ASB in das FFH-Gebiet hinein. In Verbindung mit der geringen Größe der Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Veränderung der Temperaturverhältnisse ausgeschlossen.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Reize der charakteristischen Arten Biber, Krickente und Schnatterente werden durch die akustische Vorbelastung der nahegelegenen relevanten Lebensraumtypen ausgeschlossen. Da es bei Bautätigkeiten jedoch zu verstärkten Lärmbelastungen kommen kann, können hier baubedingte Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Klärung ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Sanierung und Rückverlegung des Banndeiches von der Rheinbrücke Emmerich bis zum östlich der Ortschaft Grietshausen gelegenen Altrhein-Schöpfwerk durchgeführt (VP-4102-302-05329). Der Banndeich liegt ca. 2,9 km nordöstlich der hier behandelten Planausweisung. Es wurde eine vertiefende FFH-Prüfung der Stufe II durchgeführt, die baubedingte Störungen der Vogelarten prognostiziert. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird allerdings aufgrund der zeitweiligen Störungen, Ausweichbruthabitate und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen sind zwar temporär beschränkt, die Deichsanierung hat jedoch noch nicht begonnen und beinhaltet eine längere Bauphase. Bei einer Überschneidung der Bautätigkeiten der Projekte kann eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Deichsanierung im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung aufgrund verringerter potentieller Ausweichhabitate nicht ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ nein	FFH-VP erforderlich
☐ es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich

► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen baubedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten und der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 22.01.2019].

LANUV NRW (2019): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].

LANUV NRW (2019): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].

LANUV NRW (2019): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].

LANUV NRW (2019): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4102-302 [zuletzt abgerufen am 22.01.2019].

LANUV NRW (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ , Stand 10/2012

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4102-302 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 04/2017

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4102-302 „NSG Salmorth, nur Teilfläche“, Stand 07/2018.

LfU Brandenburg (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
23.01.2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebiets 6

2.2 Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie 6

2.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.4 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 14

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 14

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 15

4. Prognose der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ 16

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 18

6. Fazit 19

Literatur und Quellen 20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ 6

Tab.2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Unterer Niederrhein“ ausschlaggebend sind 9

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "KLE_Kle_03" mit FFH-Abgrenzung 14

Abb.2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" im Luftbild 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (KLE_Kle_03) in der Stadt Kleve im Stadtteil Rindern verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines Vogelschutzgebietes sind die vorkommenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Unterer Niederrhein“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der Vogelschutzgebiete gelten

- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „KLE_Kle_03“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de
- LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 04/2016;
- LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen, o. Stand
- LANUV NRW (2019): Objektreport zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 06/2016.

2.1 Allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebiets

Gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ist das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit 25809 ha das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet und stimmt in wesentlichen Teilen mit dem gemeldeten RAMSAR-Gebiet "Unterer Niederrhein" überein. Es erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es umfasst die rezente Aue des Rheins (Deichvorland), teilweise aber auch, wie z.B. mit der Düffel, große Flächen in der Altaue (Deichhinterland). Es ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft. Sie ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z.T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen, durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern sowie partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch durch Ackerflächen im Deichhinterland. Der „Untere Niederrhein“ besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet bzw. als Gebietstyp Vogelschutzgebiet besonderer Bedeutung (EG) (SpecialPorotectionArea). Zudem ist auch das im Einwirkbereich der Plandarstellung liegende FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

2.2 Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie

Der Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets führt folgende Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie auf:

Tabelle 1: Arten des Anhangs IV der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
A297	*Acrocephalus scirpaceus* (Teichrohrsänger)	100-250 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A247	*Alauda arvensis* (Feldlerche)	0	Brut / Fortpflanzung		-	-	-
A229	*Alcedo atthis* (Eisvogel)	1-5 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A054	*Anas acuta* (Spiessente)	600 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A056	*Anas clypeata* (Löffelente)	6-10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A056	*Anas clypeata* (Löffelente)	800 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A704	*Anas crecca* (Krickente)	6-10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A704	*Anas crecca*	3000	Auf dem	C	A	C	B

	(Krickente)	Individuen	Durchzug				
A050	*Anas penelope* (Pfeifente)	6.000 - 8.000 Individuen	Wintergast	B	A	C	B
A055	*Anas querquedula* (Knäkente)	6-10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A703	*Anas strepera* (Schnatterente)	11-50 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A703	*Anas strepera* (Schnatterente)	500 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A394	*Anser albifrons* (Blässgans)	150.000 - 200.000 Individuen	Auf dem Durchzug	A	A	C	A
A040	*Anser brachyrhynchus* (Kurzschnabelgans)	5-10 Individuen	Wintergast	C	B	C	C
A042	*Anser erythropus* (Zwerggans)	6-10 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
	Anser fabalis (Saatgans)	10.000 - 25.000 Individuen	Auf dem Durchzug	B	B	C	B
A257	*Anthus pratensis* (Wiesenpieper)	51-100 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A059	*Aythya ferina* (Tafelente)	6-10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A059	*Aythya ferina* (Tafelente)	2.500 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A688	*Botaurus stellaris* (Rohrdommel)	1 – 10 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A045	*Branta leucopsis* (Weisswangengans)	50 – 80 Paare	Brut / Fortpflanzung	B	B	B	B
A045	*Branta leucopsis* (Weisswangengans)	2.500 - 3.000 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A067	*Bucephala clangula* (Schellente)	450 Individuen	Wintergast	C	A	C	B
A149	*Calidris alpina* (Alpenstrandläufer)	20 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A147	*Calidris ferruginea* (Sichelstrandläufer)	10 – 30 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A698	*Casmerodius albus* (Silberreiher)	100 – 200 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A726	*Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer)	51-100 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A197	*Chlidonias niger* (Trauerseeschwalbe)	30 – 50 Paare	Brut / Fortpflanzung	B	B	B	B
A667	*Ciconia ciconia* (Weißstorch)	15 – 20 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A081	*Circus aeruginosus* (Rohrweihe)	1 – 3 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A122	*Crex crex* (Wachtelkönig)	1 – 10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A037	*Cygnus columbianus bewickii* (Zwergschwan)	10 – 25 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A038	*Cygnus cygnus* (Singschwan)	20 – 40 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A708	*Falco peregrinus* (Wanderfalke)	6-10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A099	*Falco subbuteo* (Baumfalke)	1-5 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A153	*Gallinago gallinago* (Bekassine)	1 – 2 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A153	*Gallinago gallinago* (Bekassine)	100 – 300 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A075	*Haliaeetus albicilla* (Seeadler)	1 – 5 Individuen	Wintergast	C	B	C	C
A176	*Larus melanocephalus* (Schwarzkopfmöwe)	5 – 10 Paare	Brut / Fortpflanzung	B	B	B	B
A614	*Limosa limosa* (Uferschnepfe)	50 – 80 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A271	*Luscinia megarhynchos* (Nachtigall)	20 – 50 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A612	*Luscinia svecica* (Blaukelchen)	10 – 30 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C

A152	*Lymnocryptes minimus* (Zwergschnepfe)	10 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A068	*Mergus albellus* (Zwergsäger)	170 – 170 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A654	*Mergus merganser* (Gänsesäger)	100 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A073	*Milvus migrans* (Schwarzmilan)	3 – 5 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	B	B
A768	*Numenius arquata* (Großer Brachvogel)	15 – 20 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A768	*Numenius arquata* (Großer Brachvogel)	600 – 1.000 Individuen	Wintergast	C	B	C	B
A337	*Oriolus oriolus* (Pirol)	6 – 10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A094	*Pandion haliaetus* (Fischadler)	30 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	A	C	B
A151	*Philomachus pugnax* (Kampfläufer)	50 – 200 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A274	*Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz)	20 – 40 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A607	*Platalea leucorodia* (Löffler)	20 – 40 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A140	*Pluvialis apricaria* (Goldregenpfeifer)	50 – 300 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A119	*Porzana porzana* (Püpfelsumpfhuhn)	1 – 3 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A718	*Rallus aquaticus* (Wasserralle)	11 – 50 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A249	*Riparia riparia* (Uferschwalbe)	50 – 100 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A276	*Saxicola rubicola* (Schwarzkelchen)	60 – 80 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A193	*Sterna hirundo* (Fluss-Seeschwalbe)	130 – 150 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	B
A690	*Tachybaptus ruficollis* (Zwergtaucher)	50 – 150 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	B
A690	*Tachybaptus ruficollis* (Zwergtaucher)	6 – 10 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	C	C
A397	*Tadorna ferruginea* (Rostgans)	10 – 30 Paare	Brut / Fortpflanzung	B	B	B	B
A048	*Tadorna tadorna* (Brandgans)	100 – 120 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	B	B	B
A161	*Tringa erythropus* (Dunkler Wasserläufer)	20 – 50 Individuen	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
A166	*Tringa glareola* (Bruchwasserläufer)	50 – 100 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A164	*Tringa nebularia* (Grünschenkel)	50 – 100 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A165	*Tringa ochropus* (Waldwasserläufer)	50 – 300 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A162	*Tringa totanus* (Rotschenkel)	50 – 100 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C
A142	*Vanellus vanellus* (Kiebitz)	1.000 – 3.000 Individuen	Auf dem Durchzug	C	B	C	C
A142	*Vanellus vanellus* (Kiebitz)	100 – 200 Paare	Brut / Fortpflanzung	C	C	C	C

LEGENDE	
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land	A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungs-möglichkeit	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes	A: hervorragender Wert; B: guter Wert;

des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	C: signifikanter Wert.

Die Feldlerche *(Alauda arvensis)* ist gemäß des Standdarddatenbogens im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ nicht signifikant vorhanden und entfällt daher aus der weiteren Betrachtung.

2.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren Pflanzen- und Tierarten aus.

2.4 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV sollen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna erhalten und weiter entwickelt werden. Maßnahmen, die mit Versiegelung oder Zerschneidung verbunden sind, sollten unterbleiben. Ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen- Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen, ist zu fördern. Die aktuellen Grünlandanteile im Vogelschutzgebiet sind unbedingt zu halten, nach Möglichkeit auszudehnen. Einer weiteren Austrocknung der Aue ist mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu begegnen (keinesfalls abflussfördernde Maßnahmen), die Wiedervernässung von Teilflächen ist unbedingt anzustreben. Die Gewässer sollten vor Eutrophierung durch Extensivierung angrenzender Grünlandflächen geschützt werden. Die Auenwaldentwicklung mit Schwerpunkt im Bereich der zu diesem Zweck ausgewiesenen FFH-Flächen ist zu sichern und zu fördern. Bedeutsam sind weiterhin Maßnahmen, die - auch grenzüberschreitend wirksam - der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung dienen.

a) Schutzziele für Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Der Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ listet zahlreiche, ausschlaggebende Vogelarten für das Gebiet auf. Bei dieser FFH-Prüfung handelt es sich um eine überschlägige Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit. Daher wurden die Vogelarten und ihre Schutzziele und Schutzmaßnahmen im Sinne der Verhältnismäßigkeit des Prüfumfangs und zugunsten einer besseren Übersicht in Vogelarten-Gruppen eingeteilt. Diese Einteilung orientiert sich an der vom BfN vorgenommenen Einteilung der Vogelarten der VS-RL in Vogelarten-Gruppen (BfN: FFH-VP-Info).

Die Vogelarten unter 2.2 lassen sich folgenden Gruppen zuordnen:

- Entenvögel (Schwäne, Gänse, Enten, Säger, Taucher)
- Storchenartige (Reiher, Störche, Ibisse, Kormoran)
- Greifvögel u. Falken (Fischadler, Habichtverwandte, Falken)
- Kranichvögel (Kraniche, Trappen, Rallen)
- Wat-, Alken- u. Möwenvögel (Triele, Limikolen, Alke, Möwen, Seeschwalben)
- Rackenvögel (Eisvögel, Bienenfresser, Racken, Wiedehopfe)
- Sperlings- /Singvögel

Tabelle2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Arten, die für die Meldung des Gebiets „ Unterer Niederrhein“ ausschlaggebend sind

Vogelartengruppen	Schutzziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen
Entenvögel Spießente,	○ Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Nahrungsgewässern mit seichten Flachwasserbereichen. ○ Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen).

Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Tafelente, Weißwangengans, Schellente, Singschwan, Gänsesäger, Zwergtaucher, Rostgans, Brandgans	○ Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen, Rieselfeldern und Kleingewässern u.a. mit offener Wasserfläche, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Ufergürteln und Uferröhrichten bzw. Ufervegetation sowie angrenzenden Feuchtwiesen Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). ○ Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern. ○ Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern. ○ Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung ○ Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). ○ Reduzierung von Nährstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze z.B. durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. ○ Vermeidung von Störungen an Brutplätzen (März bis Anfang September) sowie an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen.
Storchenartige Rohrdommel, Silberreiher, Weißstorch	○ Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit ausgedehnten Röhricht- und Schilfbeständen. ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brut-, Rast- und Nahrungsplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). ○ Vermeidung von Störungen an potenziellen Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). ○ Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten. ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen). ○ Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. ○ Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). ○ Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen
Greifvögel u. Falken Rohrweihe, Wanderfalke, Baumfalke, Seeadler, Schwarzmilan, Fischadler	○ Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). ○ Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften und geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensiv- und Feuchtgrünland, Brachen, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze). ○ Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten. ○ Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). ○ Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume) ○ Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen) ○ Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

	○ Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche). ○ Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen. ○ Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken. ○ Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
Kranichvögel Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle	○ Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren sowie eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben. ○ Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen. ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). ○ Extensivierung der Grünlandnutzung: ▪ Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08. ▪ möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen ▪ Flächenmahd ggf. von innen nach außen ▪ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
Wat-, Alken- u. Möwenvögel Alpenstrandläufer, Sichelstrandläufer, Flussregenpfeifer, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Schwarzkopfmöwe, Uferschnepfe, Zwergschnepfe, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Flussseeschwalbe, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Kiebitz	○ Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen und anderen Habitaten (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Moore). ○ Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). ○ Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Gewässern mit ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. ○ Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben sowie störungsfreien, vegetationsarmen Inseln und Verlandungsbereichen an Stillgewässern (z.B. Abgrabungsgewässer). ○ Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen) ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. ○ Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art. ○ Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. ○ Stützungsmaßnahmen durch Anlage von Brutflößen auf geeigneten Gewässern im Bereich des Unteren Niederrheins. ○ Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: ▪ möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15.04. bis 30.06. ▪ Mahd erst ab 15.06. ▪ ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit ▪ kein Walzen nach 15.03. ▪ Maiseinsaat nach Mitte Mai ▪ doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat ▪ Anlage von Ackerrandstreifen ▪ Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen ▪ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. ○ Bewahrung der Unzugänglichkeit aktueller und potenziell besiedelbarer Brutplätze und Gelegeschutz

	○ Vermeidung von Störungen an Brutplätzen (März bis Juli) sowie Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
Rackenvögel Eisvogel	○ Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.. ○ Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen). ○ Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten. ○ Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. ○ Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)
Sperlings-/Singvögel Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Nachtigall, Blaukelchen, Pirol, Gartenrotschwanz, Uferschwalbe, Schwarzkelchen	○ Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften an Still- und Fließgewässern, Gräben, Feuchtgebieten, Sümpfen; Mooren. ○ Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern. ○ Erhaltung und Entwicklung von Laubmischwäldern, Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüschen an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen. ○ Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen ○ Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Dörfern, alten Obstwiesen und -weiden, Baumreihen, Feldgehölzen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbaumbeständen. ○ Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v.a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz). ○ Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen. ○ Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Prallhängen, Steilufern, und Flussbettverlagerungen. ○ Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Nistplätze; ggf. Anlage von frisch angerissenen Steilufern auch an Sekundärstandorten. ○ Entwicklung von Sukzessionsstadien in den Randbereichen (z.B. feuchte Gebüsche auf vegetationsfreien bzw.-armen Böden), aber Verhinderung von Verbuschung und Bewaldung. ○ Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume). ○ Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). ○ Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. ○ Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern sowie Feucht- und Auwäldern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. ○ Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). ○ Extensivierung der Grünlandnutzung: ▪ Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08. ▪ möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen ▪ Flächenmahd ggf. von innen nach außen ▪ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel ○ Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Maßnahmenkonzept

Das LANUV hat im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) unter Zuarbeit der vier im VSG tätigen Biologischen Stationen (Biologische Station Westliches Ruhrgebiet, Biologische Station im Kreis Wesel, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, NABU-Naturschutzstation in Kranenburg) ein Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ erstellt.

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: KLE_Kle_03

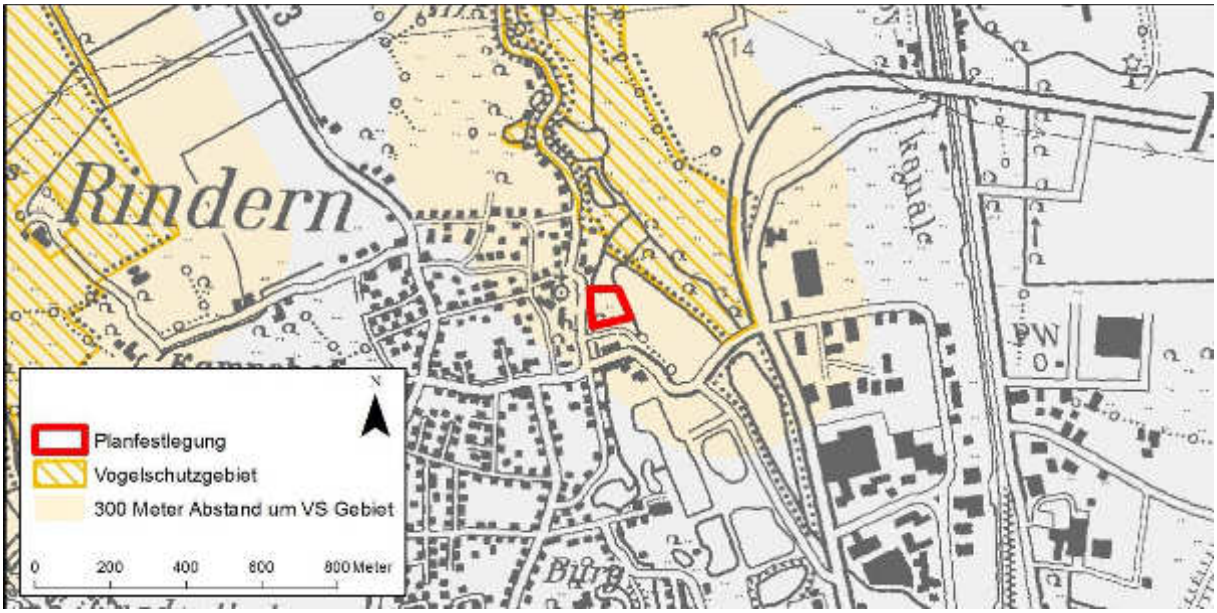


Abbildung 1: Planfestlegung " KLE_Kle_03" mit Vogelschutzgebiet-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung " KLE_Kle_03" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 0,8 ha groß und befindet sich im Klever Stadtteil Rindern. Westlich grenzt es an die Straße „Drususdeich“ an, dahinter liegen Wohnhäuser und eine Kirche mit Friedhof. Im Süden grenzt eine Begegnungsstätte samt Parkplatz an. Nördlich und östlich der Planung befinden sich breitere Gehölzstreifen, an die sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Es liegen mehrere Stillgewässer im Umfeld des Plangebiets. Das Gebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Planfestlegung liegt vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, grenzt allerdings nicht direkt an dieses an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Vogelschutzgebiet Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande - ebenfalls Überwinterungsquartier - mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans hat das Vogelschutzgebiet mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn), andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die kiesig-sandigen Rheinufer, aber auch die Abgrabungsseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Grosser Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen anmoorigen und mit Weidengebüschen durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen. Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbaumbeständen beherbergen ein Schwerpunktvorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzauenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen werden wegen ihrer auentypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz NATURA 2000 eingeknüpft.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL innerhalb des VSG ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das Vogelschutzgebiet auswirken. Der geplante ASB wird derzeit als landwirtschaftliche (Acker-Fläche) genutzt. Diese stellt einen potentielle Nahrungs- und Brutplatz dar, z.B. für Rohrweihe oder Kiebitz. Es verbleiben Unsicherheiten, ob die Planfläche als Nahrungs- und Brutplatz relevant für Arten aus dem benachbarten Vogelschutzgebiet ist.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des FFH-Gebietes an einen bestehenden Siedlungsbereich angrenzt.

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Dienstes befindet sich im Plangebiet der Bodentyp „Auengley“. Da das Gebiet jedoch ackerbaulich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass hier bereits eine Entwässerung stattgefunden hat. Aufgrund der Vornutzung, Art der Planfeststellung und Lage des Plangebiets sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es ist anzunehmen, dass die Erschließung des Plangebiets über die Straße „Drususdeich“ oder den bestehenden Parkplatz erfolgen kann, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von relevanten Habitaten ausgeschlossen werden können.

Bei den meisten Vogelarten im „Unteren Niederrhein“ ist die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen bzw. an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen als Schutzziel angegeben. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Arten durch akustische Reize werden aufgrund der akustischen Vorbelastung durch angrenzende Siedlungsbereiche und Straßen ausgeschlossen. Da es durch Bautätigkeiten jedoch zu verstärkten Lärmbelastungen kommen kann, können hier baubedingte Beeinträchtigungen der Vogelarten im Vogelschutzgebiet und im Umfeld nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Klärung ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurden für das Vogelschutzgebiet bereits 37 FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Ein nahe gelegenes Projekt (2,9 km) ist die Sanierung und Rückverlegung des Banndeiches von der Rheinbrücke Emmerich bis zum östlich der Ortschaft Grietshausen gelegenen Altrhein-Schöpfwerk (VP-4203-401-05328). Es wurde eine vertiefende FFH-Prüfung der Stufe II durchgeführt, die baubedingte Störungen der Vogelarten prognostiziert. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird allerdings aufgrund der zeitweiligen Störungen, Ausweichbruthabitate und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen sind zwar temporär beschränkt, die Deichsanierung hat jedoch noch nicht begonnen und beinhaltet eine längere Bauphase. Bei einer Überschneidung der Bautätigkeiten der Projekte kann es zu kumulativ beeinträchtigenden Wirkungen der Deichsanierung im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung u.a. aufgrund verringerter potentieller Ausweichhabitate kommen. Auch im Zusammenhang mit der Vielzahl anderer Pläne und Projekte im Umfeld kann eine kumulative Beeinträchtigung in der vorliegenden Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ nein	FFH-VP erforderlich
☐ es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich

► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können aufgrund von potentiellen Lebensraumverlusten und baubedingten Beeinträchtigungen der Vogelarten sowie der potentiellen Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401.

LANUV NRW (2018): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4203-401 [zuletzt abgerufen am 23.01.2019].

LANUV NRW (2018): Objektreport zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 06/2016

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, Stand 04/2016.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“, o. Stand.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_02“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
07.05.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) 7

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) 7

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110) 8

2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130) 8

2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 8

2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum) 8

2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum) 9

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 14

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 14

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 15

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“ 16

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 17

6. Fazit 18

Literatur und Quellen 19

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“ 6

Tab.2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Neandertal“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung " ME_Erk_02" mit FFH-Abgrenzung 14

Abb.2: Planfestlegung " ME_Erk_02" im Luftbild 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ME_Erk_02) in der Stadt Erkrath, Alt-Hochdahl, verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Neandertal“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_02“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und –maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 09/2005;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-3012) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 269 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es umfasst ein in der Mettmanner Lößterrasse eingetieftes, in West-Ostrichtung verlaufendes Sohlental mit naturnahem Bachverlauf (Düssel). Das Gebiet ist sehr strukturreich und wird geprägt durch verschiedene Waldgesellschaften und Felsbiotope an den z.T. steil ansteigenden Hängen sowie durch Fließgewässer, Auenwaldbestände und Feuchtwiesen in der Talsohle. Intensiver Ackerbau sowie naturferne Forstbestände kommen nur kleinflächig vor. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie in Teilen als Naturschutzgebiet. Das FFH-Gebiet umschließt das NSG Neandertal sowie das NSG Fraunhofer Steinbruch und überschneidet sich teilweise mit dem NSG Laubacher Steinbruch sowie dem NSG Westliches Neandertal.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende acht Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,0000	C	C	C	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	2,3086	B	C	B	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,3153	B	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald	39,2227	C	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	38,0941	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	11,5342	B	C	C	C
9180	**Schlucht- und Hangmischwälder ***	**4,6919**	**C**	**C**	**C**	**C**

91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	**27,2099**	**C**	**C**	**C**	**C**

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Neandertal“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 46,6 %.

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Dieser Lebensraumtyp (LRT), bei dem es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer handelt, reicht vom Bergland (Forellen-/Äschenregion) bis in die Ebene (Barben-/ Brassen-/Kaulbarschregion). Kennzeichen sind Pflanzengesellschaften mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließwasser-Gesellschaften z.B. mit Flutendem Hahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion* (z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen.

Der Lebensraumtyp ist in vielen FFH-Gebieten (insgesamt 133) landesweit in unterschiedlicher Ausprägung und oft nur abschnittweise vertreten. Mit der Gebietsmeldung für das Netz NATURA 2000 sind etwa 50% der NRW-Vorkommen erfasst. Der LRT im Mittelgebirge ist in kalkreichen Oberläufen „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,37 %.

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,86 %.

2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Dieser Lebensraumtyp der trockenen bis frischen Kalkfelsen und Kalksteilwände mit ihrer Felsspalten-Vegetation der Stängel-Fingerkraut-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescentis*) ist in allen Höhenstufen an Steilhängen anzutreffen, oft in wärmebegünstigten Lagen.

Die Vorkommen natürlicher und naturnaher Kalkfelsen liegen ausschließlich in der kontinentalen Region und müssen mit einer Fläche von landesweit insgesamt nur 37 ha als selten angesehen werden.

Über die 26 FFH-Gebiete mit Vorkommen „natürlicher und naturnaher Kalkfelsen“ wurden ca. 75 % der NRW-Gesamtvorkommen in das Gebietsnetz NATURA 2000 eingebracht.

Der Lebensraumtyp gilt als „gefährdet“ (MULNV NRW 2005). Sein Anteil an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,49 %.

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biotoptyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%.Die Meldung umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,58 %.

2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130)

Der Lebensraumtyp umfasst mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen, aber basenreichen Böden (*Asperulo-Fagetum*) der planaren bis montanen Stufe. Ihre Krautschicht ist meist gut ausgebildet, sie sind oft geophytenreich. Standorte des LRT liegen auf Moränen, Löß, Kalk- und Dolomitgestein sowie basenreichen Vulkaniten. Der Bodenwasserhaushalt ist meist ausgeglichen.

Waldmeister-Buchenwälder sind in den Kalkgebieten des Landes die vorherrschenden Laubwaldgesellschaften. Das Gesamtvorkommen in NRW beträgt im Bergland gut 32.000 ha.

Die nachhaltige Sicherung von Buchenwäldern auf Kalk ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Für das Gebietsnetz NATURA 2000 sind im kontinentalen Bergland knapp 50 % (etwa 15.300 ha) des Gesamtbestandes NRW gemeldet worden (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,16 %.

2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der Lebensraumtyp umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Das *Stellario-Carpinetum* hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände ab.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,29 %.

2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum)

Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwälder, Ahorn-Linden-Hangschuttwälder und Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwälder finden sich auf Rohböden über kalkreichem bis silikatischem Lockermaterial in oft steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuß von Steilwänden und Felsabbrüchen. Sie sind klimatisch meist durch hohe Luftfeuchtigkeit und ein ausgeglichenes Kleinklima gekennzeichnet.

Die Hauptverbreitung der Schlucht- und Schatthangwälder liegt naturgemäß in den Berglandregionen von NRW und damit ausschließlich in der kontinentalen biogeographischen Region. Diese Waldtypen machen wegen ihrer standörtlichen Besonderheiten nur einen Bruchteil der Waldfläche in NRW aus. Der LRT ist „gefährdet" (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,74 %.

2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 10,12 %. Seine absolute Flächengröße (rd. 27 ha) liegt somit deutlich über der mittleren Flächengröße dieses LRT in den FFH-Gebieten in NRW.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aus.

Im Schutzzieldokument sind für einige Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Neandertal" charakteristische Arten angegeben:

- LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation" (91E0)": Weißliche Flechteneule aus der Familie der Eulenfalter (*Bryophila domestica*)
- LRT „Hainsimsen-Buchenwald" (9110): Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald" (9160): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- LRT „Schlucht- und Hangmischwälder" (9180*): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Neandertal ein bedeutendes Verbundzentrum mit Anteilen am Rheinterrassen-Korridor im Westen und einer zentralen Lage zwischen dem Ruhrtal im Norden und dem Wuppertal im Süden. Das Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Laubwald-Bachtalkomplexes, wobei in dem Ballungsrandgebiet eine naturverträgliche Besucherlenkung zu fördern ist. Darüber hinaus ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung (u.a. dynamisches Altholzkonzept) und eine extensive Grünlandnutzung durchzuführen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen relevanten Maßnahmen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Neandertal" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3" (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
Erhaltungsmaßnahmen	- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation" (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

	* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Weißliche Flechteneule *(Bryophila domestica)*
Erhaltungsmaßnahmen	- Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß - ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der Felsspaltenvegetation durch Gehölzentnahme - ggf. Erhaltung extensiv genutzten Grünlands im unmittelbaren Umfeld - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*, Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Waldmeister-Buchenwald“ (9130)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*, Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungs-	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher

ziele	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*, Mittelspecht (*Dendrocopos medius)*
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder

	- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung, Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0)“ charakteristische Art *Bryophila domestica (*Weißliche Flechteneule) ist ein Nachtfalter und reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“, „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)“ und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)“ charakteristische Art *Salamandra salamandra* (Feuersalamander) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverluste.

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“ charakteristische Art *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)) sowie die für den LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) charakteristische Art *Dendrocopos medius* (Mittelspecht) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Individuenverluste, Akustische Reize und Bewegungen und optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: ME_Erk_02

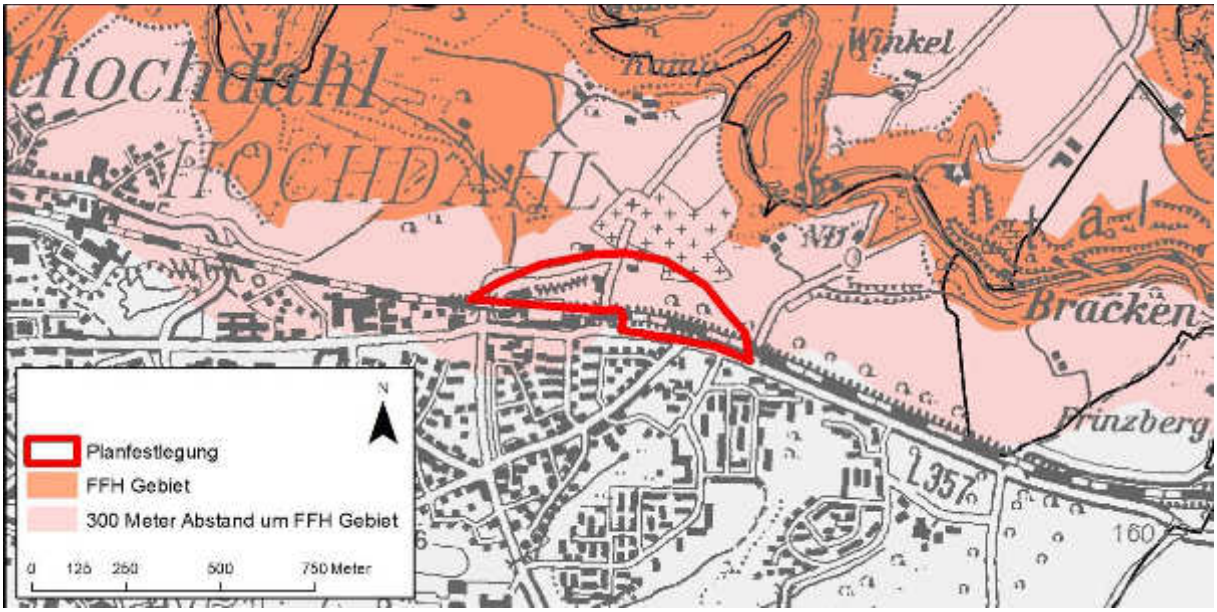


Abbildung 1: Planfestlegung "ME_Erk_02" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "ME_Erk_02" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 9,4 ha groß und liegt im Ortsteil Althochdahl in der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann. Im Süden wird das Gebiet durch eine S-Bahn-Schiene samt Haltepunkt „Hochdahl-Milrath" und im Osten und Nordweesten durch den „Höhenweg" begrenzt. Im Norden schließt der Friedhof „Hochdahl" an. Das Gebiet wird im östlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche genutzt, im westlichen Bereich befindet sich ein „P+R"-Parkplatz. Zudem sind Gehölzstrukturen und einzelne

Häuser vorhanden. Die Planfestlegung liegt fast vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Neandertal“, grenzt an dieses allerdings nicht direkt an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet besitzt das Neandertal eine herausragende kulturhistorische Bedeutung als Fundort des Neandertal-Menschen (Homo sapiens neanderthaliensis).

Es handelt sich um einen Laubwaldkomplex mit typischen Ausprägungen für den Naturraum Bergisch-Sauerländisches Unterland: bachbegleitender Erlen-Eschenwald, Schluchtwald, naturnaher Bachmittellauf, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Des Weiteren befinden sich einige Kalk-Felsen im Gebiet. Das naturnahe Bachtal und die umgebenden Waldkomplexe sind bevorzugter Lebensraum des Eisvogels.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations- /Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da die Planung nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des Gebietes an eine Bahnstrecke angrenzt, an die sich Siedlungsbereiche anschließen und keine relevanten Habitate getrennt werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten in Form von erheblichen Auswirkungen auf die hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sind aufgrund der Art der Planung und der Topographie nicht zu erwarten und können daher auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Nachtfalterart *Bryophila domestica* reagiert empfindlich auf die Lockwirkung durch Licht. Da die Art für den LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ charakteristisch und dieser nur im nordöstlichen Bereich des Neandertals vorzufinden ist, werden aufgrund der Distanz zum Plangebiet hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Schwarz- und Mittelspecht reagieren empfindlich auf akustische Reize, Bewegungen und optische Reizauslöser. Da die Planung nicht direkt an Lebensraumtypen angrenzen, die Habitate dieser Arten enthalten und bereits Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Hauptstraße und die S-Bahn-Strecke bestehen, sind hier keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Plangebiet wird höchstwahrscheinlich vom „Höhenweg“ aus erschlossen, so dass hierdurch während der Bauphase eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und somit von Habitaten der charakteristischen Arten vermieden werden kann. Erhebliche Individuenverluste dieser Arten sind hiermit ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen, die von der Planfestlegung auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgehen könnten, können angesichts der Vorbelastungen, Art der Planung und der Topographie auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Neandertal“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem Fachinformationssystem FFH-VP des LANUV (FIS FFH-VP) wurde für das FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Mitverbrennung von hochkalorischen Sekundärbrennstoffen durchgeführt. Die Vorprüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus, da die Zusatzbelastung durch die kaminseitig emittierten Stoffe die Irrelevanzschwelle unterschreitet. Die Planung liegt ca. 10,5 km von dem geplanten ASB entfernt.

Zudem wurde eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kalkabbaus durchgeführt. Aufgrund der Lage des Vorhabens und der Lage der Wasserscheide schließt die Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus. Die Planung liegt ca. 5 km von dem geplanten ASB entfernt.

Aufgrund der räumlichen Distanz der Projekte zu der hier behandelten Planfestlegung sowie der unterschiedlichen Vorhabentypen und Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 07.12.2018]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].

Kreis Mettmann (2012): Der Landschaftsplan Kreis Mettmann.

LANUV NRW (2018): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 07.12.2018]

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].

LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4707-302 [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 09/2005

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 05/2017.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 07/2018.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_03“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
07.05.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) 7

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) 7

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110) 8

2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130) 8

2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 8

2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum) 9

2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum) 9

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 10

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 15

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 15

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 16

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“ 17

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 16

6. Fazit 19

Literatur und Quellen 20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“ 6

Tab.2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Neandertal“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung " ME_Erk_03" mit FFH-Abgrenzung 15

Abb.2: Planfestlegung " ME_Erk_03" im Luftbild 15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ME_Erk_03) in der Stadt Erkrath, Alt-Hochdahl, verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Neandertal“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Erk_03“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Neandertal“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und –maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-3012 „Neandertal“, Stand 09/2005;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-3012) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 269 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es umfasst ein in der Mettmanner Lößterrasse eingetieftes, in West-Ostrichtung verlaufendes Sohlental mit naturnahem Bachverlauf (Düssel). Das Gebiet ist sehr strukturreich und wird geprägt durch verschiedene Waldgesellschaften und Felsbiotope an den z.T. steil ansteigenden Hängen sowie durch Fließgewässer, Auenwaldbestände und Feuchtwiesen in der Talsohle. Intensiver Ackerbau sowie naturferne Forstbestände kommen nur kleinflächig vor. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie in Teilen als Naturschutzgebiet. Das FFH-Gebiet umschließt das NSG Neandertal sowie das NSG Fraunhofer Steinbruch und überschneidet sich teilweise mit dem NSG Laubacher Steinbruch sowie dem NSG Westliches Neandertal.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende acht Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Neandertal“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,0000	C	C	C	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	2,3086	B	C	B	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,3153	B	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald	39,2227	C	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	38,0941	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	11,5342	B	C	C	C

9180	**Schlucht- und Hangmischwälder ***	**4,6919**	**C**	**C**	**C**	**C**
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	**27,2099**	**C**	**C**	**C**	**C**

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Neandertal“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 46,6 %.

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Dieser Lebensraumtyp (LRT), bei dem es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer handelt, reicht vom Bergland (Forellen-/Äschenregion) bis in die Ebene (Barben-/ Brassen-/Kaulbarschregion). Kennzeichen sind Pflanzengesellschaften mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließwasser-Gesellschaften z.B. mit Flutendem Hahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion* (z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen.

Der Lebensraumtyp ist in vielen FFH-Gebieten (insgesamt 133) landesweit in unterschiedlicher Ausprägung und oft nur abschnittweise vertreten. Mit der Gebietsmeldung für das Netz NATURA 2000 sind etwa 50% der NRW-Vorkommen erfasst. Der LRT im Mittelgebirge ist in kalkreichen Oberläufen „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,37 %.

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,86 %.

2.2.3 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Dieser Lebensraumtyp der trockenen bis frischen Kalkfelsen und Kalksteilwände mit ihrer Felsspalten-Vegetation der Stängel-Fingerkraut-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescentis*) ist in allen Höhenstufen an Steilhängen anzutreffen, oft in wärmebegünstigten Lagen.

Die Vorkommen natürlicher und naturnaher Kalkfelsen liegen ausschließlich in der kontinentalen Region und müssen mit einer Fläche von landesweit insgesamt nur 37 ha als selten angesehen werden.

Über die 26 FFH-Gebiete mit Vorkommen „natürlicher und naturnaher Kalkfelsen“ wurden ca. 75 % der NRW-Gesamtvorkommen in das Gebietsnetz NATURA 2000 eingebracht.

Der LRT gilt als „gefährdet“ (MULNV NRW 2005). Sein Anteil an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,49 %.

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biotoptyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%.Die Meldung umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,58 %.

2.2.5 Waldmeister-Buchenwald (9130)

Der Lebensraumtyp umfasst mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen, aber basenreichen Böden (*Asperulo-Fagetum*) der planaren bis montanen Stufe. Ihre Krautschicht ist meist gut ausgebildet, sie sind oft geophytenreich. Standorte des LRT liegen auf Moränen, Löß, Kalk- und Dolomitgestein sowie basenreichen Vulkaniten. Der Bodenwasserhaushalt ist meist ausgeglichen.

Waldmeister-Buchenwälder sind in den Kalkgebieten des Landes die vorherrschenden Laubwaldgesellschaften. Das Gesamtvorkommen in NRW beträgt im Bergland gut 32.000 ha.

Die nachhaltige Sicherung von Buchenwäldern auf Kalk ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Für das Gebietsnetz NATURA 2000 sind im kontinentalen Bergland knapp 50 % (etwa 15.300 ha) des Gesamtbestandes NRW gemeldet worden (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 14,16 %.

2.2.6 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der Lebensraumtyp umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Das *Stellario-Carpinetum* hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände ab.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,29 %.

2.2.7 Schlucht- und Hangmischwälder * (9180, prioritärer Lebensraum)

Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, Winterlinden-Hainbuchen-Hangschuttwälder, Ahorn-Linden-Hangschuttwälder und Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwälder finden sich auf Rohböden über kalkreichem bis silikatischem Lockermaterial in oft steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuß von Steilwänden und Felsabbrüchen. Sie sind klimatisch meist durch hohe Luftfeuchtigkeit und ein ausgeglichenes Kleinklima gekennzeichnet.

Die Hauptverbreitung der Schlucht- und Schatthangwälder liegt naturgemäß in den Berglandregionen von NRW und damit ausschließlich in der kontinentalen biogeographischen Region. Diese Waldtypen machen wegen ihrer standörtlichen Besonderheiten nur einen Bruchteil der Waldfläche in NRW aus. Der LRT ist „gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,74 %.

2.2.8 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 10,12 %. Seine absolute Flächengröße (rd. 27 ha) liegt somit deutlich über der mittleren Flächengröße dieses LRT in den FFH-Gebieten in NRW.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aus.

Im Schutzzieldokument sind für einige Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Neandertal“ charakteristische Arten angegeben:

- LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0)“: Weißliche Flechteneule aus der Familie der Eulenfalter (*Bryophila domestica*)
- LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110): Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- LRT „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*): Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das Neandertal ein bedeutendes Verbundzentrum mit Anteilen am Rheinterrassen-Korridor im Westen und einer zentralen Lage zwischen dem Ruhrtal im Norden und dem Wuppertal im Süden. Das Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Laubwald-Bachtalkomplexes, wobei in dem Ballungsrandgebiet eine naturverträgliche Besucherlenkung zu fördern ist. Darüber hinaus ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung (u.a. dynamisches Altholzkonzept) und eine extensive Grünlandnutzung durchzuführen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen relevanten Maßnahmen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Neandertal" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3" (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
Erhaltungsmaßnahmen	- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation" (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakte-

	ristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Weißliche Flechteneule (*Bryophila domestica)*
Erhaltungsmaßnahmen	- Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß - ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der Felsspaltenvegetation durch Gehölzentnahme - ggf. Erhaltung extensiv genutzten Grünlands im unmittelbaren Umfeld - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*, Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Waldmeister-Buchenwald“ (9130)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

	* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*, Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*
Erhaltungs-maßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltungung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*, Mittelspecht (*Dendrocopos medius)*
Erhaltungs-maßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Feuersalamander (*Salamandra salamandra)*

Erhaltungs-maßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung, Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (91E0)“ charakteristische Art *Bryophila domestica (*Weißliche Flechteneule) ist ein Nachtfalter und reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“, „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)“ und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*)“ charakteristische Art *Salamandra salamandra* (Feuersalamander) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverluste.

Die für den LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)“ charakteristische Art *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)) sowie die für den LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) charakteristische Art *Dendrocopos medius* (Mittelspecht) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Individuenverluste, Akustische Reize und Bewegungen und optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: ME_Erk_03

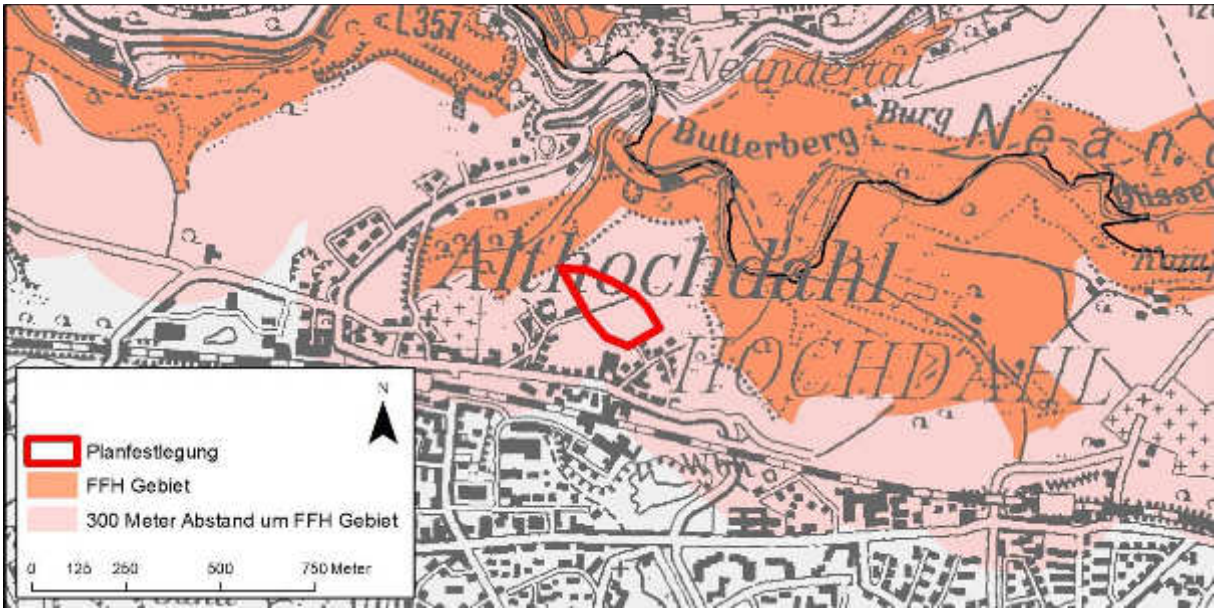


Abbildung 1: Planfestlegung "ME_Erk_03" mit FFH-Abgrenzung

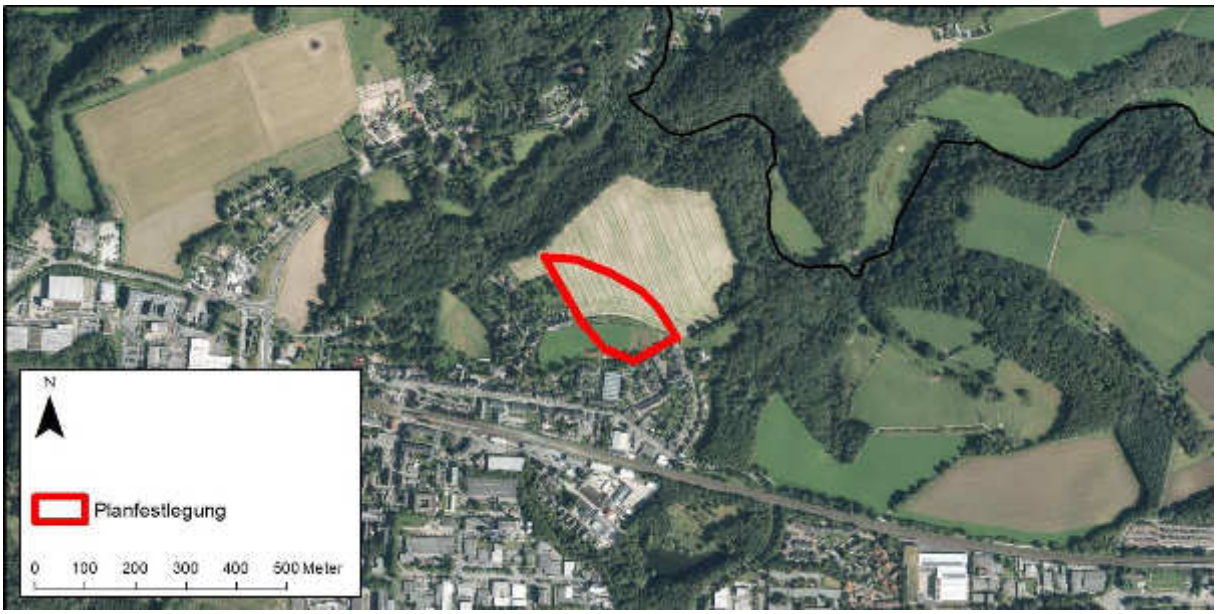


Abbildung 2: Planfestlegung "ME_Erk_03" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 2,7 ha groß und liegt im Ortsteil Althochdahl der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann. Im Süden, Südwesten und Südosten grenzen Bebauung und im Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Hauptstraße und eine S-Bahn-Linie samt Haltepunkt. Das Gebiet wird derzeitig als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Planfestlegung liegt

vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Neandertal“ und grenzt im Nordwesten unmittelbar an dieses an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Neandertal“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet besitzt das Neandertal eine herausragende kulturhistorische Bedeutung als Fundort des Neandertal-Menschen (Homo sapiens neanderthaliensis).

Es handelt sich um einen Laubwaldkomplex mit typischen Ausprägungen für den Naturraum Bergisch-Sauerländisches Unterland: bachbegleitender Erlen-Eschenwald, Schluchtwald, naturnaher Bachmittellauf, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Des Weiteren befinden sich einige Kalk-Felsen im Gebiet. Das naturnahe Bachtal und die umgebenden Waldkomplexe sind bevorzugter Lebensraum des Eisvogels.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations- /Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da die Planung nur in geringfügigem Ausmaß direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des Gebietes an bisherige Siedlungsbereiche angrenzt und keine relevanten Habitate abtrennt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten in Form von erheblichen Auswirkungen auf die hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sind aufgrund der Art der Planung und der Topographie nicht zu erwarten und können daher auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Nachtfalterart *Bryophila domestica* reagiert empfindlich auf die Lockwirkung durch Licht. Da die Art für den Lebensraumtyp „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ charakteristisch und dieser nur im nordöstlichen Bereich des Neandertals vorzufinden ist, werden aufgrund der Distanz zum Plangebiet hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Schwarz- und Mittelspecht reagieren empfindlich auf akustische Reize, Bewegungen und optische Reizauslöser. Da die Planung nicht direkt an Lebensraumtypen angrenzen, die Habitate dieser Arten enthalten und bereits Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Hauptstraße und die S-Bahn-Strecke bestehen, sind hier keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet von der Hauptstraße oder der Straße „Thekhaus“ erschlossen werden kann, da es hier bereits Anbindungen gibt, so dass hierdurch während der Bauphase eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und somit von Habitaten der charakteristischen Arten vermieden werden kann. Erhebliche Individuenverluste dieser Arten sind hiermit ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen, die von der Planfestlegung auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgehen könnten, können angesichts der Vorbelastungen, Art der Planung und der Topographie auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Neandertal“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem Fachinformationssystem FFH-VP des LANUV (FIS FFH-VP) wurde für das FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Mitverbrennung von hochkalorischen Sekundärbrennstoffen durchgeführt. Die Vorprüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus, da die Zusatzbelastung durch die kaminseitig emittierten Stoffe die Irrelevanzschwelle unterschreitet. Die Planung liegt ca. 12 km von dem geplanten ASB entfernt.

Zudem wurde eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kalkabbaus durchgeführt. Aufgrund der Lage des Vorhabens und der Lage der Wasserscheide schließt die Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes aus. Die Planung liegt ca. 6,5 km von dem geplanten ASB entfernt.

Aufgrund der räumlichen Distanz der Projekte zu der hier behandelten Planfestlegung sowie der unterschiedlichen Vorhabentypen und Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 05.12.2018].

Kreis Mettmann (2012): Der Landschaftsplan Kreis Mettmann.

LANUV NRW (2018): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]

LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4707-302 [zuletzt abgerufen am 05.12.2018]

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 09/2005

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 05/2017.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, Stand 07/2018.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE-4807-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Lan_04“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
18.03.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Further Moor“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010) 7

2.2.2 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150) 7

2.2.3 Moorwälder * (91D0) 7

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 7

2.3.1 Große Moosjungfer Leucorrhinia pectoralis (1042) 8

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 8

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 8

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 12

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 12

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 13

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Further Moor“ 14

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 15

6. Fazit 16

Literatur und Quellen 17

Tabellenverzeichnis

1.Tab.: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“ 6

2.Tab.: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“ 8

3.Tab.: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Further Moor“ ausschlaggebend sind 9

Abbildungsverzeichnis

1.Abb.: Planfestlegung " ME_Lan_04" mit FFH-Abgrenzung 12

2.Abb.: Planfestlegung " ME_Lan_04" im Luftbild 12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ME_Lan_04) in der Stadt Langenfeld im Kreis Mettmann verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Further Moor“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Lan_04“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Further Moor“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 04/2010;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“ , Stand 08/2017;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE-4807-304) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 43 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Das Kernstück des Gebiets stellt eine im Kreis Mettmann seltene Heidemoor- und Übergangsmoorfläche mit gefährdeten Pflanzenarten dar. Dieser Bereich ist von dichten, unterschiedlich zusammengesetzten Waldbeständen schützend umgeben. Es überwiegt dabei der feuchte Moorbirkenwald mit einer gut ausgebildeten, von Torfmoosen durchsetzten Krautschicht (50-80%) sowie reichlich Totholz. Die Feuchtheide- und Übergangsmoorflächen sind durch eingeleitete Regenerationsmaßnahmen zum Teil sehr nass und meist unwegsam. Über große Flächen wurden Gehölze entfernt und kleinflächig Pfeifengras gemäht. Im Heidemoor sind mehrere wasserführende Schlenken vorhanden. Sie werden von Torfmoosen und stellenweise auch vom Mittleren Sonnentau besiedelt. Die eingeleiteten Regenerationsmaßnahmen scheinen erfolgreich zu sein, doch wird eine Weiterführung dieser Maßnahmen noch über Jahre hindurch erforderlich sein. Das Gebiet ist weitgehend unzugänglich.

Das „Further Moor“ besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, da es sich mit dem Naturschutzgebiet „NSG Further Moor“ und zu einem geringen Anteil mit dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Kaiserbusch, Furth, Hapelrath, Galkhausen, Reu“ überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende drei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	4,4784	C	C	B	C
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,0226	C	C	B	C

91D0	**Moorwälder ***	**1,8162**	**C**	**C**	**B**	**C**

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Further Moor“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 14,7 %.

2.2.1 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um Feuchte Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*), auf sandig-anmoorigen, bodensauren torfigen Böden in feuchten bis wechselfeuchten Gebieten. Als typisches Element der ehemaligen extensiv genutzten Kulturlandschaft sind die Vorkommen der feuchten Heidegebiete weitgehend auf Restvorkommen in Schutzgebieten beschränkt. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt deutlich im atlantischen Raum. Sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen Region umfassen die FFH-Gebiete gut 80% der Gesamtvorkommen in NRW. Der LRT wird als „stark gefährdet“ eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 10,4 %.

2.2.2 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150)

Dieser Lebensraumtyp beinhaltet Senken mit Torfmoorsubstraten und ihren typischen Pflanzengesellschaften des Weißen Schnabelriedes (*Rhynchosporion*). In den überwiegenden Fällen ist der Lebensraumtyp komplexer Bestandteil feuchter Heiden und Moore. Die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen sind typischerweise nur kleinflächig ausgeprägt. „7150“ wird als „stark gefährdet“ eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,05 %.

2.2.3 Moorwälder * (91D0)

Die Laubwälder dieses Lebensraumtyps stocken auf Hoch- und Übergangsmooren. Sie wachsen auf feucht-nassem Torfsubstrat, i.d.R. mit lebendem Torfmoos und Zwergsträuchern unter extrem armen Nährstoffverhältnissen. Sowohl der Birken-Moorwald ggf. mit Übergängen zum Birken-Bruchwald, als auch der Waldkiefern-Moorwald sind von der Definition eingeschlossen. In Nordrhein-Westfalen überwiegen Kleinstflächen des LRT von weniger als 10 ha. „91D0“ wird als „stark gefährdet“ eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,2 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Further Moor“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1042	*Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer)	Vorhanden (ohne Einschätzung, present)	Nichtziehend		-	-	-

LEGENDE	
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land	A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungs-möglichkeit	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

2.3.1 Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* (1042)

Mit einer Körperlänge von 35 bis 45 mm ist die Große Moosjungfer die kräftigste aller einheimischen Moosjungfern-Arten. Sie kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Die Hauptflugzeit reicht von Mitte Mai bis Ende Juli. In Nordrhein-Westfalen gilt die Große Moosjungfer als „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind nur 5 bis 8 bodenständige Vorkommen sowie zahlreiche Einzelnachweise bekannt (LANUV 2019).

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist den Mittleren Sonnentau (*Drosera intermedia*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und das Weiße Schnabelried (*Rhynchospora alba*) als andere wichtige Pflanzenarten aus.

Zusätzlich ist im Schutzzieldokument zum FFH-Gebiet „DE-4807-304“ für den Lebensraumtyp „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“ die charakteristische Art Krickente (*Anas crecca*) und für den LRT „Moorwälder“ die charakteristische Art Rollflügel-Holzeule (*Xylena solidaginis*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum „Further Moor“ ist die Feuchtheide- und Übergangsmoorfläche als FFH-würdiger Lebensraum einzustufen, welcher mit seinen seltenen bzw. gefährdeten Pflanzenarten besonders schutzbedürftig ist. Dem LP Mettmann zufolge ist das Heide- bzw. Übergangsmoor mit seinen Röhrichten, Sümpfen und Riedern sowie seinen umliegenden Moorwäldern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Biotopmanagementmaßnahmen konzentrieren sich hierbei auf die Stabilisierung des Wasserhaushaltes und Entbuschungstätigkeiten im Kernbereich des Moorgebietes. Die Maßnahmen sollen sich auch auf die umgebenden Waldbereiche beziehen, welche als wichtige Pufferzone fungieren. Dabei gilt es, den Nadelholzanteil zu reduzieren und nicht standortgerechte Gehölzbestände in bodenständige Baumarten zu überführen. Im überregionalen Biotopverbund übernimmt das Schutzgebiet als Teil der Bergischen Heideterrasse eine wichtige Trittstein-Biotopfunktion.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Further Moor" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix" (4010)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Feuchtheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (torfmoosreiche Zwergstrauchvegetation und Schlenken) sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen nährstoffarmen Pufferzonen (offen, extensiv genutzt oder ungenutzt, ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)" (7150)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried (*Rhynchosporion albae*) sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar innerhalb eines typischen Lebensraumkomplexes aus Feuchtheide- und Hoch- bzw. Übergangsmoorstadien - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit überwiegend oligo- bis mesotrophen oder dystrophen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wassereinzugsgebiete - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung im Biotopverbund, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten und ggf. zu entwickeln. *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: Krickente (*Anas crecca*)
Erhaltungs-	- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträg-

maßnahmen	liches Maß - Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Moorwälder*“ (91D0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: Rollflügel-Holzeule (*Xylena solidaginis*)
Erhaltungsmaßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für die Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* (1042)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher mesotropher Moorrand-Gewässer, Heideweiher, Torfstiche mit einer reichen Wasservegetation sowie naturnaher schwach eutropher Gewässer mit Röhrichtvegetation. - Erhaltung und Entwicklung der Offenlandbereiche im Umfeld der Gewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten, Gebüschen und Kleingehölzen. - Verbesserung des Wasserhaushaltes und Aufrechterhalten des natürlichen Wasserdargebotes.
Erhaltungsmaßnahmen	- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Gewässerumfeld durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)“ charakteristische Krickente reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, akustische Reize (Schall) und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die für den LRT „Moorwälder“ charakteristische Falterart Rollflügel-Holzeule reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: ME_Lan_04

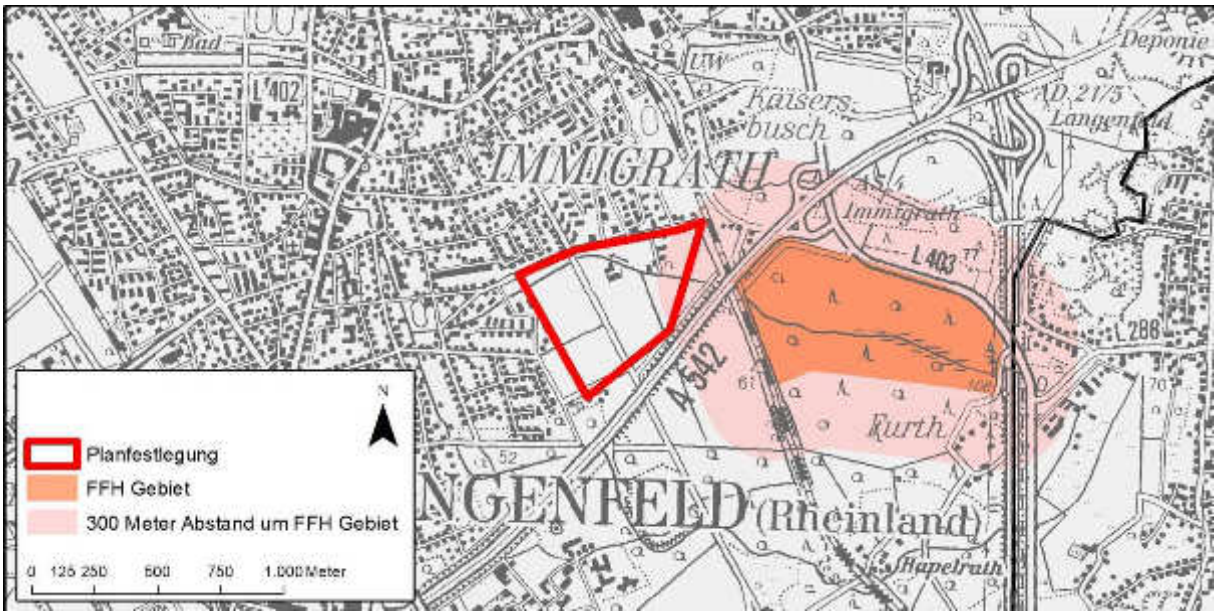


Abbildung 1: Planfestlegung " ME_Lan_04" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung " ME_Lan_04" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 27 ha groß und befindet sich in der Stadt Langenfeld im Kreis Mettmann. Im Norden und Westen grenzt es an Siedlungsbereiche an, südöstlich von der Fläche verläuft die A 542. Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt, mittig verlaufen die Reusrather Straße sowie der Blockbach, welcher weiter ins Further Moor führt. Zudem befinden sich kleinere Grünflächen, Heckenstrukturen, ein Hof, einzelne Gebäude und nordöstlich z.T. eine Kleingartenanlage im

Gebiet. Der Nordosten der Planfestlegung liegt innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Further Moor“. Das FFH-Gebiet selbst ist u.a. durch die Autobahn von dem geplanten ASB getrennt.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung

- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen

- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen

- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Further Moor“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet beruht die Repräsentanz insbesondere darauf, dass es sich hierbei um ein typisches Heide- bzw. Übergangsmoor handelt, wie es einst großflächiger auf der zum Teil von Decksanden überlagerten rechtsrheinischen Mittelterrasse vertreten war. Das Schutzgebiet beherbergt mit seinen Heide- und Flachmoorbildungen sowie den umliegenden Moorwäldern eine reichhaltige Flora der sauren bzw. nährstoffarmen Feuchtgebiete im atlantischen Bereich. Zudem bietet es gute Lebensbedingungen für eine zum Teil gefährdete, artenreiche Libellen-, Amphibien- und Avifauna.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Art innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Vom Further Moor verläuft der Blockbach ins Plangebiet, welcher bei entsprechender Ufervegetation einen potentiellen Lebensraum für die Große Moosjunger darstellt. Ob der Bach in der Form weiter bestehen bleibt, die Autobahn zwischen FFH- und Plangebiet hier derzeitig schon als ausreichende Barriere gesehen werden kann und ob der Bachlauf durch eine für die Libellenart nutzbare Unterführung oder unterirdisch verläuft, kann auf der Stufe der Vorprüfung nicht mit endgültiger Sicherheit geklärt werden. Es verbleiben Zweifel hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung der Art.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB bereits durch die Autobahn vom FFH-Gebiet getrennt wird und das Plangebiet dort an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt.

Aufgrund der Art der Planfestlegung und Lage des Plangebiets sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten. Da allerdings der Blockbach aus dem Plangebiet in das FFH-Gebiet hineinführt, können hier Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse des Bachs bis ins „Further Moor“ und somit Beeinträchtigungen der Habitate der Großen Moosjunger sowie der Lebensraumtypen und der charakteristischen Art Krickente nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Erschließung des Plangebiets wird auf der nordwestlichen Seite der Autobahn und somit außerhalb des FFH-Gebiets erfolgen, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung des Blockbachs während der Bauphase und folgernd eine Beeinträchtigung eines potentiellen Habitats der Großen Moosjungfer kann dagegen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass bau- oder betriebsbedingt Schadstoffe über den Blockbach aus dem Plangebiet ins FFH-Gebiet eingebracht werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen sind durch die Vorbelastung und Trennwirkung durch die Autobahn samt begleitender Gehölzstreifen zwischen den relevanten Gebieten nicht zu erwarten.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Further Moor“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Für das FFH-Gebiet sind im FIS keine weiteren Pläne oder Projekte verzeichnet. Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung anderer Pläne und Projekte im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung können somit ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich
☒ es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. ihrer charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Große Moosjungfer nicht sicher ausgeschlossen werden.	

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 25.02.2019].

Kreis Mettmann (2012): Der Landschaftsplan. Kreis Mettmann.

LANUV NRW (2019): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]

LANUV NRW (2019): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]

LANUV NRW (2019): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]

LANUV NRW (2019): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4807-304 [zuletzt abgerufen am 22.02.2019]

LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“ , Stand 08/2017

LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 04/2010

LANUV NRW (2019): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“, Stand 07/2018.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ (DE-4607-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Rat_01“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
08.01.2019

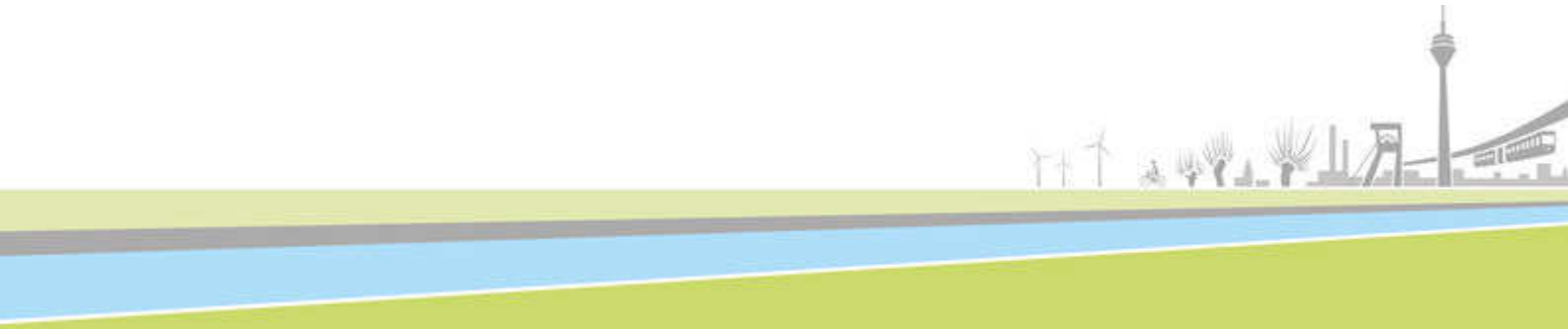


Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Wälder bei Ratingen“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Hainsimsen-Buchenwald (9110) 7

2.2.2 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 7

2.2.3 Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder * (91E0) 7

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 7

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 8

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 8

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 11

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 11

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 12

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wälder bei Ratingen“ 13

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 14

6. Fazit 15

Literatur und Quellen 16

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ 6

Tab.2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Wälder bei Ratingen“ ausschlaggebend sind 8

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung " ME_Rat_01" mit FFH-Abgrenzung 11

Abb.2: Planfestlegung " ME_Rat_01" im Luftbild 11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ME_Rat_01) in der Stadt Ratingen im Stadtteil Breitscheid verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Wälder bei Ratingen“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „ME_Rat_01“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Wälder bei Ratingen“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“, Stand 02/2013;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“, Stand 02/2013;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ (DE-4607-301) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 199 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es umfasst ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet am Rande des Ballungsgebietes mit großflächigen, gut ausgebildeten, naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern, kleinflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern und geringen Anteilen an Erlen-Eschenwäldern als wertvollen Lebensraum für Höhlenbrüter und Amphibien. Daneben sind zahlreiche Nadelholzparzellen vorhanden. Kleinflächig kommen Roteiche, Bergahorn und Robinie vor. Das Gebiet erstreckt sich großenteils an dem Nord-Ost-exponierten steilen Hang des Ruhrtales und greift vor allem im Süden auch auf die Hochlagen über. „DE-4607-301“ besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Naturschutzgebiet, da es deckungsgleich mit dem NSG „Wälder bei Hugenpoet und Landsberg“ ist.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende drei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
9110	Hainsimsen-Buchenwald	63,4847	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	1,2125	B	C	B	B
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	1,6017	C	C	B	C

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad

Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend als Prüfgegenstand im Rahmen der folgenden Vorprüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 33,3 %.

2.2.1 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biotoptyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%.Die Meldung des Lebensraumtyps umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 31,9 %.

2.2.2 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der Lebensraumtyp umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Der Stieleichen-Hainbuchenwald hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,61 %.

2.2.3 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Das typisch azonale Verbreitungsbild der Vorkommen spiegelt den Reichtum an Fließgewässern in NRW wieder. Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,8 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aus.

Zusätzlich ist im Schutzzieldokument für den Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) im FFH-Gebiet „DE-4607-301“ die charakteristische Art Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) angegeben. Für den LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ ist ebenfalls der Feuersalamander sowie der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV sollen die bodenständigen Waldgesellschaften erhalten und durch Umwandlung nicht bodenständig bestockter Bereiche vergrößert werden. Die Wälder sollen naturnah bewirtschaftet werden. Dies beinhaltet die Erhaltung von angemessenen Teilen von Tot- und Altholz, einzelstammweise oder femelartige Nutzung sowie Naturverjüngung.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Wälder bei Ratingen“ ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

	- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander), *Dendrocopos medius* (Mittelspecht)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungsmaßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) ist der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) charakteristisch. Die Art reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste.

Die für den LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) charakteristische Art *Dendrocopos medius* (Mittelspecht) reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Änderung charakteristischer Dynamiken, Intensivierung der land-, forst- oder

fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Individuenverluste, optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht), akustische Reize sowie Bewegungen (MULNV 2018).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein SOMAKO Sofortmaßnahmenkonzept in Vorbereitung (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: ME_Rat_01

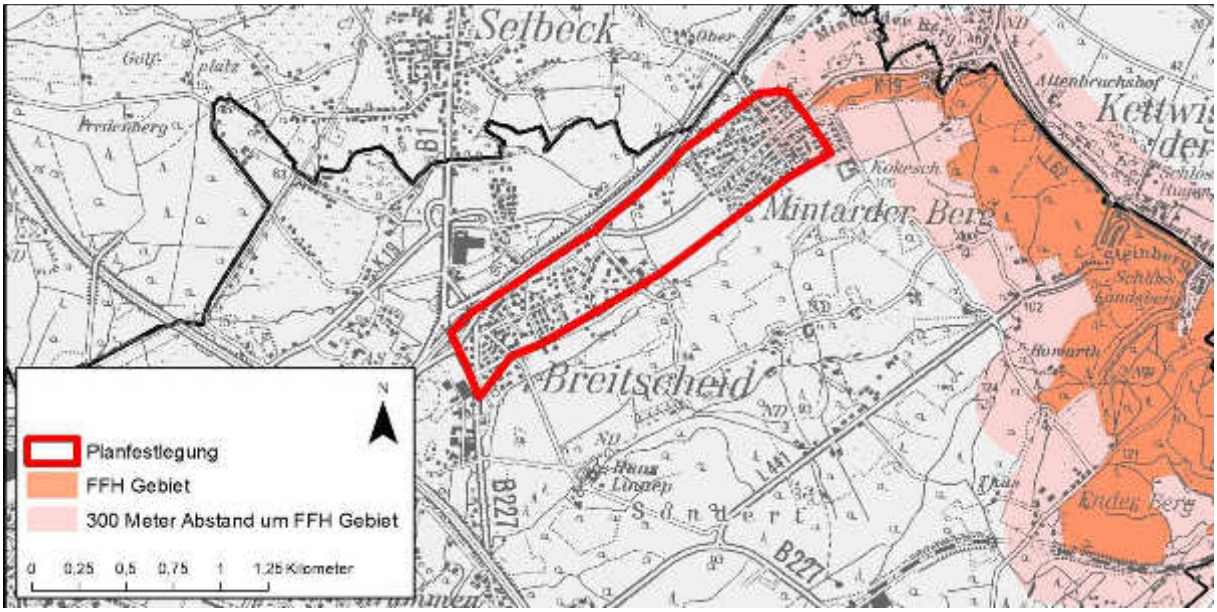


Abbildung 1: Planfestlegung " ME_Rat_01" mit FFH-Abgrenzung

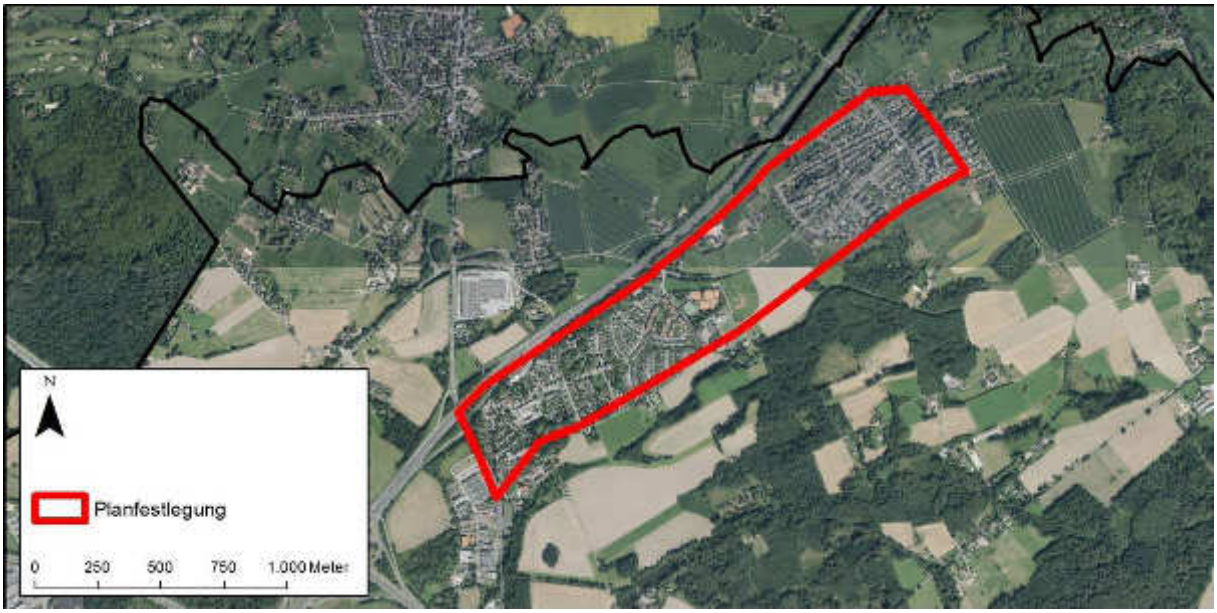


Abbildung 2: Planfestlegung " ME_Rat_01" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 87 ha groß und liegt in Ratingen im Stadtteil Breitscheid im Kreis Mettmann. Im südwestlichen Bereich ist es überwiegend durch Wohnbebauung und eine Sportanlage geprägt. Zentral befinden sich landwirtschaftliche Flächen, an die nordöstlich wieder Wohnbebauung („Mintarder Berg“) anschließt. Nördlich grenzt die A 52 an das Plangebiet, südwestlich liegt in Nähe zum Plangebiet das Autobahnkreuz Breitscheid. Die Planfestlegung liegt nordöstlich partiell im 300 m

– Bereich um das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“, grenzt allerdings nicht direkt an dieses an. Ein Ausläufer des FFH-Gebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe zum nördlichen Bereich der Planung. Der Breitscheider Bach führt unter der A 52 hindurch und kommt im zuvor genannten Ausläufer des FFH-Gebiets als Rodenbusch Bach außerhalb des geplanten ASB wieder an die Oberfläche. In dem Teilbereich der vorgesehenen Plandarstellung, der innerhalb des 300 m- Abstands des FFH-Gebiets liegt, prägen die vorhandene Wohnbebauung und Infrastruktur die Nutzungsstruktur; Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen bestehen überwiegend im mittleren und westlichen Bereich.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wälder bei Ratingen“

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV ergibt sich die Bedeutung des FFH-Gebiets aus dem Vorkommen großflächiger Hainsimsen-Buchenwälder, einiger Stieleichen-Hainbuchenwälder und kleinflächiger Erlen-Eschen-Auenwälder. Es handelt sich um einen repräsentativen Ausschnitt der landschaftstypischen Waldgesellschaften.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da der geplante ASB nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der hydrologischen Verhältnisse und die bestehende Versiegelung nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet im 300 m-Puffer des FFH-Gebiets besteht bereits aus Siedlungsflächen, so dass höchstens partielle Nachverdichtungen möglich sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der Lage der Planung und Vorbelastung somit nicht zu erwarten. Die für die LRT „Stieleichen-Hainbuchenwald “ charakteristische Art Mittelspecht reagiert empfindlich auf akustische Reize, Bewegungen und optische Reizauslöser. Aufgrund der starken Vorbelastung sind hier keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mögliche partielle Nachverdichtungen sind über die vorhandenen Straßen und Zuwegungen im Plangebiet möglich, so dass während der Bauphase eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nicht zu erwarten ist.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem Fachinformationssystem FFH-VP des LANUV (FIS FFH-VP) wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Erweiterung eines Schienenwegs nördlich der Stadt Ratingen und nordwestlich der Stadt Heiligenhaus im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung Düsseldorf durchgeführt. Die Planfeststellung „ME_Rat_01“ liegt nördlich außerhalb von „DE-4607-301“, die Bahntrassen-Planung südlich außerhalb des FFH-Gebiets. Das nördliche Ende der Trasse befindet sich ca. 2,6 km von der potentiellen ASB-Ausweisung entfernt. Die Prüfung zur Bahntrasse schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aus. Daher lässt sich auch im Zusammenhang mit der Distanz beider Planungen sowie der Projektart eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung des Projekts im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung ausschließen.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 08.01.2019].

LANUV NRW (2018): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4607-301 [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“, Stand 02/2013.

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“, Stand 02/2013.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“, Stand 07/2018.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_02“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
22.11.2018



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Feuchte Hochstaudenfluren (6430) 7

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.3 Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder * (91E0) 7

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 8

2.3.1 Steinbeisser *Cobitis taenia* (1149) 8

2.3.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* (1061) 8

2.3.3 Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis* (1145) 9

2.3.4 Kammmolch *Triturus cristatus* (1166) 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 13

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 13

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 14

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“ 15

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 17

6. Fazit 18

Literatur und Quellen 19

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ 6

Tab.2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ 8

Tab.3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "NE_Mee_02" mit FFH-Abgrenzung 13

Abb.2: Planfestlegung "NE_Mee_02" im Luftbild 13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (NE_Mee_02) in der Stadt Meerbusch nördlich des Stadtteils Büderich verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_02“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 04/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“ , Stand 02/2007;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 311 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Es umfasst eine alte Rheinstromschlinge in der Mittleren Niederrheinebene, deren Bett inzwischen weitgehend verlandet ist. Der zentrale von der Rheinschleife eingeschlossene Bereich wird im Wesentlichen durch Äcker gekennzeichnet. In der Stromrinne befinden sich neben Feuchtwiesen und -weiden noch Still- und Fließgewässer, Röhrichte sowie Auen- und Bruchwald-Reste. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) als Naturschutzgebiet, da es sich mit dem NSG Illvericher Altrheinschlinge größtenteils überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende vier Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	11,2970	D	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,1050	C	C	B	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	4,1890	C	C	B	C
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	13,6630	C	C	B	C

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter

	Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Der Lebensraumtyp „3150“ ist gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ nicht signifikant vorhanden und entfällt daher aus der weiteren Betrachtung. Im Folgenden werden nur die drei signifikant vorkommenden Lebensraumtypen „6430“, „6510“ und „91E0“ betrachtet.

Der Anteil der signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 5,8 %.

2.2.1 Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Feuchte Hochstaudenfluren sind natürliche Begleiter der Gewässerufer und Feuchtwaldränder und umfassen u.a. Mädesüß- und Wasserdostgesellschaften oder auch Pestwurz- und Rohrglanzgrasbeständen sowie deren Schleiergesellschaften aus Zaunwinden und Teufelzwirn. In erster Linie haben Gewässerunterhaltung und Nutzung der Auen bis an das Gewässer dazu geführt, dass oft nur noch sporadisch gemähte Streifen erhalten geblieben sind. So geht die notwendige Bodenfeuchte und insbesondere die dauerhaft hohe relative Luftfeuchtigkeit im Saum zwischen Gewässer und Wald verloren (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,03 %.

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten besonders im Flachland zu starken Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt, der daher im atlantischen Raum als besonders stark gefährdeter Lebensraum betrachtet werden muss. Arten- oder blütenreiche Vorkommen im Flachland sind von der Vernichtung bedroht. Die nordrhein-westfälische Gebietsmeldung umfasst aus diesem Grund über 80% der realen Vorkommen in der atlantischen Region (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,35 %.

2.2.3 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Das typisch azonale Verbreitungsbild der Vorkommen spiegelt den Reichtum an Fließgewässern in NRW wieder. Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,39 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1149	*Cobitis taenia* (Steinbeisser)	Sehr selten	Nichtziehend	C	C	C	C
1061	*Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	1-5 Individuen	Nichtziehend	C	C	B	B
1145	*Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger)	Sehr selten	Nichtziehend	C	C	C	C
1166	*Triturus cristatus* (Kammmolch)	Vorhanden	Nichtziehend	C	B	C	C

LEGENDE	
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land	A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungs-möglichkeit	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Alle vier Arten sind im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ signifikant vorhanden und werden in die weitere Betrachtung miteinbezogen.

2.3.1 Steinbeisser *Cobitis taenia* (1149)

Der Steinbeißer ist ein Kleinfisch, der zu der Familie der Schmerlen gehört.

Er bevorzugt langsam fließende Bäche, Flüsse, Altarme und Stillgewässer, die klares, sauerstoffreiches Wasser aufweisen. Gegenüber leichten, organischen Gewässerbelastungen ist er jedoch unempfindlich. Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen des Steinbeißers in einem Gewässer sind sogenannte "Pioniersande". Dies sind sandige Flächen, die durch regelmäßige Umlagerungen frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleiben. Sie nutzen aber auch Sekundärstandorte, beispielsweise Umlagerungsbereiche direkt unter Wehren.

Die aktuell bekannten Vorkommen sind lückenhaft über Nordrhein-Westfalen verteilt, mit einem Schwerpunkt in den Bächen der Münsterländer Bucht und des Wesereinzugsgebietes (LANUV 2018).

2.3.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* (1061)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gehört zu der Ordnung der Schmetterlinge und trägt auf der dunkelbraunen Flügelunterseite eine charakteristische Reihe schwarzer, weiß umrandeter Augenflecken.

Der charakteristische Lebensraum sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter-

und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen.

In Nordrhein-Westfalen gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als „stark gefährdete Art". Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mindestens 40 Vorkommen (2015). Im Tiefland sind noch 3 Vorkommen aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt (LANUV 2018).

2.3.3 Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis* (1145)

Schlammpeitzger sind walzenförmige Fische, die 20 bis 25 cm, maximal bis 30 cm groß werden können.

Der Schlammpeitzger ist eine Fischart, die stehende und sehr langsam fließende Gewässer wie Altarme, Tümpel, Teiche oder Gräben bevorzugt. Die Gewässer können regelmäßig einen niedrigen Sauerstoffgehalt haben. Auch an zeitweiliges Trockenfallen ist der Schlammpeitzger angepasst. Wichtig ist jedoch ein durchlüfteter, schlammiger Grund und eine dichte Wasserpflanzenvegetation.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Schlammpeitzger im Tiefland der Münsterländer Bucht, in der oberen Ems, in der Lippe, der Issel und in Altarmen entlang des Rheins vor. Ein Schwerpunkt liegt in kleineren, grabenartigen Bächen oder Gräben. Da diese Gewässer bislang nur wenig untersucht wurden und der Schlammpeitzger sich durch normale Befischungsmethoden nur schwierig nachweisen lässt, ist zu vermuten, dass die Art in Nordrhein-Westfalen weiter verbreitet ist, als derzeit bekannt (LANUV 2018).

2.3.4 Kammmolch *Triturus cristatus* (1166)

Mit einer Körperlänge von 12 bis 18 cm ist der Kammmolch die größte einheimische Molchart. Er gilt als eine typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Kammmolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet". Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m (LANUV 2018).

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aus.

Zusätzlich ist im Schutzzieldokument für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren" (6430) im FFH-Gebiet „DE-4706-301" die charakteristische Art *Buszkoiana capnodactylus* aus der Familie der Federmotten sowie für die „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510) der Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das vorrangige Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge" (DE-4706-301) die Erhaltung, Förderung und teilweise Wiederherstellung eines Rheinstromtallandschaftsausschnittes mit charakteristischer Wasserdynamik, Morphologie und Lebensräumen. Dabei steht die Erhaltung und Förderung der auentypischen Strukturen und Nutzungstypen wie des Auengrünlandes, der Röhrichte und der Auen- und Bruchwälder sowie der floristisch bedeutsamen Salbei-Mähwiesen im Vordergrund. Zur langfristigen Sicherung

dieser Rheinauenlandschaft ist eine Wiederherstellung von Feuchtwiesen und mageren-Flachland-Mähwiesen durch Wiedervernässung, Nutzungsänderung und Extensivierung erforderlich. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gebietes als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop für zahlreiche seltene und gefährdete Wat- und Wiesenvogelarten zu sehen. Die Ilvericher Altrheinschlinge ist ein wichtiges Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen den Vogelschutzgebieten Unterer Niederrhein im Norden und Schwalm-Nette-Platte im Westen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Feuchte Hochstaudenfluren" (6430)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten * - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und

	Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für den Kammmolch (1166)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation - Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen - Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen - Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung) - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) - Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)
Schutzziele/Maßnahmen für den Schlammpeitzger (1145)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit intensivem Wasserpflanzenbestand und weichem schlammigen, gut durchlüfteten Untergrund als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Beständen in Sekundärhabitaten wie Gräben und Fischteichen - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Auendynamik zur Erhaltung und Entwicklung von Grenzgewässern der Auen (z.B. Altarme) - Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens im Gebiet insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von nur fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW
Schutzziele/Maßnahmen für den Steinbeißer (1149)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer sowie von (Still)gewässern wie Altarmen und Flutrinnensystemen mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten mit lückigen Wasserpflanzenbeständen als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewäs-

	ser mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen auf den Gewässersohlen - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung ?
Erhaltungsmaßnahmen	- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1061)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung extensiv bewirtschafteter Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie außerhalb der Auenbereiche mit stabilen Beständen von Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) und Wirtsameise (*Myrmica rubra*) im Bereich der Vorkommen - Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung (zweischürige Mahd) im Bereich der Vorkommen unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Grundwasserstandes auf wechselfeuchten Standorten - Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld der Vorkommen - Etablierung einer schonenden Unterhaltung von Böschungen, Deichen, Graben- und Uferrändern unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes geeigneter Lebensräume entlang der Fließgewässersysteme in den Vorkommensgebieten - Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens im Gebiet insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines von nur zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seines Vorkommens im Bereich eines nördlichen isolierten Vorpostens zur Arealgrenze
Erhaltungsmaßnahmen	- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430)“ charakteristische Art *Buszkoiana capnodactylus* aus der Familie der Federmotten ist ein nachtaktiver Falter. Die Art reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderungen der Habitatstruktur oder Nutzung sowie auf Licht (Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeinträge (MULNV NRW 2016).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: NE_Mee_02

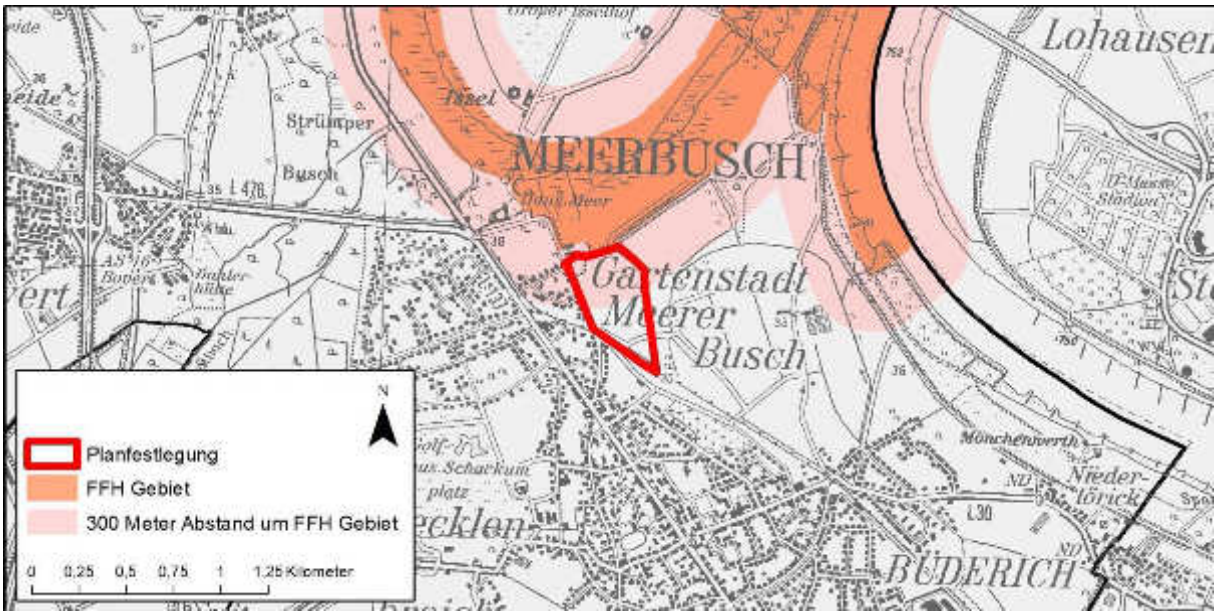


Abbildung 1: Planfestlegung "NE_Mee_02" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "NE_Mee_02" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 17 ha groß und liegt im Norden des Stadtteils Büderich der Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss. Im Westen grenzt das Gebiet an die Straße „Am Breil", an welche Wohnbebauung anschließt. Südlich angrenzend verläuft eine U-Bahnlinie. Die Fläche beinhaltet im Nordwesten eine kleine Grünlandfläche und wird ansonsten derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Grünfläche innerhalb des FFH-Gebiets befindet sich ein Stillgewässer. Das Plangebiet ist im Norden und Osten von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die Planfestlegung liegt nördlich z.T. innerhalb

des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ und grenzt im Norden partiell auch direkt an dieses an. Östlich außerhalb der Planfläche verläuft der Kalkgraben, ein kleines Gewässer.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperatur-verhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet finden sich in dem FFH-Gebiet großflächige auentypische Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte sowie Sumpf- und Schlankseggenriede. Daneben sind noch größere Feuchtgrünland- bzw. Feuchtbracheflächen anzutreffen.

Es handelt sich um die einzige vollständig geschlossene alte Rheinstromschlinge in unveränderter Geomorphologie am Niederrhein. In der Ilvericher Altrheinschlinge sind noch teils großflächig stromtallandschaftstypische Lebensräume vorhanden. Dies sind die prioriären Lebensräume Erlen-Eschen- und Weiden-Auenwald. Außerdem finden sich die für den Rhein typischen Flußmeldengesellschaften im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhenzonen-Gebiet sowie Reste von naturraumtypischen, artenreichen Salbei-Mähwiesen sowie nährstoffreiche Gewässer mit Röhrichtkomplexen. Das Gebiet ist durch seine kennzeichnende auenmorphologische Struktur und die hier vorhandenen stromtaltypischen Lebensräume von besonderer Bedeutung als repräsentativer Landschaftsausschnitt des Rheinstromtals. Im Gebiet befindet sich ein Reliktvorkommen des landesweit vom Aussterben bedrohten Schwarzblauen Bläulings (*Maculinea nausithous*).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Der geplante ASB liegt in Meerbusch im Stadtteil Büderich östlich der Moerser Str. (L 137) und stellt eine Flächenerweiterung des angrenzenden ASB dar. Aktuell wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, besitzt im Nordwesten allerdings auch einen Grünflächenanteil. Innerhalb des Plangebiets sind keine essenziellen Lebensräume für Schlammpeitzger und Steinbeisser vorhanden.

Gemäß den Fachinformationen des LANUV nutzt der Kammmolch als Überwinterungsgebiet strukturreiche Landlebensräume wie extensives Grünland, Gehölze, Hecken oder Waldlichtungen im Umkreis von <500 m zum Laichgewässer. Der Grünlandbereich des Plangebiets ist mit Gehölzen angereichert und befindet sich ca. 100 Meter von einem nördlich im FFH-Gebiet gelegen Stillgewässer sowie ca. 450-500 Meter vom nördlich im FFH-Gebiet gelegenen Meerscher Mühlenbach entfernt und stellt einen potentiellen Landlebensraum für die Art dar. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust dieses Lebensraums auf die Erhaltungsziele des Kammmolches können nicht ausgeschlossen werden.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nutzt extensive, wechselfeuchte Wiesen, sein Vorkommen ist allerdings an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie Kolonien von Knotenameisen gebunden. Ob das Grünland des Plangebiets diese Voraussetzungen erfüllt, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden. Es verbleiben Zweifel bezüglich erheblicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Das Plangebiet besteht z.T. aus dem Bodentyp Gley, welcher sich bis in das FFH-Gebiet zieht. Da hier auf der Planfläche jedoch Ackerbau stattfindet, ist von einem geringen Grundwasserstand oder Entwässerungsmaßnahmen auszugehen, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II im FFH-Gebiet in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt ausgeschlossen werden können.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es bestehen Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen angrenzenden Siedlungsbereich sowie die U-Bahn-Schiene, so dass zusätzliche bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen ausgeschlossen werden können, da die vier relevanten Anhang II-Arten zudem gemäß BfN (2016) hier keine besonderen Empfindlichkeiten zeigen. Niedrige Empfindlichkeiten sind ebenfalls für die relevanten Lebensraumtypen angegeben. Die Mottenart *Buszkoiana capnodactylus* ist für den Lebensraumtypen „6430" charakteristisch. Licht hat eine Lockwirkung auf die Art. Beeinträchtigungen durch Licht und Lichtanlockung sind hier ebenfalls ausgeschlossen, da sich der relevante Lebensraumtyp in einer Entfernung von mindestens 400 m zur Planung befindet. Gemäß BfN (2016) ist bei Nachtfaltern von einer Anflugdistanz zwischen wenigen Metern und 100-200 Metern auszugehen.

Es ist anzunehmen, dass die Erschließung des Plangebiets über die L 137 oder die Straße „Am Breil" erfolgt, so dass während der Bauphase keine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen besteht. Erfolgt die Erschließung anschließend über das Grünland im Plangebiet können Beeinträchtigungen in Bezug auf Habitate der Anhang II-Arten entstehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der Lage und oben genannten Bodenbeschaffenheit nicht zu erwarten.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit einem Klärwerk durchgeführt, da der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf in Nähe zum Schutzgebiet und der hier betroffenen Planausweisung den Ausbau eines Klärwerks auf 13 mg/l Stickstoffablauf sowie die Erneuerung eines Hochwasserpumpwerks auf dem Klärgelände geplant hat (VP-4706-301-05209). Das Klärwerk liegt ca. 1,3 km nördlich der hier behandelten Planausweisung. Die Prüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aus. Zudem führt das FIS unter VP-010075 die Prüfung für den Neubau einer (GuD)-Anlage zur Stromerzeugung und Fernwärmeauskopplung in einem Kraftwerk auf vorhandener Standortfläche. Das Kraftwerk ist ca. 5 km von der Planausweisung entfernt. Die Prüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aus. Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Projekte im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung lässt sich aufgrund der räumlichen Distanz der Projekte zu der hier behandelten Planfestlegung sowie der unterschiedlichen Vorhabentypen und Wirkfaktoren nicht erkennen, allerdings lassen sich alleine bei der hier behandelten Planausweisung Beeinträchtigungen nicht ausschließen.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☐	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich

► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können in Bezug auf die Anhang II-Arten Kammmolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 09.01.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 09.01.2019].

LANUV NRW (2019): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 09.01.2019]

LANUV NRW (2019): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 09.01.2019]

LANUV NRW (2019): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 09.01.2019]

LANUV NRW (2019): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4706-301[zuletzt abgerufen am 09.01.2019]

LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 02/2007

LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 04/2017.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 07/2018.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Rhein-Kreis Neuss (2018): Landschaftsplan III. Meerbusch – Kaarst – Korschenbroich.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_03“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
22.11.2018



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Feuchte Hochstaudenfluren (6430) 7

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.3 Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder * (91E0) 7

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 8

2.3.1 Steinbeisser *Cobitis taenia* (1149) 8

2.3.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* (1061) 8

2.3.3 Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis* (1145) 9

2.3.4 Kammmolch *Triturus cristatus* (1166) 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 13

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 13

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 14

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“ 15

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 17

6. Fazit 18

Literatur und Quellen 19

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ 6

Tab.2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ 8

Tab.3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "NE_Mee_03" mit FFH-Abgrenzung 13

Abb.2: Planfestlegung "NE_Mee_03" im Luftbild 13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (NE_Mee_03) in der Stadt Meerbusch nördlich des Stadtteils Büderich verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Mee_03“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 04/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“ , Stand 02/2007;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 311 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Es umfasst eine alte Rheinstromschlinge in der Mittleren Niederrheinebene, deren Bett inzwischen weitgehend verlandet ist. Der zentrale von der Rheinschleife eingeschlossene Bereich wird im Wesentlichen durch Äcker gekennzeichnet. In der Stromrinne befinden sich neben Feuchtwiesen und -weiden noch Still- und Fließgewässer, Röhrichte sowie Auen- und Bruchwald-Reste. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) als Naturschutzgebiet, da es sich mit dem NSG Illvericher Altrheinschlinge größtenteils überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende vier Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	11,2970	D	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,1050	C	C	B	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	4,1890	C	C	B	C
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	13,6630	C	C	B	C

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter

natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Der Lebensraumtyp „3150“ ist gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ nicht signifikant vorhanden und entfällt daher aus der weiteren Betrachtung. Im Folgenden werden nur die drei signifikant vorkommenden Lebensraumtypen „6430“, „6510“ und „91E0“ betrachtet.

Der Anteil der signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 5,8 %.

2.2.1 Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Feuchte Hochstaudenfluren sind natürliche Begleiter der Gewässerufer und Feuchtwaldränder und umfassen u.a. Mädesüß- und Wasserdostgesellschaften oder auch Pestwurz- und Rohrglanzgrasbeständen sowie deren Schleiergesellschaften aus Zaunwinden und Teufelzwirn. In erster Linie haben Gewässerunterhaltung und Nutzung der Auen bis an das Gewässer dazu geführt, dass oft nur noch sporadisch gemähte Streifen erhalten geblieben sind. So geht die notwendige Bodenfeuchte und insbesondere die dauerhaft hohe relative Luftfeuchtigkeit im Saum zwischen Gewässer und Wald verloren (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,03 %.

2.2.2 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten besonders im Flachland zu starken Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt, der daher im atlantischen Raum als besonders stark gefährdeter Lebensraum betrachtet werden muss. Arten- oder blütenreiche Vorkommen im Flachland sind von der Vernichtung bedroht. Die nordrhein-westfälische Gebietsmeldung umfasst aus diesem Grund über 80% der realen Vorkommen in der atlantischen Region (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,35 %.

2.2.3 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Das typisch azonale Verbreitungsbild der Vorkommen spiegelt den Reichtum an Fließgewässern in NRW wieder. Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,39 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1149	*Cobitis taenia* (Steinbeisser)	Sehr selten	Nichtziehend	C	C	C	C
1061	*Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	1-5 Individuen	Nichtziehend	C	C	B	B
1145	*Misgurnus fossilis* (Schlammpeitzger)	Sehr selten	Nichtziehend	C	C	C	C
1166	*Triturus cristatus* (Kammmolch)	Vorhanden	Nichtziehend	C	B	C	C

LEGENDE	
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land	A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungs-möglichkeit	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Alle vier Arten sind im FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ signifikant vorhanden und werden in die weitere Betrachtung miteinbezogen.

2.3.1 Steinbeisser *Cobitis taenia* (1149)

Der Steinbeißer ist ein Kleinfisch, der zu der Familie der Schmerlen gehört.

Er bevorzugt langsam fließende Bäche, Flüsse, Altarme und Stillgewässer, die klares, sauerstoffreiches Wasser aufweisen. Gegenüber leichten, organischen Gewässerbelastungen ist er jedoch unempfindlich. Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen des Steinbeißers in einem Gewässer sind sogenannte "Pioniersande". Dies sind sandige Flächen, die durch regelmäßige Umlagerungen frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleiben. Sie nutzen aber auch Sekundärstandorte, beispielsweise Umlagerungsbereiche direkt unter Wehren.

Die aktuell bekannten Vorkommen sind lückenhaft über Nordrhein-Westfalen verteilt, mit einem Schwerpunkt in den Bächen der Münsterländer Bucht und des Wesereinzugsgebietes (LANUV 2018).

2.3.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* (1061)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gehört zu der Ordnung der Schmetterlinge und trägt auf der dunkelbraunen Flügelunterseite eine charakteristische Reihe schwarzer, weiß umrandeter Augenflecken.

Der charakteristische Lebensraum sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter-

und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen.

In Nordrhein-Westfalen gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als „stark gefährdete Art". Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mindestens 40 Vorkommen (2015). Im Tiefland sind noch 3 Vorkommen aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt (LANUV 2018).

2.3.3 Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis* (1145)

Schlammpeitzger sind walzenförmige Fische, die 20 bis 25 cm, maximal bis 30 cm groß werden können.

Der Schlammpeitzger ist eine Fischart, die stehende und sehr langsam fließende Gewässer wie Altarme, Tümpel, Teiche oder Gräben bevorzugt. Die Gewässer können regelmäßig einen niedrigen Sauerstoffgehalt haben. Auch an zeitweiliges Trockenfallen ist der Schlammpeitzger angepasst. Wichtig ist jedoch ein durchlüfteter, schlammiger Grund und eine dichte Wasserpflanzenvegetation.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Schlammpeitzger im Tiefland der Münsterländer Bucht, in der oberen Ems, in der Lippe, der Issel und in Altarmen entlang des Rheins vor. Ein Schwerpunkt liegt in kleineren, grabenartigen Bächen oder Gräben. Da diese Gewässer bislang nur wenig untersucht wurden und der Schlammpeitzger sich durch normale Befischungsmethoden nur schwierig nachweisen lässt, ist zu vermuten, dass die Art in Nordrhein-Westfalen weiter verbreitet ist, als derzeit bekannt (LANUV 2018).

2.3.4 Kammmolch *Triturus cristatus* (1166)

Mit einer Körperlänge von 12 bis 18 cm ist der Kammmolch die größte einheimische Molchart. Er gilt als eine typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Kammmolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet". Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m (LANUV 2018).

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten aus.

Zusätzlich ist im Schutzzieldokument für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren" (6430) im FFH-Gebiet „DE-4706-301" die charakteristische Art *Buszkoiana capnodactylus* aus der Familie der Federmotten sowie für die „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510) der Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV ist das vorrangige Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge" (DE-4706-301) die Erhaltung, Förderung und teilweise Wiederherstellung eines Rheinstromtallandschaftsausschnittes mit charakteristischer Wasserdynamik, Morphologie und Lebensräumen. Dabei steht die Erhaltung und Förderung der auentypischen Strukturen und Nutzungstypen wie des Auengrünlandes, der Röhrichte und der Auen- und Bruchwäl-

der sowie der floristisch bedeutsamen Salbei-Mähwiesen im Vordergrund. Zur langfristigen Sicherung dieser Rheinauenlandschaft ist eine Wiederherstellung von Feuchtwiesen und mageren-Flachland-Mähwiesen durch Wiedervernässung, Nutzungsänderung und Extensivierung erforderlich. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gebietes als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop für zahlreiche seltene und gefährdete Wat- und Wiesenvogelarten zu sehen. Die Ilvericher Altrheinschlinge ist ein wichtiges Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen den Vogelschutzgebieten Unterer Niederrhein im Norden und Schwalm-Nette-Platte im Westen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Feuchte Hochstaudenfluren" (6430)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten * - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten

	- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für den Kammmolch (1166)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation - Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen - Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen - Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung) - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) - Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)
Schutzziele/Maßnahmen für den Schlammpeitzger (1145)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit intensivem Wasserpflanzenbestand und weichem schlammigen, gut durchlüfteten Untergrund als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Beständen in Sekundärhabitaten wie Gräben und Fischteichen - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Auendynamik zur Erhaltung und Entwicklung von Grenzgewässern der Auen (z.B. Altarme) - Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens im Gebiet insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von nur fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW
Schutzziele/Maßnahmen für den Steinbeißer (1149)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer sowie von (Still)gewässern wie Altarmen und Flutrinnensystemen mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten mit lückigen Wasserpflanzenbeständen als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und

	Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewässer mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen auf den Gewässersohlen - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung ?
Erhaltungsmaßnahmen	- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1061)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung extensiv bewirtschafteter Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie außerhalb der Auenbereiche mit stabilen Beständen von Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) und Wirtsameise (Myrmica rubra) im Bereich der Vorkommen - Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung (zweischürige Mahd) im Bereich der Vorkommen unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Grundwasserstandes auf wechselfeuchten Standorten - Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld der Vorkommen - Etablierung einer schonenden Unterhaltung von Böschungen, Deichen, Graben- und Uferrändern unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes geeigneter Lebensräume entlang der Fließgewässersysteme in den Vorkommensgebieten - Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens im Gebiet insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines von nur zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seines Vorkommens im Bereich eines nördlichen isolierten Vorpostens zur Arealgrenze -
Erhaltungsmaßnahmen	- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den LRT „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430)“ charakteristische Art *Buszkoiana capnodactylus* aus der Familie der Federmotten ist ein nachtaktiver Falter. Die Art reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderungen der Habitatstruktur oder Nutzung sowie auf Licht (Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeinträge (MULNV NRW 2016).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: NE_Mee_03

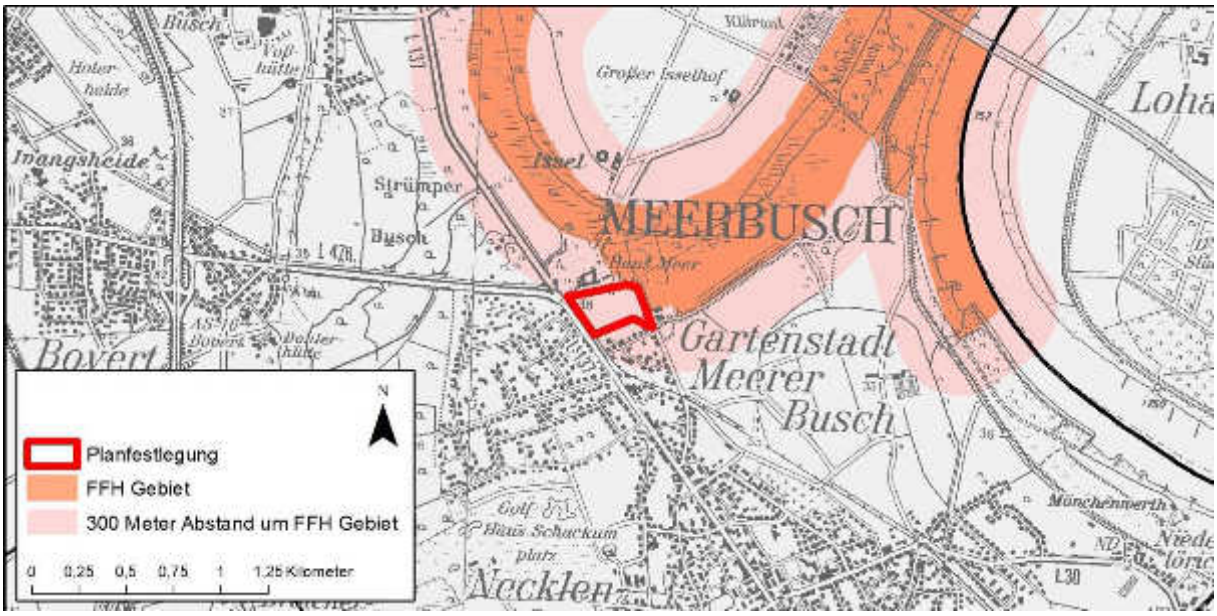


Abbildung 1: Planfestlegung "NE_Mee_03" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "NE_Mee_03" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 7 ha groß und liegt im Norden des Stadtteils Büderich der Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss. Im Westen wird es durch die Moerser Str. (L 137) und im Norden und Osten durch die Straße „Haus Meer" begrenzt, im Süden schließt es an einen Siedlungsbereich an. Nördlich des Plangebiets befindet sich das Denkmal „Haus Meer". Das Gebiet wird derzeitig als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Planfestlegung liegt vollständig innerhalb des 300 m – Bereichs um das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge" und grenzt im Osten und Nordosten direkt an dieses an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperatur-verhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Ilvericher Altrheinschlinge“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet finden sich in dem FFH-Gebiet großflächige auentypische Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte sowie Sumpf- und Schlankseggenriede. Daneben sind noch größere Feuchtgrünland- bzw. Feuchtbracheflächen anzutreffen.

Es handelt sich um die einzige vollständig geschlossene alte Rheinstromschlinge in unveränderter Geomorphologie am Niederrhein. In der Ilvericher Altrheinschlinge sind noch teils großflächig stromtallandschaftstypische Lebensräume vorhanden. Dies sind die prioriären Lebensräume Erlen-Eschen- und Weiden-Auenwald. Außerdem finden sich die für den Rhein typischen Flußmeldengesellschaften im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhenzonen-Gebiet sowie Reste von naturraumtypischen, artenreichen Salbei-Mähwiesen sowie nährstoffreiche Gewässer mit Röhrichtkomplexen. Das Gebiet ist durch seine kennzeichnende auenmorphologische Struktur und die hier vorhandenen stromtaltypischen Lebensräume von besonderer Bedeutung als repräsentativer Landschaftsausschnitt des Rheinstromtals. Im Gebiet befindet sich ein Reliktvorkommen des landesweit vom Aussterben bedrohten Schwarzblauen Bläulings (*Maculinea nausithous*).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Der geplante ASB liegt in Meerbusch im Stadtteil Büderich östlich der Moerser Str. (L 137) und stellt eine Flächenerweiterung des angrenzenden ASB dar. Aktuell wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Innerhalb des Plangebiets sind keine essenziellen Lebensräume für Kammmolch, Schlammpeitzger, Steinbeisser oder den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorhanden.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da der geplante ASB außerhalb des Gebietes an die bisherigen Siedlungsbereiche und Straßen angrenzt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II im FFH-Gebiet in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können aufgrund der Art der Planfeststellung, Lage des Plangebiets und hydrologischen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es bestehen Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen angrenzenden Siedlungsbereich sowie die L 137, so dass zusätzliche bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen ausgeschlossen werden können, da die vier relevanten Anhang II-Arten zudem gemäß BfN (2016) hier keine besonderen Empfindlichkeiten zeigen. Niedrige Empfindlichkeiten sind ebenfalls für die relevanten Lebensraumtypen angegeben. Die Mottenart *Buszkoiana capnodactylus* ist für den Lebensraumtypen „6430“ charakteristisch. Licht hat eine Lockwirkung auf die Art. Beeinträchtigungen durch Licht und Lichtanlockung sind hier ebenfalls ausgeschlossen, da sich der relevante Lebensraumtyp in einer Entfernung von mindestens 400 m zur Planung befindet. Gemäß BfN (2016) ist bei Nachtfaltern von einer Anflugdistanz zwischen wenigen Metern und 100-200 Metern auszugehen.

Es ist anzunehmen, dass die Erschließung des Plangebiets über die L 137 oder die Straße „Haus Meer“ erfolgt, so dass während der Bauphase keine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Arten entstehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen und Art der Planfeststellung sowie Lage der Planung zu den relevanten LRT und Habitaten nicht zu erwarten.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit einem Klärwerk durchgeführt, da der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf in Nähe zum Schutzgebiet und der hier betroffenen Planausweisung den Ausbau eines Klärwerks auf 13 mg/l Stickstoffablauf sowie die Erneuerung eines Hochwasserpumpwerks auf dem Klärgelände geplant hat (VP-4706-301-05209). Das Klärwerk liegt ca. 1,5 km nördlich der hier behandelten Planausweisung. Die Prüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aus. Zudem führt das FIS unter VP-010075 die Prüfung für den Neubau einer (GuD)-Anlage zur Stromerzeugung und Fernwärmeauskopplung in einem Kraftwerk auf vorhandener Standortfläche. Das Kraftwerk ist ca. 6 km von der Planausweisung entfernt. Die Prüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aus. Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Projekte im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung lässt sich aufgrund der räumlichen Distanz der Projekte zu der hier behandelten Planfestlegung sowie der unterschiedlichen Vorhabentypen und Wirkfaktoren nicht erkennen.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 22.11.2018]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 22.11.2018].

LANUV NRW (2018): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 22.11.2018]

LANUV NRW (2018): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 22.11.2018]

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 22.11.2018]

LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4706-301[zuletzt abgerufen am 22.11.2018]

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 02/2007

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 04/2017.

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“, Stand 07/2018.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Rhein-Kreis Neuss (2018): Landschaftsplan III. Meerbusch – Kaarst – Korschenbroich.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
30.04.2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 5

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ 7

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 7

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 7

2.2.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) 8

2.2.2 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270) 8

2.2.3 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) * (6210) 9

2.2.4 Feuchte Hochstaudenfluren (6430) 9

2.2.5 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 9

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0) 10

2.2.7 Hartholzauenwälder (91F0) 10

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 10

2.3.1 Maifisch *Alosa alosa* (1102) 11

2.3.2 Steinbeisser *Cobitis taenia* (1149) 11

2.3.3 Groppe *Cottus gobio* (1163) 11

2.3.4 Flussneunauge *Lampetra fluviatilis* (1099) 12

2.3.5 Meerneunauge *Petromyzon marinus* (1095) 12

2.3.6 Lachs *Salmo salar* (1106) 12

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 12

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 13

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 20

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 20

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 21

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ 22

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 23

6. Fazit 24

Literatur und Quellen 25

Tabellenverzeichnis

1.Tab.: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ 7

2.Tab.: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ 10

3.Tab.: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ ausschlaggebend sind 13

Abbildungsverzeichnis

1.Abb.: Planfestlegung " NE_Neu_05" mit FFH-Abgrenzung 20

2.Abb.: Planfestlegung " NE_Neu_05" im Luftbild 20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (NE_Neu_05) in der Stadt Neuss, Grimlinghausen, verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Stand 04/2017;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 2335 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Das Gebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Buhnenfeldern auszeichnen. Die Sohle ist kiesig-sandig mit zum Teil organischer Auflage. Im Wesentlichen sind Bereiche zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne einbezogen worden. Überwiegend grenzen diese Rheinabschnitte an Naturschutzgebiete an. U.a. gehört der Rhein am NSG "Uedesheimer Rheinbogen" zu den limnologisch und insbesondere für die Fischfauna bedeutenden Abschnitten.

Das Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, da es sich mit mehreren Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten teilweise überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende sieben Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	0,2261	C	C	B	C
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	94,4081	B	C	B	B
6210	**Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit**	**0,3413**	**C**	**C**	**B**	**C**

	bemerkenswerten Orchideen)*					
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,0506	C	C	B	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	3,6925	C	C	B	C
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder***	**93,6325**	**B**	**C**	**C**	**C**
91F0	Hartholzauenwälder	0,1629	C	C	B	C

LEGENDE

Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 8,2 %.

2.2.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um natürliche eutrophe Seen, Teiche und Altwässer ohne Anbindung an Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation. Die oft nur kleinflächigen Vorkommen konzentrieren sich in Nordrhein-Westfalen auf die atlantische Region. Über das Gebietsnetz NATURA 2000 sind mit knapp 1000 ha über 60% der noch erhaltenen Vorkommen abgedeckt. Aufgrund von starken Beeinträchtigungen und Verlusten sind aber auch die nährstoffreichen – insbesondere die naturnahen – Stillgewässer gefährdet (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,01 %.

2.2.2 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270)

Der Lebensraumtyp beinhaltet Flüsse sowie ihre schlammigen Uferbereiche und Zwischenbereiche der Buhnen mit Stickstoff- und nährstoffreichen Feinsedimenten samt einjähriger, teilweise nitrophytischer Vegetation. Während des Frühjahrs und Frühsommers sind die Flächen aufgrund häufiger Hochwasser meist noch vegetationsfrei und überflutet. Nach dem Trockenfallen im Spätsommer erfolgt die Vegetationsentwicklung (LfU Brandenburg 2014).

In NRW sind die nennenswerten Vorkommen dieses Vegetations-/Lebensraumtyps im Wesentlichen auf die großen Flußauen von Rhein, Lippe, Ems in der atlantischen Region beschränkt. Die Vorkommen liegen oft im Komplex mit anderen FFH-Lebensraumtypen oder Gewässern von FFH-

Fischarten. Die Bereiche mit Eignung für das (häufig spontane) Auftreten dieses Vegetations-/Lebensraumtyps sind zu über 80% mit der NRW FFH-Meldung erfasst. Der LRT wird als stark gefährdet eingestuft (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4 %.

2.2.3 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) * (6210)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um Trocken- und Halbtrockenrasen auf basischen (kalkhaltigen) Böden. In Mitteleuropa kommt dieser Lebensraumtyp nur an wärmebegünstigten Sonderstandorten vor und schließt sekundäre, durch extensive Beweidung oder Mahd entstandene Halbtrockenrasen ein. Er zeichnet sich häufig durch Orchideenreichtum aus und verbuscht nach Einwandern von Saumarten bei Nutzungsaufgabe. Prioritär sind „besondere orchideenreiche Bestände" laut einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Das Gebiet hat einen hohen Artenreichtum an Orchideen
- Das Gebiet zeichnet sich durch eine große (bedeutende) Population mindestens einer bundesweit seltenen bzw. gefährdeten Orchideenart aus
- Im Gebiet wachsen mehrere seltene oder sehr seltene Orchideenarten

Die „Mahdgenutzte" Variante des Lebensraumtyps wird landesweit als „von vollständiger Vernichtung bedroht" (RL 1) eingestuft. Bei Weidenutzung im Mittelgebirge wird sie als „gefährdet" (RL 3) eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,01 %.

2.2.4 Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Feuchte Hochstaudenfluren sind natürliche Begleiter der Gewässerufer und Feuchtwaldränder und umfassen u.a. Mädesüß- und Wasserdostgesellschaften oder auch Pestwurz- und Rohrglanzgrasbestände sowie deren Schleiergesellschaften aus Zaunwinden und Teufelzwirn. In erster Linie haben Gewässerunterhaltung und Nutzung der Auen bis an das Gewässer dazu geführt, dass oft nur noch sporadisch gemähte Streifen erhalten geblieben sind. So geht die notwendige Bodenfeuchte und insbesondere die dauerhaft hohe relative Luftfeuchtigkeit im Saum zwischen Gewässer und Wald verloren (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt unter 0,01 %.

2.2.5 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten besonders im Flachland zu starken Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt, der daher im atlantischen Raum als besonders stark gefährdeter Lebensraum betrachtet werden muss. Arten- oder blütenreiche Vorkommen im Flachland sind von der Vernichtung bedroht. Die nordrhein-westfälische Gebietsmeldung umfasst aus diesem Grund über 80% der realen Vorkommen in der atlantischen Region (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,16 %.

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Das typisch azonale Verbreitungsbild der Vorkommen spiegelt den Reichtum an Fließgewässern in NRW wieder. Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4 %.

2.2.7 Hartholzauenwälder (91F0)

Als sogenannte Hartholz-Auenwälder werden, im Gegensatz zu den Weichholz-Auenwäldern, Waldtypen am Ufer großer Flüsse mit natürlicher Überflutungsdynamik bezeichnet. Hier dominieren die „Hartholz"-Baumarten Esche, Flatter-Ulme und Feld-Ulme, Traubenkirsche und Stiel-Eiche. Diese Wälder stickstoffreicher Standorte haben meist eine üppige Krautschicht und gut ausgebildete Strauchschicht; sie sind reich an Lianen.

Die wenigen größeren Vorkommen beschränken sich auf Rhein, Lippe und Ems im Flachland. Mit rund 150 ha sind ca. 80% aller Bestände in NRW in 15 FFH-Gebieten gesichert. Der LRT gilt als „von vollständiger Vernichtung bedroht" (MULNV NRW).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,01 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende sechs Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1102	*Alosa alosa* (Maifisch)	vorhanden	Auf dem Durchzug	C	C	C	C
1149	*Cobitis taenia* (Steinbeisser)	selten	Nichtziehend	C	C	C	C
1163	*Cottus gobio* (Groppe)	häufig	Nichtziehend	C	C	C	C
1099	*Lampetra fluviatilis* (Flussneunauge)	selten	Auf dem Durchzug	B	B	C	B
1095	*Petromyzon marinus* (Meerneunauge)	selten	Auf dem Durchzug	A	C	C	B
1106	*Salmo salar* (Lachs)	selten	Auf dem Durchzug	A	C	C	B
LEGENDE							
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich		A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population					

zu den Populationen im ganzen Land	
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungs-möglichkeit	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebietvorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Alle sechs Arten sind im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" signifikant vorhanden und werden in die weitere Betrachtung miteinbezogen.

2.3.1 Maifisch *Alosa alosa* (1102)

Der Maifisch ist ein anadromer Wanderfisch, der in küstennahen Lebensräumen im Meer in einer Tiefe von ca. 10 bis 150 m lebt. Wenn die Tiere im Alter von 4-8 Jahren geschlechtsreif werden, wandern sie in Schwärmen bis zu 800 km in die großen Flüsse hinauf um dort im Mai/Juni zu laichen. Jungfische ziehen sich teils aktiv, teils per Drift bis Oktober in die Ästuare zurück.

Der Maifisch ist in Nordrhein-Westfalen aktuell kaum noch zu finden. Anfang des 20. Jahrhunderts brachen die Bestände drastisch zusammen. Ursachen war vor allem die Überfischung, kombiniert mit einer steigenden Anzahl von Wanderungshindernissen in den Flüssen. Eine Erholung der Bestände konnte nicht erfolgen, da zunehmend Laichplätze zerstört wurden, die Verschmutzung der Gewässer zunahm und die Durchwanderbarkeit der Flüsse immer schlechter wurde (LANUV 2019).

2.3.2 Steinbeisser *Cobitis taenia* (1149)

Der Steinbeißer ist ein Kleinfisch, der zu der Familie der Schmerlen gehört.

Er bevorzugt langsam fließende Bäche, Flüsse, Altarme und Stillgewässer, die klares, sauerstoffreiches Wasser aufweisen. Gegenüber leichten, organischen Gewässerbelastungen ist er jedoch unempfindlich. Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen des Steinbeißers in einem Gewässer sind sogenannte "Pioniersande". Dies sind sandige Flächen, die durch regelmäßige Umlagerungen frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleiben. Sie nutzen aber auch Sekundärstandorte, beispielsweise Umlagerungsbereiche direkt unter Wehren.

Die aktuell bekannten Vorkommen sind lückenhaft über Nordrhein-Westfalen verteilt, mit einem Schwerpunkt in den Bächen der Münsterländer Bucht und des Wesereinzugsgebietes (LANUV 2019).

2.3.3 Groppe *Cottus gobio* (1163)

Groppen sind Kleinfische, die zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen gezählt werden. Sie besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche. Außerdem findet man sie in sommerkühlen, grundwassergeprägten Sandbächen. Ganz wichtig für das Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers. Sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden auch besiedelt. In den Mittelgebirgsbächen Nordrhein-Westfalens ist die Groppe regelmäßig zu finden.

Groppen benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, vor allem bezogen auf den Substrattyp. Bei ihren Aufwärtswanderungen stellen Barrieren im Bach ein großes Problem dar, weil die Groppe, als bodengebundene Fischart ohne Schwimmblase, selbst geringe Sohlabstürze

nicht überwinden kann. Es entsteht ein "Ventileffekt", bei dem die ursprünglichen Lebensräume in den Oberläufen nicht mehr besiedelt werden können (LANUV 2019).

2.3.4 Flussneunauge *Lampetra fluviatilis* (1099)

Die aalförmigen Flussneunaugen gehören nicht zu den echten Fischen sondern zur Gruppe der Rundmäuler. Junge Neunaugen (Querder) bleiben zunächst im Süßwasser. Die nach drei bis fünf Jahren erwachsenen Tiere wandern ins Meer. Nach weiteren zwei bis drei Jahren wandern die Tiere zum Ablaichen wieder ins Süßwasser. Laichhabitate befinden sich in sandigen, kiesigen, vorzugsweise beschatteten Bachbereichen. Die Querder benötigen Feinsedimentbereiche mit geringer Strömungsgeschwindigkeit.

In Nordrhein-Westfalen kommen Flussneunaugen derzeit im Lippe- und Siegsystem vor. Von dort wandern sie durch den Rhein ins Meer (LANUV 2019).

2.3.5 Meerneunauge *Petromyzon marinus* (1095)

Die aalförmigen Meerneunaugen gehören nicht zu den echten Fischen sondern zur Gruppe der Rundmäuler. Die erwachsenen Tiere leben im Meer, wandern aber zum Laichen in die Flüsse hinauf. Junge Neunaugen (Querder) bleiben zunächst im Süßwasser. Die nach zwei bis fünf Jahren erwachsenen Tiere wandern ins Meer, wo die Tiere ca. zwei bis vier Jahre bleiben. Für die Querder sind sandig-schlammige Bereiche wichtig, die jedoch keine anaeroben Bedingungen aufweisen sollten.

In Nordrhein-Westfalen gibt es vor allem Einzelbeobachtungen von Meerneunaugen an Rhein, Sieg und Wupper, die jedoch nicht in jedem Fall verifiziert sind. Ursprünglich war die Art in allen größeren Flüssen in Nordrhein-Westfalen verbreitet (LANUV 2019).

Nach weiteren zwei bis drei Jahren wandern die Tiere zum Ablaichen wieder ins Süßwasser

2.3.6 Lachs *Salmo salar* (1106)

Der Lachs ist ein anadromer Wanderfisch, der seine Wachstumsperiode im Meer verbringt und zum Ablaichen in die Flüsse zieht. Die jungen Lachse (Parrs) verbringen meist ein bis zwei Jahre im Süßwasser. Als sogenannte Smolts machen sie sich dann wieder auf den Weg zum Meer. Hier bleiben sie ein bis vier Jahre, bis sie die Laichwanderung zurück in die Flüsse antreten. Die erwachsenen Lachse halten sich im Nordatlantik, Nord- und Ostsee auf.

Die Laichhabitate liegen in sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen mit einem guten Angebot an durchströmten Kiesarealen. Auch die Jungfische bevorzugen diese rasch strömenden, kühlen und sauerstoffreichen Gewässerabschnitte.

Lachse waren früher in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet. Aktuell gibt es noch keine selbsttragenden, von Besatz unabhängigen Populationen in Nordrhein-Westfalen. Seit 1988 wird systematisch die Wiederansiedlung des Lachses in Nordrhein-Westfalen betrieben (LANUV 2019).

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Im Schutzzieldokument zum FFH-Gebiet „DE-4405-301“ sind für den Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150) die charakteristischen Arten Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), die Libellenarten Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*), Großes Granatauge (*Erythromma najas*) und Spitzenfleck (*Libellula fulva*) sowie die Falterarten *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta* und *Nymphula nitidulata* angegeben.

Für den Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p." (3270) ist der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) gelistet.

Für den Lebensraumtyp „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien" (6210) sind die charakteristischen Arten *Bilimbia lobulata* (aus der Artengruppe der Flechten) und *Moitrelia obductella* (aus den Artengruppen der Falter) angegeben.

Für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren" (6430) ist die charakteristische Art *Buszkoiana capnodactylus* (aus der Artengruppe der Falter) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" sind Teilflächen des Gebiets wichtige Trittsteine für das gesamte Fließgewässersystem des Rheins. Der Erhalt der ungestörten Flach- und Ruhigwasserzonen sowie Kolke ist ausschlaggebend für die Bewahrung dieser ökologischen Funktion. Diese Flächen müssen in ihrer Vernetzung großräumig erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sind Konzepte zur Gestaltung von Buhnenfelder, Anbindung von Auenbereichen und darin liegenden Stillgewässern und naturnahe Gestaltung von Flussmündungen hilfreich. Kleinräumigen Baumaßnahmen ist gegenüber großräumigen der Vorzug zu geben, sofern im Zuge der rechtlich zulässigen Nutzungen des Rheins solche erforderlich sind.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Natürliche eutrophe Seen und Altarme" (3150)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe) - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Anas clypeata* (Löffelente), *Anas crecca* (Krickente), *Anas querquedula* (Knäkente), *Anas strepera* (Schnatterente), *Aythya ferina* (Tafelente), *Brachytron pratense* (Früher Schilfjäger), *Erythromma najas* (Großes Granatauge), *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Libellula fulva* (Spitzfleck), *Luscinia svecica* (Blaukehlchen), *Nymphula nitidulata*
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß - Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung

	- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.“ (3270)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von schlammigen bis kiesiegen Ufern und Schlammbänken mit einjähriger Vegetation aus Zweizahn-Knöterich-Melden- (*Bidention tripartitae*) und Flußmelden-Gesellschaften (*Chenopodion rubri*) mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Uferstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von 3 (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität (insbesondere bzgl. Schadstoffen) und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln - *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer)
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von stofflich belasteten Einleitungen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen -
Schutzziele/Maßnahmen für „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ * (6210)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten und ggf. zu entwickeln. *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Bilimbia lobulata, Moitrelia obductella*
Erhaltungs-maßnahmen	- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt

	- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln. *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ * (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungsmaßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung; Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen

	- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hartholz-Auenwälder" (91F0)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und Entwicklung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyp - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Flüsse mit gut überströmten, kiesigen, sandigen und schlammigen Habitaten als Laich- und Larvenhabitat - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines von nur zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungs-maßnahmen	- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen - Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern z.B. durch Gewässerrandstreifen, Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten
Schutzziele/Maßnahmen für 1099 Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen als Laich- und Larvenhabitat - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung

	der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
Erhaltungs-maßnahmen	- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen - Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern z.B. durch Gewässerrandstreifen, Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten
Schutzziele/Maßnahmen für 1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer sowie von (Still)gewässern wie Altarmen und Flutrinnensystemen mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten mit lückigen Wasserpflanzenbeständen als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewässer mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen auf den Gewässersohlen - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
Erhaltungs-maßnahmen	- ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für 1163 Groppe (*Cottus gobio*)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
Erhaltungs-maßnahmen	- ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
Schutzziele/Maßnahmen für 1102 Maifisch (*Alosa alosa*)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation - Erhaltung von Riffle-Pool-Strukturen - Erhaltung und ggf. Entwicklung von flachen, moderat überströmten Freiwasserbereichen über kiesigem Grund - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Vermeidung von Wasserentnahmen im Bereich der Reproduktionsbereiche - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lateralen Durchgängigkeit

	- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als einziges und isoliertes Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungs-maßnahmen	- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Laichhabitate von Mitte April bis Mitte Juni - Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern
Schutzziele/Maßnahmen für 1106 Lachs (*Salmo salar*)	
Erhaltungs-ziele	- *(jeweils für L = Laichgewässer bzw. W = Wandergewässer) - Erhaltung und ggf. Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Junglachse geeigneter, sauerstoffreicher, kühler Fließgewässer mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen) als Laich- und Larvenhabitat (L)* - Erhaltung von strömungsberuhigten, tiefen Bereichen als Ruhezone für wandernde Fische (W)* - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation(L,W) - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer (L) - ggf. Verbesserung der Wasserqualität (L) - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (L,W) - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf (L,W) - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines von nur zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.
Erhaltungs-maßnahmen	- *(jeweils für L = Laichgewässer bzw. W = Wandergewässer) - ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen(L, W) - Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern (L) z.B. durch Gewässerrandstreifen, Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p." (3270) ist der Flussregenpfeifer charakteristisch. Diese Art reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Die für den Lebensraumtyp „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien" (6210) charakteristische Falterart *Moitrelia obductella* sowie die für Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren" (6430) charakteristische Falterart *Buszkoiana capnodactylus* reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Die für den Lebensraumtyp „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ (6210) charakteristische Flechtenart *Bilimbia lobulata* reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik und Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung.

Auch für den Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150) sind mehrere Arten charakteristisch:

Das Blaukelchen reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht), Licht (auch: Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Krickente und Schnatterente reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust, akustische Reize (Schall) und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Löffelente und Knäkente reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust und Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die Tafelente reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Individuenverlust und Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht).

Die Libellenarten Früher Schilfjäger, Großes Granatauge und Spitzenfleck reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Individuenverlust und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag. Zusätzlich ist das Große Granatauge empfindlich gegenüber Barriere- oder Fallenwirkungen.

Die Falterarten *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsolete* und *Nymphula nitidulata* reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (auch: Anlockung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt kein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: NE_Neu_05

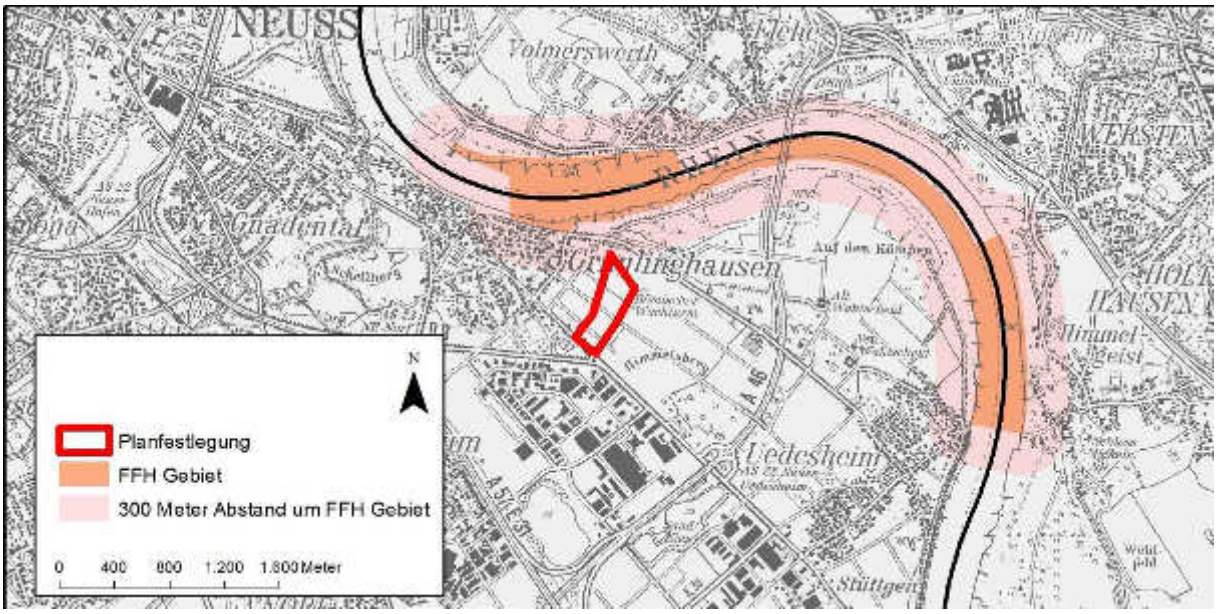


Abbildung 1: Planfestlegung " NE_Neu_05" mit FFH-Abgrenzung

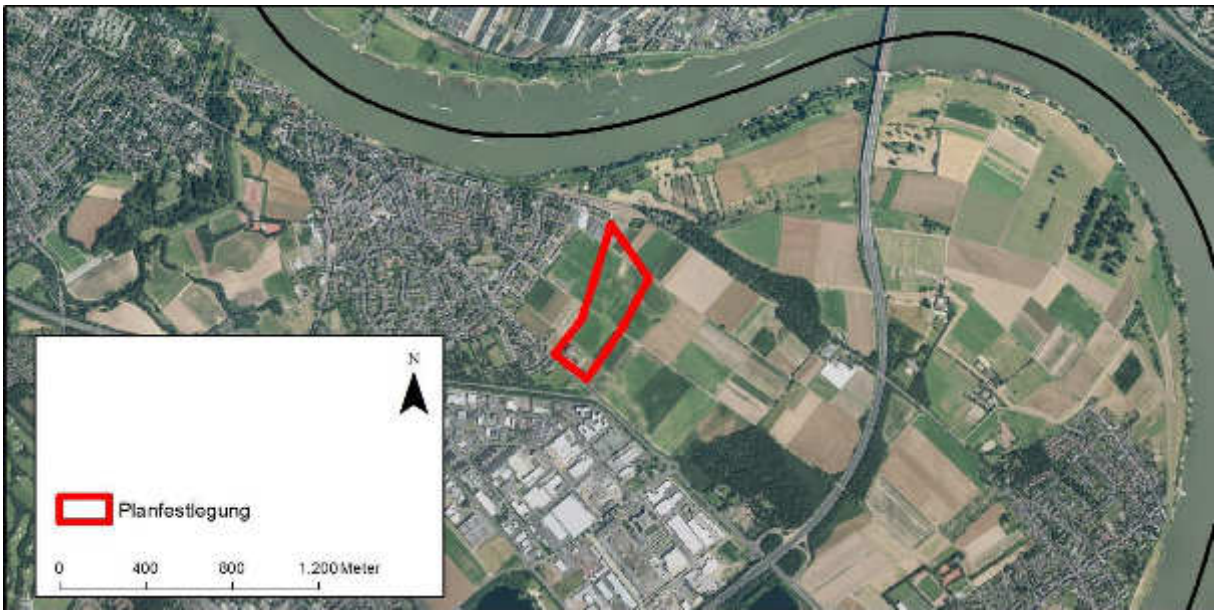


Abbildung 2: Planfestlegung " NE_Neu_05" im Luftbild

Das Plangebiet ist ca. 12,4 ha groß und befindet sich im Neusser Bezirk Grimlinghausen im Rhein-Kreis Neuss. Nördlich der Fläche liegt die Straße „Am Röttgen“, im Südwesten wird das Gebiet durch die „Bonner Straße“ begrenzt. Die Fläche wird zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt, im Süden befinden sich z.T. bauliche Anlagen. Weiter nördlich des Gebiets verläuft der Rhein. Weiter im

Westen befindet sich ein Siedlungsbereich, weiter im Süden das Gewerbegebiet „Grimlinghausen / Bonner Straße“. Das Plangebiet grenzt nicht direkt an das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, der nördlichste Ausläufer liegt jedoch im relevanten Umkreis von 300 m zum Schutzgebiet.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung

- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperatur-verhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen

- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen

- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet besitzen die Rheinabschnitte eine besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs-, und Ruhehabitate insbesondere für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische, aber auch für die Nichtwanderfische Groppe und potentiell Steinbeißer. Der Rheinstrom in NRW ist von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Ruhr, Lippe, Wupper oder Sieg sowie für die des Mittel- und Oberrheins, mit Ahr, Mosel oder Main. Er sichert mit dem ausgewiesenen Gebiet den Zu- und Anzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den genannten Nebenflüssen des Rheins. Die Vielzahl der einzelnen Zonen des Gebietes sichert auf der gesamten Flussstecke die für die Gesamtheit der in Tab.2 aufgeführten Rundmäuler und Fischarten die nötige Habitatverflechtung für den Aufstieg der Adulten, die Abwanderung und Ernährung der Jungtiere und potentiell auch Laichabitate (Groppe, Flussneunauge, Steinbeißer).

Im Rheinabschnitt des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, welcher für diese Untersuchung ausschlaggebend ist, befinden sich nur die zwei Lebensraumtypen „Flüsse mit Schlammbänken“ (3270) und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0). Der nächstliegende Rheinabschnitt des FFH-Gebiets flussabwärts befindet sich in einer Entfernung von über 5 km und der nächstliegende Rheinabschnitt des FFH-Gebiets flussaufwärts von über 10 km zum Plangebiet. Aufgrund der hohen Distanz sind somit die restlichen Lebensraumtypen inklusive charakteristischer Arten in dieser Prüfung vernachlässigbar.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Ebenso können Zerschneidungs- und Barrierewirkungen für die charakteristischen Arten innerhalb der Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Bei den hier ausgewiesenen Arten handelt es sich um Fischarten des Rheins, für die im geplanten ASB keine Lebensräume vorhanden sind. Somit können diesbezüglich auch Zerschneidungs- und Barrierewirkungen für die Anhang II-Arten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Art der Planfestlegung und Lage des Plangebiets sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Erschließung des Plangebiets wird über die bestehenden Straßen außerhalb des FFH-Gebiets erfolgen, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Arten ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der Art der Planfeststellung sowie der Vorbelastung der Straßen und angrenzenden Siedlungen nicht zu erwarten.

Der Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.“ liegt über 1,2 km entfernt von der Planfestlegung, so dass bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen auszuschließen sind.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sind im FIS aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Schutzgebiets 27 weitere Pläne oder Projekte verzeichnet. Das nächstgelegene Projekt befindet sich ca. 3 km vom geplanten ASB entfernt, die weiteren Pläne und Projekte in z.T. weitaus größerer Distanz. Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Pläne und Projekte im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung lässt sich aufgrund der großen räumlichen Distanz zu der hier behandelten Planfestlegung nicht erkennen.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich
☐ es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sicher ausgeschlossen werden.	

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 30.04.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt abgerufen am 25.04.2019]

LANUV NRW (2019): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 25.04.2019]

LANUV NRW (2018): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 25.04.2019]

LANUV NRW (2019): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 25.04.2019]

LANUV NRW (2019): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4405-301 [zuletzt abgerufen am 25.04.2019]

LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Stand 04/2017

LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Stand 05/2017

LANUV NRW (2019): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Stand 07/2018

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Rhein-Kreis Neuss (2016): Landschaftsplan I. Neuss.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
10.05.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) * (6210) 7

2.2.2 Feuchte Hochstaudenfluren (6430) 7

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 8

2.2.4 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0) 8

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 8

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 8

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 12

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 12

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 13

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ 14

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 15

6. Fazit 16

Literatur und Quellen 17

Tabellenverzeichnis

1.Tab.: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ 6

2.Tab.: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ ausschlaggebend sind 9

Abbildungsverzeichnis

1.Abb.: Planfestlegung " NE_Neu_05" mit FFH-Abgrenzung 12

2.Abb.: Planfestlegung " NE_Neu_05" im Luftbild 12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (NE_Neu_05) in der Stadt Neuss, Grimlinghausen, verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „NE_Neu_05“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“, Stand 05/2018;
- LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ , Stand 02/2007;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (DE-4806-304) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV ca. 92 ha groß und wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet. Das Gebiet stellt einen strukturreichen Auenbiotopkomplex dar. Es wird vornehmlich von Grünland eingenommen, das durch Gebüsche, Bäume und Kopfbaumreihen reich gegliedert ist. Bei dem Grünland handelt es sich zu einem erheblichen Teil um artenreiche Glatthaferwiesen, stellenweise gehen diese in Halbtrockenrasen über. Entlang des Rheinufers hat sich ein Weichholzauenwaldstreifen ausgebildet. Zusammen mit dem relativ naturnahen Rheinabschnitt stellen sie wertvolle Lebensräume für zahlreiche selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar.

Der „Uedesheimer Rheinbogen“ besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (special-AreaOfConservation, SAC) sowie als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, da es sich mit dem Naturschutzgebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ (NE-005) und dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Südliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Uedesheim“ (LSG-4806-0004) teilweise überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende vier Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“

Lebensraumtyp nach Anhang I			**Beurteilung des Gebiets**			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
6210	**Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)***	**7,7170**	**A**	**C**	**B**	**B**
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1,1580	C	C	B	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	30,7040	A	C	B	B

91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	**5,1160**	**B**	**C**	**B**	**B**

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 48,6 %.

2.2.1 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) * (6210)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um Trocken- und Halbtrockenrasen auf basischen (kalkhaltigen) Böden. In Mitteleuropa kommt dieser Lebensraumtyp nur an wärmebegünstigten Sonderstandorten vor und schließt sekundäre, durch extensive Beweidung oder Mahd entstandene Halbtrockenrasen ein. Er zeichnet sich häufig durch Orchideenreichtum aus und verbuscht nach Einwandern von Saumarten bei Nutzungsaufgabe. Prioritär sind „besondere orchideenreiche Bestände“ laut einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Das Gebiet hat einen hohen Artenreichtum an Orchideen
- Das Gebiet zeichnet sich durch eine große (bedeutende) Population mindestens einer bundesweit seltenen bzw. gefährdeten Orchideenart aus
- Im Gebiet wachsen mehrere seltene oder sehr seltene Orchideenarten

Die „Mahdgenutzte“ Variante des Lebensraumtyps wird landesweit als „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (RL 1) eingestuft. Bei Weidenutzung im Mittelgebirge wird er als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 8,4 %.

2.2.2 Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Feuchte Hochstaudenfluren sind natürliche Begleiter der Gewässerufer und Feuchtwaldränder und umfassen u.a. Mädesüß- und Wasserdostgesellschaften oder auch Pestwurz- und Rohrglanzgrasbestände sowie deren Schleiergesellschaften aus Zaunwinden und Teufelzwirn. In erster Linie haben Gewässerunterhaltung und Nutzung der Auen bis an das Gewässer dazu geführt, dass oft nur noch sporadisch gemähte Streifen erhalten geblieben sind. So geht die notwendige Bodenfeuchte und insbesondere die dauerhaft hohe relative Luftfeuchtigkeit im Saum zwischen Gewässer und Wald verloren (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,3 %.

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten besonders im Flachland zu starken Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt, der daher im atlantischen Raum als besonders stark gefährdeter Lebensraum betrachtet werden muss. Arten- oder blütenreiche Vorkommen im Flachland sind von der Vernichtung bedroht. Die nordrhein-westfälische Gebietsmeldung umfasst aus diesem Grund über 80% der realen Vorkommen in der atlantischen Region (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 33,4 %.

2.2.4 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Das typisch azonale Verbreitungsbild der Vorkommen spiegelt den Reichtum an Fließgewässern in NRW wieder. Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 5,6 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen aufgeführt.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Im Schutzzieldokument zum FFH-Gebiet „DE-4806-304“ sind für den Lebensraumtyp „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ (6210) die charakteristischen Arten *Bilimbia lobulata* (aus der Artengruppe der Flechten) und *Moitrelia obductella* (aus den Artengruppen der Falter) angegeben.

Für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430) ist die charakteristische Art *Buszkoiana capnodactylus* (aus der Artengruppe der Falter) angegeben.

Für den Lebensraumtyp „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) ist die charakteristische Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea nausithous)* aus der Artengruppe der Falter angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ stellen die naturnahen Flussabschnitte mit Auenwälder, Grünländer und Halbtrockenrasen wichtige Trittsteinbiotope entlang des Rheins dar. Durch die extensive Nutzung des Grünlandes und der Halbtrockenrasen sowie die natürliche Entwicklung der Auenwälder können diese wertvollen Lebensräume erhalten und weiterentwickelt werden. Die als Fischruhezonen gemeldeten angrenzenden unverbauten Rheinuferbereiche stellen wertvolle Lebensräume für die Fließgewässerfauna dar.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 2: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ * (6210)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW, o seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW, o seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten und ggf. zu entwickeln. *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Bilimbia lobulata, Moitrelia obductella*
Erhaltungsmaßnahmen	- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwas-

	ser - und/ oder Überflutungsverhältnisse - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen - *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung - Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. *aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ * (91E0)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung; Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

	- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die für den Lebensraumtyp „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ (6210) charakteristische Flechtenart *Bilimbia lobulata* reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik und Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung.

Die für den Lebensraumtyp „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ (6210) charakteristische Falterart *Moitrelia obductella* sowie die für Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430) charakteristische Falterart *Buszkoiana capnodactylus* reagieren empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Licht (Anlockung).

Die für den Lebensraumtyp „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) charakteristische Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) reagiert empfindlich auf Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Barriere- oder Fallenwirkung und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

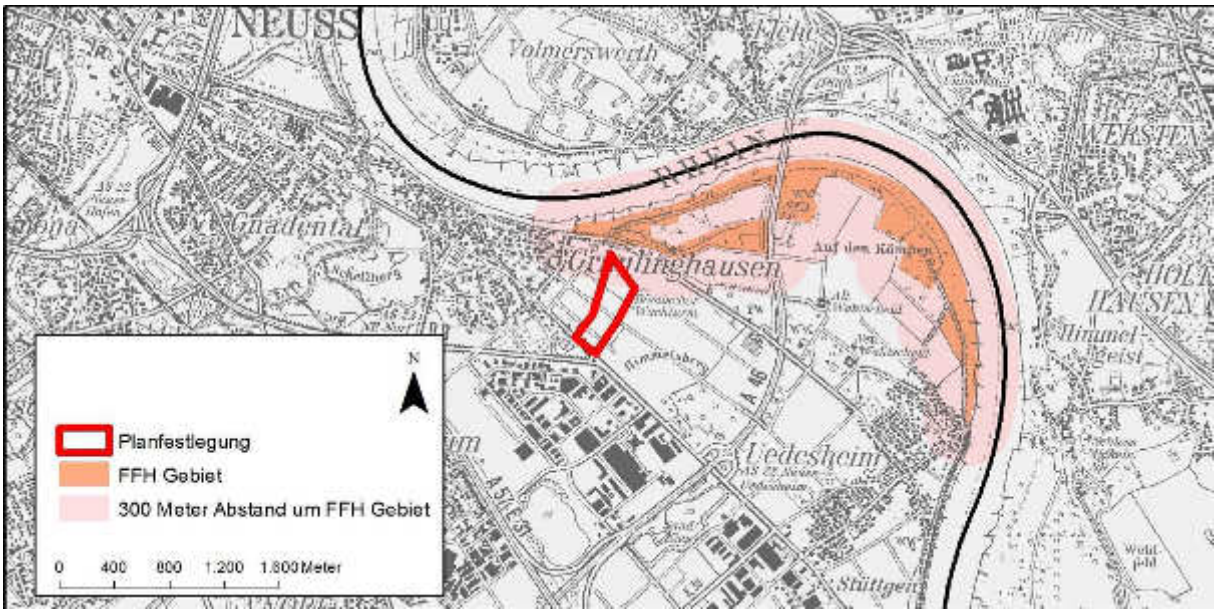
Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

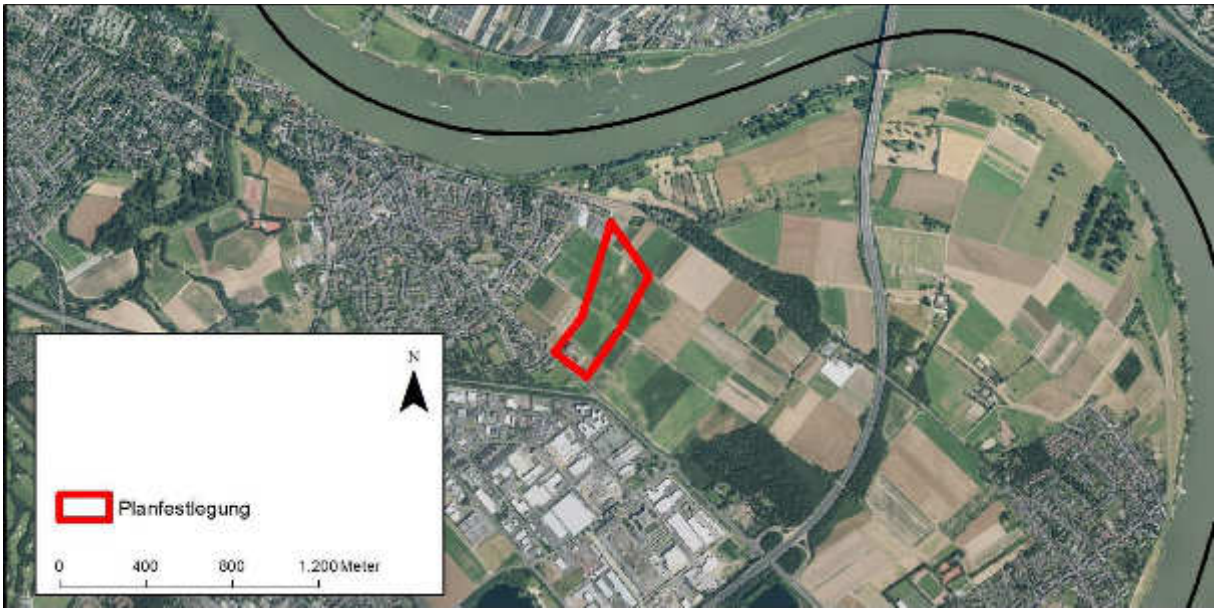
3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: NE_Neu_05



- *Abbildung 1: Planfestlegung "NE_Neu_05" mit FFH-Abgrenzung*



- *Abbildung 2: Planfestlegung "NE_Neu_05" im Luftbild*

Das Plangebiet ist ca. 12,4 ha groß und befindet sich im Neusser Bezirk Grimlinghausen im Rhein-Kreis Neuss. Nördlich der Fläche liegt die Straße „Am Röttgen“, im Südwesten wird das Gebiet durch die „Bonner Straße“ begrenzt. Die Fläche wird zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt, im Süden befinden sich z.T. bauliche Anlagen. Weiter nördlich des Gebiets verläuft der Rhein. Weiter im

Westen befindet sich ein Siedlungsbereich, weiter im Süden das Gewerbegebiet „Grimlinghausen / Bonner Straße“. Das Plangebiet grenzt nicht direkt an das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, der nördliche Teilbereich liegt jedoch im relevanten Umkreis von 300 m zum Schutzgebiet.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten innerhalb der Lebensraumtypen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Licht und Licht-Anlockung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Licht und Licht-Anlockung
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten durch stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der charakteristischen Arten innerhalb der Lebensraumtypen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Uedesheimer Rheinbogen“

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV zum FFH-Gebiet zeichnen sich die Glatthaferwiesen und Halbtrockenrasen durch einen hohen Artenreichtum aus. Das Gebiet stellt einen der wenigen Vorkommen dieser Biotoptypen im Flachland dar. Auenwaldreste sind entlang des Rheines nur noch an wenigen Stellen vorhanden. Sie stellen wertvolle Lebensräume für zahlreiche selten und gefährdete Tiere und Pflanzen dar. Im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhenzonen-Gebiet als relativ naturnaher Rheinabschnitt, hat die Fischfauna eine hohe Bedeutung.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Ebenso können Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen sowie Verlust und Änderung charakteristischer Dynamiken für die charakteristischen Arten innerhalb der Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Art der Planfestlegung, Lage des Plangebiets und Bodenart sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen in Form von erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Erschließung des Plangebiets wird über die bestehenden Straßen außerhalb des FFH-Gebiets erfolgen, so dass während der Bauphase Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der Art der Planfeststellung sowie der Vorbelastung der Straßen und angrenzenden Siedlungen nicht zu erwarten.

Die Falterart *Moitrelia obductella* reagiert empfindlich auf die Lockwirkung durch Licht. Da die Art für den Lebensraumtyp „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ charakteristisch ist und dieser nur im östlichen Bereich des Uedesheimer Rheinbogens vorzufinden ist, werden aufgrund der Distanz zum Plangebiet hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Ebenfalls empfindlich auf Licht reagiert die Falterart *Buszkoiana capnodactylus.* Die Art ist für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ charakteristisch, welcher sich über 200 m nördlich des Plangebiets befindet. Gemäß BfN (2016) ist bei Nachtfaltern von einer Anflugdistanz zwischen wenigen Metern und 100-200 Metern auszugehen. Es ist anzunehmen, dass der geplante neue Siedlungsbereich verstärkt zu Lichtemissionen führen wird. In einem alten, größeren Zuschnitt der Planfestlegung lag der Lebensraumtyp noch näher am Plangebiet, so dass für den alten Zuschnitt erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Aufgrund der Distanz von über 200 m vom jetzigen Zuschnitt des Plangebiets zum relevanten Lebensraumtyp im Zusammenhang mit der Vorbelastung der angrenzenden Siedlung werden erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Art *Buszkoiana capnodactylus* und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ nun ausgeschlossen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem (FIS) "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits vier FFH-Vorprüfungen durchgeführt:

- FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Heizkraftwerks in Düsseldorf. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes wurden dabei ausgeschlossen. Das Heizkraftwerk liegt in einer Entfernung von ca. 5 km zu dem hier behandelten Plangebiet.
- Zwei FFH-Vorprüfungen im Zusammenhang mit einem Neubau bzw. der Erhöhung der Produktionskapazität und auf dem Werksgelände des Rheinwerks. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes wurden dabei ausgeschlossen. Die betroffenen Einheiten auf dem Werksgelände liegen in einer Entfernung von ca. 2,7 – 2,9 km zu dem hier behandelten Plangebiet.
- FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Sanierung eines vorhandenen Kamins einer Wasserglasfabrik. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes konnten dabei in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden. Die Bedenken wurden jedoch in der vertiefenden Prüfung ausgeräumt. Die Fabrik liegt in einer Entfernung von ca. 5,5 km zu dem hier behandelten Plangebiet.

Eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Pläne und Projekte im Zusammenhang mit der hier behandelten Planausweisung lässt sich aufgrund der räumlichen Distanz zu der hier behandelten Planfestlegung sowie der unterschiedlichen Vorhabentypen und Wirkfaktoren nicht erkennen.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich
☐ es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Anhand der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. ihrer charakteristischen Arten sicher ausgeschlossen werden.	

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 30.04.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt abgerufen am 26.04.2019]

Rhein-Kreis Neuss (2016): Landschaftsplan I. Neuss.

LANUV NRW (2019): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start [zuletzt abgerufen am 26.04.2019]

LANUV NRW (2019): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 26.04.2019]

LANUV NRW (2019): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4806-304 [zuletzt abgerufen am 26.04.2019]

LANUV NRW (2019): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“, Stand 02/2007

LANUV NRW (2019): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“, Stand 05/2018

LANUV NRW (2019): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4806-304 „NSG Uedesheimer Rheinbogen“, Stand 07/2018

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_08“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
26.04.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) 7

2.2.2 Trockene europäische Heiden (4030) 7

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110) 8

2.2.5 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 8

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum) 8

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 8

2.3.1 Groppe *Cottus gobio* (1163) 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 14

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 14

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 15

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“ 16

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 18

6. Fazit 19

Literatur und Quellen 20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ 6

Tab.2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ 8

Tab.3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Gelpe und Saalbach“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "W_08" mit FFH-Abgrenzung 14

Abb.2: Planfestlegung "W_08" im Luftbild 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (W_08) in der Stadt Wuppertal im Stadtbezirk Ronsdorf verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_08“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 08/2017;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV 154 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es handelt sich um ein abwechslungsreiches Talsystem, das durch ein Mosaik aus Fettwiesen und -weiden, Nassgrünland, meist feuchten Grünlandbrachen, Quellfluren, Auenwälder und Röhrichte geprägt wird. Die Fließgewässer weisen weitgehend einen natürlichen Verlauf und eine steinige Sohle auf. An den Hängen erstrecken sich naturraumtypische Laubwaldbestände. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Naturschutzgebiet, da es sich mit dem NSG „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ und dem „NSG Gelpe-Saalbach“ teilweise überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende sechs Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	2,7772	C	C	B	C
4030	Trockene europäische Heiden	0,0690	B	C	B	B
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	3,4097	B	C	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	19,6554	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	0,5295	B	C	B	B
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	6,2626	C	C	B	C

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %

Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 21 %.

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Dieser Lebensraumtyp (LRT), bei dem es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer handelt, reicht vom Bergland (Forellen-/Äschenregion) bis in die Ebene (Barben-/ Brassen-/Kaulbarschregion). Kennzeichen sind Pflanzengesellschaften mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließwasser-Gesellschaften z.B. mit flutendem Hahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion* (z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen.

Der Lebensraumtyp ist in vielen FFH-Gebieten (insgesamt 133) landesweit in unterschiedlicher Ausprägung und oft nur abschnittweise vertreten. Mit der Gebietsmeldung für das Netz NATURA 2000 sind etwa 50% der NRW-Vorkommen erfasst. Der LRT im Mittelgebirge ist in kalkreichen Oberläufen „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,8 %.

2.2.2 Trockene europäische Heiden (4030)

Dieser Lebensraumtyp beherbergt baumarme oder -freie, von Heidekräutern dominierte, frische bis trockene Zwergstrauchheiden auf silikatischem bzw. oberflächlich entkalkten Untergrund. Dazu gehören u.a. die frischen Bergheiden der höheren Lagen. Schlüsselfaktoren für das Vorkommen von Trockenheiden des Binnenlandes sind vor allem die durch den Boden vorgegebenen Nährstoff-, Basen- und Wasserhaushalts-Verhältnisse.

Trockene Heiden sind ein charakteristisches Element der historischen Kulturlandschaft. Der (kontinentale) Mittelgebirgsraum zeichnet sich durch eine Vielzahl i.d.R. kleinflächiger Vorkommen aus. Insgesamt umfasst die Gebietsmeldung im kontinentalen Raum knapp 80% des NRW-Vorkommens. Der LRT 4030 wird als stark gefährdet eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,04 %.

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 2,21 %.

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biotoptyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%.Die Meldung umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 12,76 %.

2.2.5 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der LRT umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Das *Stellario-Carpinetum* hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände ab.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,34 %.

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,07 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1163	*Cottus gobio* (Groppe)	selten	Nichtziehend	C	B	C	C

LEGENDE	
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land	A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum	A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb

natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Die Art ist gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet signifikant vorhanden und wird im Folgenden weiter in die Betrachtung miteinbezogen.

2.3.1 Groppe *Cottus gobio* (1163)

Groppen sind Kleinfische, die zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen gezählt werden. Sie besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche. Außerdem findet man sie in sommerkühlen, grundwassergeprägten Sandbächen. Ganz wichtig für das Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers. Sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden auch besiedelt. In den Mittelgebirgsbächen Nordrhein-Westfalens ist die Groppe regelmäßig zu finden.

Groppen benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, vor allem bezogen auf den Substrattyp. Bei ihren Aufwärtswanderungen stellen Barrieren im Bach ein großes Problem dar, weil die Groppe, als bodengebundene Fischart ohne Schwimmblase, selbst geringe Sohlabstürze nicht überwinden kann. Es entsteht ein "Ventileffekt", bei dem die ursprünglichen Lebensräume in den Oberläufen nicht mehr besiedelt werden können.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist außerdem den Edelkrebs (*Astacus astacus*) als weitere wichtige Tierart aus.

Zusätzlich sind im Schutzzieldokument für den Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) im FFH-Gebiet „DE-4706-301“ die charakteristischen Arten *Brachycentrus subnubilus* (Köcherfliegenart), *Isoperla difformis* (Steinfliegenart), *Lepidostoma basale* (Köcherfliegenart), *Perla abdominalis* (Steinfliegenart), *Rhithrogena semicolorata-Gr.* (Eintagsfliegenart) und der Lachs (*Salmo salar*) angegeben.

Für die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) ist die charakteristische Art Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV sind für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ Maßnahmen zum Schutz der Fließgewässer und der Auenwälder vorrangig. In bestimmten Bereichen ist das Gebiet vor dem Betreten durch Menschen (z.T. Trittschäden in Auenwäldern) zu schützen. Die Nutzung der Waldflächen sollte nur extensiv oder z.T. überhaupt nicht (Auenwald) erfolgen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Gelpe und Saalbach" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3" (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Perla abdominalis, Rhithrogena semicolorata-Gr., Salmo salar* (Lachs)
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und –frachten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Trockene europäische Heiden" (4030)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Trockenen Heiden mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (verschiedene Altersphasen, offene Bodenstellen) sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald" (9110)	
Erhaltungs-	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher,

ziele	Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter

	Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für Groppe *Cottus gobio* (1163)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) sind u.a. die Arten *Brachycentrus subnubilus, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Perla abdominalis* und *Rhithrogena semicolorata-Gr.* charakteristisch. Diese Fluginsekten reagieren empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sowie der Temperaturverhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Licht (auch: Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Ebenfalls charakteristisch für diesen LRT ist der Lachs (*Salmo salar*). Die Art regiert empfindlich auf die direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sowie der Temperaturverhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverluste und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Für die LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) ist der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) charakteristisch. Die Art reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste (MULNV 2018).

Der Standarddatenbogen führt außerdem den Edelkrebs (*Astacus astacus*) als weitere wichtige Tierart auf. Die Fachinformationen des LANUV führen folgende Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen auf:

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: W_08

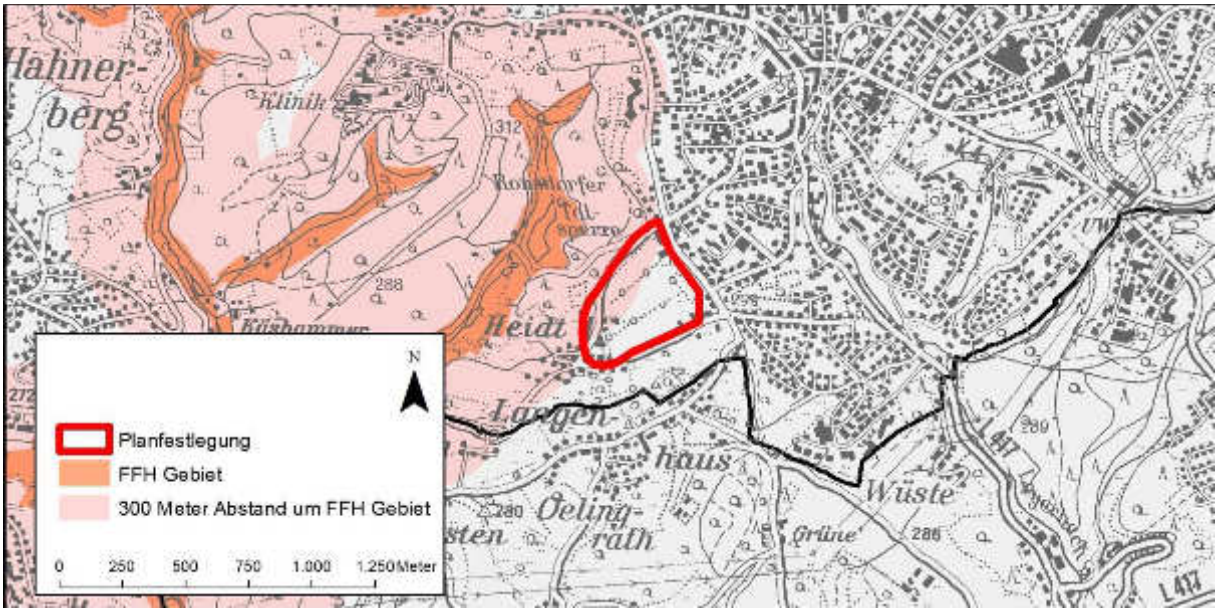


Abbildung 1: Planfestlegung "W_08" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "W_08" im Luftbild

Der für die Planfestlegung vorgesehene Bereich ist ca. 15,9 ha groß und liegt im Stadtbezirk Ronsdorf der Stadt Wuppertal. Es umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen. Nordwestlich des Gebiets befindet sich die Ronsdorfer Talsperre. Die nordöstlichen Bereiche der Planfestlegung liegen z.T. im 300 m – Bereich um das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“, das FFH-Gebiet selbst grenzt nicht direkt an. Innerhalb des Überschneidungsbereiches mit dem 300 m – Puffer des FFH-Gebiets liegen im Südwesten Teile der Ortlage Heidt sowie im Norden partiell eine Tennisanlage, dazwischen liegen

landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzte Flächen. Der Bereich ist durch die Dörpfeldstraße erschlossen.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV stellt das Naturschutzgebiet eines der wertvollsten Fließgewässer und Auen mit natürlichen Lebensräumen, vor allem Auenwald, im Bergischen Land dar. Neben Vorkommen der Groppe sind vor allem auch die des Edelkrebses *Astacus astacus* hervorzuheben.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen und bedeutsamen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations- /Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da sich die Planung außerhalb des FFH-Gebiets befindet und nicht an selbiges direkt angrenzt, werden anlagenbedingte erhebliche Individuenverluste der charakteristischen Arten Feuersalamander und Lachs ausgeschlossen.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Innerhalb des Plangebiets sind allerdings keine potentiellen Lebensräume der Groppe vorhanden. Zerschneidungs- und Barrierewirkungen können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da der geplante ASB nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten sowie der Groppe nach Anhang II im FFH-Gebiet in Form Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sind aufgrund der Lage des Plangebiets nicht zu erwarten und können daher auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch den Siedlungsbereich bestehen bereits Vorbelastungen. Bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II-Art Groppe durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen sind ausgeschlossen, da zudem die Planung eine Distanz zu den relevanten Habitaten aufweist und die Groppe diesbezüglich keine erheblichen Empfindlichkeiten besitzt (BfN 2016).

Gemäß der Klimaanalyse des LANUV gibt es keinen relevanten Kaltluftvolumenstrom, der direkt von der Planungsfläche ins FFH-Gebiet fließt und durch potentielle Bebauung somit geschwächt werden könnte. Zudem grenzt die Planung nicht direkt an „Gelpe und Saalbach“, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II- und charakteristischen Arten durch Veränderung der Temperaturverhältnisse ausgeschlossen wird. Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Fluginsektenarten des LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ durch Licht und Lichtanlockung ist ebenfalls ausgeschlossen, da sich dieser LRT in einer Entfernung von mindestens 300 m zur Planung befindet. Gemäß BfN (2016) ist bei Nachtfaltern von einer Anflugdistanz zwischen wenigen Metern und 100-200 Metern auszugehen.

Da das Plangebiet nicht direkt an das FFH-Gebiet grenzt und aufgrund der Topographie und der vorhandenen Erschließung davon auszugehen ist, dass zur Erschließung der Planausweisung die vorhandene Infrastruktur genutzt wird, sind keine baubedingten Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Art Groppe sowie Individuenverluste der charakteristischen Arten zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der Art der Planfestlegung, Topographie und der Distanz zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit dem HKW Elberfeld durchgeführt. Das Kraftwerk ist allerdings seit dem Sommer 2018 stillgelegt. Weitere FFH-Prüfungen liegen für „DE-4709-303“ im FIS nicht vor, so dass eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Planfestlegung mit anderen Projekten ausgeschlossen wird.

Daneben ist diese Planfestlegung hinsichtlich potentieller kumulativer Wirkungen gemeinsam mit den weiteren vorgesehenen Planfestlegungen der 1. Änderung des RPD im Umfeld des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“, W_09 und W_15, zu betrachten. W_09 befindet sich rund 2.300 und W_15 rund 2.200 m von dem hier betrachteten Gebiet W_08 entfernt, so dass aufgrund der Entfernung eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung ausgeschlossen wird.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 07.01.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 07.01.2019].

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 07.01.2019]

LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4709-303 [zuletzt abgerufen am 07.01.2019]

LANUV NRW (2018): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 07.01.2019]

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 08/2017

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 07/2018.

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 05/2017.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Stadt Wuppertal (2004): Landschaftsplan „Gelpe“ der Stadt Wuppertal.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_09“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
08.01.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) 7

2.2.2 Trockene europäische Heiden (4030) 7

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110) 8

2.2.5 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 8

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum) 8

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 8

2.3.1 Groppe *Cottus gobio* (1163) 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 14

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 14

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 15

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“ 16

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 18

6. Fazit 19

Literatur und Quellen 20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ 6

Tab.2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ 8

Tab.3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Gelpe und Saalbach“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "W_09" mit FFH-Abgrenzung 14

Abb.2: Planfestlegung "W_09" im Luftbild 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (W_09) in der Stadt Wuppertal im Stadtbezirk Cronenberg verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_09“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 08/2017;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV 154 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es handelt sich um ein abwechslungsreiches Talsystem, das durch ein Mosaik aus Fettwiesen und -weiden, Nassgrünland, meist feuchten Grünlandbrachen, Quellfluren, Auenwälder und Röhrichte geprägt wird. Die Fließgewässer weisen weitgehend einen natürlichen Verlauf und eine steinige Sohle auf. An den Hängen erstrecken sich naturraumtypische Laubwaldbestände. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Naturschutzgebiet, da es sich mit dem NSG „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ und dem „NSG Gelpe-Saalbach“ teilweise überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende sechs Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	2,7772	C	C	B	C
4030	Trockene europäische Heiden	0,0690	B	C	B	B
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	3,4097	B	C	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	19,6554	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	0,5295	B	C	B	B
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	6,2626	C	C	B	C

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %

Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	
Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 21 %.

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Dieser Lebensraumtyp (LRT), bei dem es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer handelt, reicht vom Bergland (Forellen-/Äschenregion) bis in die Ebene (Barben-/ Brassen-/Kaulbarschregion). Kennzeichen sind Pflanzengesellschaften mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließwasser-Gesellschaften z.B. mit flutendem Hahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion* (z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen.

Der Lebensraumtyp ist in vielen FFH-Gebieten (insgesamt 133) landesweit in unterschiedlicher Ausprägung und oft nur abschnittweise vertreten. Mit der Gebietsmeldung für das Netz NATURA 2000 sind etwa 50% der NRW-Vorkommen erfasst. Der LRT im Mittelgebirge ist in kalkreichen Oberläufen „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,8 %.

2.2.2 Trockene europäische Heiden (4030)

Dieser Lebensraumtyp beherbergt baumarme oder -freie, von Heidekräutern dominierte, frische bis trockene Zwergstrauchheiden auf silikatischem bzw. oberflächlich entkalkten Untergrund. Dazu gehören u.a. die frischen Bergheiden der höheren Lagen. Schlüsselfaktoren für das Vorkommen von Trockenheiden des Binnenlandes sind vor allem die durch den Boden vorgegebenen Nährstoff-, Basen- und Wasserhaushalts-Verhältnisse.

Trockene Heiden sind ein charakteristisches Element der historischen Kulturlandschaft. Der (kontinentale) Mittelgebirgsraum zeichnet sich durch eine Vielzahl i.d.R. kleinflächiger Vorkommen aus. Insgesamt umfasst die Gebietsmeldung im kontinentalen Raum knapp 80% des NRW-Vorkommens. Der LRT 4030 wird als stark gefährdet eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,04 %.

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 2,21 %.

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biotoptyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%.Die Meldung umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 12,76 %.

2.2.5 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der LRT umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Das *Stellario-Carpinetum* hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände ab.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,34 %.

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,07 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1163	*Cottus gobio* (Groppe)	selten	Nichtziehend	C	B	C	C
LEGENDE							
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land		A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population					
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit		A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad					
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum		A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb					

natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Die Art ist gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet signifikant vorhanden und wird im Folgenden weiter in die Betrachtung miteinbezogen.

2.3.1 Groppe *Cottus gobio* (1163)

Groppen sind Kleinfische, die zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen gezählt werden. Sie besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche. Außerdem findet man sie in sommerkühlen, grundwassergeprägten Sandbächen. Ganz wichtig für das Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers. Sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden auch besiedelt. In den Mittelgebirgsbächen Nordrhein-Westfalens ist die Groppe regelmäßig zu finden.

Groppen benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, vor allem bezogen auf den Substrattyp. Bei ihren Aufwärtswanderungen stellen Barrieren im Bach ein großes Problem dar, weil die Groppe, als bodengebundene Fischart ohne Schwimmblase, selbst geringe Sohlabstürze nicht überwinden kann. Es entsteht ein "Ventileffekt", bei dem die ursprünglichen Lebensräume in den Oberläufen nicht mehr besiedelt werden können.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist außerdem den Edelkrebs (*Astacus astacus*) als weitere wichtige Tierart aus.

Zusätzlich sind im Schutzzieldokument für den Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) im FFH-Gebiet „DE-4706-301“ die charakteristischen Arten *Brachycentrus subnubilus* (Köcherfliegenart), *Isoperla difformis* (Steinfliegenart), *Lepidostoma basale* (Köcherfliegenart), *Perla abdominalis* (Steinfliegenart), *Rhithrogena semicolorata-Gr.* (Eintagsfliegenart) und der Lachs (*Salmo salar*) angegeben.

Für die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) ist die charakteristische Art Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV sind für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ Maßnahmen zum Schutz der Fließgewässer und der Auenwälder vorrangig. In bestimmten Bereichen ist das Gebiet vor dem Betreten durch Menschen (z.T. Trittschäden in Auenwäldern) zu schützen. Die Nutzung der Waldflächen sollte nur extensiv oder z.T. überhaupt nicht (Auenwald) erfolgen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Gelpe und Saalbach" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3" (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Perla abdominalis, Rhithrogena semicolorata-Gr., Salmo salar* (Lachs)
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und –frachten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Trockene europäische Heiden" (4030)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Trockenen Heiden mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (verschiedene Altersphasen, offene Bodenstellen) sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald" (9110)	
Erhaltungs-	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher,

ziele	Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter

	Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für Groppe *Cottus gobio* (1163)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freitzeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) sind u.a. die Arten *Brachycentrus subnubilus, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Perla abdominalis* und *Rhithrogena semicolorata-Gr.* charakteristisch. Diese Fluginsekten reagieren empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sowie der Temperaturverhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Licht (auch: Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Ebenfalls charakteristisch für diesen LRT ist der Lachs (*Salmo salar*). Die Art regiert empfindlich auf die direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sowie der Temperaturverhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverluste und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Für die LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) ist der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) charakteristisch. Die Art reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste (MULNV 2018).

Der Standarddatenbogen führt außerdem den Edelkrebs (*Astacus astacus*) als weitere wichtige Tierart auf. Die Fachinformationen des LANUV führen folgende Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen auf:

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: W_09

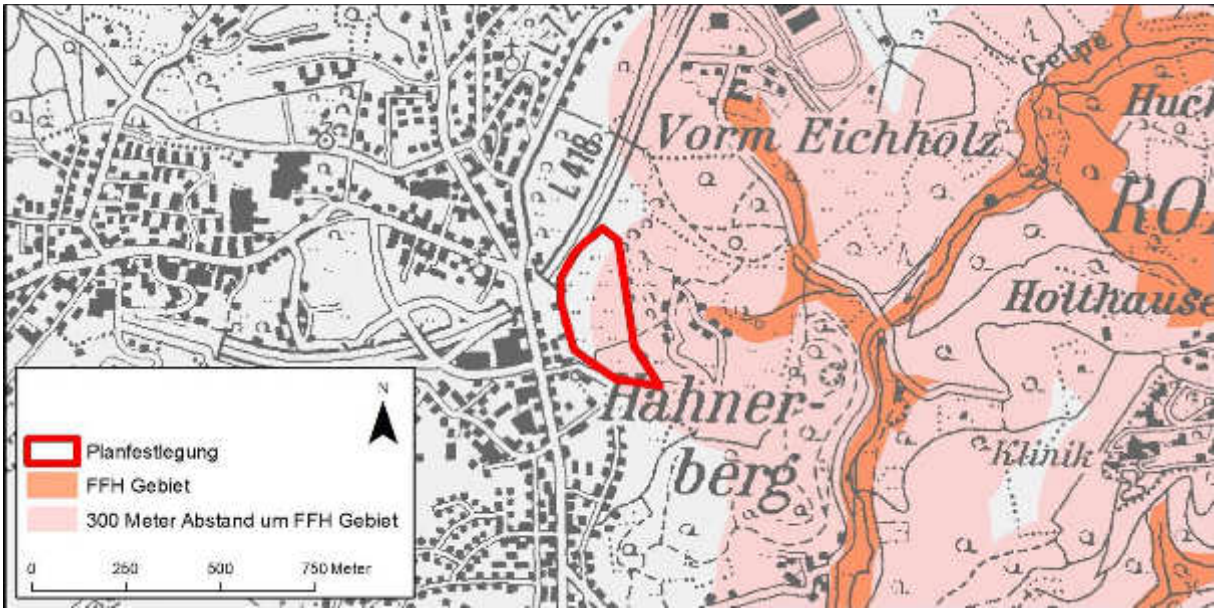


Abbildung 1: Planfestlegung "W_09" mit FFH-Abgrenzung



Abbildung 2: Planfestlegung "W_09" im Luftbild

Der für die Planfestlegung vorgesehene Bereich in Wuppertal ist ca. 5,8 ha groß und liegt im Stadtbezirk Cronenberg, im Ortsteil Hahnerberg. Er umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird im Norden partiell durch die L418 und im Süden durch die Straße „Hipkendahl“ begrenzt. Im Westen schließt Bebauung und die L427 (Hahnerberger Straße) an. Im Osten befindet sich eine Hunde- und Ponyfarm. Der östliche Teil der Planfestlegung liegt z.T. im 300 m – Bereich um das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“, grenzt aber nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet selbst an.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperatur-verhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV stellt das Naturschutzgebiet eines der wertvollsten Fließgewässer und Auen mit natürlichen Lebensräumen, vor allem Auenwald, im Bergischen Land dar. Neben Vorkommen der Groppe sind vor allem auch die des Edelkrebses *Astacus astacus* hervorzuheben.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen und bedeutsamen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations- /Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da sich die Planung außerhalb des FFH-Gebiets befindet und nicht an selbiges direkt angrenzt, werden anlagenbedingte erhebliche Individuenverluste der charakteristischen Arten Feuersalamander und Lachs ausgeschlossen.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Innerhalb des Plangebiets sind allerdings keine potentiellen Lebensräume der Groppe vorhanden. Zerschneidungs- und Barrierewirkungen können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da der geplante ASB nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Groppe im FFH-Gebiet in Form von Veränderungen des Grundwasserhaushalts oder stofflichen Einwirkungen können aufgrund der topographischen Verhältnisse, Entfernung der Planfestlegung zu den entsprechenden Lebensraumtypen und der geringen Durchlässigkeit des schluffig-tonigen Bodens auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die angrenzende Bebauung, die L418 und L427 und die Farm bestehen bereits Vorbelastungen. Bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II-Art Groppe durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen sind ausgeschlossen, da zudem die Planung eine Distanz zu den relevanten Habitaten aufweist und die Groppe diesbezüglich keine erheblichen Empfindlichkeiten besitzt (BfN 2016).

Der Klimaanalyse des LANUV nach gibt es nur einen mittleren Kaltluftvolumenstrom, der durch das Plangebiet fließt. Da zudem das Gebiet nicht direkt an das FFH-Gebiet grenzt, werden erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II- und charakteristischen Arten durch Veränderung der Temperaturverhältnisse ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Fluginsektenarten des LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ durch Licht und Lichtanlockung ist ebenfalls ausgeschlossen, da sich dieser LRT in einer Entfernung von mindestens 500 m zur Planung befindet. Gemäß BfN (2016) ist bei Nachtfaltern von einer Anflugdistanz zwischen wenigen Metern und 100-200 Metern auszugehen.

Da das Plangebiet nicht direkt an das FFH-Gebiet grenzt und zur Erschließung der Planausweisung wahrscheinlich die vorhandene Infrastruktur, beispielsweise über die Straße „Hipkendahl“, genutzt wird, sind während der Bauphase keine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Art sowie Individuenverluste der charakteristischen Arten zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten sowie der Anhang II-Art Groppe im FFH-Gebiet in Form von Veränderungen des Grundwasserhaushalts oder stofflichen Einwirkungen können aufgrund der topographischen Verhältnisse, Entfernung der Planfestlegung zu den entsprechenden Lebensraumtypen und der geringen Durchlässigkeit des schluffig-tonigen Bodens auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit dem HKW Elberfeld durchgeführt. Das Kraftwerk ist allerdings seit dem Sommer 2018 stillgelegt. Weitere FFH-Prüfungen liegen für „DE-4709-303“ im FIS nicht vor, so dass eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Planfestlegung mit anderen Projekten ausgeschlossen wird.

Daneben ist diese Planfestlegung hinsichtlich potentieller kumulativer Wirkungen gemeinsam mit den weiteren vorgesehenen Planfestlegungen der 1. Änderung des RPD im Umfeld des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“, W_08 und W_15, zu betrachten. W_08 befindet sich rund 2.300 und W_15 rund 850 m von dem hier betrachteten Gebiet W_15 entfernt, so dass aufgrund der Entfernung eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung ausgeschlossen wird.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 08.01.2019].

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4709-303 [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

LANUV NRW (2018): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 08/2017

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 07/2018.

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 05/2017.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Stadt Wuppertal (2004): Landschaftsplan „Gelpe“ der Stadt Wuppertal.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung
Düsseldorf

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_15“

Dezernat 32
Regionalentwicklung
08.01.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“ 6

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets 6

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) 7

2.2.2 Trockene europäische Heiden (4030) 7

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) 7

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110) 8

2.2.5 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 8

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum) 8

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 8

2.3.1 Groppe *Cottus gobio* (1163) 9

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten 9

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele 9

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren 14

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung 14

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung 15

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“ 16

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 18

6. Fazit 19

Literatur und Quellen 20

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ 6

Tab.2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ 8

Tab.3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets8„Gelpe und Saalbach“ ausschlaggebend sind 10

Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Planfestlegung "W_15" mit FFH-Abgrenzung 14

Abb.2: Planfestlegung "W_15" im Luftbild 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Im Rahmen dieser Fortschreibung des RPD wird die Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (W_15) in Wuppertal, im Übergang der Stadtbezirke Elberfeld und Barmen, verfolgt.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Besonders beachtet werden müssen prioritäre Lebensraumtypen und Arten.

Die Entfernung des geplanten Siedlungsbereiches von dem FFH-Gebiet unterschreitet den Abstand von 300 m, bei dessen Einhaltung gemäß den Vorgaben der VV FFH[1] nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ausgegangen werden kann. Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Bearbeitung der FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes bzw. des Konkretisierungsgrades der zu prüfenden Planfestlegung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die Beurteilung der Verträglichkeit bzw. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt anhand der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes. Die dafür maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV sowie in der Schutzgebietsverordnung. Als maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete.

Sind auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, ist die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des

[1] VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Allgemeinen Siedlungsbereiches „W_15“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. Beschreibung des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“

Folgende Daten wurden für die Beschreibung des Gebiets und seiner Bestandteile herangezogen:

- LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 05/2017;
- LANUV NRW (2018): Erhaltungsziele und -maßnahmen, Stand 07/2018;
- LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 08/2017;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW;
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303) ist gemäß den Angaben des Objektreports und Standarddatenbogens des LANUV 154 ha groß und wird der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet. Es handelt sich um ein abwechslungsreiches Talsystem, das durch ein Mosaik aus Fettwiesen und -weiden, Nassgrünland, meist feuchten Grünlandbrachen, Quellfluren, Auenwälder und Röhrichte geprägt wird. Die Fließgewässer weisen weitgehend einen natürlichen Verlauf und eine steinige Sohle auf. An den Hängen erstrecken sich naturraumtypische Laubwaldbestände. Es besitzt einen Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet (specialAreaOfConservation, SAC) sowie als Naturschutzgebiet, da es sich mit dem NSG „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ und dem „NSG Gelpe-Saalbach“ teilweise überschneidet.

2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende sechs Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 1: Lebensräume des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“

Lebensraumtyp nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	2,7772	C	C	B	C
4030	Trockene europäische Heiden	0,0690	B	C	B	B
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	3,4097	B	C	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	19,6554	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	0,5295	B	C	B	B
91E0	**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder ***	6,2626	C	C	B	C

LEGENDE	
Repräsentativität: Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: signifikante Repräsentativität; D: nichtsignifikante Präsenz
Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	A: 100 ≥ p > 15 %; B: 15 ≥ p > 2 %; C: 2 ≥ p > 0 %

Erhaltung: Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeiten	A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Fettdruck mit * stellt einen prioritären Lebensraumtyp dar

Alle Lebensraumtypen sind gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ signifikant vorhanden und werden dementsprechend in der folgenden Prüfung weiter betrachtet. Der Anteil der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt rund 21 %.

2.2.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Dieser Lebensraumtyp (LRT), bei dem es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer handelt, reicht vom Bergland (Forellen-/Äschenregion) bis in die Ebene (Barben-/ Brassen-/Kaulbarschregion). Kennzeichen sind Pflanzengesellschaften mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließwasser-Gesellschaften z.B. mit flutendem Hahnenfuß), des *Callitricho-Batrachion* (z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen.

Der Lebensraumtyp ist in vielen FFH-Gebieten (insgesamt 133) landesweit in unterschiedlicher Ausprägung und oft nur abschnittweise vertreten. Mit der Gebietsmeldung für das Netz NATURA 2000 sind etwa 50% der NRW-Vorkommen erfasst. Der LRT im Mittelgebirge ist in kalkreichen Oberläufen „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 1,8 %.

2.2.2 Trockene europäische Heiden (4030)

Dieser Lebensraumtyp beherbergt baumarme oder -freie, von Heidekräutern dominierte, frische bis trockene Zwergstrauchheiden auf silikatischem bzw. oberflächlich entkalkten Untergrund. Dazu gehören u.a. die frischen Bergheiden der höheren Lagen. Schlüsselfaktoren für das Vorkommen von Trockenheiden des Binnenlandes sind vor allem die durch den Boden vorgegebenen Nährstoff-, Basen- und Wasserhaushalts-Verhältnisse.

Trockene Heiden sind ein charakteristisches Element der historischen Kulturlandschaft. Der (kontinentale) Mittelgebirgsraum zeichnet sich durch eine Vielzahl i.d.R. kleinflächiger Vorkommen aus. Insgesamt umfasst die Gebietsmeldung im kontinentalen Raum knapp 80% des NRW-Vorkommens. Der LRT 4030 wird als stark gefährdet eingestuft (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,04 %.

2.2.3 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind diese Wiesen blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 2,21 %.

2.2.4 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Der Lebensraumtyp umfasst bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Hainsimsen-Buchenwälder sind im kontinentalen Bergland mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biotoptyp. Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3%.Die Meldung umfasst im Mittelgebirge ca. 40% (gut 25.000 ha) des Gesamtvorkommens in NRW (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 12,76 %.

2.2.5 Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Der LRT umfasst Wälder, die auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand stocken. Primäre Standorte sind für die Buche ungeeignet, da sie zeitweise vernässt sind; sekundäre Standorte sind Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Das *Stellario-Carpinetum* hat im kontinentalen Bergland im Gegensatz zum atlantischen Flachland nur ein Nebenvorkommen von ca. 2.500 ha. Die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände ab.

Der LRT ist im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“, in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 0,34 %.

2.2.6 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder * (91E0, prioritärer Lebensraum)

Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzauen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Fast die Hälfte aller FFH-Gebiete enthält Uferwälder dieses Typs; die mittlere Flächengröße liegt jedoch nur bei 13 ha (MULNV NRW 2005).

Der Anteil des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt ca. 4,07 %.

2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets führt folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf:

Tabelle 2: Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“

Art		Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Artbezeichnung	Größen Klasse	Status	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
1163	*Cottus gobio* (Groppe)	selten	Nichtziehend	C	B	C	C
LEGENDE							
Population: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land		A: 100 % ≥ p > 15 %; B: 15 % ≥ p > 2 %; C: 2 % ≥ p > 0 %; D: nichtsignifikante Population					
Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit		A: hervorragender Erhaltungsgrad; B: guter Erhaltungsgrad; C: durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad					
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum		A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb					

natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	des erweiterten Verbreitungsgebiets.
Gesamtbeurteilung: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art	A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Die Art ist gemäß der Beurteilung des Standarddatenbogens im FFH-Gebiet signifikant vorhanden und wird im Folgenden weiter in die Betrachtung miteinbezogen.

2.3.1 Groppe *Cottus gobio* (1163)

Groppen sind Kleinfische, die zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen gezählt werden. Sie besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche. Außerdem findet man sie in sommerkühlen, grundwassergeprägten Sandbächen. Ganz wichtig für das Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers. Sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden auch besiedelt. In den Mittelgebirgsbächen Nordrhein-Westfalens ist die Groppe regelmäßig zu finden.

Groppen benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, vor allem bezogen auf den Substrattyp. Bei ihren Aufwärtswanderungen stellen Barrieren im Bach ein großes Problem dar, weil die Groppe, als bodengebundene Fischart ohne Schwimmblase, selbst geringe Sohlabstürze nicht überwinden kann. Es entsteht ein "Ventileffekt", bei dem die ursprünglichen Lebensräume in den Oberläufen nicht mehr besiedelt werden können.

2.4 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten

Der Standarddatenbogen weist außerdem den Edelkrebs (*Astacus astacus*) als weitere wichtige Tierart aus.

Zusätzlich sind im Schutzzieldokument für den Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) im FFH-Gebiet „DE-4706-301“ die charakteristischen Arten *Brachycentrus subnubilus* (Köcherfliegenart), *Isoperla difformis* (Steinfliegenart), *Lepidostoma basale* (Köcherfliegenart), *Perla abdominalis* (Steinfliegenart), *Rhithrogena semicolorata-Gr.* (Eintagsfliegenart) und der Lachs (*Salmo salar*) angegeben.

Für die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) ist die charakteristische Art Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) angegeben.

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß den Angaben des Objektreports des LANUV sind für das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ Maßnahmen zum Schutz der Fließgewässer und der Auenwälder vorrangig. In bestimmten Bereichen ist das Gebiet vor dem Betreten durch Menschen (z.T. Trittschäden in Auenwäldern) zu schützen. Die Nutzung der Waldflächen sollte nur extensiv oder z.T. überhaupt nicht (Auenwald) erfolgen.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Die folgende Tabelle stellt die vollständigen Schutzziele für die ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten gemäß Schutzzieldokument dar. Die Darstellung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen umfasst lediglich die möglichen und in Bezug zur Planfestlegung relevanten Maßnahmen.

Tabelle 3: Schutzziele und relevante Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebiets „Gelpe und Saalbach" ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für „Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3" (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Perla abdominalis, Rhithrogena semicolorata-Gr., Salmo salar* (Lachs)
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und –frachten - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Trockene europäische Heiden" (4030)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Trockenen Heiden mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (verschiedene Altersphasen, offene Bodenstellen) sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" (6510)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Hainsimsen-Buchenwald" (9110)	
Erhaltungs-	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher,

ziele	Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzunge
Schutzziele/Maßnahmen für „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten* - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps * aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)
Erhaltungsmaßnahmen	- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen) - keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0)	
Erhaltungsziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz - Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter

	Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
Erhaltungs-maßnahmen	- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers - Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer - Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen - Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen
Schutzziele/Maßnahmen für Groppe *Cottus gobio* (1163)	
Erhaltungs-ziele	- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer - Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation - Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer - ggf. Verbesserung der Wasserqualität - Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
Erhaltungs-maßnahmen	- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) sind u.a. die Arten *Brachycentrus subnubilus, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Perla abdominalis* und *Rhithrogena semicolorata-Gr.* charakteristisch. Diese Fluginsekten reagieren empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sowie der Temperaturverhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Licht (auch: Anlockung) und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Ebenfalls charakteristisch für diesen LRT ist der Lachs (*Salmo salar*). Die Art regiert empfindlich auf die direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sowie der Temperaturverhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverluste und Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag.

Für die LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160) ist der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) charakteristisch. Die Art reagiert empfindlich auf direkten Flächenentzug, direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste (MULNV 2018).

Der Standarddatenbogen führt außerdem den Edelkrebs (*Astacus astacus*) als weitere wichtige Tierart auf. Die Fachinformationen des LANUV führen folgende Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen auf:

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne

Dem Standarddatenbogen nach besteht kein aktueller Bewirtschaftungsplan. Gemäß FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31).

3. Beschreibung der Planfestlegung sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung der Planfestlegung

Nr. der Planfestlegung: W_15

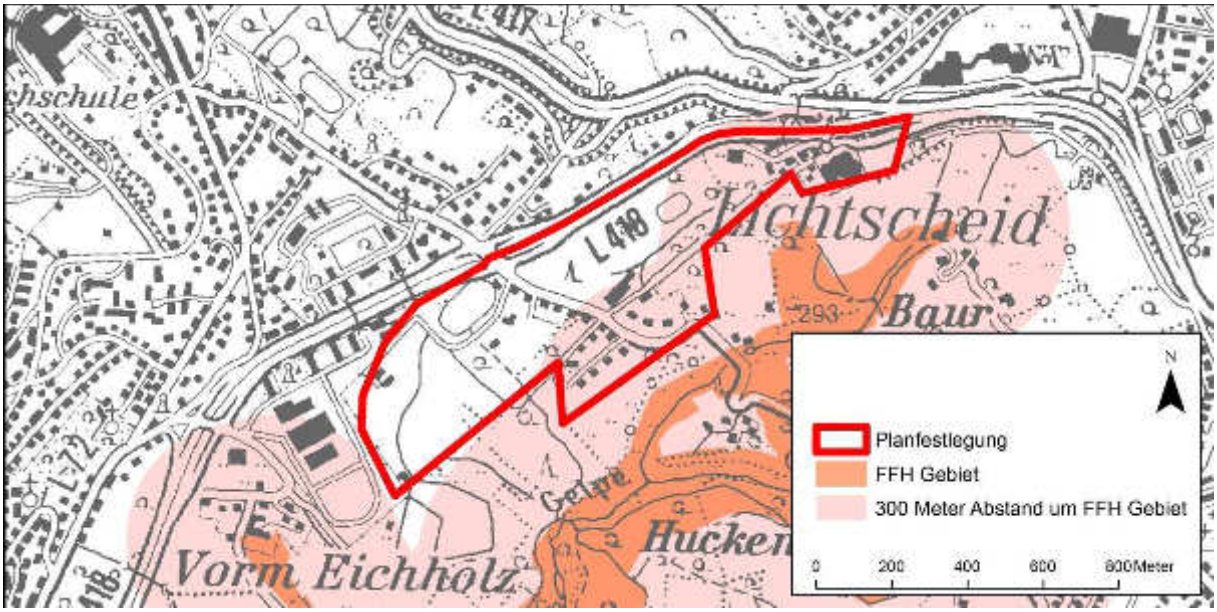


Abbildung 1: Planfestlegung "W_15" mit FFH-Abgrenzung

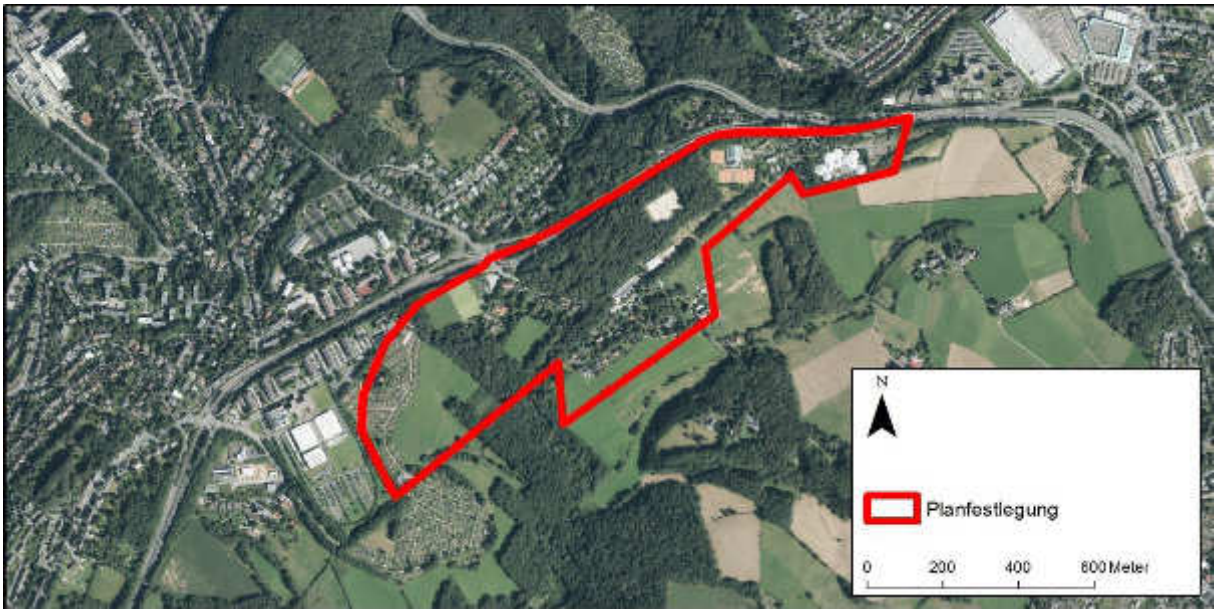


Abbildung 2: Planfestlegung "W_15" im Luftbild

Der für die Planfestlegung vorgesehene Bereich ist ca. 49 ha groß. Er liegt in Wuppertal im Übergang der Stadtbezirke Elberfeld und Barmen an der Grenze zu Ronsdorf. Der geplante ASB umfasst bewaldete Bereiche, landwirtschaftliche Flächen und bebaute Teilbereich. Mittig verläuft der Dorner Weg. Im Norden wird das Gebiet durch die L418 begrenzt. Die nordöstlichen Bereiche der Planfestlegung liegen z.T. im 300 m – Bereich um das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach", das FFH-Gebiet selbst grenzt nicht direkt an. Im Überschneidungsbereich mit dem 300 m – Puffer um das FFH-Gebiet

befinden sich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzstrukturen, Wohnhäuser, ein Sportplatz und eine Tennisanlage sowie ein ehemaliges Freizeitbad im Nordosten.

3.2 Potentielle Auswirkungen der Planfestlegung

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch Überbauung und Versiegelung
- Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Arten nach Anhang II außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Arten nach Anhang II durch Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren, z.B. Belichtungs- oder Temperaturverhältnisse

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch stoffliche Einwirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen der Arten nach Anhang II sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen oder Licht
- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch baubedingte stoffliche Einwirkungen
- Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II durch das Errichten von Bauflächen und Baustraßen
- Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Arten nach Anhang II durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen von Bauflächen und Baustraßen

4. Prognose der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Gelpe und Saalbach“

Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV stellt das Naturschutzgebiet eines der wertvollsten Fließgewässer und Auen mit natürlichen Lebensräumen, vor allem Auenwald, im Bergischen Land dar. Neben Vorkommen der Groppe sind vor allem auch die des Edelkrebses *Astacus astacus* hervorzuheben.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten der Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Somit werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen und bedeutsamen Arten in Form von Flächenentzug oder Veränderung der Vegetations- /Biotopstrukturen und charakteristischer Dynamiken ausgeschlossen.

Da sich die Planung außerhalb des FFH-Gebiets befindet und nicht an selbiges direkt angrenzt, werden anlagenbedingte erhebliche Individuenverluste der charakteristischen Arten Feuersalamander und Lachs ausgeschlossen.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des Natura 2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken. Innerhalb des Plangebiets sind allerdings keine potentiellen Lebensräume der Groppe vorhanden. Zerschneidungs- und Barrierewirkungen können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da der geplante ASB nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten sowie der Groppe nach Anhang II im FFH-Gebiet in Form Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse sind aufgrund der Lage des Plangebiets nicht zu erwarten und können daher auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die vorhandenen bebauten Bereiche und die L418 bestehen bereits Vorbelastungen. Bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II-Art Groppe durch Lärm, Erschütterungen, Licht und visuelle Wirkungen sind ausgeschlossen, da zudem die Planung eine Distanz zu den relevanten Habitaten aufweist und die Groppe diesbezüglich keine erheblichen Empfindlichkeiten besitzt (BfN 2016).

Der Klimaanalyse des LANUV nach gibt es keinen relevanten Kaltluftvolumenstrom, der direkt von der Planungsfläche ins FFH-Gebiet fließt und durch potentielle Bebauung somit geschwächt werden könnte. Zudem grenzt die Planung nicht direkt an das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II- und charakteristischen Arten durch Veränderung der Temperaturverhältnisse ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Fluginsektenarten des LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ durch Licht und Lichtanlockung ist ebenfalls ausgeschlossen, da sich dieser LRT in einer Entfernung von mindestens 200 m zur Planung befindet. Gemäß BfN (2016) ist bei Nachtfaltern von einer Anflugdistanz zwischen wenigen Metern und 100-200 Metern auszugehen.

Da das Plangebiet nicht direkt an das FFH-Gebiet grenzt und aufgrund der Topographie und der vorhandenen Erschließung davon auszugehen ist, dass zur Erschließung der Planausweisung die vorhandene Infrastruktur genutzt wird, sind keine baubedingten Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Art Groppe sowie Individuenverluste der charakteristischen Arten zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie von Habitaten der Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch stoffliche Einwirkungen sind aufgrund der Art der Planfestlegung, Topographie und der Distanz zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist der Plan oder das Projekt nicht nur für sich zu prüfen, sondern ebenfalls ob es im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Relevante Vorhaben, die potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ haben können, ergeben sich aus dem Fachinformationssystem "FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV. Hier werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse dokumentiert.

Gemäß dem FIS wurde für das FFH-Gebiet bereits eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit dem HKW Elberfeld durchgeführt. Das Kraftwerk ist allerdings seit dem Sommer 2018 stillgelegt. Weitere FFH-Prüfungen liegen für „DE-4709-303“ im FIS nicht vor, so dass eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung der Planfestlegung mit anderen Projekten ausgeschlossen wird.

Daneben ist diese Planfestlegung hinsichtlich potentieller kumulativer Wirkungen gemeinsam mit den weiteren vorgesehenen Planfestlegungen der 1. Änderung des RPD im Umfeld des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“, W_08 und W_09, zu betrachten. W_09 befindet sich rund 850 und W_08 rund 2.200 m von dem hier betrachteten Gebiet W_15 entfernt, so dass aufgrund der Entfernung eine kumulativ beeinträchtigende Wirkung ausgeschlossen wird.

6. Fazit

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden?		
☒	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐	nein	FFH-VP erforderlich
☐	es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
► Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden		

Literatur und Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

FFH-Bericht 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen: http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31 [zuletzt aufgerufen am 08.01.2019].

LANUV NRW (2018): https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]LANUV NRW (2018): http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4709-303 [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

LANUV NRW (2018): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [zuletzt abgerufen am 08.01.2019]

LANUV NRW (2018): Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 08/2017

LANUV NRW (2018): Schutzzieldokument (Erhaltungsziele und –maßnahmen) zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 07/2018.

LANUV NRW (2018): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“, Stand 05/2017.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Stadt Wuppertal (2004): Landschaftsplan „Gelpe“ der Stadt Wuppertal.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

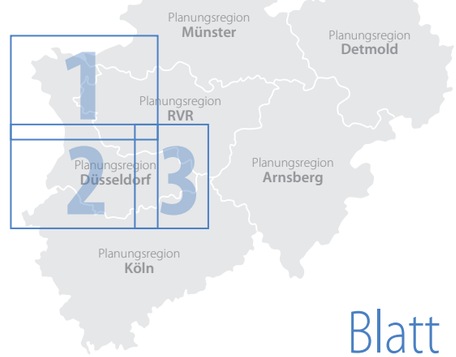
Anhang 4 – Gesamtplanbetrachtung

Karte 1 – Gesamtplanbetrachtung

Karte 2 – Kumulationsgebiet

Regionalplan Düsseldorf

1. Änderung – Mehr Wohnbauland am Rhein



Blatt 1

Umweltbericht Anhang 4 Gesamtplanbetrachtung

KARTE 1

Emmerich am Rhein
Kranenburg
Kleve
Bedburg-Hau
Rees
Kalkar
Gennep
Goch
Uedem
Wesel
Weeze
Kevelaer
Venray
Geldern
Issum
NIEDERLANDE
Straelen
Kerken
Rheurdt
DUISBURG

Neue Siedlungsbereiche

- **SUP-Ergebnis – voraussichtlich erheblich**
- **SUP-Ergebnis – voraussichtlich nicht erheblich**
- **Puffer 300 Meter**

Festlegungen zur Siedlungsstruktur Regionalplan Düsseldorf (abstrahierter Auszug)

- **ASB** – Allgemeine Siedlungsbereiche inklusive zweckgebundene Bereiche
- **GIB** – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen inklusive zweckgebundene Bereiche
- **Flugplätze**
- Fließgewässer
- Landesgrenze
- **Planungsregion Düsseldorf**
- Bezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Kommunalgrenze

Maßstab 1 : 200 000

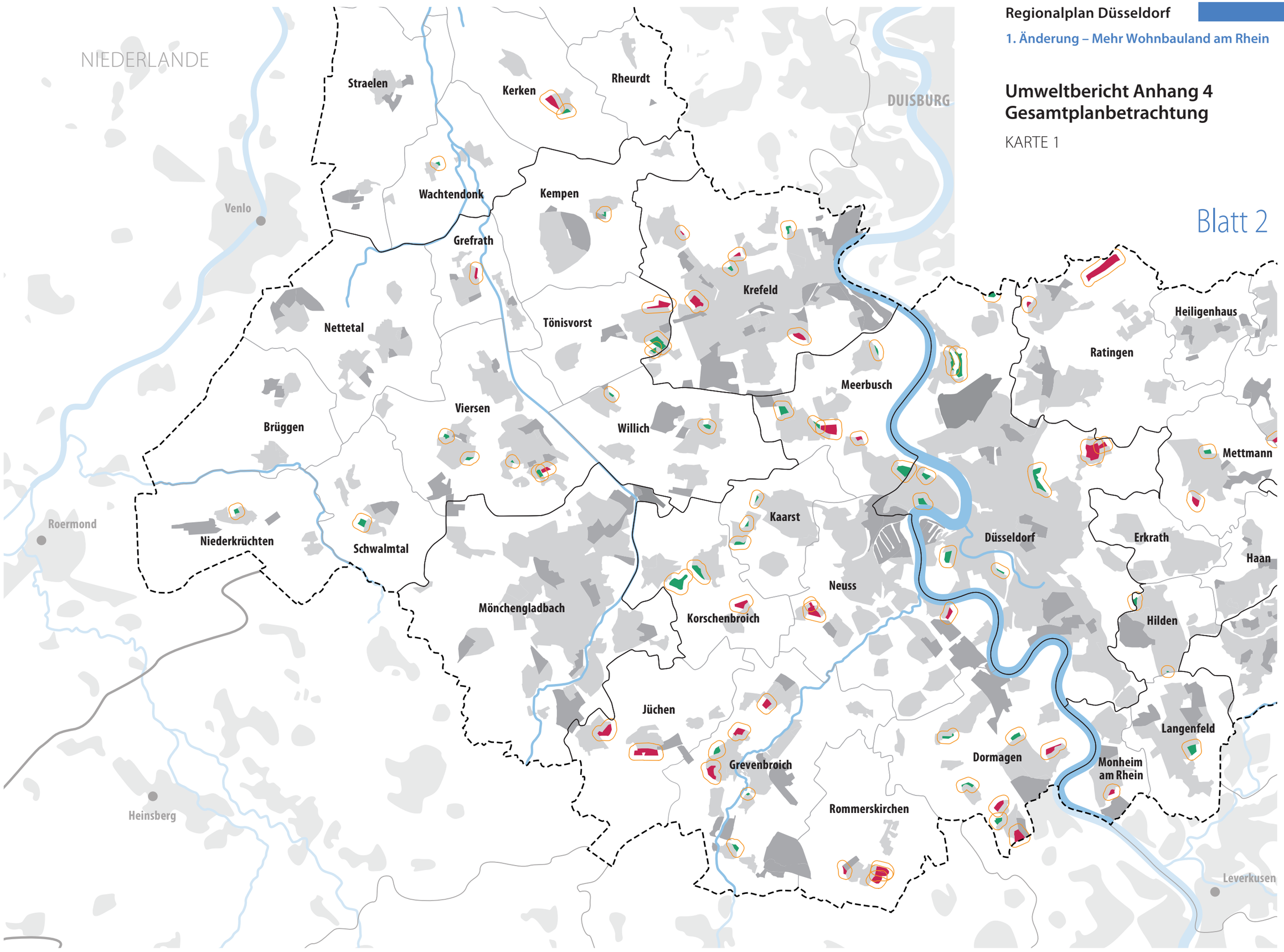
Regionalplan Düsseldorf

1. Änderung – Mehr Wohnbauland am Rhein

Umweltbericht Anhang 4 Gesamtplanbetrachtung

KARTE 1

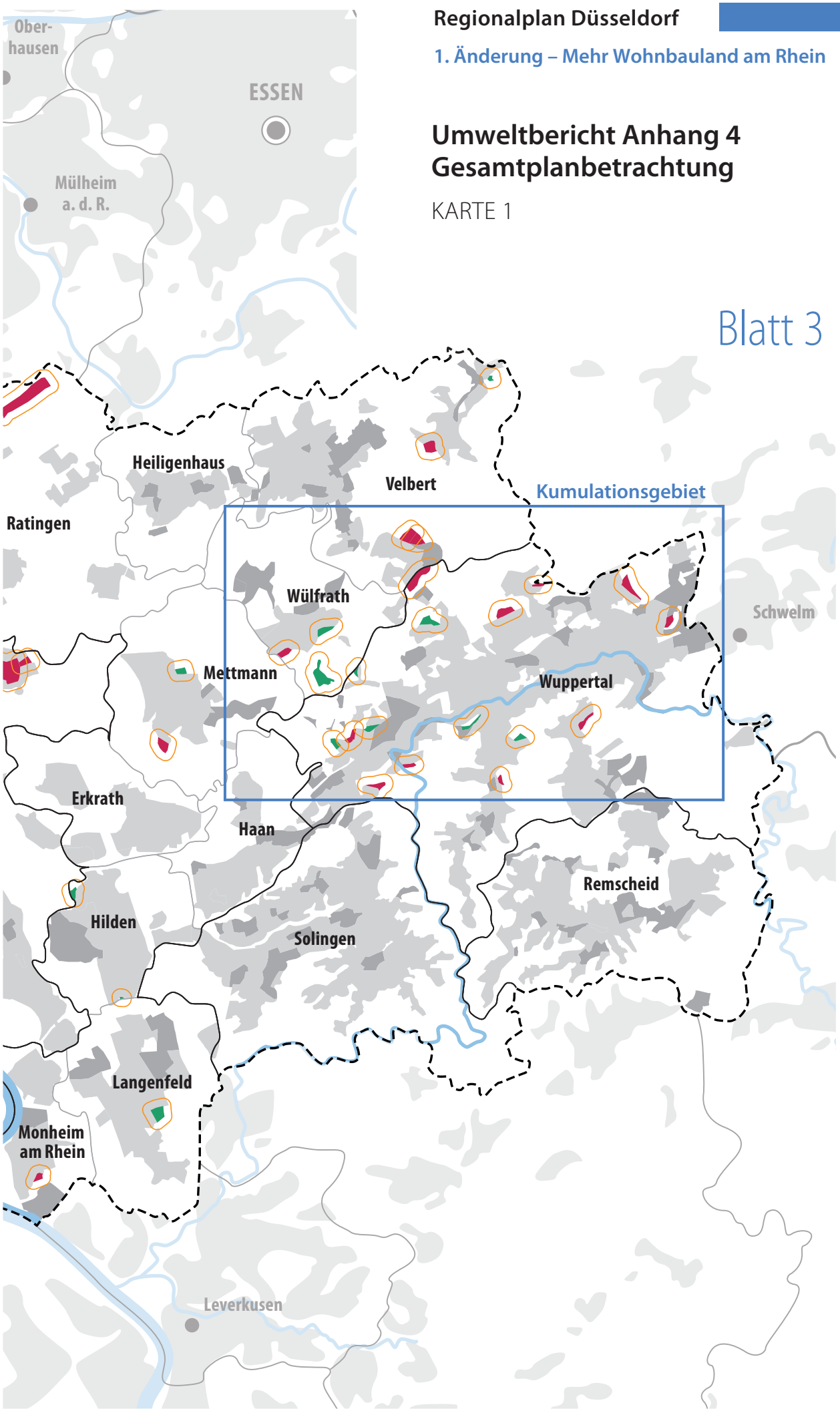
Blatt 2

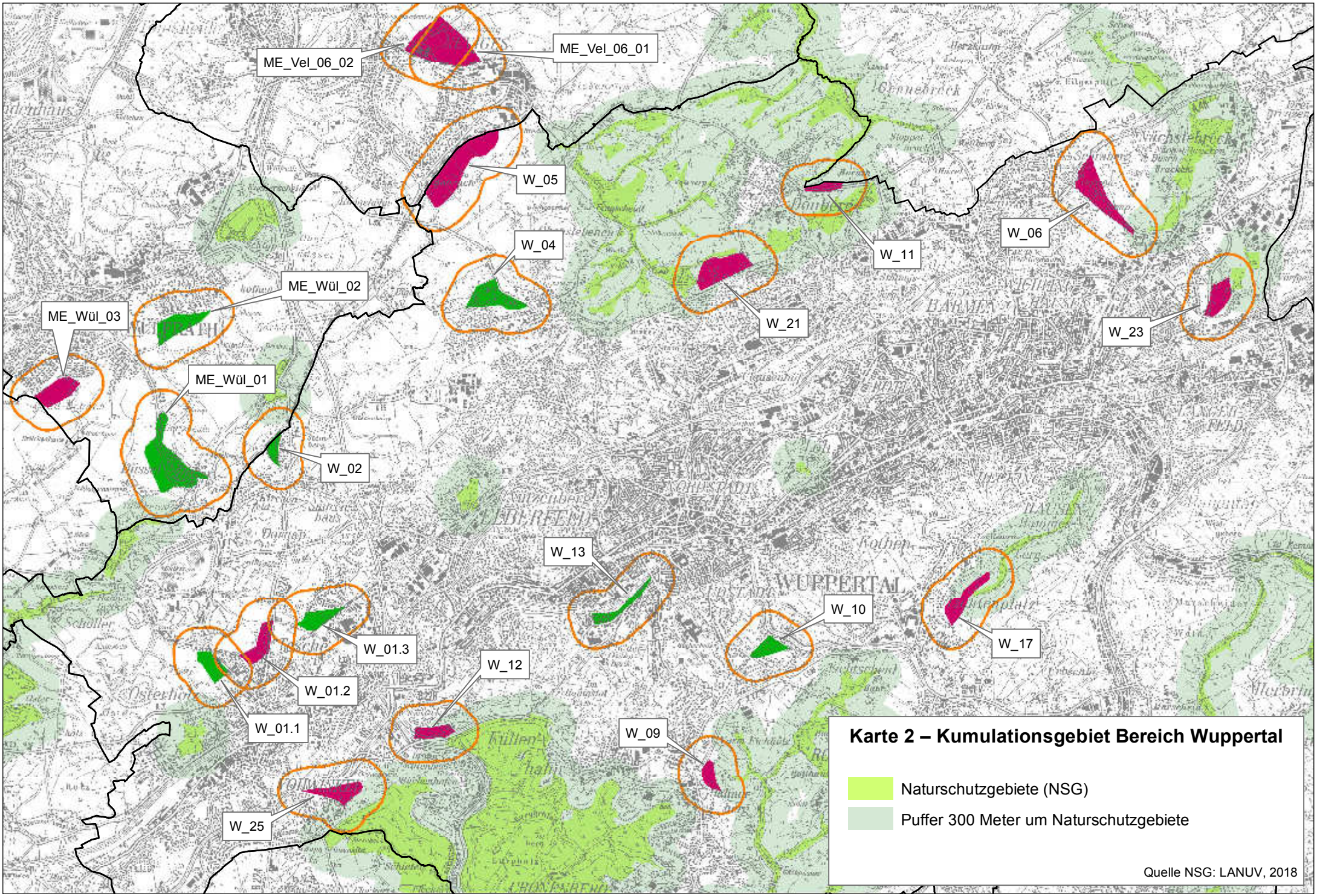


Umweltbericht Anhang 4
Gesamtplanbetrachtung

KARTE 1

Blatt 3




ME_Vel_06_02
ME_Vel_06_01
W_05
W_04
W_11
W_06
ME_Wül_02
ME_Wül_03
W_21
W_23
ME_Wül_01
W_02
W_13
W_10
W_17
W_01.3
W_12
W_01.2
W_01.1
W_09
W_25
Karte 2 – Kumulationsgebiet Bereich Wuppertal
Naturschutzgebiete (NSG)
Puffer 300 Meter um Naturschutzgebiete
Quelle NSG: LANUV, 2018

Bezirksregierung
Düsseldorf

Änderung der textlichen Darstellungen
(Anlage 4)

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Mehr Wohnbauland am Rhein

Dezernat 32
Regionalentwicklung
28.06.2019

Herausgeber:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Juni 2019

Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Z1 **Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.**

Z2 **In den in der Beikarte 3A – ~~Sondierung~~ Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellten Sondierungsbereichen (Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind.**

Erläuterungen

[1] Der Siedlungsraum besteht aus den zeichnerisch dargestellten Bereichen, die in der Legende unter „1. Siedlungsraum“ aufgeführt sind. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wird durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum eine Entwicklung gewährleistet, die zur langfristigen Auslastung der Infrastruktur beiträgt, Verkehr vermeidet und zusammenhängenden Freiraum sichert. Von dieser Konzentration auf den Siedlungsraum sind die Entwicklungen in den nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortsteilen ausgenommen. Hier können Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch dargestellt werden, die sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung) orientieren. Der Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung wird damit gewährleistet (Eigenentwicklung). In dem Maße, wie diese Ortsteile auch Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sind, sollen bei der Eigenentwicklung auch die Entwicklungsmöglichkeiten existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden (vgl. Kap. 4.5.1). Alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, müssen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen. Die Erweiterung und Verlagerung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort ist möglich, soweit nicht andere raumordnerische Vorgaben am Standort entgegenstehen. Die Überlagerung einer zeichnerisch nicht dargestellten Ortslage mit der Darstellung eines Regionalen Grünzuges schließt eine Eigenentwicklung nicht aus, die im Einklang mit den Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen (Kap. 4-1-2) erfolgt. Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso wie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Splittersiedlungen im Freiraum entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.

Möglichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools (Vorgaben im Kapitel 3.3) gewährleistet bleiben.

Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Z1 **Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.**

Z2 **Um die landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:**

- **Innen- vor Außenentwicklung:**

  Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.
  Bietet diese Option der Außenentwicklung ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden. Für den Fall, dass die Kommune die Außenpotentiale im Planungszeitraum nicht umsetzten möchte, kann sie eine stärkere Innenentwicklung forcieren.

- **Flächentausch:**

  Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentiales zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen oder immissionsschutzrechtlichen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

- ~~**Flächenrücknahme:**~~

  ~~**Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit **Kennzeichnung) übersteigen, sind Reserven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder -gebiete in Bauleitplänen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen. Hierzu sind solche Außenpotentiale, die am Rande der Siedlungsbereiche im**~~

~~Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen heranzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche umwandeln, wenn es zur klimaökologischen oder immissionsschutzrechtlichen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umplanungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.~~

Z3 **Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung oder Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden.**

G1 **Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.**

G2 **Regionalbedeutsame Brach- und Konversionsflächen sollen frühzeitig von der Belegenheitskommune im Siedlungsmonitoring als Wiedernutzungspotenzial erfasst werden. Auf dieser Grundlage wird die Erarbeitung eines regionalen Brachflächenkonzeptes für die Nachnutzung der regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen in Zusammenarbeit mit den Belegenheitskommunen angestrebt.**

Erläuterungen

1 Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche sind bedarfsgerecht entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-1 dimensioniert. Die Darstellungsgrößen orientieren sich an den in den beiden folgenden Tabellen aufgeführten kommunalen Bedarfen. Hiermit wird den Kommunen ein bedarfsgerechter Entwicklungsrahmen bereitgestellt. Dieser deckt die quantitativen und qualitativen Flächenbedürfnisse unter Beachtung der absehbaren Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung gemessen für den Planungszeitraum ab. Auf Basis eines Siedlungsmonitorings wird in Zusammenarbeit mit den Kommunen alle drei Jahre überprüft, ob genügend Flächenreserven zur Verfügung stehen, um die weitere Siedlungstätigkeit für den Planungszeitraum bedarfsgerecht zu steuern und sicherzustellen. Hierzu werden planerisch gesicherte Flächenreserven auf der einen Seite und der Bedarf auf der anderen Seite bilanziert. Die Kommunen sind durch Ziel 1 gehalten, durch Bauleitplanung sicherzustellen, dass genügend Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung vorgehalten werden.

2 Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Dies ist eine modifizierte Trendfortschreibung, welche mit einem Controlling verbunden ist, welches im Rahmen des periodisch wiederkehrenden Siedlungsmonitorings durchgeführt wird. Zugrunde liegende Kriterien sind Umfang und Qualität bestehender Bauflächenreserven, Umfang und Qualität der Inanspruchnahmen gewerblicher Bauflächen in einem Beobachtungszeitraum von 10 Jahren und Brachflächen. Auf Basis dieser Beurteilungskriterien wird in einer quantitativen und qualitativen Bilanzierung festgestellt, ob die Region immer noch über so viele planerisch

gesicherte Flächenreserven verfügt, dass Flächenwünsche, die in der Vergangenheit realisiert wurden, auch in Zukunft realisiert werden können.

Tab. 3.1.2.1 Bedarf und Reserven in den Kommunen der Planungsregion für WIRTSCHAFTSFLÄCHEN, Stand 01.01.2012

Kommune	Bedarf nach HSP 2 (in ha)	Entwicklungs-potentiale (Planerisch gesi-cherte Reserven für Gewerbe in ha) ***	davon Reserven in GIBZ (Häfen, flächen-intensives Gewerbe, überreg. Bedeutsame Standorte)	Anmerkungen
Planungsregion	**2686**	**3163**		
Düsseldorf*	**294**	**225**	**49**	Flächenbedarfskonto: **69 ha**
Krefeld	**198**	**233**	**117**	
Mönchengladbach	**192**	**218**	**45**	
Remscheid*	**111**	**88**		Flächenbedarfskonto: **23ha**
Solingen*	**124**	**104**		Flächenbedarfskonto: **20ha**
Wuppertal*	**248**	**172**		Flächenbedarfskonto: **76ha**
Kleve, Kreis	**386**	**538**		
Bedburg-Hau	*18*	*1*		Im Kreis Kleve werden zwei GIBZ für flächenintensive Nutzungen bzw. Agrobusi-ness als überregionalbedeut-same Standort neu vorgese-hen. Sonst gibt es keine bilanzrelevanten Veränderun-gen aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools. In den Entwicklungs-potenzialen befinden sich 124 ha aus dem Flächenkonto des Pools.
Emmerich am Rhein	*44*	*90*		
Geldern	*43*	*30*		
Goch	*34*	*26*	*2*	
Issum	*10*	*10*		
Kalkar	*14*	*19*		
Kerken	*6*	*1*		
Kevelaer	*44*	*33*		
Kleve	*50*	*94*		
Kranenburg	*12*	*3*		
Rees	*16*	*12*		
Rheurdt	*4*	*4*		
Straelen	*45*	*45*	*17*	
Uedem	*20*	*3*		
Wachtendonk	*10*	*5*		
Weeze	*16*	*439*	*35*	
Mettmann, Kreis	**477**	**443**		
Erkrath*	**32**	**22**		Flächenbedarfskonto: **10 ha**
Haan*	**50**	**37**		Flächenbedarfskonto: **13 ha**
Heiligenhaus	**26**	**41**		
Hilden	**48**	**50**		
Langenfeld (Rhld.)	**62**	**62**		
Mettmann	**30**	**46**		
Monheim am Rhein*	**42**	**16**		Flächenbedarfskonto: **26 ha**
Ratingen*	**101**	**90**		Flächenbedarfskonto: **11 ha**
Velbert*	**62**	**47**		Flächenbedarfskonto: **15 ha**
Wülfrath	**25**	**32**		

Rhein-Kreis Neuss	**393**	**545**	
Dormagen	77	94	12
Grevenbroich	61	105	18
Jüchen	16	59	18
Kaarst	30	42	
Korschenbroich	39	46	
Meerbusch	39	44	10
Neuss	119	139	13
Rommerskirchen	13	16	

Viersen, Kreis	**263**	**597**	
Brüggen	16	32	
Grefrath	11	14	
Kempen	46	42	
Nettetal	30	102	72
Niederkrüchten	10	170	165
Schwalmtal	18	27	
Tönisvorst	20	45	
Viersen	61	114	36
Willich	52	52	

Summe Planungsregion	**2686**	**3163**	**(Davon: 573)**	**Einbuchung in das Flächenbedarfskonto: 262 ha**

Für die Summenbildungen wurden im Berechnungsverfahren automatische Rundungen vorgenommen.

*** in diesen Kommunen besteht ein nicht gedeckter Bedarf, der in das Flächenbedarfskonto: Tab.3.1.2.3 Flächenbedarfskonto mit Startgrößen für Wohnen und Wirtschaftsflächen Stand 01.01.2012 eingebucht wird.**

***** Hierin sind aufgenommen die Reserven auf der kommunalen Ebene zum Zeitpunkt 01.01.2012 und die im Entwurf vorhandenen regionalplanerischen Reserven. In Neuss und Krefeld wurden die FNP Reserven nach Rechtskraft der 80. und 84. Regionalplanänderungen und dazu gehöriger FNP-Änderungen angepasst.**

[3] Mittels des sogenannten Komponentenmodells wird der zukünftige regionale Wohnungsbedarf für die Kreise und kreisfreien Städte anhand der Haushaltsvorausberechnung NRW (IT.NRW 2012) in Wohneinheiten berechnet. Der regionale Bedarf wird dann anhand raumordnerischer Kriterien auf die Kommunen umgelegt. Danach wird anhand eines Dichtemodells der kommunale Flächenbedarf ermittelt. Eine Stadt oder Gemeinde verfügt dann über ausreichende Reserven in den Bauleitplänen und im Regionalplan, wenn der Bedarf für den Planungszeitraum gedeckt werden kann.

Tab. 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN NEU – Die Änderungen in der folgenden Tabelle ergeben sich im Abgleich mit dem rechtskräftigen RPD.

Kommune	Bedarf in WE	Entwicklungspotentiale (Planerisch gesicherte Reserven in WE)
Planungsregion (gerundet)	**158.600**	**172.000**
Düsseldorf***	43.750	36.100
Krefeld*	9.300	11.250
Mönchengladbach	11.150	11.100
Remscheid*	2.650	4100
Solingen***	8.400	5950
Wuppertal	15.850	15.900
Kleve, Kreis	**11450**	**17.750**
Bedburg-Hau	550	750
Emmerich am Rhein	1.250	1.800
Geldern	1.400	1.800
Goch	1.400	2.050
Issum	300	650
Kalkar	400	1.250
Kerken*	300	1.550
Kevelaer*	1.150	2.250
Kleve	2.000	2.150
Kranenburg	350	450
Rees	550	750
Rheurdt	150	400
Straelen	550	400
Uedem	350	550
Wachtendonk	300	350
Weeze	450	600
Mettmann, Kreis	**19350**	**20.800**
Erkrath*	1.400	1.500
Haan	1.400	1.400
Heiligenhaus	1.100	1.100
Hilden	2.100	2.050
Langenfeld (Rhld.)	2.400	2.350
Mettmann	1.600	1.650
Monheim am Rhein***	1.850	1.550
Ratingen*	3.100	3.500
Velbert*	3.150	3.850
Wülfrath*	1.250	1.850

Rhein-Kreis Neuss	27.050	33.550
Dormagen**	4.300	5.800
Grevenbroich**	3.600	4.550
Jüchen*	1.500	2.650
Kaarst	2.500	2.500
Korschenbroich	2.400	2.500
Meerbusch*	3.600	6.650
Neuss	8.250	8.400
Rommerskirchen *&**	900	2.700

Viersen, Kreis	9.650	15.500
Brüggen	450	700
Grefrath	350	450
Kempen	1.150	1.700
Nettetal*	1.250	3.100
Niederkrüchten	300	650
Schwalmtal	700	700
Tönisvorst*	1.150	3.150
Viersen*	2.550	3.300
Willich	1.750	1.750

Summe Planungsregion	158.600	171.600

*** In dieser Kommune sind neben dem kommunalen Bedarf auch zusätzlich Standorte für den regionalen Bedarf dargestellt.**

**** In dieser Kommune sind zusätzlich Standorte für den regionalen Bedarf aus der Region Köln dargestellt.**

***** In dieser Kommune besteht ein Defizit an Flächen. Dieses wird durch die Darstellung von Flächen in anderen *Kommunen ausgeglichen**

4 Bedarfsprüfungen bei Wohnen und Gewerbe erfolgen immer für einen Planungszeitraum. Dem RPD liegt für die Siedlungsbereichsdarstellungen ein Planungszeitraum von 20 Jahren zugrunde, beginnend mit dem Erarbeitungsbeschluss. In der Umsetzung des RP wird für die Neuaufstellung von FNPs ein Planungszeitraum von in der Regel 15 Jahren zugrunde gelegt, für FNP-Änderungen von in der Regel 10 Jahren, beginnend mit dem Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung.

5 **| zu Z2** Aufgabe der Kommune ist es, in ausreichendem Maße Bauland zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch die landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ (LEP NRW Kap. 6.1) einzubeziehen. Deshalb sind vorrangig die Innenpotentiale zu nutzen. Bei der Prüfung, wie viel Innenpotentiale noch vorhanden und zu nutzen sind, sollen Baulücken bei der Bilanzierung nur zu 50 % als entwicklungsfähige Flächen einbezogen werden. Einzubeziehende geeignete Brachflächen (Definition des Begriffs Brachfläche siehe Kap. 1.3) im Kontext dieses Ziels sind solche, die für eine neue Nutzung zur Verfügung stehen, für diese geplante Nutzung geeignet sind und von den Städten und Gemeinden als mindestens langfristig (bis zu 10 Jahren) verfügbar bewertet werden und innerhalb des Siedlungsraumes liegen. Die Gewährleistung der bedarfsgerechten lokalen Siedlungsentwicklung ist immer dann gegeben,

wenn die einbezogenen Reserven ausreichen, um die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune sicherzustellen.

Die Außenpotentiale sollen erst dann durch die Kommunen mobilisiert werden, wenn nur noch so wenige Innenpotentiale vorhanden sind, dass die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune nicht mehr sichergestellt werden kann (Innen- vor Außenentwicklung).

Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Boden sollen die Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) erst dann durch vorbereitende Bauleitplanung mobilisiert werden, wenn die oben genannten Innen- und Außenpotentiale soweit ausgeschöpft sind, dass die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune nicht mehr sichergestellt werden kann.

Flächen, die in den Bauleitplänen für eine bauliche Entwicklung vorgesehen sind, deren Umsetzung jedoch nicht erfolgen kann (z.B. fehlendes Eigentümerinteresse, schwierige Erschließung, veränderte kommunalpolitische Zielsetzung) sollen getauscht werden. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung zur Neudarstellung einer neuen Baufläche soll im gleichen Umfang eine andere Baufläche an anderer Stelle zurückgenommen werden. Vorrangig sollen Außenpotentiale getauscht werden. Außenpotentiale in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen dann getauscht werden, wenn sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfes dieser Ortsteile erforderlich sind. Innenpotentiale sollen nur in Ausnahmefällen herausgetauscht werden, da die Entwicklung der Innenpotentiale alle Umplanungen gilt, dass ein Tausch nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

~~Die in der Tabelle markierten Kommunen (**) haben einen deutlichen Flächenüberhang auf der Ebene der Bauleitplanung. Eine Rückplanung soll vorrangig bisher noch landwirtschaftlich oder für Erholungszwecke genutzte, jedoch im FNP für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Flächen (Außenpotential) in Siedlungsrandlage einbeziehen. Hier bieten sich solche Standorte an, die nicht in der Nähe eines vielfältigen Angebotes von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen liegen. Zu den möglichen Tauschpotentialen gehören auch wohnbauliche FNP-Reserven in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen, die nicht zur Deckung des Eigenbedarfes der Ortslage erforderlich sind. Mit diesem Vorgehen wird zwar für die gesamte Planungsregion der Rahmen des LEP NRW nicht überschritten, jedoch wird für einzelne Kommunen, die nach dem RPD-Konzept über bauleitplanerische Flächenreserven verfügen, die weit über den Bedarf hinausgehen (>30%), eine Rücknahmeverpflichtung vorgenommen.~~

6 | zu Z3 Für die Städte und Gemeinden, in denen ein Bedarf für die Entwicklung neuer Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen auf Basis der o.g. Bedarfsberechnungsmethode festgestellt wurde und für die keine geeignete Fläche im Regionalplan dargestellt werden konnte, ist der Bedarf schriftlich festgehalten worden („Flächenbedarfskonto“). Er kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Planänderung an einem geeigneten Standort umgesetzt werden. Bei der erforderlichen Planänderung erfolgt keine Bedarfsprüfung. Es ist möglich, Bedarfe einer Stadt oder Gemeinde durch eine interkommunale Zusammenarbeit (bspw. durch Gewinn- und Kostenteilung bei der Flächenentwicklung oder im Rahmen von In und Um Düsseldorf) außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebiets planerisch umzusetzen, wenn die Kommune zustimmt, die laut Flächenkonto einen zusätzlichen Bedarf hat. Das Wohneinheitenkontingent im „Flächenbedarfskonto für Düsseldorf“ kann

für jede Fläche in Anspruch genommen werden, die im Flächenranking vergleichbar mit den Flächen abschneidet, die bisher im Plan für In und Um Düsseldorf aufgenommen sind.

Tab. 3.1.2.3 Flächenbedarfskonto mit Startgrößen für Wohnen und Wirtschaftsflächen Stand 01.01.2012

Kommune	Wohnen in WE	Wirtschaftsflächen in ha
Düsseldorf	1.000	69
Wuppertal	–	76
Remscheid	–	23
Solingen	–	20
Erkrath	–	10
Haan	–	13
Monheim	–	26
Ratingen	–	11
Velbert	–	15

[7] **| zu G1** Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Siedlungsflächenreserven führen würden. Solche Maßnahmen sollen im Freiraum und nur als Ausnahme innerhalb des Siedlungsraumes erfolgen. Solche Ausnahmen sind Grün- und Freiflächen, die aus stadtklimatischen Gründen von einer baulichen Entwicklung freigehalten oder als abschließende Zäsur zum Freiraum hin gestaltet und entwickelt werden sollen. Mit dieser Regelung wird die vorrangige bauliche Ausnutzung von Reserven im bestehenden Siedlungsraum sichergestellt.

[8] **| zu G2** Hintergrund des Grundsatzes ist die Regelung im LEP NRW zu Brach- und Konversionsflächen (u.a. im Grundsatz 6.1-8), in dem die Regionalplanplanungsbehörden aufgefordert werden, federführend regionale Konzepte für die Nachnutzung regionalbedeutsamer Brachflächen zu erarbeiten.

In dem regionalen Konzept können Planungsziele für die Umnutzung einer regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsfläche erarbeitet werden, die Bedeutung der Fläche für die Planungsregion geklärt und die regionalplanerische Umsetzbarkeit vorbereitet werden (z.B. Vorklärung von Bedarfsprüfung, Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung). Das regionale Konzept ist ein informelles Instrument, welches helfen kann, formelle Planverfahren durch eine frühzeitige regionale Abstimmung vorzubereiten (z.B. Regionalplanänderung, Bauleitplanung). Es ist kein detailliertes Standortkonzept. Eine Abstimmung des regionalen Konzeptes mit betroffenen Akteuren in der Region ersetzt nicht die Beteiligungsverfahren nach BauGB und LPlG. Die Potentiale, die auf Brach- und Konversionsflächen entstehen, werden als Reserven in der Bedarfsberechnung für neue Bauflächen in der Region einbezogen, wenn die kommunalen Planungsziele feststehen und eine Verfügbarkeit im Planungszeitraum absehbar ist. Zuvor werden sie als Wiedernutzungspotenziale im Siedlungsmonitoring erfasst.

3 2 3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

G1 **Großflächige Freizeitanlagen, wie z.B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) angesiedelt werden.**

Z1 **Die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen – (ASB-E) sind nur der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Hierzu zählen die ASB-E:**

~~**1. Geldern/Walbeck Nord und Walbeck West**~~
2. Goch/Kessel
3. Kalkar/Wisseler See
4. Rees/Reeser Meer
5. Wachtendonk/Blaue Lagune
6. Kranenburg

Erläuterungen

1 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sollen entsprechend des Grundsatzes 6.6-1 im LEP NRW ausgestattet werden. Die baulich geprägten Freizeit- und Erholungsanlagen sind entsprechend des Ziels 6.6-2 des LEP NRW innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zu planen.

2 Raumbedeutsame Ferien- und Wochenendgebiete liegen hingegen häufig an landschaftlich reizvollen Orten. Sie liegen damit oft isoliert im Freiraum und sind deshalb gesondert als ASB-E dargestellt. Neuplanungen für ASB-E für raumbedeutsamen Ferien- und Wochenendgebiete müssen den Standortanforderungen des Ziels 6.6-2 des LEP NRW Genüge tun. Regelungen zu Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil (z.B. Golfplätze) werden im Kapitel 4.1.3 dieses Regionalplanes getroffen.

Planung von Bauflächen und Baugebieten für schutzbedürftige Nutzungen ein Abstandserfordernis zu einem GIB mit Zweckbindung ausgelöst wird, sind dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den dazu gehörigen Anlagen und Verordnungen und dem Abstandserlass NRW zu entnehmen.

Ein Abstandsgebot für Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung kann sich aus Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ergeben. Betriebsbereiche sind die unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereiche, in denen gefährliche Stoffe oberhalb der im Anhang I der Störfall-Verordnung festgelegten Mengenschwellen vorhanden sind und von denen somit ein Störfall bzw. eine ernste Gefahr ausgehen kann („Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung"). Für die Beurteilung eines Abstandsgebotes zu einem Betriebsbereich kann der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18" in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen werden.

Ergänzend können hierbei sowie bei der Einschätzung des Konfliktpotenzials nähere Umstände des Einzelfalls insbesondere in Bezug auf die betriebliche Organisation und die Emissionssituation berücksichtigt werden. Abstände können beispielsweise unterschritten werden, wenn die Grundstücksgröße und die Lage der emittierenden Betriebsbereiche ein Heranrücken erlauben oder wenn ergänzende störfallbegrenzende Maßnahmen Berücksichtigung finden können.

Geeignete Maßnahmen, um eine Einschränkung des emittierenden Gewerbes durch heranrückende empfindliche Nutzungen zu vermeiden, können z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB / ASB-GE sein oder im Einzelfall die Planung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Z1 **Für das Gebiet des Kreises Kleve ist im Rahmen eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet worden, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung und dem interkommunalen Flächenausgleich dient.**

Den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve steht für gewerblich-industrielle Nutzungen im virtuellen Gewerbeflächenpool ein Flächenkonto mit einer Startgröße von 193 ha zur Verfügung. Die Flächen werden im Einzelnen im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 festgelegt.

Zuvor im Regionalplan (GEP99) dargestellte GIB oder ASB für Gewerbe, die in das Flächenkonto eingebucht werden, sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich darzustellen und in der Beikarte 3A – ~~Sondierungen~~ Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – zu kennzeichnen.

Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 in der geänderten Fassung vom 05.07.2017

geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist der Regionalplanungsbehörde entsprechend der für die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geltenden Regelung im Landesplanungsgesetz mitzuteilen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Flächenkontos gemäß § 4 Abs. 5 c.) im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 werden als Ergebnis der Evaluation 2016 für die Größe von Angebotsplanungen und den Zeitpunkt zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens geändert. Der genaue Inhalt dieser Änderung ergibt sich aus § 1 Nr. 1 des Änderungsvertrages vom 05.07.2017. Zusätzlich wird eine Ausnahmeregelung für Bauleitplanverfahren zur Umnutzung geeigneter Brachflächen und zur Umplanung bestehender Gewerbegebiete eingeführt, wonach in diesen Fällen kein Nachweis für den Bedarf einer Angebotsplanung oder Investorenplanung im Sinne von § 4 Abs. 5 b.) oder c.) erforderlich ist. Der genaue Inhalt dieser Ausnahmeregelung ergibt sich aus § 1 Nr. 2 des Änderungsvertrages vom 05.07.2017.

Die Regionalplanungsbehörde ist verpflichtet, über Ein- und Ausbuchungen vom Flächenkonto Buch zu führen und hierüber den Regionalrat sowie die am virtuellen Gewerbeflächenpool Beteiligten im Rahmen des regelmäßigen Siedlungsmonitorings sowie anlassbezogen zu informieren.

Ausgebuchte Flächen müssen an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandssicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung gewerblicher Betriebe dienen. Dies gilt insbesondere für emittierende Betriebe.

Überschreitet die Inanspruchnahme zusammenhängender Flächen an einem Standort die Größe von 10 ha (auch kumulativ), ist in einem Regionalplanänderungsverfahren der Standort als Siedlungsbereich darzustellen. Im Übrigen erfolgt die Darstellung in Anspruch genommener Flächen im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Regionalplans.

Unterschreitet die im Flächenkonto verbleibende Flächenmenge die doppelte Menge eines durchschnittlichen Jahresverbrauchs an gewerblich-industriellen Flächen im Kreis Kleve, entscheidet der Regionalrat über eine Wiederauffüllung des Flächenkontos. Kriterium hierfür ist unter anderem die Gewährleistung einer Größenordnung, die einen Handlungsspielraum für weitere 10 Jahre in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und der Laufzeit dieses Ziels gewährleistet.

Die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 vorgesehene Befristung des Ziels der Raumordnung wird um eine Laufzeit von weiteren fünf Jahren verlängert. Die Frist beginnt mit dem Wirksamwerden des Regionalplans Düsseldorf durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und endet mit Ablauf des 31.12. des fünften Jahres der Laufzeit. Die Regionalplanungsbehörde legt dem Regionalrat ein Jahr vor Ablauf der Frist einen Evaluierungsbericht vor. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises, dem LANUV, dem Landesbüro der Naturschutzverbände, der Niederrheinischen IHK und der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Evaluierungsbericht muss eine Empfehlung darüber enthalten, ob das Ziel weitergeführt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde berät den Regionalrat

bei der Entscheidung über eine mögliche Fortführung des Zieles. Im Falle eines Auslaufens des befristeten Ziels wird für die zeichnerischen Darstellungen die alte Rechtslage vor Inkrafttreten der 69. Regionalplanänderung des GEP99 wiederhergestellt.

Erläuterungen

1 Die Regionalplanungsbehörde, der Kreis Kleve, sowie alle 16 kreisangehörigen Kommunen haben am 22.09.2010 in einem landesplanerischen Vertrag gemäß ROG und §§ 54 ff VwVfG Regelungen zur Entwicklung und Realisierung des virtuellen Gewerbeflächenpools vereinbart. Der Vertrag kann bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Nach Durchführung der Evaluation in 2016 wurden einige Modalitäten des Gewerbeflächenpools angepasst und in Z1 ausgeführt. Z1 verweist dabei bezüglich des genauen Inhalts dieser Anpassungen auf die Änderungen an dem landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010. Der Entwurf des entsprechenden Änderungsvertrages ist der Begründung zu Kap. 3.3.3 zu entnehmen.

Ziel des Gewerbeflächenpools ist eine interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Im gemeinsamen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region soll innerhalb des regional verfügbaren Mengengerüsts räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen reagiert werden können. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Das Modell des virtuellen Gewerbeflächenpools basiert darauf, dass im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 im Einzelnen geregelt wird, welche Flächen in den virtuellen Gewerbeflächenpool von den Kommunen einzubuchen sind und unter welchen Voraussetzungen Ausbuchungen möglich sind. Bei Abbuchungen aus diesem Flächenkonto bedarf es dann keiner weiteren regionalplanerischen Bedarfsprüfung, da bereits ein vorgezogener, übergemeindlicher Flächentausch zu Beginn des Pools erfolgt ist. Der Bedarf für die neue Gewerbefläche gilt damit als belegt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vereinbarungen des landesplanerischen Vertrags eingehalten werden.

2 Einzubuchen sind zum Startzeitpunkt bisher bauleitplanerisch nicht entsprechend dargestellte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für Gewerbe gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) und bisher in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve dargestellte gewerblich-industriell nutzbare Flächen, für die noch kein entsprechender rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die nicht nach § 34 BauGB bebaubar sind.

Die bisherige zeichnerische Darstellung dieser Flächen im Regionalplan wird aufgehoben und die Flächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sowie in der Beikarte 3A – ~~Sondierungen~~ Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – gekennzeichnet. Mit der Einbuchung verpflichten sich die Kommunen, die Bauflächen in den Bauleitplänen aufzuheben.

Bezirksregierung
Düsseldorf

Änderung der Beikarte 3A (Anlage 5)

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

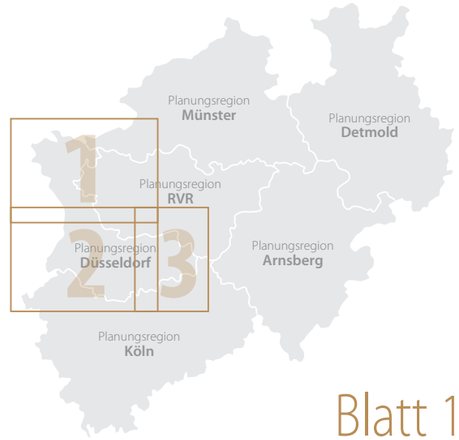
Mehr Wohnbauland am Rhein

Dezernat 32
Regionalentwicklung
27.06.2019

Herausgeber:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Juni 2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf



Blatt 1

Änderungen der Beikarte im Rahmen der 1. RPD-Änderung

3 A

BEIKARTE

Optionen zukünftiger Siedlungsentwicklungen

bedingter ASB
Voraussetzungen für eine Entwicklung:
- (1) Errichtung eines Haltepunktes
- (2) Streckenausbau
- (3) Errichtung einer Stadtbahnverbindung
- (4) Sicherung Trassenkorridor A-Nord

Sondierungen
für eine mögliche **ASB**-Darstellung

Sondierungen
für eine mögliche **GIB**-Darstellung

In den **Virtuellen Gewerbeflächenpool** eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3, Ziel 4

ASB – Allgemeine Siedlungsbereiche inklusive zweckgebundene Bereiche

GIB – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen inklusive zweckgebundene Bereiche

Flugplätze

Fließgewässer
Landesgrenze
Planungsregion Düsseldorf
Bezirksgrenze
Kreisgrenze
Kommunalgrenze

Maßstab 1 : 200 000

Änderungen der Beikarte im Rahmen der 1. RPD-Änderung

3
A

BEIKARTE

Optionen zukünftiger Siedlungsentwicklungen

Blatt 2

NIEDERLANDE
Venlo
Maas
Straelen
Kerken
4
Rheurdt
Wachtendonk
Nette
Kempen
Grefrath
Nettetal
Tönisvorst
1
Krefeld
1
Meerbusch
Niers
Viersen
Willich
Brüggen
Schwalm
Roermond
Niederkrüchten
Schwalmtal
Mönchengladbach
Korschenbroich
Kaarst
Neuss
Düsseldorf
Jüchen
Erft
Dormagen
Grevenbroich
Rommerskirchen
Rur
Roer
Wurm
Heinsberg
Rhein
Leverkusen
1
2
1
Ratingen
Heiligenhaus
3
Mettmann
Erkrath
Haan
Hilden
Langenfeld
Wupp
Monheim am Rhein

Änderungen der Beikarte im Rahmen der 1. RPD-Änderung

3 A

BEIKARTE

Optionen zukünftiger Siedlungsentwicklungen

Blatt 3

